No 172.

FL8
G3.8
B2.2
B2

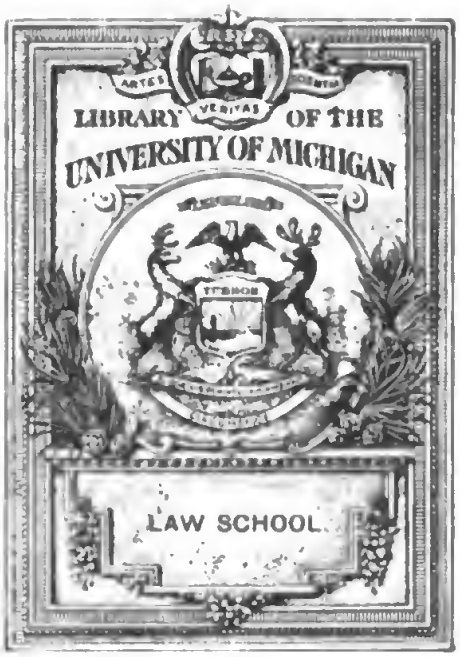

Digitized by Google

Baden (Grand duchy) laws, statutes, etc.
Badisches gesetz- und verordnungs-blatt

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Siebenzehnter Jahrgang. Nro. 1 bis 31.

65876

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Carlsruhe,
in der C. F. Macklotschen Hof-Buchdruckerey.
1819.

Digitized by Google

Digitized by Google

11-28-28 Funke

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 6. Januar 1819.

Bekanntmachungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben hinfort den Mittwoch in jeder Woche, zur öffentlichen Audienz zu bestimmen geruhet, wo einem jeden, der etwas unterthänigst vorzutragen hat, der Zutritt zu Höchstdenselben — im Geh. Cabinets-Local des Großherzoglichen Schlosses — Morgens um 10 Uhr offen ist. Seine Königliche Hoheit gedenken, Mittwochs, den 13. Januar 1819 mit diesen Audienzen den Anfang zu machen. Carlsruhe, den 28. Dezember 1818.

Auf Höchsten Befehl
Aus Großherzoglichem Geheimen Cabinet.
F. A. Wielandt.

Vdt. Weiß.

(Privilegiums-Ertheilung.)

Dem Buchhändler D. R. Marx zu Carlsruhe ist ein Privilegium gegen den Nachdruck und den Verkauf eines auswärtigen Nachdrucks in dem Großherzogthum, des in seinem Verlag erscheinenden Buchs betitelt:

Friderich Schillers Briefe an den Freiherrn Heribert von Dalberg in den Jahren 1781 — 1785. ein Beytrag zu seiner Lebens- und Bildungs-Geschichte,

so wie jeder weitern Auflage dieses Werks, und zwar unter Bestimmung einer Geldstrafe von fünf Mark löthigen Goldes und Confiscation aller Exemplare des Nachdrucks, ertheilt worden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht wird. Carlsruhe, den 18. Dezember 1818.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Moßdorff.

Digitized by Google

(Freyplatz in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute zu Baden.)

Nachdem im weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute zu Baden einer der zwey für Baden-Badische Mädchen gestifteten Freyplätze erledigt worden ist; so haben diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, ihre Bittschriften unter Anlegung der erforderlichen Zeugnisse über Alter, Herkommen, Armuth, gute Aufführung, auch sonstige Qualification binnen 4 Wochen an die katholische Kirchen-Ministerial-Section einzusenden.

Militär-Dienstnachrichten.

Dem Generallieutenant v. Stockhorn ist die Höchste Erlaubniß ertheilt worden, das ihm laut Entschließung Sr. Majestät des Kaisers, vom 22sten November 1817., in Rücksicht seiner der K. K. Oestreichischen Armee im Feldzuge 1815. geleisteten Dienste, verliehene Commandeur-Kreuz des Leopold-Ordens, tragen zu dürfen. —

Durch Höchste Ordre vom 19ten November d. J. avancirte der Second-Lieutenant v. Klock, von der Leibgrenadiergarde, zum Prem.-Lieutenant, und der Staabs-Capitaine Krapp, vom Regiment Großherzog, zum Capitain 2ter Classe.

Den nachgesuchten Abschied haben erhalten:

Staabs-Capitain v. Leoprechting, und Second-Lieutenant Kuhn, vom Regiment Großherzog, Ersterer mit dem Charakter als Capitain von der Suite der Infanterie; Second-Lieutenant Schonhard, vom Regiment Markgraf Wilhelm, als Prem.-Lieutenant; Prem.-Lirutenant Bomatsch, und Second-Lieutenant Guttenson, vom Regiment von Stockhorn, ersterer als Staabs-Capitain, letzterer als Prem.-Lieutenant; und zwar diese drey letztern mit der Erlaubniß in fremde Dienste treten zu dürfen; Second-Lieutenant Steinmann vom Regiment von Stockhorn, wegen seiner Anstellung im Ingenieur-Fach, mit dem Charakter als Prem.-Lieutenant von der Suite der Infanterie; desgleichen wegen anderweitiger Anstellung der Second-Lieutenant Haegelin vom 1ten Landwehr-Bataillon.

Ferner wurden die Second-Lieutenants Dürr vom Regiment von Neuenstein, und Sachs vom Regiment von Stockhorn, ersterer mit dem Charakter als Prem.-Lieutenant, etatsmäßig nach ihrer bisherigen Charge in den Pensionsstand versetzt.

Dem pensionirten Prem.-Lieutenant Bomatsch wurde der Charakter als Staabscapitain ertheilt. —

Den Soldaten Jacob Schächtele, und Fridolin Lay, vom Regiment von Neurnstein, wurde die Höchste Erlaubniß ertheilt, die in Königlich Englischen Diensten erworbene Gedächtniß-Medaille der Schlacht von Waterloo tragen zu dürfen.

Digitized by Google

Todesfälle.

Am 1ten November starb zu Freyburg der pensionirte Major und Cantons-Inspector von Rechthaler; und am 5ten Novbr. zu Mannheim, der Staabs-Auditor Lutz.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Höchstseelige Großherzog haben Sich unterm 3ten Junn v. J. gnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Ministerialrath Winter, bey dem Ministerium des Innern, zum Geheimen Referendaire zu ernennen.

Höchstdieselben haben gnädigst geruhet, den bisherigen 2ten Hofbibliothekar Rath Molter zum 1ten Hofbibliothekar mit dem Charakter als Hofrath; dann den Professor Rink zum 2ten Hofbibliothekar zu ernennen.

Höchstdieselben haben ferner dem Professor am Lyceum zu Mannheim, Wilhelm Adolph Diesterweg die nachgesuchte Entlassung aus Großherzoglichen Diensten gnädigst ertheilt.

Seine Königliche Hoheit der jetzt regierende Großherzog haben gnädigst geruht, den Oberhofmeister der verwittweten Frau Markgräfin Amalie Friederike, Königlicher Hoheit, Eberhard Ludwig Maximilian, Freiherrn von Stetten zum wirklichen Geheimen Rath erster Classe zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Staabsrittmeister der Cavallerie Adolph von Philippsborn dem ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am k. k. Oestreichischen Hofe, Generallieutenant von Tettenborn als Attaché beyzugeben.

Höchstdieselben haben sich unterm 21ten Dezember v. J. gnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Stadt- und ersten Landamtmann von Berg zu Wertheim zum Kreisrath bey dem Mayn- und Tauberkreis-Directorium zu ernennen; und den bisherigen Rechtspractikanten Saur, als Kreisassessor bey gedachtem Kreisdirectorium anzustellen.

An dem Großherzogl. Lyceum zu Rastadt ist die Lehrstelle der Mathematik und mathematischen Physik mit einem Einkommen von 900 fl. an Geld und Naturalien erledigt. Zur Wiederbesetzung derselben ist auf den zweyten des künftigen Monats Merz und die folgenden Tage der Conkurs in Heidelberg angeordnet. Die Concurrenten, welchen bemerkt wird, daß sie sich bey diesem Concurse auch über ihre philologischen Kenntnisse ausweisen müssen, haben sich deßhalb mit ihren Studien-Zeugnissen versehen, bey dem Geheimen Hofrath Creuzer und Professor Schweins in Heidelberg zu melden.

Da zu der unter dem 14ten May v. J. ausgekündigten zweyten evangelisch-lutherischen Diakonatsstelle in der Stadt Pforzheim, Dekanats Pforzheim, im Pfinz- und Enzkreise, mit einem Ertrag von 412 fl. bis jetzt noch keine Meldungen eingegangen sind, so wird hiezu noch eine weitere Frist von 6 Wochen anberaumt.

Digitized by Google

Die durch die Abdankung des kränklichen Pfarrers Burkert vakante katholische Pfarrey Dilsberg und Mückenloch (Amts Neckargemünd) ist dem Pfarrer Maurus Hallbauer zu Rohrbach bey Heidelberg gnädigst verliehen worden.

Die erledigte evangelisch lutherische Pfarrey Obergimpern, Spezialats Neckarbischofsheim, Neckarkreises, ist dem Pfarrvikar in Gochsheim, Johann Heinrich Franck, gnädigst verliehen worden, auch hat die Präsentation desselben von Seiten der Gräflich von Wieserischen Grund- und Patronats-Herrschaft auf die mit der Pfarrey Obergimpern binirte Pfarrey Siegelsbach die Staatsgenehmigung erhalten.

Die erledigte Pfarrey Hinterzarten (2ten Landamts Freiburg, im Dreysamkreise) ist dem Kaplan Franz Markstein zu Ettlingen gnädigst übertragen worden.

Der Fürstlich Fürstenbergischen Präsentation des Gymnasial-Professors zu Heidelberg, Joseph Anton Eitenbenz von Möhringen, auf die erledigte Pfarrey Biethingen (Amts Mößkirch, im Seekreise) ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Die Fürstlich Leiningensche Präsentation des Pfarrers Diemer zu der Pfarrey Hilsbach hat die Staatsgenehmigung erhalten. Die Competenten um die dadurch erledigte Pfarrey Windischburch (Amts Borberg) mit welcher ein Einkommen von 550 fl. an Geld, Naturalien, und Zehenden verbunden ist, haben sich bey der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft als Patron gebührend zu melden.

Zur vacanten Katholischen Pfarrey Reicholzheim (II Landamts Wertheim) hat der Kaplan von Beroldingen zu Buchen, die Fürstl. Löwenstein-Wertheim-Rosenbergische Präsentation und diese die Staatsgenehmigung erhalten.

Der evangelisch lutherische Pfarrer Carl Friedrich Obermüller zu Blansingen, evangelischen Dekanats Lörrach, Dreisamkreises, ist am 1 Dezember 1818. gestorben.

Die Bewerber um die hierdurch erledigte Pfarrey Blansingen mit einem Competenz-Anschlag von 659 fl. 39 kr. und wahren Ertrag von ohngefähr 800 fl. werden hierdurch mit dem Bemerken, daß die bisher auf diesem Dienste gelegene Abgabe von 100 fl. künftig cessire, aufgefordert, sich binnen 6 Wochen durch ihre Spezialate oder Dekanate bey der obersten evangelischen Kirchenbehörde vorschriftmäßig zu melden.

Zu der unter dem 28ten Nov. v. J. Verordneten Auskündigung der erledigten evangel. luther. Pfarrey Stein im Pfinz- und Enzkreise, wird nachträglich bemerkt, daß die Meldungen um dieselbe nicht binnen 5, sondern 3 Monaten geschehen sollen, auch daß auf dieser Pfarrey eine Abgabe von 200 fl. hafte, übrigens bey dem in gedachter Auskündigung bestimmten sichern Ertrag von 1200 fl. auf diese Abgabe schon verhältnißmäßige Rücksicht genommen worden sey.

Todes-Fälle.

Unterm 10ten November v. J. ist der Staabschirurg Nopper zu Waldkirch mit Tod abgegangen. Unterm 31ten Dezember v. J. starb der bey dem Großherzogl. Justiz-Ministerium angestellte Staatsrath Carl Ludwig Wielandt in Carlsruhe.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 15. Januar 1819.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc.

sind auf die Nothwendigkeit geleitet worden, die schon früher aus guten Gründen für die Behandlung diplomatischer Geschäfte zugegebene Ausnahme von collegialischer Form nunmehr dahin zu modificiren, daß in Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eine eigene Section für jene Gegenstände aufgestellt werden soll. Diese Section hat alles dasjenige zu besorgen, was das Verhältniß von Staat zu Staat betrifft, keinen unmittelbaren Bezug auf das Innere des Landes hat, und mithin auch in der Regel keiner Communication mit andern Ministerien bedarf.

Dieselbe besteht unter der Leitung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten;

aus dem zum MinisterialDirector ernannten Geheimen Referendär Reinhard,

aus dem MinisterialAssessor von Dusch,

aus dem Accessisten, Kammerherrn von Gemmingen,

und

aus dem nöthigen SubalternPersonale.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß vorgedachte Mitglieder der Section in gleicher Eigenschaft auch an den übrigen in collegialischer Form, wie bisher, fortgehenden Geschäften des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten, dessen Secretariat der von Steinberg als Practikant beygegeben wird, Theil nehmen.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift, und unter Beydrückung Unseres Staatssiegels. Carlsruhe, den 17ten Dezember 1818.

Ludwig.

(L. S.)

Vdc. Frhr. von Berstett.

Auf Befehl
Sr. Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Digitized by Google

(Erläuterung: die von Ehegatten in die Ehe einbringende ErbgleichstellungsGelder betreffend.)

Auf die anher vorgelegte Frage, ob die von einem Ehegatten in die Ehe einbringende ErbgleichstellungsGelder von Liegenschaften, die ihm und seinen Miterben aus der Verlassenschaft eines Dritten anfallen, zur ehelichen Gütergemeinschaft gehören, werden die hierüber bestehende Bestimmungen des Landrechts dahin erläutert:

1) Wenn der Ehegatte schon vor Schließung der Ehe für sein Miteigenthum an Liegenschaften mit ErbgleichstellungsGeldern ausgewiesen war, so bringt er dasjenige, was er hierfür an seine Miterben zu fordern hat, als eine Activforderung in die Ehe ein, welche daher als Fahrniß zur Gütergemeinschaft gehört.

2) Wenn aber der Ehegatte erst nach geschloßener Ehe für sein in die Ehe mitgebrachtes, oder ihm erst während der Ehe angefallenes Miteigenthum an Liegenschaften, mit ErbgleichstellungsGeldern ausgewiesen wird, so hat er seinen Antheil an der Liegenschaft als ein unbewegliches Gut in die Ehe eingebracht, und hat also nach dem Landrechtssatz 1433 dafür den Werth, oder die dafür bestimmten ErbgleichstellungsGelder zu beziehen.

3) Nur wenn der Erblasser ausdrücklich verordnet hat, daß der Ehegatte für seinen Antheil an Liegenschaften mit einem bestimmten Geldbetrag ausgewiesen werden solle, so tritt, da der Ehegatte in diesem Falle keinen Antheil an einer Liegenschaft, sondern nur eine Activforderung erwirkt, der oben unter Ziffer 1 bemerkte Fall ein, in welchem diese, auch während der Ehe erworbene Activforderung, als Fahrniß zu behandeln ist. Carlsruhe, den 24sten Dezember 1818.

Justiz-Ministerium.

Frhr. von Hövel.

Vdt. Walther.

(Uebersicht der Studirenden auf der Landes-Universität Heidelberg im Wintersemester 1818.)

Die Anzahl der im gegenwärtigen Wintersemester auf der Universität Heidelberg befindlichen Akademiker beträgt im Ganzen 605. und zwar

1) Theologen,	Innländer,	40.	Ausländer,	32.	in allem	72.
2) Juristen,	— —	33	— —	342	— —	375.
3) Mediziner und Chirurgen		26	— —	63	— —	89.

	Innländer	Ausländer	in allem
4) Cameraliſten	14	24	38.
5) Philoſophen u. Philologen	9	20	29.
Zuſammen	122	481	603.

Carlsruhe, den 18ten December 1818.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Moßdorff.

(Ueberſicht der Studierenden auf der Landes-Univerſität Freyburg im Winterſemeſter 1818.)

Die Anzahl der in dieſem Winterſemeſter auf der Univerſität Freyburg befindlichen Akademiker beträgt im Ganzen 337 und zwar

	Innländer.	Ausländer.	zuſammen
1) Theologen	83	7	90
2) Juriſten	32	9	41
3) Mediziner, und zwar			
a) eigentliche Mediziner	31	26	57
b) Chirurgen	29	10	39
c) Thierärzte	5	5	10
d) Apotheker	2	1	3
4) Philoſophen	86	11	97
Zuſammen	268	69	337.

Carlsruhe, den 29ſten December 1818.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Seitz.

Militär-Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, durch Höchſte Ordre vom 11ten December v. J. den General-Major von der Suite der Infanterie v. Göz, zum General-Lieutenant bey derſelben; ſo wie durch weitere Höchſte Ordre vom 7ten Januar d. J. den General-Lieutenant von der Suite der Cavallerie, v. Tettenborn, zum General-Adjutanten der Cavallerie; und den in K. K. Oeſtreichiſchen Dienſten geſtandenen Grafen Caſimir v. Yſenburg zum Generalmajor von der Suite der Infanterie zu ernennen. Letztern mit der Erlaubniß, die Uniform der activen Generale tragen zu dürfen.

Digitized by Google

Mittelſt Höchſter Ordre vom 18ten Dezember v. J. haben folgende Offiziere der Landwehr den unterthänigſt nachgeſuchten Abſchied erhalten:

Die Premierlieutenants Obermeier und v. Hornſtein, vom 1ten Bataillon; der Staabscapitain Killy vom 2ten Bataillon; der Capitain Graf Franz v. Kageneck, Premierlieutenant Frey und Secondlieutenant Rebſtock vom 4ten Bataillon; der Capitain v. Roeder vom 5ten Bataillon; der Capitain Marquier vom 11ten Bataillon; wobey die Capitains Graf v. Kageneck und v. Roeder, ſo wie der Premierlieutenant v. Hornſtein die Erlaubniß erhalten haben, die Uniform von der Suite der Infanterie, nach ihren bisherigen Chargen tragen zu dürfen.

Unterm 31ſten Dezember v. J. erhielt der Secondlieutenant Gallois vom 7ten LandwehrBataillon ebenfalls den unterthänigſt nachgeſuchten Abſchied. —

Dem Staabsrittmeiſter und InſpectionsAdjutanten Hennenhofer wurde die Höchſte Erlaubniß ertheilt, den von Sr. Majeſtät dem Kaiſer von Rußland unterm 17ten Dezember v. J. erhaltenen St. AnnenOrden 2ter Claſſe; ſo wie dem Feldjäger Pico die im Jahr 1815 von Sr. Majeſtät dem König von Frankreich erhaltene Lilien-Decoration, tragen zu dürfen.

Gleiche Erlaubniß haben die Soldaten Urban Armbruſter und Sebaſtian Donnger vom Inf. Regt. v. Neuenſtein No. 4, zum Tragen der in Königl. Engliſchen Dienſten ſich erworbenen Gedächtnißmedaille für die Schlacht von Waterloo erhalten.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, den StaatsMinſter Freyherrn von Hacke in den Penſionsſtand zu ſetzen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, den Geheimen Referendär Carl Heinrich von Fahnenberg untee Belaſſung ſeines bisherigen Ranges zum Oberpoſtdirektor zu ernennen.

Höchſtdieſelben haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem OberpoſtdirektionsSecretär von Stöcklern den Charakter und Rang eines Großherzoglichen PoſtInſpectors zu verleihen; ſodann

den Profeſſor extraordinarius und Doktor der Rechte Roßhirt zu Erlangen als Profeſſor juris ordinarius bey der Univerſität Heidelberg anzuſtellen.

Seine Königliche Hoheit haben weiter gnädigſt geruht, den bisherigen AmtsActuar Friedrich Leichtlin als Kanzliſt bey Höchſt Ihrer Bundestags-Geſandtſchaft anzuſtellen.

Georg Kramer zu Raſtatt iſt zum PoſtStallmeiſter daſelbſt ernannt worden.

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 19. Januar 1819.

Verordnungen.

Da die zur Wahl der Abgeordneten ernannten Wahlmänner in den Fall kommen können, über die Steuerkapitale der Personen, die sie vorzuschlagen gedenken, Erkundigungen einzuziehen, so werden sämmtliche Steuer-Erheber angewiesen, jedem Wahlmann eines jeden Wahlbezirks des Landes, der es verlangt, oder seinem Bevollmächtigten die Einsicht der Steuer-Register zu gestatten.

Carlsruhe den 14ten Jenner 1819.

Großherzogliche CentralCommission
zur Leitung der Wahlgeschäfte.
Frhr. von Berstett.

Vdt. Rutschmann.

(Erläuterung des Landrechtssatzes 1390. und dessen Anwendung auf neuere und ältere Eheverträge.)

Die über den Sinn des Landrechtssatzes 1390. anher vorgelegte Zweifel werden nach eingeholter höchster Genehmigung dahin erläutert:

1) Die Bestimmung des Landrechtssatzes 1390. welche eine bloße Beziehung auf ehemalige, jetzt ausser Kraft gesetzte Gesetze oder Gewohnheiten als unverbindlich erklärt, ist nur auf die seit der Einführung des neuen Landrechts errichtete Eheverträge anwendbar.

2) Aelteren Eheverträgen, in welchen die ehemalige Gesetze oder Gewohnheiten ausdrücklich als jene Norm bedungen sind, nach welchen die eheliche Gesellschaft beurtheilt werden solle, ist hierdurch ihre ursprüngliche, vertragsmäsige Verbindlichkeit nicht entzogen.

3) Auch in neueren Eheverträgen können ehemalige Gesetze oder gesetzliche Gewohnheiten als vertragsmäsige Norm zur Beurtheilung der ehelichen Gesellschaftsrechte, in so weit sie keine, in dem neuen Landrecht ausdrücklich verbotene Bestimmung ent-

Digitized by Google

halten, bedungen werden. Es darf aber die diesfällige Verabredung nicht in einer, durch den Landrechtssatz 1390 für die Zukunft verbotenen bloßen Beziehung auf ältere Gesetze oder Gewohnheiten bestehen, sondern es muß wörtlich und bestimmt dasjenige ausgedrückt seyn, was aus diesen älteren Gesetzen oder Gewohnheiten beybehalten, und als vertragsmäßige Verbindlichkeit festgesetzt werden solle.

Carlsruhe den 24. Dezember 1818.

Justiz-Ministerium.

Frhr. von Hövel.

Vdt. Walther.

Dienst-Nachrichten.

Die erledigte Pfarrey Oestringen ist dem Dekan und Stadtpfarrer Schaarvogel zu Waibstadt gnädigst übertragen worden. Die Competenten um die hierdurch erledigte Pfarrey Waibstadt, welche ein Einkommen von circa 1700 fl., und eine jährliche Abgabe von 150 fl. zu leisten hat, haben sich vorschriftmäßig bey dem Neckarkreisdirektorium zu melden.

Die Pfarrey Oppenau, Amts Oberkirch, ist dem bisherigen PfarrCuratus und Lehrer an der lateinischen Schule zu Mahlberg, Fries, und dessen Stelle dem Professor an dem Gymnasium zu Offenburg Göz, gnädigst conferirt worden.

Die erledigte Pfarrey Grüningen, Amts Villingen, im Donaukreis, ist dem Priester Lorenz Donat Rees, Kaplaney-Verweser zu Meßkirch, gnädigst übertragen worden.

Durch den am 17ten Dezember 1818. erfolgten Tod des Pfarrers Frank zu Adersbach im Neckarkreise, Spezialats Neckarbischofsheim, ist diese evangelisch lutherische Pfarrey mit einer Competenz von 850 fl. zur Erledigung gekommen. Die Conkurrenten um dieselbe haben sich also bey der betreffenden Grund- und Kirchenlehnherrschaft binnen 6 Wochen ordnungsmäßig zu melden.

Den Candidaten der Arzneykunde Joseph Brunner von Zarten, und Friedr. Anton Buchegger von St. Peter ist die Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde und der Geburtshilfe ertheilt worden.

Auch haben die Candidaten der Arzneykunde Joseph Keller von Ueberlingen, und Franz Anton Fink von Sasbach, die Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde erhalten.

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 5. Februar 1819.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,

Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Zum Vollzug der, in dem Artikel 24. der VerfassungsUrkunde enthaltenen Zusicherung, bestimmen Wir die Rechtsverhältnisse der weltlichen Civil-Staatsdiener, und verordnen wie folgt:

§. 1.

Alle Civil-Staatsdienste bis zu den Kanzlistendiensten bey Mittelstellen abwärts und mit Einschluß derselben, sind in der Regel nach fünfjährigen Dienstleistungen des Dieners unwiederruflich.

Die Zuruhesetzung kann nur unter Bewilligung des — in diesem Gesetz bestimmten Ruhegehalts; eine Entlassung im administrativen Wege nur wegen eigener Schuld des Dieners, und unter den in dieser Verordnung festgesetzten Bedingungen und Formen; eine Dienstentsetzung nur durch richterlichen Spruch statt finden.

Eine Versetzung von einer Stelle auf eine andere kann jederzeit verfügt werden, jedoch ohne Verkürzung des Gehalts und ohne Zurücksetzung im Range, auch gegen Vergütnng der Zugskosten.

§. 2.

Der Staatsdiener kann den Dienst aufkünden, jedoch ohne Ansprüche auf einen Ruhegehalt, und unter folgenden Bedingungen; daß

1) er wenigstens ein Vierteljahr vor seinem Austritt den Dienst auffage;
2) daß er keine Rückstände in seinen Dienstgeschäften hinterlasse;
3) daß derjenige Diener, welcher Unterstützungen zu seiner Ausbildung für den Staatsdienst, aus Staatsmitteln erhalten hat, wozu jedoch akademische Stipendien nicht zu rechnen sind, dieselbe rückerstatte.

Digitized by Google

§. 3.

Wiederruflich ist unbedingt der Dienst bey denjenigen weltlichen Civil-Staatsdienern, deren Dienstzeit unter 5 Jahre beträgt.

Diese haben keinen rechtlichen Anspruch auf einen Ruhegehalt, und können daher ohne Angabe eines Motivs und ohne Pension entlassen werden.

§. 4.

Die Dienstjahre werden nach dem Anfangstermin, der in dem Anstellungs-Patent oder in dem, statt des Patents dienenden Protocoll-Auszug ausgedrückt ist, oder wenn kein Anfangstermin ausdrücklich bestimmt ist, nach dem Datum des Patents oder des Protocoll-Auszugs gerechnet.

§. 5.

Die Entfernung des Staatsdieners vom Staatsdienste kann eintreten:

1) Wegen Altersschwache und körperlichen Gebrechen, wodurch der Diener gänzlich dienstuntauglich wird; oder wegen anderer nicht unter die zwey folgenden Falle gehörenden Ursachen.
2) Wegen Dienstvergehen und Handlungen des Dieners, die seiner als Diener unwürdig sind, sich jedoch nicht gerade zu einer richterlichen Untersuchung und Bestrafung nach dem Straf-Edikt eignen, sondern von den administrativen Staats-Behörden untersucht und erledigt werden sollen, und welche in dem §. 10. einzeln benannt sind.
3) Wegen Verbrechen und Vergehen, welche nach dem Straf-Edikt, oder nach dem Dienstreglement von den Justizbehörden untersucht und bestraft werden.

§. 6.

Wer wegen Altersschwäche oder körperlichen Gebrechen auf sein Ansuchen, oder ohne solches, oder wer wegen organischen Einrichtungen oder aus sonst irgend einer Ursache in Ruhestand versetzt wird, leidet, wann er in einer Dienstperiode vom zurückgelegten fünften, bis zum vollendeten zehnten Dienstjahr steht, einen Abzug von 30 Prozent an dem Gehalte, den er zur Zeit der Zurnhesetzung bezog.

Dieser Abzug vermindert sich mit jedem weitern Dienstjahre um 1. Prozent, und zwar so, daß mit zurückgelegtem 40sten Dienstjahre jede Schmälerung des Gehalts aufhört, wenn dieser nicht die Summe von 4000 fl. übersteigt, welche als Maximum bestimmt wird, über das sich eine rechtliche Ansprache auf Ruhegehalt nicht erstreckt.

Diener, welche durch Anstrengungen im Dienste, oder durch einen Unglücksfall,

Digitized by Google

der ſie in Ausübung ihrer Dienſtpflicht getroffen hat, dienſtuntauglich geworden ſind, und welche nach ihrem Dienſtalter noch nicht ihren vollen Gehalt anſprechen können, ſollen eine angemeſſene Erhöhung ihrer reglementmäßigen Penſion erhalten.

§. 7.

Auf diejenigen Staatsdiener, welche noch nicht fünf volle Dienſtjahre zurückgelegt haben, und wegen unverſchuldeter körperlicher Gebrechen dienſtuntauglich werden, ſoll nach billigem Ermeſſen ihrer Verhältniſſe, und Erwägung der Urſachen der körperlichen Gebrechen, welche die Dienſtuntauglichkeit zur Folge hatten, Rückſicht genommen werden.

§. 8.

Sollte der phyſiſche Grund der Untauglichkeit des Dieners in der Folgezeit aufhören, ſo tritt deſſen Verbindlichkeit zum activen Staatsdienſt wieder ein.

Die wegen organiſcher Einrichtungen, oder aus andern Urſachen in Ruheſtand verſetzten Diener, können jederzeit wieder zum activen Dienſt berufen werden.

§. 9.

Die Ruhegehalte werden

1) blos in Geld bezahlt.

Es wird daher

2) bey Berechnung derſelben für die Naturalien, nemlich Früchte und Wein, der Aufrechnungspreis, für andere Genüſſe und Bezüge aber der Anſchlag angenommen, womit der Diener in dem weltlichen Diener-Wittwenfiscus immatriculirt iſt. Dienſtlaſten, Pferdfourage, Scribenten-Traktamente, Diäten und dergleichen werden dabey nicht angeſchlagen. Zufälliges Dienſteinkommen, welches, wie z. B. der Ertrag der Praxis der Aerzte, nicht unmittelbar mit dem Staatsdienſt verbunden iſt, und nach der individuellen Convenienz des Dieners höher oder niedriger angeſchlagen, oder ganz außer Anſchlag gelaſſen werden kann, wird bey Beſtimmung des Ruhegehalts nicht berückſichtigt.

3) Der geſetzmäßige Ruhegehalt ſoll in keinem Falle 4000 fl. überſteigen. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß dieſer Ruhegehalt wegen langwieriger und ausgezeichneter Dienſte eines höhern Staatsbeamten, oder auch wegen anderer Rückſichten im Wege der Gnade erhöht werden kann.

4) Bey Geſandten, die in Penſionsſtand verſetzt werden, wird die Beſoldung zum Grund gelegt, die ſie in dem Dienſtpoſten genoſſen, den ſie unmittelbar vor Antritt ihres Geſandtſchaftspoſtens bekleidet haben; mit Rückſicht auf

das gewöhnliche Vorrücken im Verwaltungsdienste, und bey denjenigen, die früher noch nicht in Besoldung standen, unter Rücksichtsnahme auf die Dauer der gesandtschaftlichen Dienstleistungen.

§. 10.

Zu den Dienstvergehen und unwürdigen Handlungen eines Dieners, welche sich zu strengrechtlichen Untersuchungen nach dem Straf-Edikt nicht eignen, die aber doch von der Beschaffenheit sind, daß der Diener, welcher sich derselben schuldig macht, das erforderliche Vertrauen verliert, und nicht im Dienste bleiben kann, ohne dessen Würde zu verletzen, oder den öffentlichen Dienst zu gefährden, wird namentlich gerechnet:

1) Eine bis zur Unverbesserlichkeit steigende Dienstnachläßigkeit;
2) unsittliches Betragen, wodurch der Diener die für seine Dienstverrichtungen nöthige öffentliche Achtung und das erforderliche Ansehen und Vertrauen verliert.
3) Willkührlichkeiten gegen Unterthanen, die nicht von der Natur und Bedeutung sind, daß sie zur criminellen Behandlung sich eignen;
4) öfters wiederkehrende Verletzung der — die Ordnung im Dienste bezweckenden Dienstinstruktion;
5) leichtsinniges und muthwilliges Schuldenmachen, besonders wenn dem Diener keine andere Mittel, als sein Dienseinkommen zu Bezahlung seiner Schulden zu Gebot stehen;
6) ein beharrlicher Ungehorsam gegen die Anordnungen der vorgesetzten Behörden;
7) eine in den verschiedenen Dienstverhältnissen, in welchen ein Diener gestanden hat, erprobte Unverträglichkeit.

§. 11.

In vorstehenden Fällen sollen stufenweise Correctionsmittel angewendet werden, um den Diener, welchem dergleichen Vergehen zur Last fallen, wieder auf den Weg der Ordnung und der Pflicht zurückzuführen.

Jene stufenweise Besserungsversuche sollen bestehen:

1) in einer schriftlichen Erinnerung,
2) in einem schriftlichen Verweise,
3) in einer Constituirung zum Protocoll mit persönlichem Verweise,
4) in Arreststrafen bey Subalternen,
5) in Androhung der Entlassung.

Digitized by Google

Bey höhern Staatsdienern fällt die 4te Gradation hinweg, und findet im 4ten Falle sogleich die Androhung der Entlassung statt.

Keiner dieser Besserungsversuche kann ohne vorhergegangene Vernehmung des Betheiligten angewendet werden. In jedem Falle ist ein collegialischer Beschluß der vorgesetzten mittlern, oder wenn der Fall zur höhern Kenntniß gelangt, oder der Diener unmittelbar einer höhern Stelle untergeben ist, dieser höhern Behörde erforderlich. Der Beschluß muß nothwendig auf diesen §. des Gesetzes hinweisen, und jedesmal die Correctionsstufe namentlich ausdrücken.

Gewöhnliche Erinnerungen oder Ordnungs- und Dienstpolizeystrafen gelten zwar nicht als Besserungsversuch mit dem Präjudiz, das die Anwendung dieser förmlichen Correctionsmittel für künftige Fälle mit sich bringt; sie sollen aber, wenn sie bey einem Diener öfters nöthig werden, die Anwendung der Correctionsmittel und respve den Uebergang zu einem höhern Grade begründen.

In schweren Fällen kann bey Subalternen eine der 4 ersten Stufen, und bey höhern eine der 3 ersten Stufen übergangen werden, jedoch nur durch Beschluß der höchsten Behörde.

Folgt auf die Entlassungs-Androhung keine Besserung, so ist der Angeschuldigte von der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde über alle Thatumstände, welche die vorhergegangenen stufenweisen Bedrohungen herbeygeführt haben, und über den neuesten Fall, zum Protocoll zu constituiren, und ihm beym Schluß des Protocolls noch ein Termin zur allenfallsigen schriftlichen Vertheidigung anzuberaumen, und sobald diese eingekommen, oder von dem Beschuldigten darauf ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet seyn wird, Vortrag nach den nähern Bestimmungen des §. 14. zu erstatten.

§. 12.

Wenn ein Diener erweislich muthwillig und leichtsinnig Schulden kontrahirt, ohne andere Mittel zu deren Bezahlung, als seinen Gehalt zu besitzen, so soll zwar in der Regel das angeordnete Correctionsverfahren beobachtet werden. Da indessen das Interesse und die Sicherheit des Dienstes die schleunige Entfernung eines solchen Dieners von seiner Stelle erfordern kann, so soll in solchen dringenden Fällen nach Befund der Umstände und des Grads der Schuld sogleich eine Versetzung in deterius statt finden können.

§. 13.

Gegen unverträgliche Diener, die sich in den verschiedenen Dienstverhältnissen, in denen sie standen, durchaus als unverträglich erwiesen haben, kann nach Anwendung

der Correctionsversuche, der wirklichen Entlassung noch ein weiterer Versuch durch Versetzung auf einen geringern Dienst vorangehen.

§. 14.

In allen oben erwähnten Fällen, worin Dienstentlassung und Versetzung in deterius erkannt werden kann, entscheidet das Großherzogliche StaatsMinisterium.

Ueber das dem beschuldigten Staatsdiener zur Last gelegte Vergehen, muß, wenn er vorerst mit seinen schriftlichen Entschuldigungs- und Rechtfertigungs-Gründen ordnungsmäßig gehört worden ist, ein schriftlicher Vortrag bey der demselben unmittelbar vorgesetzten Administrativstelle erstattet werden. Der durch Stimmenmehrheit gefaßte Beschluß ist mit motivirtem Antrag, wenn

1) der Staatsdiener einer Mittelbehörde untergeordnet ist, der höhern Administrativbehörde, und von dieser mit weiterm Antrag dem Großherzoglichen StaatsMinisterium, wenn er aber
2) einer obern Behörde zunächst subordinirt ist, sogleich von dieser obern Behörde dem Großherzoglichen StaatsMinisterium, zur endlichen Entscheidung vorzulegen.

Im Großherzoglichen StaatsMinisterium muß nach Anhörung eines aufgestellten Referenten und Correferenten der Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt, und die höchste Entschließung darüber eingeholt werden.

§. 15.

Wenn der Beschluß des StaatsMinisteriums auf Dienstentlassung ausfällt, so soll von demselben jedesmal sogleich ein Gutachten beygefügt werden: ob dem zu entlassenden Staatsdiener, oder seiner Familie ein Sustentationsbeytrag, und von welchem Betrage, zu bewilligen seyn dürfte.

Dieser Sustentationsbeytrag soll in keinem Fall die Hälfte desjenigen Ruhegehalts übersteigen, welchen der zu entlassende Staatsdiener nach seinen Dienstjahren zu erwarten gehabt hätte, wenn er wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit in Pensionsstand gesetzt worden wäre.

§. 16.

Wenn ein Staatsdiener, der nach vorgegangener dienstpolizeylicher Untersuchung, und nach Beschluß der obersten Staatsbehörde wegen Dienstverbrechen vor Gericht gestellt worden ist, durch das Hofgerichtliche Erkenntniß zwar nicht zur Dienstentsetzung geeignet, aber auch nicht für unschuldig erklärt wird, so sollen die UntersuchungsAkten an die ihm unmittelbar vorgesetzte Administrativstelle abgege-

ben, und wenn ein gesetzlicher Grund zu seiner Entlassung, oder zur Anwendung eines weitern Verbesserungsversuchs vorliegt, von dieser das für solche Fälle vorgeschriebene Verfahren eingeleitet werden.

§. 17.

Wenn sich ein Staatsdiener durch ein Verbrechen, welches keine Beziehung auf seine Dienstverhältnisse hat, eine peinliche Strafe zuzieht, welche in einer Zucht- oder Correctionshaus- oder in einer andern, dieser nach den gesetzlichen Bestimmungen gleichkommenden Strafe besteht, so hat solche zugleich auch die Dienstentlassung zur Folge, die aber nur von der höchsten Verwaltungsbehörde auf das Gutachten der Justizstelle über die Natur eines solchen Verbrechens ausgesprochen werden kann.

Es sind jedoch in solchen Fällen jedesmal von den Justizstellen, den schon früher bestehenden Verordnungen gemäß, die Untersuchungs-Acten mit projektirtem Urtheil, vor dessen Eröffnung an die oberste Staatsbehörde einzusenden.

§. 18.

Wegen der besondern Dienstvergehen der Verrechner wird eine besondere Verordnung nachfolgen, welche als integrirender Theil gegenwärtigen Edikts angesehen werden soll.

§. 19.

Die in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften wegen Zuruhesetzung, Pensionirung und Entlassung der Diener sind auch auf die vermöge des Reichsdeputations-Rezesses vom 25 Febr. 1803. oder vermöge besonderer Staatsverträge übernommenen Diener anwendbar, jedoch mit der Modification, daß ihre Pension oder ihr Ruhegehalt durch die Anwendung des gesezlichen Tarifs auf ihren ganzen Gehalt, nicht unter den Betrag derjenigen Besoldung fallen darf, in deren Besitz sie an dem als Normaltag bestimmten 24. August 1802. sich befanden, oder womit sie respve übernommen wurden.

Bey Berechnung ihrer Dienstjahre werden ihre in den angefallenen Landen, mit denen sie übergegangen sind, geleisteten Dienste in der Art berücksichtigt, daß der Anfangstermin ebenfalls in Gemäßheit des §. 4. nach dem ersten Anstellungs-Patent oder Dekret berechnet wird.

§. 20.

Versorgungsgehalte für Dieners-Wittwen und Waisen.

Jede Wittwe eines verstorbenen weltlichen Staatsdieners, welcher in dem Wittwenfiscus immatriculirt war, soll, ohne Unterschied, ob der Verstorbene sich in Dienstthätigkeit oder in Dienstruhe befand, nebst dem aus der gesellschaftlichen Wittwen-

Casse ihr statutenmäßig gebührenden Wittwen-Benefizium, noch fünfzig Prozent von dem Betrag dieses Benefiziums als Pension erhalten, und für die aus der Ehe mit dem verstorbenen Diener erzeugten Kinder bis zu dem unten festgesetzten Alter derselben, einen Zuschuß, der für jedes Kind auf 20. Prozent von dem Betrage jenes Benefiziums bestimmt wird.

Bey Berechnung der Pension und dieses Zuschusses wird das Wittwen-Benefizium nach dem gegenwärtigen Verhältniß von 11 fl. auf 1 Gulden Beytrag unveränderlich angenommen.

§. 21.

Lebt die Wittwe des verstorbenen Staatsdieners nicht mehr, oder stirbt dieselbe, ehe sämmtliche hinterbliebene Kinder das unten festgesetzte Alter erreicht haben, so soll jedes Kind, welches das Pensions-Alter noch nicht überschritten hat, eine Pension von 30. Prozent vom Betrag des Wittwen-Benefiziums erhalten.

§. 22.

Die Pension einer Wittwe dauert nur für die Zeit ihres Wittwen-Standes; jene der Kinder, so wie die Zuschüsse für die Kinder bis zum zurückgelegten 18ten Lebensjahr derselben.

§. 23.

Aus dem bisherigen Pensionsfond soll ein ausserordentlicher Unterstützungsfond ausgeschieden werden, der jedoch 25000 fl. nie übersteigen darf.

Dieser ausserordentliche Fond soll, so weit die für einzelne Landestheile oder einzelne Classen bestehenden besondern Stiftungs- oder sonstige Unterstützungsfonds nicht reichen, verwendet werden:

1) Zur Unterstützung für ältere nahrungslose ledige Töchter verstorbener Civildiener,
2) für ältere Söhne solcher Diener, in so ferne sie bey unverschuldeten Erwerbs- und Arbeitsunfähigkeit nothwendig einer Unterstützung bedürfen,
3) für Wittwen, deren Manner sich im Staatsdienst besonders ausgezeichnet und allgemein anerkannte Verdienste um den Staat erworben haben,
4) für Wittwen, die nach den individuellen Verhältnissen ihrer verstorbenen Gatten einer ihrem Stande angemessenen weitern Unterstützung bedürfen.

§. 24.

Die ausserordentlichen Unterstützungen die nach Abs. 1. 2. und 4. des vorstehenden §. statt finden, werden nur für so lange als bewilligt betrachtet, als nicht in den Vermögens-Umständen der Personen, denen sie ertheilt wurden, eine solche Verbesserung eingetreten ist, wodurch der Grund der Bewilligung hinwegfallt.

Keine Wittwen-Pension soll künftig einschließlich des Bezugs aus der Wittwen-Casse, aber ausschließlich der Zuschüsse für die Kinder, die Summe von 1500 fl. übersteigen. Gegeben Carlsruhe am 30sten Jänner 1819.

Ludwig.
(L. S.)

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl
Sr. Königlichen Hoheit.
Weiß.

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 10 Februar 1819.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf erstatteten Vortrag über die sub- und objectiven Verhältnisse der Bezirksämter beschlossen, und verordnen hiemit, wie folgt:

§. 1.

Die durch das Rescript vom 24. Juli 1813. RegierungsBlatt Nro. XXII. constituirten besonderen Criminal-Aemter sind aufgehoben; jedes Justiz-Amt besorgt in peinlichen Sachen für seinen Bezirk, was jenen besonderen Criminal-Aemtern für mehrere Amtsbezirke oblag.

Ausgenommen bleiben dermal noch die Criminalämter Ueberlingen, Stockach, Hüfingen, Villingen, Mößkirch, worüber Wir, wenn der Grund der Ausnahme wegfällt, nachträglich verfügen werden.

§. 2.

Die Landämter Bruchsal, Pforzheim und Rastadt werden mit den dasigen Stadtämtern vereinigt, diese vereinigten Aemter bilden ein Oberamt.

§. 3.

Die beyden Landämter Freyburg werden in Ein Landamt vereinigt.

§. 4.

Die Aemter Kleinlaufenburg und Appenweier werden aufgehoben. Der ganze Bezirk des Amts Kleinlaufenburg wird dem Amt Säckingen, und der Bezirk des Amts Appenweier den Aemtern Offenburg und Oberkirch, und zwar dem ersten: die Orte Appenweier, Durbach nebst Zubehörden, Ebersweyer, Herzthal, Urloffen und Windschläg, dem zweyten: die Orte Renchen mit Wagshurst nebst Höfen, Nußbach und Zusenhofen zugetheilt.

§. 5.

Zu den erledigten, oder aus anderen Rücksichten anders zu besetzenden Bezirksamts-Stellen ernennen Wir:

Im Neckar-Kreiſe.

Für das Amt Weinheim.

Den OberAmtmann Rettig, dermal in Bretten.

Amt Ladenburg.

Den Amtmann Beck, dermal in Eberbach.

Amt Neckargemünd.

Den Amtmann Schippel, dermal in Oſterburken.

LandAmt Heidelberg.

Den OberAmtmann Jägerſchmidt, dermal in Hornberg;
Den Amtmann Frey, dermal beym StadtAmt Heidelberg.

Amt Wiesloch.

Den Amtmann Gerber, dermal in Wertheim;
Den Rechtspracticanten Lang in Wiesloch, als Aſſeſſor.

Amt Philippsburg.

Den Amtmann Keller, dermal in Wertheim.

Im Pfinz- und Enz-Kreiſe.

Oberamt Bruchſal.

Den OberAmtmann Machauer;
Den Auditor Nebenius als Amtmann;
Den Aſſeſſor Gemehl als Amtmann;
Den Rechtspracticanten Oehl als Aſſeſſor.
Amtmann Erbs bleibt für Unterſuchungen und Arbeiten von Haus aus.

OberAmt Pforzheim.

Den GeheimenRath Roth,
Den KreisSecretär Kiefer als Amtmann,
Den Rechtspracticanten Wundt als Aſſeſſor.

Amt Stein.

Den OberAmtmann Autenrieth.

Amt Bretten.

Den AmtsAſſeſſor Baumgärtner als Amtmann.

Amt Durlach.

Den Rechtspracticanten Lenßler als Aſſeſſor.

Stadt- und PolizeyAmt Carlsruhe

bleiben bis zur Kreis-Organiſation auf ſich beruhend.

Digitized by Google

LandAmt Carlsruhe.

Den Rechtspracticanten Kern als Aſſeſſor.

Im Murg-Kreiſe.

OberAmt Raſtadt.

Den Advocat Eckſtein als Amtmann.

Amt Baden.

Den Rechtspracticanten von Klock als Aſſeſſor,
Die weiteren Beſtimmungen in Beziehung auf dieſes Amt werden nachfolgen.

Amt Gernsbach.

Den vormaligen PolizeyAſſeſſor Fiſcher als Amtmann.

Amt Achern.

Den RegierungsRath und OberAmtmann Frech.
Den Amtmann Seng.

Im Kinzig-Kreiſe.

Amt Offenburg.

Den OberAmtmann Molitor mit dem Charakter als RegierungsRath.
Den KreisSecretair Gall dermal in Donaueſchingen, als Amtmann.
Den Rechtspracticanten Peter als Aſſeſſor.

Amt Gengenbach.

Den OberAmtmann Boſſi.
Den Advocat Siegel als Aſſeſſor.

Amt Oberkirch.

Den Amtmann Fauler dermal in Stockach.
Den Rechtspracticanten Wagner dermal in Lörrach, als Aſſeſſor.

Amt Lahr.

Den Rechtspracticanten Schaaf als Aſſeſſor.

Amt Ettenheim.

Den Rechtspracticanten Lichtenauer als Aſſeſſor.

Im Donau-Kreiſe.

Amt Hornberg.

Den Amtmann Barck.
Den Rechtspracticanten Herzog.

Amt Tryberg.

Den Amtmann von Ittner.

Digitized by Google

Im Dreisam-Kreise.

Amt Emmendingen.

Den KreisRath Deimling mit dem Character als RegierungsRath.

Stadtamt Freyburg.

Den Kreisrath von Chrismar mit dem Character als GeheimenRath 3ter Classe.
Den Amtmann Wetzel dermal in Oberkirch, mit dem Character als OberAmtmann.
Den Amtmann Manz.

LandAmt Freyburg.

Den OberAmtmann Wundt.
Den Amtmann Schuh.

Amt Staufen.

Den Amtmann Martin dermal in Thiengen, mit dem Character als OberAmtmann.

Amt Waldkirch.

Den Amtmann Rüttinger dermal in Appenweyer.

Amt Säkingen.

Den OberAmtmann Burkert.
Den Amtmann Bauer dermal in Säkingen.

Amt Breysach.

Den OberAmtmann Finweg.
Den AmtsRevisor Haager als Amtmann.

Amt Endingen.

Den Amtmann Bürkle, dermal in Baden.
Den Rechtspracticanten Beck, dermal in Ettenheim als Assessor.

Amt Lörrach.

Den Rechtspracticanten Menzinger als Assessor.

Amt Thiengen.

Den OberEinnehmer von Teuffel als OberAmtmann,
Den OberEinnehmer Kolb in Engen als Amtmann.

Im See-Kreise.

Amt Blumenfeld.

Hat noch, aus besonders bewegender Ursache bey der provisorischen Verwaltung sein Verbleiben.

Amt Stokach.

Statt des abgehenden Amtmanns Fauler den Rechtspracticanten Dreyer.

Amt Ueberlingen.

Statt des abgehenden Amtmanns von Ittner, den Rechtspracticanten Dr. Bader.

Digitized by Google

Amt Radolphzell.

Die Stelle bleibt vor der Hand noch offen.

Im Main- und Tauber-Kreise.

Amt Osterburken.

Provisorisch Amtmann Straus.

Stadt-Amt Wertheim.

Provisorisch Amtmann Gärtner.

Land-Amt Wertheim.

Provisorisch Hofrath Serger.

§. 6.

Ueber die Justiz- und polizeiliche Mittel- und Central-Stellen werden Wir zwar Unsern Willen in gleichmäßiger sub- und objectiver Hinsicht seiner Zeit besonders zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bringen lassen, vorläufig aber, und zum Theil als Folge der §. 5. enthaltenen Bestimmungen, ernennen Wir:

1) Den HofgerichtsRath Welpee zum wirklichen OberhofgerichtsRath.
2) Den HofgerichtsRath von der Bank zum HofgerichtsRath bey Unserem Hofgericht in Mannheim.
3) Den StaabsAuditor Müller, ferner den OberAmtmann Schaafheitlin und den Amtmann Hüber zu HofgerichtsRäthen bey Unserem Hofgericht in Rastadt.
4) Den Amtmann Kapferer zum HofgerichtsRath, und den Amtmann Baur in Rastadt zum Assessor bey Unserem Hofgerichte in Freyburg.
5) Den StadtDirector Schnehler zum KreisRath bey dem DreisamkreisDirectorio.
6) Den Rechtspracticanten von Meerhard in Constanz zum Assessor bey dem SeekreisDirectorio.

§. 7.

In Pensionsstand werden versetzt.

Oberamtmann Guhmann und Amtmann Beckert zu Bruchsal.

Amtmann Schneck in Heidelberg.

Amtmann Lang in Wiesloch.

Amtmann Roth in Pforzheim.

OberAmtmann Hinterfad in Gernsbach.

Amtmann Krederer in Waldkirch.

Der wegen Abwesenheit eines ordentlichen Mitglieds des Stadtamts Freiburg zur interimistischen Aushülfe berufene Advocat Heddäus tritt in seine vorige Verhältnisse zurück.

§. 8.

Das Justiz-Ministerium ist mit dem Vollzug des §. 1. und des §. 6. Nro. 1 — 4. ein-

schließlich, und das Ministerium des Innern mit dem Vollzug der übrigen Bestimmungen beauftragt.

Gegeben Carlsruhe den 23. Jänner 1819.

Ludwig.
(L. S.)

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl
Sr. Königlichen Hoheit.
Weiß.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, dem auf eigenes Begehren in Pensionsstand versetzten OberAmtmann Guhmann zur Bezeigung Höchst Ihro Zufriedenheit mit dessen Dienstführung, den Charakter als RegierungsRath zu ertheilen.

Ferner haben Höchstdieselbe geruht, den durch Beförderung des AmtsRevisors Hagen erledigten Amtsrevisoratsdienst in Radolphzell, dem AmtsRevisor Anton Felder in Salem zu übertragen, und den Rechtspracticanten Leopold Felder zum AmtsRevisor in Salem zu ernennen.

Die Dienstbestimmung für den Amtmann Meyer, bisher bey dem StadtAmt Freyburg, haben Höchstdieselbe Sich noch vorbehalten.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 17. Februar 1819.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Rellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

wollen, daß vorstehender Titel, da Wir die Benennung der Grafschaften Salem und Petershausen fernerhin beyzubehalten gesonnen sind, in allen Arten der Ausfertigungen, bey welchen die Vorsetzung Unseres Titels vorgeschrieben ist, gebraucht werde, und verkünden dieses zur allgemeinen Nachachtung.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift, und unter Beydruckung Unseres StaatsSiegels. Carlsruhe, den 22. Jänner 1819.

Ludwig.

(L. S.)

Wdt. Frhr. von Berstett.

Auf Befehl
Sr. Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

(Das isolirte Bauen in Waldgegenden betreffend.)

Auf gepflogene Communication mit Großherzoglichem FinanzMinisterio, wird hiedurch verordnet, daß in vorkommenden Fällen die Frage: ob das isolirte Bauen in Waldgegenden, wo keine gehörige Aufsicht über die Bewohner von dergleichen abgesondert und nahe am Walde liegenden Häusern geführt werden kann, zu gestatten sey, oder nicht? ganz der gemeinschaftlichen Beurtheilung der Kreisdirectorien

und der OberForſtbehörden überlaſſen, und von ſolchen nur in Fällen, wo ſie nicht miteinander einverſtanden ſind, Bericht anher erſtattet werden ſoll.

Wornach ſich gehörig zu achten iſt. Carlsruhe, den 5. Februar 1819.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Sensburg.

Vdt. Moßdorff.

Bekanntmachungen.

(Aufruf ſämmtlicher Vaſallen des Großherzogthums zur neu vorzunehmenden LehensMuthung.)

Sämmtliche Vaſallen der Thron- und andern Lehen der Großherzoglich Badiſchen Staaten, ohne Unterſchied, von welchem Lehenhofe vorher das Lehen abhängig geweſen iſt, werden bey dem eingetretenen trauervollen Hinſcheiden des Höchſtſeeligen Großherzogs Carl, hiemit und in Kraft dieſes, öffentlich und bey Verwirkung des Lehens aufgefodert, binnen der lehenskonſtitutionsmäßigen Friſt von einem Jahr und dreyßig Tagen, von dem 8ten December des umloſſenen Jahres 1818. als dem Tage des ſich ergebenen Hauptfalles an gerechnet, bey Seiner jetzt regierenden Königlichen Hoheit des Großherherzogs Ludwig JuſtizMiniſterium als Lehenhof, ihre inhabende Lehen, und zwar jedes für ſich beſtehende Lehen, mittelſt einer beſondern eigenhändig mit Vor- und Zunamen auf Stempelpapier unterſchriebenen Vorſtellung, zu muthen, dabey dasjenige, was der 11te Abſatz des Großherzoglichen LehenkonſtitutionsEdikts vom 12ten Auguſt 1807 vorſchreibt, pünktlich zu beobachten, insbeſondere aber

a) eine beglaubte Abſchrift des jüngſten Lehenbriefs beyzulegen,

b) ſämmtliche Lehensbeſtandtheile genau und gewiſſenhaft anzugeben,

c) bey minderjährigen Lehenfolgern das Tutorium und

d) die Quittungen über die, bey den vormaligen Lehenhöfen entrichtete Lehenstaxen und andere Gebühren in Ur- und Abſchrift beyzufügen, auch

e) ſofern der Vaſall nicht in Großherzoglichen Staaten entweder ſelbſt wohnt, oder einen Beamten im Land aufgeſtellt hat, einen Gewalthaber dahier zu ernennen und anher bekannt zu machen, um durch, und an ſolchen dem erforderlichen Geſchäftsverkehr ſicheren und unaufgehaltenen Gang zu verſchaffen.

Carlsruhe, den 15ten Januar 1819.

Juſtiz-Miniſterium.

Frhr. von Hövel.

Vdt. Walther.

Digitized by Google

Den Gerichtsſtand der SubalternDiener des KriegsMiniſteriums und der dem GeneralStab attachirten Feldjäger betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben am 7ten d. M. gnädigſt zu beſtimmten geruht, daß ſämmtliche bey dem KriegsMiniſterium angeſtellte Diener, mit Ausnahme der wirklichen MiniſterialRäthe und Aſſeſſoren — welche, wie bisher, in erſter Inſtanz der Gerichtsbarkeit des GeneralAuditorats unterworfen bleiben — ſodann die dem GeneralStab attachirten Feldjäger, hinſichtlich aller Civil- und CriminalSachen in erſter Inſtanz der Gerichtsbarkeit des Militär-Gouvernements dahier untergeben ſeyn ſollen.

Carlsruhe, den 12ten Jänner 1819.

KriegsMiniſterium.
v. Schäffer.

Vdt. Lauckhard.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, die Orte Graben, Liedolsheim und Rußheim wieder zu dem Landamt Carlsruhe zu ſchlagen.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Höchſtſeelige Großherzog haben unter dem 11ten September v. J. gnädigſt geruht, den bisherigen Kammerjunker Auguſt Carl Franz Johann von Gemmingen zum Kammerherrn zu ernennen.

Höchſtdieſelben haben ferner unter dem 29ſten September und 5ten Oktober v. J. gnädigſt geruht, den HofOberforſtmeiſter Joſeph von Holzing und den bisherigen Hofjunker Graf Alexander Brouſſel zu Kammerherren zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der jetzt regierende Großherzog haben gnädigſt geruht, den Doctor Juris, Johann Peter von Hornthal von Bamberg, bisherigen Privatdocent zu Würzburg, als Profeſſor juris ordinarius auf der Univerſität Freyburg zu ernennen.

Durch das am 11. Dec. 1818. erfolgte Ableben des landesherrlichen, auch biſchöflichen Dekans und Stadtpfarrers Makar Reſer, iſt die Landesherrliche Dekanats- und fürſtlich Fürſtenbergiſche Patronatspfarrey Stühlingen im Donaukreis erledigt worden. Sie erträgt in Geld, Naturalien und Beynutzungen etwa 1200 fl., und erhält ſeiner Zeit beym Abgange der dortigen Kapuziner noch beſondere 320 fl. mit der Verbindlichkeit einen ſtändigen Vikar zu halten.

Die dem Dekanatsdienſte gewachſenen Kompetenten haben ſich bey der Standesherrſchaft Fürſtenberg nach Vorſchrift zu melden.

Digitized by Google

Den 13ten Jänner d. J. ist der emeritirte Pfarrer Steimig zu Leimen im Neckarkreise, Spezialats Oberheidelberg, gestorben. Die Kompetenten um diese evangelisch lutherische Pfarrey mit einem KompetenzAnschlag von 568 fl. und wenig größerm Ertrag haben sich binnen drey Monaten in dem gesetzlichen Wege bey der Evangelischen obersten Kirchenbehörde zu melden.

Den 15ten Jänner dieses Jahrs ist der erst kürzlich nach Grenzach im Dreisamkreise, Dekanats Lörrach berufene Pfarrer Friederich Schäfer daselbst verstorben. Die Concurrenten um diese evangelisch lutherische Pfarrey mit einem KompetenzAnschlag von 621 fl. und mittlern Ertrag von 850 fl. haben sich binnen 6 Wochen auf dem gesetzlichen Wege bey der Evangelischen obersten Kirchenbehörde zu melden.

Durch die Resignation des alten Pfarrers Erbs ist die katholische Pfarrey Büchenau (l. Landamts Bruchsal) erledigt; die Kompetenten um diese Pfarrey, mit welcher ein Einkommen von etwa 1100 fl. zugleich aber eine Pensionsabgabe von jährl. 300 fl. verbunden ist, haben sich binnen 6 Wochen vorschriftmäßig bey dem Pfinz- und Enzkreisdirectorium zu melden.

Nachträglich zu dem Ausschreiben im Regierungsblatt vom 29. September v. J. wird bemerkt, daß das bisher zur evangelischen Pfarrey Niefern gehörig gewesene Filial Enzberg Königlich würtembergischer Seits mit diesseitigem Einverständniß davon, mit dem zu Enzberg fallenden Gehalt von 73 fl. 51 kr. nach dem KompetenzAnschlag, getrennt worden ist.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 2. Merz 1819.

Bekanntmachungen.

(Den wechselseitigen Vollzug der von diesseitigen Gerichten gegen die Kaiserl. Königl. östreichische Unterthanen, und von K. K. östreichischen Gerichtsstellen gegen diesseitige Unterthanen gefällten Urtheile betreffend.)

Der LandrechtsSatz 2125, und die zu demselben erfolgte Rechtsbelehrung im Regierungsblatt vom Jahre 1812 Nro. 20. Seite 109. bestimmen zwar, daß ausländische Urtheile ein richterliches Pfandrecht nicht geben, ehe sie durch inländische Gerichte für vollziehbar erklärt sind; unbeschadet dessen, was Staatsgesetze oder Verträge etwa anders bestimmen. Da nun aber in den K. K. östreichischen Staaten nach der dortigen Gerichtsverfassung — jedoch mit Ausschluß von Ungarn und Siebenbürgen, welche Provinzen ihre besondere Verfassung haben — auch über die von einem Gerichtsstande eines fremden Staates wider östreichische Unterthanen geschöpften Urtheile auf Ersuchen des auswärtigen Gerichtsstandes oder auf Anlangen der obsiegenden Parthie wider den Verfällten die Execution von den östreichischen Gerichtsständen alsdann ertheilt wird, wenn 1) der auswärtige Gerichtsstand zur Schöpfung des Urtheils wider den östreichischen Unterthanen berechtigt gewesen ist, und 2) wenn von dem fremden Staate, dessen Gerichtsstand gesprochen hat, über die Urtheile der östreichischen Gerichte ebenfalls die richterliche Hülfe geleistet wird; so wird hiemit verordnet: daß künftig die Urtheile, welche von K. K. östreichischen competenten Gerichtsstellen, jedoch mit Ausnahme jener von Ungarn und Siebenbürgen, gegen diesseitige Unterthanen geschöpft werden, ebenfalls auf Ansuchen des urtheilenden Richters oder der Parthie von den diesseitigen Gerichtsstellen in Vollzug gesetzt werden sollen.

Hiernach haben sich sämmtliche Gerichtsstellen zu achten.

Carlsruhe, den 5ten Januar 1819.

Justiz-Ministerium.

Frhr. von Hövel. Vdt. Bajer.

Digitized by Google

(Uebersicht, den Stand der CivilProzesse bey den Obergerichten vom Jahr 1818 betreffend.)

Beyliegende, mit Lit. A. bezeichnete Uebersicht über den Stand der bey den Großherzogl. Obergerichten im Jahr 1818 verhandelten CivilProzesse, so wie das mit Lit. B. bezeichnete Verzeichniß der bey gedachten Obergerichten zur Aburtheilung vorgekommenen Verbrechen, werden andurch unter Bezug auf die vormjährigen Tabellen, Staats- und Regierungsblatt Nro. IV. von 1818. zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Carlsruhe, den 26. Jänner 1818.

Justiz-Ministerium.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Bajer.

Justiz-Nachricht über eine Todesstrafe.

Franz Joseph Gramlich von Schlierstatt, Amts Osterburken, 28 Jahr alt — vorhin schon wegen Diebstählen und Geldunterschlagung in Untersuchungen, desertirte, als Badischer Dragoner, aus solch einem Untersuchungs-Arrest, kam heimlich in seinen Geburtsort und wurde von dem Bürger Michael Bethäuser aufgenommen. Sie gingen Abends zusammen am 14ten August 1817 aus, wo sie Wortstreit bekamen, Bethäuser mit der öffentlichen Anzeige von Gramlichs Daseyn drohte, und dieser nun jenen mit einem Misthaken auf den Kopf schlug, ja dem Taumelnden und sich wieder Aufrichtenden noch einen stärkern Schlag versetzte. Da er ihn todt sah, und fürchtete von dessen im Hause gebliebener Schwester entdeckt und verrathen zu werden, faßte er jetzt den Mordvorsatz gegen diese, gieng dazu heim, fand sie schon im Bette liegend, stieß zufällig auf ein kleines Beil und gebrauchte es, sie mit dessen Rücken vorsetzlich auf den Kopf zu schlagen. Er wiederholte mehrere solche Schläge, nebstdem daß er sich vergebens bemühte, ihr ein Tuch in den Mund zu stecken, auch die Bettdecke wiederholt über sie zog, um sie schneller zu ersticken, weil, wie er sagte, das Mädchen ihn gedauert habe. Nun packte er noch von Kleidungsstücken des Bethäuser zusammen, so viel er konnte, und entwischte, ward aber bald eingefangen, und bekannte beyde Greuelthaten. An den Leichnamen fanden sich die Beweise des gewaltsamen, von Niemand als ihm verursachten Todes.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben das Urtheil Höchst Ihres OberHofgerichts, daß der Mörder enthauptet, und zum mehrern Ausdruck des Abscheues sein Kopf auf einen Pfahl gesteckt werden soll — gerechtest durch Resolution vom 2. Januar d. J. bestätigt.

Digitized by Google

Der legale Vollzug geschah durch das Amt Osterburken am 12ten Februar.

Mannheim, den 17. Februar 1819.

Großherzogliches OberHofgericht.

Frhr. von Drais.

Vdt. Mayer.

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch Höchste Ordre v. 23ten Januar d. J. gnädigst geruht, den ObristLieutenant Markgraf Maximilian zu Baden Hoheit, vom Drag.Regiment v. Geusau, nebst Versetzung zur Garde du Corps, zum Flügel-Adjutanten der Cavallerie zu ernennen; dagegen den Major und Flügel-Adjutanten, Fürst von Thurn und Taxis, von der Garde du Corps, in gleicher Eigenschaft zum Drag.Regiment v. Geusau zu transferiren; ferner dem Secondlieutenant Reiß, vom Drag.Regiment v. Geusau, so wie durch Höchste Ordre vom 3ten Februar d. J. dem SecondLieutenant Baumann, vom Drag.Regiment v. Freystedt, die unterthänigst nachgesuchte Entlassung zu ertheilen.

Desgleichen wurde dem Capitain v. Weinzierl vom 3ten LandwehrBataillon, dermal Bezirks-Amtmann zu Schönau im Dreisamkreis, unterm 18. Februar d. J. die unterthänigst nachgesuchte Entlassung mit der Erlaubniß zugestanden, die Uniform von der Suite der Infanterie tragen zu dürfen.

Vermöge Höchster Entschließung v. 8. Febr. d. J. wurde der Prem.Lieutenant Herlan des 5ten LandwehrBataillons der MilitairDienste entlassen, und demselben das Ritterkreuz des Carl Friedrich Militair-Verdienst-Ordens, so wie bereits früher dem Soldaten Jacob Heitzer, des Regiments Großherzogs, die silberne Medaille dieses Ordens, abgenommen.

Durch weitere Höchste Ordre vom 25sten Februar d. J. wurden die SecondLieutenants Steinmüller, des Regiments Großherzog, und Sutter des Regiments Markgraf Wilhelm, wegen Anstellung im Civile, aus ihren bisherigen Chargen mit Abschied entlassen, und der Second-Lieutenant Weckner des Regiments Großherzog, zur RealInvalidenCompagnie versetzt.

Dem Sec.Lieutenant Graf v. Kageneck von der LeibgrenadierGarde, wurde die Höchste Erlaubniß ertheilt, das in K. K. Oestreichen Diensten erhaltene Gedächtnißkreuz für die Feldzüge von 1813 und 1814; desgleichen dem Soldaten Hilarius Pfefferle, Regmts. v. Neuenstein, die für die Schlacht von Waterloo erhaltene Königl. englische GedächtnißMedaille, in hiesigen Diensten tragen zu dürfen.

Todes-Fälle.

Den 31. Januar d. J. starb dahier der Sec.Lieutenant Schmidt, von der RealInvaliden-Compagnie; und den 10ten Februar d. J. der pensionirte GeneralLieutenant v. Eck.

Digitized by Google

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, den Herzoglich Braunſchweigiſchen Major Philipp Friedrich von Röder zum Kammerherrn, und

den Eduard von Hundheim zu Mannheim zum Kammerjunker zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben ferner gnädigſt geruht, den ehemaligen SecondLieutenant Chriſtian Heinrich Legler bey der Kanzley des Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten; und

den ehemaligen SecondLieutenant Sutter bey der Kanzley des Miniſterii des Innern als MiniſterialKanzliſten anzuſtellen.

Höchſtdieſelben haben weiter gnädigſt geruht, den Dr. Juris Carl Eduard Morſtadt von Carlsruhe,

ſo wie den Dr. Juris Daniel Heinrich Willy, bisherigen PrivatDocenten in Heidelberg, zu auſſerordentlichen Profeſſoren bey der Univerſität Heidelberg zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, dem bisherigen Pfarrvikar Friederich Bender dahier die fernere Beſorgnng der hieſigen Reformirten Stadtpfarrey mit dem Charakter und Rang eines wirklichen Pfarrers bis auf anderweite Höchſte Verfügung zu übertragen; ſodann

das erledigte hieſige Evangeliſche StadtDiaconat dem Hof- und Stadtvicar Friedrich Wölfel, und das Hof- und StadtVicariat dem PfarrCandidaten Ferdinand Sander zu verleihen.

Die Fürſtlich-Fürſtenbergiſche Präſentation des Vikars zu Breunlingen, Martin Meiſter von Achdorf, auf die KuratKaplaney, oder Lokalkurazie Hammereiſenbach im Donaukreis, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Der bisherige Diurniſt Eiſen iſt als Kanzliſt bey der Kanzley des Miniſterii des Innern angeſtellt worden.

Die durch den Tod des LandChirurgs Brix erledigte LandChirurgatsſtelle in Stockach, iſt dem LandChirurg Maurer in Mörsburg gnädigſt übertragen worden.

Der evangeliſch reformirte Pfarrer Johann Daniel Gerhardt zu Neckarelz, Specialats Moßbach, Neckarkreiſes, iſt am 23ſten Jenner dieſes Jahrs geſtorben. Die Bewerber um die hierdurch erledigte reformirte Pfarrey Neckarelz mit einem Kompetenzanſchlag von 1056 fl. 47 kr. werden aufgefordert, ſich in der geſetzlichen Friſt bey der Fürſtlich Leiningenſchen Standesherrſchaft vorſchriftmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Reinhardt zu Seckach, iſt die kathol. Pfarrey Neckarelz (I. Landamts Moßbach) mit einem Einkommen von 6 bis 700 fl. an Geld, Naturalien und Beynutzungen in Erledigung gekommen. Die Kompetenten haben ſich bey der Fürſtlich Leiningenſchen Standesherrſchaft als Patron, mit ihren Zeugniſſen zu melden.

Lit. A. Ueberſicht über den

Am 1ten Jänner 1818. waren noch Civil Prozeſſe anhängig
Dazu kamen bis zum 31ten December 1818. einſchließlich d

Hiervon ſind ausgegangen:

a) Durch Urtheil und Reſcripte — —
b) — Abſchlagung der Prozeſſe — —
c) — Verfall — — — —
d) — Vergleich — — — —
e) — Entſagung — — — —
f) — Abgabe an andere Gerichte —
g) als nichtig aufgehoben — — —

Es bleiben alſo noch anhängig —

Von den noch anhängig bleibenden Prozeſſen ſind:

über 2. Jahr alt — — — —
— 1. Jahr alt — — — —
unter 1. Jahr — — — —

Im Jahr 1817 ſin

Digitized by Google

Lit. B. Verzeichniß d

	Dienstvergehen.	Boshafte Beschädigung.	Defraudation.	Ausbruche.	Hülfe zur Desertion	Summa.
Hofgericht zu Mörsburg		—	—	2	—	260
— — Freyburg		1	—	—	—	330
— — Rastadt	2	—	—	—	2	488
— — Mannheim	1	—	1	—	—	250
Summa	4	1	1	2	2	1328

Da igt.

	Summa.
Hofgericht zu Mörsburg . . .	280
— — Freyburg	330
— — Rastadt	488
— — Mannheim	250
S	1348

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 6. Merz 1819.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Rellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Da die Mittelstellen in der StaatsAdministration ihrer Zahl nach füglich eine Beschränkung leiden können, so wollen Wir einstweilen, bis Wir hierüber dauernde Normen festsetzen können,

A) den bisherigen DonauKreis aufheben; er soll, mit Ausschluß der Aemter Hornberg und Triberg, zum SeeKreis gezogen werden; diese beyden Aemter werden dem KinzigKreis einverleibt.

B) Ebenso wird der MurgKreis aufgehoben. Die dazu gehörigen Aemter Achern und Bühl fallen zum KinzigKreis, der Ueberrest desselben aber an den PfinzKreis, der nun den Namen Murg- und PfinzKreis führt, und seinen Sitz, wie bisher, in Durlach hat.

C) Die Residenz Carlsruhe wird unmittelbar dem MinisterialDepartement des Innern untergeordnet.

Die nähere Bestimmungen hierüber behalten Wir Uns vor.

Auf den 23sten April l. J. soll diese Anordnung vollzogen seyn.

Gegeben Carlsruhe, den 3ten Merz 1819.

Ludwig.

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl
Seiner Königlichen Hoheit.
Weiß.

Digitized by Google

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Durch die Aufhebung des Murg- und DonauKreisDirectorii finden Wir Uns zu folgenden Einrichtungen in Ansehung des Personals veranlaßt:

1) SeeKreis.

Zum Director des SeeKreises ernennen Wir den bisherigen HofRichter von Kleiser; als Assessoren bey diesem Kreis treten ein: der OberRevisor Heß und der SteuerRevisor Kopin.

2) Dreisam- und WiesenKreis.

KreisRath Fein wird in dieser Eigenschaft zu diesem Kreis transferirt, und RegierungsRath Frech und KreisAssessor Mollenbeck dabey zum KreisRath ernannt.

3) KinzigKreis.

Zum KreisDirector wird der GeheimeRath Kirn ernannt.

Der RegierungsRath und OberAmtmann Föhrenbach und der OberAmtmann Schnetzler treten als KreisRäthe, der Assessor Eckstein von Villingen als Assessor, und SteuerRevisor Bürklin ebenfalls als Assessor ein.

4) Murg- und PfinzKreis.

Zum KreisDirector ernennen Wir den GeheimenKriegsRath Fröhlich.

Die KreisRäthe Fischer und Selzam treten bey diesem Kreis ein; der KreisSecretär Lang wird dabey als KreisRath und der Professor Regenauer als KreisAssessor angestellt.

5) NeckarKreis.

Zum KreisDirector ernennen Wir den StaatsRath und HofRichter Siegel; an seine Stelle als HofRichter tritt der bisherige KreisDirector von Stengel.

Zu diesem Kreis kommt der HofgerichtsRath von Hertling als KreisRath, und der SteuerRevisor Goßweyler und RechtsPracticant von Stockhorn als Assessoren.

Der KreisRath Haub hat sich künftig blos mit dem Münzwesen und den TheaterAngelegenheiten zu beschäftigen.

Digitized by Google

Dem KreisRath von Micheroux wird das MarschCommissariat im Neckar- und Main- und TauberKreis übertragen, in welchen Sachen allein er Sitz und Stimme beym KreisDirectorio in Mannheim hat.

6) Beym Main- und TauberKreis

wird der KreisPractikant Bader als besoldeter Practikant angestellt.

Die StaatsRäthe und bisherige KreisDirectoren Hofer und von Lasollaye werden Wir zu besondern Aufträgen verwenden.

Wegen des KreisDirectors von Haimb behalten Wir Uns die weitere Bestimmung vor.

Den StaatsRath und bisherigen KreisDirector von Wechmar ernennen Wir zu Unserm HofRichter bey dem HofGericht zu Rastadt mit dem Rang eines wirklichen Geheimen Raths erster Classe.

Die KreisRäthe von Schweikhard, Schmuck, Gyser, Jäger, Billinger und Schindler, so wie auch Amtmann Minderer werden in Pensionsstand versetzt; soweit jene im KreisOrt wohnen, können sie von dem KreisDirectorio noch zu Arbeiten verwendet werden.

Uebrigens hat Unser Ministerium des Innern wegen Verwendung des Subalterns-Personals der eingegangenen Kreise auf's schleunigste Vorschläge zu machen.

Gegeben Carlsruhe, den 3ten März 1818.

Ludwig.

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl
Seiner Königlichen Hoheit.
Weiß.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir ernennen hiermit den bisherigen KreisRath von Sensburg zum Director bey dem Stadt- und PolizeyAmt Unserer Residenz Carlsruhe; den bisherigen Assessor Stösser zum Amtmann dabey, und den Advokat Kintzinger zum Assessor.

Sodann wird der Stadt- und PolizeyDirection der RechtsPractikant Umrath als besoldeter RechtsPractikant beygegeben.

Unser GeheimerRath und OberVogt Bez, dem Wir mit seiner bisherigen Dienstführung Unsere Zufriedenheit bezeugen, tritt in das Ministerium des Innern zurück.

Zum OberVogt in Baden ernennen Wir den HofgerichtsRath Schanz zu Meersburg.

Unser Ministerium des Innern hat hiernach das Weitere zu besorgen.

Gegeben, Carlsruhe den 3ten Merz 1819.

Ludwig.

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl
Sr. Königlichen Hoheit.
Weiß.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den bisherigen Amtmann bey dem hiesigen StadtAmt, Baumgärtner, zum KriegsRath mit Sitz und Stimme im KriegsMinisterio zu ernennen.

Der OberAuditor Vogel tritt mit Beybehaltung seines Charakers mit Sitz und Stimme bey dem KriegsMinisterium ein.

Das durch die erhaltene anderweite Bestimmung des RegierungsRaths Frech erledigte Amt Achern wird dem Amtmann Beck, dermalen noch in Eberbach, und das durch diesen erledigt werdende Amt Ladenburg dem Amtmann Rüttinger, sodann das Amt Waldkirch dem Amtmann Meier, bey dem StadtAmt Freyburg, übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben ferner gnädigst geruht, den zum HofgerichtsAssessor früher ernannten Amtmann Bauer, dermalen noch in Rastadt, zum Assessor bey der OberforstCommission;

den Hofrath und Oberamtmann Müller zu Stockach zum ersten Beamten in Rastadt;

den OberAmtmann Geßler zu Villingen zum ersten Beamten in Stockach;

den provisorischen Amtmann Magon zu Neustadt zum Amtmann in Villingen;

den RechtsPractikant Ertel zum Assessor daselbst;

den Advokat Gantner zu Meersburg als Assessor in Waldshut;

den Amtmann Itzstein zu Schwezingen zum HofgerichtsRath in Mannheim;

den Assessor Kern zur provisorischen Versehung des Amts Schwezingen;

den RechtsPractikant Fischer als Assessor bey dem LandAmt Carlsruhe;

den Amtmann Wolf in Walldürn zum HofgerichtsRath in Freyburg;

den RechtsPractikant Fuchs zum Assessor bey der Evangelischen KirchenSection;

den RechtsPractikant von Gulat zum Assessor bey der Katholischen KirchenSection

zu ernennen.

Der RegierungsRath und OberAmtmann Eisenlohr dahier erhält den Character als OberVogt;

gleichen Rang hat der StadtDirector der hiesigen Residenz von Sensburg.

Der HofgerichtsRath von Gleichenstein erhält die gebetene DienstEntlassung mit Beybehaltung seines bisherigen Characters;

und die HofgerichtsRäthe von Brandenstein, Müller und von Heiligenstein werden in PensionsStand versetzt.

Bekanntmachungen.

Nachdem Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzog unterthänigst angezeigt worden ist, daß es den Ministerien wider Verhoffen und der ununterbrochenen Fortsetzung der Vorarbeiten ohnerachtet, dennoch nicht möglich werde, sämmtliche GesetzesEntwürfe, die bey den beyden Kammern der Landstände auf dem ersten Landtag vorgelegt werden sollen, bis zu dem, durch die Verordnung vom 23. December v. J. zur Eröffnung des Landtags festgesetzten Termin, noch vollständig zu erörtern und abzufassen, so haben Höchstdieselben, in der weitern Betrachtung, daß die, in der ersten Hälfte des AprilMonats eintretende Osterfeyer ohnehin eine Unterbrechung der ständischen Verhandlungen mit sich bringen würde, unterm 2ten d. M. gnädigst beschlossen, den Termin zur Eröffnung des Landtags vom 23sten d. M. auf den 20sten April d. J. hinauszusetzen.

Dieser höchste Beschluß wird andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an sämmtliche Mitglieder beyder Kammern besondere Einberufungsschreiben ergehen werden.

Carlsruhe, am 5ten Merz 1819.

Die zur Leitung der Wahlgeschäfte gnädigst angeordnete Central-Commission.

Frhr. von Berstett. Vdt. Rutschmann.

Digitized by Google

(Die Aufhebung des WeinkaufGelds bey liegenschaftlichen Veräußerungen betreffend.)

Obgleich schon durch die neue Accisordnung die WeinkaufGelder im allgemeinen aufgehoben worden sind; so ist gleichwohl bisher noch hie und da die irrige Meynung bestanden, daß bey freywilligen Käufen und Versteigerungen Trinkgelage auf Kosten des Käufers oder Verkäufers statt haben können; durch mehrere Vorfälle veranlaßt, findet man nöthig zu erläutern und zu verfügen, daß bey willkührlichen so wenig, als unwillkührlichen Versteigerungen irgend ein WeinkaufGeld, oder eine Zwangzahlung des dabey consumirten Weins statt haben dürfe, folglich die Wirthe nie einen Anspruch an den Käufer oder Verkäufer wider ihren Willen haben sollen.

Carlsruhe, den 19. Februar. 1819.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Sensburg.

Vdt. Moßdorff.

(Den Kurs der französischen Thaler betreffend.)

Sämmtliche Landesherrliche Verrechnungen werden an die genaue Befolgung der durch das Regierungsblatt vom Jahr 1816. Seite 98. bekanntgemachten Verordnung vom 22sten July 1816. den Kurs der französischen Laub- oder SechsLivres-Thaler betreffend, erinnert. Carlsruhe, den 20sten Februar 1819.

FinanzMinisterium.

Volz.

Vdt. Rutschmann.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12. Merz 1819.

(Erläuterung der Verordnung im Regierungsblatt von 1812. S. 99. über die Befugnisse der AmtsRevisoren und ihrer Theilungskommissarien zu Fertigung von StaatsschreibereyGeschäften, besonders der Eheverträge für Personen ausserhalb des Revisoratsbezirks.)

Auf die anher vorgelegte Frage: vor welchem AmtsRevisorat der Ehevertrag neu angehender Eheleute geschlossen werden müsse? ob in demjenigen Bezirk, in welchem der Bräutigam oder die Braut zur Zeit der Eheschließung den Wohnsitz hat, oder ob in demjenigen, in welchem die künftigen Eheleute ihren Wohnsitz nehmen? wird anmit zur künftigen Nachachtung für die AmtsRevisoren und ihre TheilungsCommissarien verordnet, daß ein Ehevertrag entweder im gegenwärtigen Wohnsitze des Bräutigams oder der Braut, oder im künftigen Wohnsitze der Eheleute gültig gefertiget werden kann, daß jedoch, wenn in dem Ehevertrage über Liegenschaften kontrahirt wird, die sich nicht in dem Bezirk desjenigen Revisorats befinden, welches den Ehevertrag gefertigt hat, derselbe dem betreffenden AmtsRevisorate zur Eintragung in das Grundbuch oder ContraktenProtokoll mitgetheilt werden muß.

Carlsruhe, den 19ten Februar 1819.

Justiz-Ministerium.
Frhr. v. Hövel.

Vdt. Walther.

Bekanntmachungen.

(Die zwischen dem Großherzogl. Badischen und Königlich Neapolitanischen Staate wechselseitig convenirte Aufhebung des Heimfalls-Rechts betreffend.)

Nachdem durch ein Decret der Königl. Neapolitanischen Regierung das Heimfalls-Recht gegen Fremde aufgehoben, und die Erbfähigkeit derselben in den Neapolitanischen Staaten erklärt worden, beydes jedoch nur unter der Bedingung ausdrücklich bekannt gemachter Reciprocität von Seiten der fremden Regierungen, haben Seine Königliche Hoheit durch höchste Resolution vom 8ten Februar C. No. 41. gnädigst

ausgesprochen, den Königl. Neapolitanischen Unterthanen gleiche Rechte einräumen zu wollen.

Dieses wird unter Bezug auf den Art. 11. des Landrechts zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die Behörden haben sich darnach zu achten.

Carlsruhe, den 19ten Februar 1819.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Berstett

Vdt. Eichrodt.

(Anderweite Bestimmung verschiedener Landesherrlicher katholischer Dekanate betreffend.)

Da durch die höchste Entschließung vom 23sten v. M. (Reggsblatt No. 5.) die Stadt- und LandAemter Bruchsal, Pforzheim und Rastadt zu OberAemtern, und die beyden LandAemter Freyburg zu einem LandAmte vereinigt die Aemter Appenweier und Kleinlaufenburg aber aufgehoben sind; so haben bey den Landesherrlichen katholischen Dekanaten folgende Abänderungen Statt:

1) Das Dekanat Appenweier und Kleinlaufenburg geht ein. Die Orte des erstern gehören, nach §. 4. der angeführten höchsten Entschließung zu dem Dekanat Oberkirch und Offenburg; die des letzteren werden dem Dekanate Säckingen zugetheilt;

2) die Dekanate des zweyten LandAmts Bruchsal, Rastadt und Freyburg hören auf. Es bestehet daher künftig

3) für das OberAmt Bruchsal

a) das StadtDekanat; Sitz, Bruchsal; Dekan, Pfarrer Schmitt an der St. PetersKirche allda;

b) das LandDekanat Bruchsal; Sitz, provisorisch Ubstadt; Dekan, der Bischöffliche Geistliche Rath und Pfarrer Brechtel allda.

4) für das OberAmt Pforzheim und das Amt Stein; das Dekanat Pforzheim, wie bisher, Dekan, provisorisch, Pfarrer Höfelmann zu Jöhlingen.

5) Für das OberAmt Rastadt

a) das StadtDekanat; Sitz, Rastadt; Dekan, Stadtpfarrer Holdermann;

b) das LandDekanat Rastadt; Sitz, provisorisch Niederbühl; Dekan, Pfarrer Frühe allda.

6) Für das LandDekanat Freyburg, das LandDekanat dieses Namens; Sitz, Freyburg; Dekan, Stadtpfarrer Biechele an der St. MartinsKirche allda.

Digitized by Google

Die KreisDirectorien haben dafür zu sorgen, daß die Acten der eingehenden Dekanate gehörig aufgeliefert werden. Carlsruhe, den 17. Febr. 1819.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Sensburg.

Vdt. Wollschläger

(Uebersicht des Großherzoglich AltBadischen evangelisch lutherischen SchulwittwenFiscus)

Im Jahre 1816

Summe aller Einnahmen . .	6533 fl. 18¾ kr.	
" " " Ausgaben . .	5461 fl. 38¼ kr.	
Remanet —:	1071 fl. 40½ kr.	

Bestand des Vermögens

Alte Capitalien und Gantgelder .	23,611 fl. 43¾ kr.	
Neu angelegte Capitalien . .	940 fl. — —	
Ausstände	968 fl. 57¼ kr.	
Remanet	1071 fl. 40½ kr.	
Summa —:	26,592 fl. 22 kr.	
Fernt besagte dasselbe .	26,378 fl. 59½ kr.	
Hat sich also vermehrt um . .	213 fl. 22½ kr.	

Zahl der Benefiziaten in diesem Jahre 83
Fernd betrugen sie . . . 81
Sie haben sich also vermehrt um . 2

Im Jahre 1817

Summe aller Einnahmen . .	6992 fl. 27½ kr.	
" " " Ausgaben . .	4648 fl. 26½ kr.	
Remanet —:	1344 fl. ½ kr.	

Bestand des Vermögens.

Alte Capitalien und Gantgelder .	23,735 fl. 14¾ kr.	
Neu angelegte Capitalien . . .	1,147 fl. 1½ kr.	
Ausstände	1,261 fl. 15½ kr.	
Remanet	1,344 fl. ½ kr.	
Summa —:	27,487 fl. 31½ kr.	
Fernd besagte dasselbe .	26,592 fl. 22 kr.	
Hat sich also vermehrt um .	895 fl. 9½ kr.	

Zahl der Beneficiaten in diesem Jahre 83.
Davon giengen im Laufe desselben ab 5.
Verbleiben also für das folgende Jahr 78.

Carlsruhe, den 4ten Merz 1819.

Von SchulwittwenFisci-Direktionswegen.

Digitized by Google

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Director der SanitätsCommission, OberHofrath Dr. Schweickhart, als ein Merkmal Ihrer höchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen Diensten, den Charakter und Rang eines Geheimen Raths in der IIIten Classe der Rangordnung vom 30. Jenner 1800 zu verleihen; sodann

das mit Ostern d. J. wechselnde, und durch die Wahl auf den Hofrath und Professor Munke gefallene Prorectorat auf der LandesUniversität Heidelberg; so wie

das auf den Geheimen Hofrath und Professor Ruef gefallene Prorectorat auf der LandesUniversität Freyburg, zu bestätigen; und

den bisherigen MinisterialSecretär Seitz bey dem Archiv in Mannheim mit dem Charakter als ArchivsAssessor anzustellen.

Seine Königliche Hoheit haben weiter gnädigst geruht, die katholische Stadtpfarrey zu Heidelberg, verbunden mit dem Landesherrlichen StadtDekanate, dem Dekan und Stadtpfarrer Beihofer zu Neckargemünd; und die katholische Stadtpfarrey Neckargemünd dem Pfarrverweser Wolbert an der St. Peterskirche zu Bruchsal in Verbindung mit dem Landesherrlichen Dekanat des dortigen AmtsBezirks;

die vacante katholische Pfarrey St. Peter zu Bruchsal dem Stadtkaplan Schmitt zu Carlsruhe, in Verbindung mit dem StadtDekanat allda; und

die erledigte, mit dem Landesherrlichen Dekanat verbundene Pfarrey St. Blasien dem bisherigen Cooperator an der St. MartinsStadtpfarrey in Freyburg, Lorenz Schwarzweber, zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben ferner die erledigte Pfarrey Illmensee, Amts Pfullendorf im Seekreise, dem Cooperator an der Stadtpfarrey Ueberlingen, Franz Joseph Anton Geser;

die erledigte Pfarrey Griesen im Klettgau, dem vormaligen Pfarrer Franz Joseph Burstert zu Dilsberg;

die erledigte Pfarrey Hambrücken, 2ten Landamts Bruchsal, dem Pfarrer Heitz zu Bühlerthal;

die erledigte Pfarrey Mühlhausen, Amts Blumenfeld im Seekreise, dem Kaplan Hieronymus Wetzel zu Thengen (Stadt); endlich

die erledigte Pfarrey Lausheim, Amts Bonndorf im Donaukreise, dem Pfarrverweser zu Todtmoos, Priester Johann Martin Berger, gnädigst zu konferiren geruht.

Die erledigte Pfarrey Todtmoos, Amts St. Blasien im Dreisamkreise, ist dem Pfarrer Carl Rapp zu Inzlingen gnädigst verliehen worden. Die eigentliche Ausschreibung letzterer, den Concursgesetzen unterliegende Pfarrey wird seiner Zeit folgen.

Der Fürstlich Fürstenbergischen Präsentation des Vikars Johann Baptist Heim von Hüfingen, auf die erledigte Pfarrey Biesendorf (Amts Engen im Seekreis) ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Durch das am 23. Jenner d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Michael Neudinger ist die Pfarrey Fürstenberg im Donaukreis, welche etwa 700 fl. erträgt, in Erledigung gekommen.

Die Competenten um diese Pfründe haben sich an die Standesherrschaft Fürstenberg als Patron vorschriftmäßig zu wenden.

Berichtigung.

Im Staats- und Regierungsblatt Nro. VIII. Seite 35. von oben Zeile 19. lese man statt 1818, „1819."

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 23. Merz 1819.

Verordnungen.

(Die elterliche Nutznießung über das Vermögen der Kinder, die vor erreichtem 18ten Jahre sterben, betreffend.)

Ungeachtet der Satz 620. des neuen Landrechts in Ansehung der Nutznießung überhaupt deutlich verordnet,

„ward sie — die Nutznießung — an Jemanden gegeben, bis ein Dritter ein „bestimmtes Alter habe, so dauert sie so viele Jahre, als bis zu diesem Zeit„punkt erforderlich sind, obgleich der Dritte früher stirbt.“

so hat doch von einigen Gerichtsstellen dieß auf die elterliche gesetzliche Nutznießung nicht erstreckt werden wollen. Dieselbe wollte vielmehr bey mehreren Gerichten mit dem früheren Tode eines Kindes für erloschen angesehen werden.

Wir erklären, um allen Zweifel zu heben, andurch authentisch:

daß diese elterliche Nutznießung, ungeachtet des etwa erfolgenden früheren Todes eines Kindes, so lange dauern solle, als der Satz 620. vorschreibt, nämlich so lang, bis das Kind, wenn es noch lebte, sein achtzehntes Jahr zurückgelegt hat.

Carlsruhe, den 9ten Merz 1819.

Aus besonderm Auftrag Seiner Königlichen Hoheit.

Das Justiz-Ministerium.

Frhr. von Hövel.

Vdt. Bajer.

(Die AdvokatenTaxe bey Rekursen betreffend.)

Man hat wahrgenommen, daß Advokaten und RechtsPraktikanten in Rekursfällen von gerichtlichen Erkenntnissen an das JustizMinisterium, in Hinsicht der, bey diesem eingereichten Vorstellungen, eine besondere arrha aufzurechnen sich anmaßen. Da diese Aufrechnung aber nach dem deutlichen Inhalte der ObergerichtsOrdnung, Beylage I. zu 1. nur bey gerichtlichen Verhandlungen erlaubt ist, so wird solche denselben für die von dem JustizMinisterium verbeschiedenen Fälle bey Strafe

Digitized by Google

von 1 bis 5 Rthlr. und bey mehreren Wiederholungen noch schärferen Einsehens, hiermit untersagt.

Carlsruhe, den 16ten Merz 1819.

Justiz-Ministerium.
Frhr. v. Hövel.

Vdt. Bajer.

Bekanntmachungen.

(Herabsetzung der ExtrapostTaxe.)

Die bisherige ExtrapostTaxe von 1 fl. 30 kr. für ein Pferd und die einfache Station, wird vom 1ten kommenden Monats April an, auf 1 fl. 15 kr. herabgesetzt, welches hiermit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 9ten Merz 1819.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Berstett

Vdt. Eichrodt.

(Den Ausschlag der Beyträge zur allgemeinen und besondern BrandversicherungsGesellschaft fürs Jahr 1818. betreffend.)

Im verflossenen Jahr 1818. haben die Brandschäden an Gebäuden, welche der allgemeinen Badischen BrandversicherungsAnstalt einverleibt sind, einschließlich der großen Brandbeschädigungen zu Zell im Wiesenthal von 70,028 fl., zu Thann, Amts Villingen, von 15,291 fl. ꝛc., im Ganzen die Summe von

183,689 fl. 38 kr.

betragen. Hiezu und zu Bestreitung der Zinse von PassivCapitalien und der Administrations-Kosten, sind zwar mehr als

Sechs Kreuzer

von jedem Hundert Gulden GebäudeAnschlag erforderlich. Man will aber, in der Hoffnung, daß in dem laufenden Jahre nicht so viele und große Brandunglücksfälle sich ergeben werden, den Anschlag auf 6 kr. von jedem 100 fl. hiermit bestimmen.

Außer diesem Beytrag haben die Baden-Badenschen Städte und Gemeinden noch einen weitern Beytrag von

Drey Kreuzer,

folglich im Ganzen 9 Kreuzer von jedem 100 fl. Anschlag der vor 1803. gestandenen Gebäude zu bezahlen, indem von diesen weitern 3 kr. die Schuldigkeit

Digitized by Google

ten der separaten Baden-Badischen BrandCasse und die Brandentschädigungen an die Kehler Inwohner von frühern Jahren her abzutragen sind.

Den sämmtlichen KreisDirectorien wird hierdurch aufgegeben, unter Zugrundlegung des am 31sten December 1818. bestandenen, und auf den 10ten Jenner 1819. aufgenommenen BrandversicherungsAnschlags den Einzug dieser Gelder durch die betreffende Verrechnungen vornehmen zu lassen, welche die weitere Disposition darüber von hieraus zu erwarten haben.

Die EinzugsTabellen sind nach der Vorschrift in der BrandversicherungsOrdnung vom 29sten December 1807. ReggsBlatt vom 7ten Febr. 1808. Stück IV. abzufassen und in Balde anher einzusenden.

Carlsruhe, den 13ten Merz 1819.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Becker.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, dem RegierungsRath und OberAmtmann Deimling zu Emmendingen den Charakter und Rang eines OberVogts zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst zu genehmigen geruht, daß dem PolizeyAmtmann Häfelin, so weit es seine PolizeyGeschäfte zulassen, auch Stadtamtliche Geschäfte mit Berücksichtigung seiner DienstAnciennetät übertragen werden.

Höchstdieselben haben weiter gnädigst geruht, den bisherigen PolizeyRath Brief dahier bey dem ArchivDepot in Rastadt mit dem Charakter als ArchivRath anzustellen; sodann

den bey dem StadtAmt Carlsruhe angestellten RechtsPractikanten Umrath zum Assessor daselbst zu ernennen; endlich

dem Professor Juris Carl Theodor Welcker zu Heidelberg die begehrte Entlassung aus Großherzoglichen Diensten, zum Behuf seines Uebertritts auf die Universität Bonn, zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den bisherigen PfarrCandidaten Johann Friedrich Göhling von Heidelberg als Pfarrer zu der evangel. luther. Pfarrey Hebdesbach und dem dazu gehörigen Filial Brombach (Spezialats Unterheidelberg im Neckarkreise), zu berufen, ihm auch provisorisch die Versehung der lutherischen Pfarrey Heiligkreuzsteinach zu übertragen;

Dem evangelisch reform. PfarrCandidaten Johann Elias Speyerer die provisorische Versehung der evangelisch lutherischen Pfarrey Altlußheim im Neckarkreise, mit dem Charakter und Rang eines Pfarrers und einem aus der Administration der PfarrEinkünfte entnommenen angemessenen Gehalt, zu conferiren; und

den bisherigen PfarrVikar Christian Lorenz Bauer zum Gehülfen an der evangel. lutherischen Kirche zu Mannheim und am dortigen Lyceum mit dem Prädikat als Diakonus zu ernennen.

Die erledigte katholische Pfarrey Hofsgrund, im Dreisamkreise, ist dem dortigen Pfarrverweser Johann Baptist Hölzlin; und

die katholische Pfarrey zu Bargen, Amts Bischofsheim, dem Pfarrverweser Augustin Zell allda; sodann

das durch Beförderung des Benefiziaten Mösch auf die Pfarrey Roggenbeuren, erledigte KuratkaplaneyBenefizium in Markdorf, dem Kaplaneyverweser Michael Sagg allda gnädigst übertragen worden.

Die erledigte Pfarrey Michelbach (Amts Gernsbach) ist dem Pfarrer Göhringer zu Neusaz gnädigst conferirt worden. Die Competenten um die dadurch erledigte, ungefähr 700 fl. ertragende Pfarrey Neusaz (im Amte Bühl) haben sich vorschriftmäßig beym MurgkreisDirektorium zu melden.

Die von der Fürstlich Leiningischen Vormundschaft ausgestellte Präsentation für den bisherigen reformirten Pfarrer zu Dilsberg, David Carl Wilhelmi, zur Ersten reformirten Pfarrey zu Sinsheim (Neckarkreis) hat die Landesherrliche Bestätigung erhalten.

Die von der Fürstlich Leiningischen Standesherrschaft ertheilte Präsentation des Pfarrers Franz Christoph Ahles zu Neunkirchen auf die erledigte Erste reformirte Pfarrey Moßbach im Neckar-Kreise, hat die Landesherrliche Bestätigung erhalten. Die Bewerber um die hiedurch erledigte reformirte Pfarrey Neunkirchen, Spezialats Neckargemünd (Neckarkreises), mit einem CompetenzAnschlag von 641 fl. und nicht viel höher im wahren Ertrag, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen vier Wochen durch ihr vorgesetztes Spezialat oder Dekanat bey der obersten Evangel. Kirchenbehörde vorschriftmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Heilmann zur Pfarrey Strümpfelbrunn ist die kathol. Pfarrey Ripperg (Amts Walldürn) erlediget; die Competenten um diese Pfarrey, mit welcher nach Abzug der nicht mehr flüssigen Wächterswinkler Weinbesoldung ein Einkommen von etwa 600 fl. verbunden ist, haben sich vorschriftsmäßig bey der Fürstl. Leiningischen Standesherrschaft, als Patron, zu melden.

Durch die Resignation des alten Pfarrers Zwierlein ist die katholische Pfarrey Ballenberg (Amts Borberg) erledigt. Mit dieser Pfarrey ist ein Einkommen von etwa 1800 fl., zugleich aber die Unterhaltung eines Kaplans oder Vikars, dessen Gehalt auf jährlich 100 fl. erhöht ist, und eine Pensionsabgabe an den resignirten Pfarrer von jährlich 500 fl. verbunden. Die Competenten haben sich vorschriftmäßig bey der Fürstl. Salm-Krautheimischen Standesherrschaft zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 27. März 1819.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Auf erstatteten unterthänigsten Vortrag über die Bezirke der Verrechnungen, und die Besetzung derselben, haben Wir Uns gnädigst bewogen gefunden, Folgendes zu bestimmen:

I. Objective Veränderungen.

a) Rücksichtlich der OberEinnehmereyen.

1) Die OberEinnehmereyen Meersburg und Ueberlingen werden definitiv vereinigt. Sitz Ueberlingen.
2) Die OberEinnehmerey Villingen verliert das zum KinzigKreis gehörige Amt Tryberg, und erhält einen Theil der zu ausgedehnten OberEinnehmerey Hüfingen.
3) Die OberEinnehmerey Hornberg vereinigt mit sich das Amt Tryberg.
4) Von der OberEinnehmerey Offenburg wird das Amt Gengenbach getrennt, das eine eigene OberEinnehmerey bildet.
5) Die OberEinnehmereyen Staufen und Altbreisach werden vereinigt Sitz Staufen.
6) Das Amt Gernsbach wird von der OberEinnehmerey Rastadt getrennt.
7) Die OberEinnehmerey Steinbach wird aufgelöst.
8) Die Aemter Steinbach, Baden und Gernsbach bilden die OberEinnehmerey Baden;
9) Die Aemter Bühl und Achern die OberEinnehmerey Bühl;
10) Die OberEinnehmereyen Neckargemünd, Adelsheim und Balbach

werden aufgehoben, und ihre Bezirke den angränzenden OberEinnehmereyen zugetheilt.

b) Rücksichtlich der DomänenVerwaltungen.

1) Die DomänenVerwaltungen Ueberlingen und Meersburg werden vereinigt. Sitz Meersburg; Eben so
2) die DomänenVerwaltungen Mainau und Konstanz. Sitz Mainau;
3) ferner die DomänenVerwaltungen Gottsau und Carlsruhe.
4) Die DomänenVerwaltung Balbach wird aufgehoben. Die Gefälle werden dem OberEinnehmer in Bischoffsheim zur besondern Verrechnung zugewiesen.

Die hie und da noch bestehende Irregularität, daß einzelne Orte eines Kreises zu OberEinnehmereyen oder DomänenVerwaltungen anderer Kreise gehören, hat Unser FinanzDepartement durch besondere Verfügungen zu beseitigen.

II. Subjektive Veränderungen.

a) Pensionirt werden:

1) Der OberEinnehmer Schäfer zu Meersburg;
2) der DomänenVerwalter Allmaier zu Ueberlingen;
3) der DomänenVerwalter Herrmann zu Konstanz;
4) der DomänenVerwalter Deimling zu Emmendingen;
5) der LandRentmeister Herbst zu Mahlberg;
6) der DomänenVerwalter Scheffel zu Gengenbach;
7) der DomänenVerwalter Schmuck zu Heidelberg;
8) der DomänenVerwalter Wacker zu Waibstadt.

b) Zu andern Diensten werden bestimmt:

1) Der DomänenVerwalter Freyberg zu Säckingen;
2) der DomänenVerwalter Ludwig zu Müllheim;
3) der OberVerwalter Metz zu Freyburg;
4) der OberEinnehmer Schreiber zu Waldkirch.

c) Die erledigte OberEinnehmereyen und DomänenVerwaltungen werden besetzt, wie folgt:

1) Durch den OberEinnehmer Ill in Ueberlingen die combinirte OberEinnehmerey Ueberlingen und Meersburg;
2) durch den DomänenVerwalter Kraft in Meersburg die vereinigte DomänenVerwaltung Meersburg und Ueberlingen;
3) durch den Buchhalter und bisherigen Verwalter der DomänenVerwaltung

Mainau — Deimling, die combinirte DomänenVerwaltung Mainau und Konstanz;

4) durch den DomänenVerwalter Vogel zu Blumenfeld die erledigte Ober-Einnehmerey Engen, unter Beybehaltung seines Dienstes als DomänenVerwalter.

5) durch den KreisRevisor Lamprecht in Villingen die OberEinnehmerey Villingen;

6) durch den KreisRevisor Uttiger in Villingen die DomänenVerwaltung und OberEinnehmerey St. Blasien;

7) durch den OberEinnehmer Lump die erledigte OberEinnehmerey Thiengen;

8) durch den Buchhalter Sevin in Lörrach die DomänenVerwaltung Säckingen;

9) durch den Revisor Zittel die DomänenVerwaltung Müllheim;

10) durch den OberEinnehmer Gockel in Staufen die combinirte OberEinnehmerey Staufen und Altbreisach;

11) durch den DomänenVerwalter Herrmann in St. Blasien die DomänenVerwaltung Freyburg;

12) durch den Buchhalter Schweigert zu Ueberlingen die DomänenVerwaltung Altbreisach;

13) durch den RegimentsQuartiermeister Kräuter die DomänenVerwaltung Küchlinsbergen;

14) durch den provisorischen DomänenVerwalter Barbo zu Küchlinsbergen die DomänenVerwaltung Emmendingen;

15) durch den DomänenVerwalter Fähndrich zu Waldkirch, unter Beybehaltung dieses Dienstes, die OberEinnehmerey Waldkirch;

16) durch den Cameralist Fischer die DomänenVerwaltung und OberEinnehmerey Gengenbach;

17) durch den RegimentsQuartiermeister Sievert die erledigte DomänenVerwaltung Oberkirch;

18) durch den Revisor und OberEinnehmereyVerwalter Winter die OberEinnehmerey Baden;

19) durch den OberEinnehmer Limberger in Adelsheim die OberEinnehmerey Bühl;

20) durch den OberEinnehmer Gerstner zu Neckargemünd die erledigte Ober-Einnehmerey Bretten.

21) Die OberEinnehmerey Philippsburg wird dem DomänenVerwalter Hund, unter Beybehaltung dieses Dienstes, übertragen;

22) dem OberEinnehmer Breitenstein zu Villingen die DomänenVerwaltung Heidelberg;

23) dem DomänenVerwalter Schrott zu Balbach die DomänenVerwaltung Waibstadt.

Gegeben Carlsruhe den 16ten Merz 1819.

Ludwig.

(L. S.)

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl
Sr. Königlichen Hoheit.
Weiß.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die gegenwärtig bestehende RechnungsRevisionsAnstalten unterthänigsten Vortrag erstatten lassen, und nach dessen Anhörung beschlossen, wie folgt:

§. 1.

Die gegenwärtig bestehenden RechnungsRevisionsBehörden sind aufgelöst.

§. 2.

Bey jedem KreisDirectorium wird eine RechnungsRevision zur Abhör der Ober-Einnehmerey-Domainen-Forst-Amts-Fluß- und Straßenbau- und BezirksSchulden-TilgungsCassen-Rechnungen, und SuperRevision eines Theils der Gemeinds- und StiftungsCassenRechnungen errichtet; zur Abhör der Kreis- und sämmtlicher CentralCassenRechnungen, SuperRevision eines Theils der BezirksCassenRechnungen, und Controllirung der auf die Cassen decretirenden Behörden bestellen Wir eine Ober-RechnungsKammer.

Digitized by Google

§. 3.

Die KreisRechnungsRevision, welche aus der nöthigen Zahl von Reviſoren, und einem mit der Direction beſonders beauftragten OberRechnungsRath beſteht, iſt dem KreisDirectorio ſubordinirt. Die Verrechner haben ihre Rechnungen an das KreisDirectorium einzuſenden, von dem ſie auf Gutachten der RechnungsRevision, und nach erfolgter collegialiſcher Berathung über die Anträge derſelben, RechnungsBeſcheid erhalten.

Auch die Mittheilung der RevisionsErinnerungen an den Rechner und die Beantwortung derſelben gehen durch das KreisDirectorium, dem die Reviſion überhaupt alle wegen des Abhörgeſchäftes an die Verrechner zu erlaſſende Verfügungen im Entwurf vorzulegen hat.

Den einzelnen Gliedern der RechnungsReviſion wird jede Correſpondenz mit den Rechnern über das Abhörgeſchäft andurch ausdrücklich, und bey Strafe der DienſtEntlaſſung verboten.

§ 4.

Die OberRechnungsKammer, welche aus einem Director, einem Rechtsverſtändigen, und zwey Finanzverſtändigen Räthen, und der erforderlichen Zahl von OberRechnungsRäthen, und KanzleyPerſonen beſtehen ſoll, iſt in allem, was auf die RechnungsAbhör und die Ertheilung der RechnungsBeſcheide Bezug hat, nur Unſerm StaatsMiniſterium untergeordnet. Alle Etats, Vorſchriften und Entſcheidungen über die Verwendung der öffentlichen Gelder, und alle Reglements, welche auf das Rechnungsweſen und das RechnungsPerſonale Bezug haben, müſſen der OberRechnungsKammer von den Stellen, welche ſie erlaſſen, mitgetheilt werden.

§. 5.

Folgende Rechnungen ſollen bey der OberRechnungsKammer unmittelbar abgehört werden;

1) Die Rechnungen der GeneralStaatsCaſſe.
2) — — — GeneralKriegsCaſſe.
3) — — — MünzCaſſe.
4) — — — CentralPoſtCaſſe.
5) — — — KreisCaſſen.
6) — — — AmortiſationsCaſſe, und der BezirksSchuldenTilgungsCaſſen, wenn ſie mehrere Kreiſe berühren.
7) — — — Bergwerks- und HüttenCaſſen.

8) Die Rechnungen der Zucht-Irren- und SiechenhausCassen.

9) — — — Universitäts und LyceumsCassen.

§. 6.

Die OberRechnungsKammer hat

a) darauf zu wachen, daß alle Rechnungen in den bereits festgesetzten, oder noch festzusetzenden Terminen von den Rechnern zur Abhör übergeben werden, zu welchem Zweck dieselbe von den KreisDirectorien periodisch Berichte zu erheben, diejenigen Verrechner, welche ihre Rechnungen an die OberRechnungsKammer einzusenden haben, unmittelbar zu erinnern, und gegen die Säumigen bey eigener Verantwortlichkeit die Strafe zu erkennen hat, welche Wir in einer besondern Verordnung festsetzen werden.

b) Sorge zu tragen, daß die KreisRechnungsRevisionen die Abhör der eingekommenen Rechnungen in den gleichfalls festzusetzenden Fristen erledigen; und

c) auf die Beschleunigung der Abhör aller §. 5. genannten Rechnungen und Superrevision der BezirksCassenRechnungen selbst pflichtmäßigen Bedacht zu nehmen.

§. 7.

Von allen bey den KreisRechnungsRevisionen abgehörten BezirksCassenRechnungen hat die OberRechnungsKammer, nach einer, ihrem Ermessen überlassenen Auswahl, jährlich wenigstens den sechsten Theil superrevidiren zu lassen; wo nöthig, jedoch nur nach Vernehmung des Verrechners und des betreffenden KreisDirectorii die RechnungsBescheide zu verbessern, und wenn sich hierbey von Seite eines KreisRevisors eine Nachlässigkeit oder Gefährde offenbaren sollte, nach Befund der Umstände gegen denselben mit angemessenen Dienstpolizeylichen Strafen selbst vorzufahren, oder seine Bestrafung durch die competente Behörde zu veranlassen. Die Berichtigung der RechnungsBescheide kann nur nach collegialischer Berathung, welcher der mit der Superrevision beauftragt gewesene OberRechnungsRath mit consultativer Stimme beyzuwohnen hat, erfolgen. Die Entscheidung kann nie dem Verrechner unmittelbar, sondern nur durch das KreisDirectorium zugehen.

§. 8.

Die Revision der §. 5. bemerkten Rechnungen hat die OberRechnungsKammer durch die bey derselben angestellten OberRechnungsRäthe vornehmen, die von diesen gemachte Erinnerungen aber durch einen Rath prüfen zu lassen. Der definitive RechnungsBescheid kann nur nach angehörter Re- und Correlation und vorhergegangener

collegialischer Berathung, welcher der betreffende OberRechnungsRath mit consultativer Stimme beyzuziehen ist, ertheilt werden.

Er wird an die dem Verrechner unmittelbar vorgesetzte VerwaltungsBehörde zur Extradition und weitern Verfügung übersendet.

§. 9.

Wenn sich ein Verrechner durch den RechnungsBescheid eines KreisDirectorii beschwert glaubt, so steht ihm die Berufung an die OberRechnungsKammer offen, er muß aber innerhalb 4 Wochen nach erhaltenem RechnungsBescheid seine Beschwerdeschrift bey dem KreisDirectorio eingeben, welches dieselbe mit seinen RechtfertigungsGründen innerhalb 6 Wochen der OberRechnungsKammer zum weitern Erkenntniß vorzulegen hat.

§. 10.

Findet sich ein Verrechner der §. 5. genannnten Cassen durch den von der OberRechnungsKammer erhaltenen RechnungsBescheid — oder ein BezirksVerrechner durch die in Folge der Superrevision von der OberRechnungsKammer erkannte Bescheids-Abänderung beschwert; so steht ihm der Rekurs an Unser StaatsMinisterium offen.

Die Beschwerde muß innerhalb 4 Wochen nach publizirtem RechnungsBescheid bey der OberRechnungsKammer angebracht und ausgeführt, von dieser aber innerhalb weiterer 6 Wochen mit der Rechtfertigung ihres Bescheids Unserm StaatsMinisterium vorgelegt werden.

§. 11.

Finden Unsere VerwaltungsBehörden bey den ihnen zukommenden Bescheiden der OberRechnungsKammer erhebliche Anstände, und werden diese auf eingetretene Communication von derselben nicht gehoben, so erwarten Wir Anzeige zu Unserem StaatsMinisterium.

§. 12.

Zeigt sich bey der Revision oder Superrevision einer Rechnung, daß einem Verrechner bedeutende DienstNachlässigkeiten zur Last fallen, oder ergeben sich Anzeigen einer untreuen Verwaltung; so hat die OberRechnungsKammer hierüber die nöthigen Data der VerwaltungsBehörde, unter welcher der Rechner unmittelbar steht, sogleich mitzutheilen, um das weitere Verfahren gegen denselben einzuleiten. Von dem Resultat der Untersuchung soll der OberRechnungsKammer Nachricht gegeben werden.

Digitized by Google

§. 13.

Wenn die OberRechnungsKammer gelegenheitlich der Reviſion oder Superreviſion der Rechnungen Mängel in der Verwaltung oder Ueberſchreitung der Amtsgewalt von Seiten der auf die Caſſen decretirenden Behörden zu bemerken glaubt; ſo machen Wir derſelben zur Pflicht dieſes dem FinanzDepartement anzuzeigen, und wenn ſie, ſich bey der von dieſem erfolgenden Erledigung der Sache nicht beruhigen zu können, der Meinung iſt, Bericht an Unſer StaatsMiniſterium zu erſtatten.

§. 14.

Ueber den Geſchäftsgang bey den KreisRechnungsReviſionen und der OberRechnungsKammer werden Wir durch beſondere Inſtructionen nähere Vorſchrift ertheilen laſſen.

Gegeben Carlsruhe den 16ten Merz 1819.

Ludwig.

(L. S.)

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl
Seiner Königlichen Hoheit.
Weiß.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns gnädigſt bewogen, den WirkungsKreiß der CaſſenCommiſſion bey Unſerm FinanzDepartement zu beſtimmen wie folgt:

§. 1.

Die CaſſenCommiſſion hat am Anfang jedes RechnungsJahrs die Etats über alle Staats-Einnahmen und Ausgaben nach den ihr von dem FinanzDepartement zugehenden und bey ihr ſelbſt beruhenden Materalien zu bearbeiten.

§. 2.

Ueber alle nach Genehmigung derſelben eintretende Aenderungen die erforderliche Nachweiſung zu führen.

§. 3.

Jeden Monat von ſämmtlichen Verrechnungen SituationsEtats über die Geld- und

Digitized by Google

NaturalienEinnahmen und Ausgaben zu erheben, sich dadurch der fortschreitenden Vollziehung der Etats zu versichern, jede Ueberschreitung oder Nichtvollziehung derselben aber dem FinanzDepartement in Zeiten anzuzeigen.

§. 4.

Ueber die bey den Bezirks- und KreisCassen jeweils vorhandenen Geld- und Naturalien-Vorräthe durch Anordnung ausserordentlicher Ablieferungen an die GeneralStaatsCasse und Ertheilung der erforderlichen Zuschüsse an die Bezirks-Verrechnungen zum Zweck der EtatsVollziehung zu disponiren, und bey momentan unzureichenden Zahlungsmitteln überhaupt die erforderliche ZahlungsOrdnung vorzuschreiben.

§. 5.

Specielle Aufsicht über die GeneralStaatsCasse zu führen, insbesondere

a) Wochentlich das Journal derselben zu durchgehen und mit den Beylagen zu vergleichen;

b) ihre Einnahmen durch die Anzeige der KreißCassen und der übrigen an die GeneralStaatsCasse unmittelbar liefernden Verrechnungen zu controlliren;

c) die jeweils nöthigen Vorschriften über die von der GeneralStaatsCasse einzuhaltende Zahlungs-Ordnung zu ertheilen, wenn die CassenVerhältnisse eine vollständige Berichtigung aller Ausgaben zur Verfallzeit nicht gestatten.

§. 6.

Alle Monat dem FinanzDepartement

a) vollständige Uebersicht über den Stand aller Cassen, Speicher, Keller, und sonstiger NaturalienMagazine am Schlusse des vorhergegangenen Monats zu geben;

b) die nach §. 4 und 5. c. getroffenen Dispositionen anzuzeigen; und

c) im Falle weitere, ausser ihrer Befugniß liegende, Maasregeln zu ergreifen sind, diese in Antrag zu bringen.

§. 7.

Unter Aufsicht und Leitung der CassenCommission wird die CentralBuchhaltung über alle Staats-Einnahmen und Ausgaben geführt, und gehen ihr zu diesem Zweck alle von den KreisRevisionen und der OberRechnungsKammer abgehörte und berichtigte Rechnungen zu. Sie hat die HauptUebersichten nach dem Schlusse der festgesetzten Rechnungs- und AbhörTermine dem FinanzDepartement vorzulegen.

§. 8.

Alle Anweisungen auf die GeneralStaatsCasse und die KreisCassen werden von der CassenCommission ertheilt, jedoch nur Kraft allgemeiner oder besonderer Legiti-

mation des FinanzDepartements, welche in der Anweisung ausdrücklich erwähnt seyn muß. Alle Anweisungen müssen von dem Director und den Räthen der CassenCommission, welcher die ZettelVerwaltung untergeordnet ist, unterzeichnet werden.

§. 9.

Die CassenCommission besteht aus einem Director, zwey Räthen, dem ZettelVerwalter, den nöthigen Buchhaltern, Revisoren und Kanzlisten. Sie ist dem FinanzDepartement untergeordnet, den Kreisdirectorien coordinirt; sämmtliche Verrechnungen sind derselben innerhalb der Grenzen ihres Wirkungskreises subordinirt.

§. 10.

Unser FinanzDepartement hat hiernach die erforderliche nähere Instruction zu ertheilen und deren Vollziehung zu beaufsichtigen.

Gegeben Carlsruhe den 16ten Merz 1819.

Ludwig.

(L. S.)

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl
Seiner Königlichen Hoheit.
Weiß.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir durch Unsere Edicte vom heutigen den Wirkungskreis der OberRechnungsKammer, der CassenCommission und der KreisRechnungsRevisionen bestimmt haben, geben Wir nunmehr Unseren Willen über die Besetzung dieser Stellen in Folgendem zu erkennen:

I. OberRechnungsKammer.

Director: Der bisherige KreisDirector von Haimb mit dem Charakter als Geheimer Rath 3ter Klasse.

Räthe: FinanzRath Holzmann;
FinanzRath Oelenheinz,

zu den Sessionen, in welchen Rechtsgegenstände vorkommen, tritt ein Mitglied des Fiscalats.

OberRevisoren mit dem Charakter als OberRechnungsRäthe.

RechnungsRath Bodemer;
RechnungsRath Eisenlohr;
RechnungsRath Hofmann;
RechnungsRath Bowinkel;
OberRevisor Schmidt;
OberRevisor Kreuzbauer;
Revisor Müller bey dem KriegsMinisterio;
Revisor Ludwig.

Secretär und Registrator: Cameralist Maler.

Kanzlisten: Merkel;
Berkes.

II. CassenCommission.

Director: Geheime Referendär von Theobald;
FinanzRath Diez;
KreisRath Hofmann.

ZettelVerwalter: OberRevisor Krieger.

Revisoren, welche zugleich das Secretariat und die Registratur besorgen;
Bek;
Gyser.

Buchhalter: Kreglinger, mit dem Charakter OberRechnungsRath,
Buchhalter Harscher;
Revisor Holz;
Tabellist Scherner;
RevisionsGehülfe Schmidt von Durlach;
Posselt, Commis bey der aufgehobenen EinstandsGelderCasse.

SteuerRevisor: Revisor Hoyer.

Kanzlisten: Freund;
Nowack.

III. Revision des SeeKreises.

Director: OberRechnungsRath Streif.

CameralReviſoren: Reviſor Flatt;
Reviſor Gemple zu Freyburg;
Reviſor Herbſter zu Carlsruhe;
Aſſiſtent Müller zu Hüfingen.
CommunReviſor: Schmidt, bey der Regiſtratur des KriegsMiniſterii angeſtellt.
ReviſionsGehülfe: Höſer.
ZettelVerwalter: Reviſor Feierle.
SteuerReviſor: SteuerReviſor Roſenfeld zu Villingen.

IV. Reviſion des DreiſamKreiſes.

Director: OberRechnungsRath Metz.
CameralReviſoren: RechnungsRath Beutter;
RechnungsRath Grafmüller;
Reviſor Geigis;
Reviſor von Buckeiſen;
Reviſor Franz;
Reviſor Göz von Carlsruhe.
CommunReviſoren: Reviſor Manz;
RegimentsQuartiermeiſter Rupp.
ReviſionsGehülfe: Beutter jun.
ZettelVerwalter: RechnungsRath Holderitter;
KreisSteuerPeräquator Füßlin.
SteuerReviſor: SteuerReviſor Diez.

V. Reviſion des KinzigKreiſes.

Director: KreisRath Faller.
CameralReviſoren: DomänenVerwalter Freyberg zu Säckingen;
Reviſor Hegner;
Buchhalter Kiefer;
KreisSteuerPeräquator Frank.
CommunReviſor: RegimentsQuartiermeiſter Dell.
ReviſionsGehülfe: Eiſenlohr.
ZettelVerwalter: Reviſor Barbo.
SteuerReviſor: SteuerReviſor Gläs.

VI. Reviſion des Murg- und PfinzKreiſes.

Director: OberRechnungsRath Hahn.

CameralReviſoren: Reviſor Lacoſte;
Reviſor Weigenmayer;
Reviſor Schweikhardt;
Reviſor Schreiber;
OberEinnehmereyVerwalter Freyberg zu Bretten.
CommunReviſoren: RegimentsQuartiermeiſter Goll;
ReviſionsGehülfe Kazenberger.
ReviſionsGehülfe: Scribent Kempf.
ZettelVerwalter: RechnungsRath Müller zu Lörrach.
SteuerReviſor: Fecht.

VII Reviſion des Neckar Kreiſes.

Director: OberRechnungsRath Olinger.
CameralReviſoren: Reviſor Walz;
Reviſor Achenbach;
ReviſionsAcceſſiſt Herrer;
Buchhalter Ziegler.
CommunReviſor: Reviſor Strunz.
ReviſionsGehülfe: Walther.
ZettelVerwalter: RechnungsRath Wahl.
SteuerReviſor: SteuerReviſor Bürger.

VIII. Reviſion des Main Kreiſes.

CameralReviſor: Hak.
CommunReviſor: Sartorius.
ReviſionsGehülfe: Acceſſiſt Schmidt zu Wertheim.
SteuerReviſor: Kamm.

Gegeben Carlsruhe, den 16. Merz 1819.

Ludwig.

(L. S.)

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl
Sr. Königlichen Hoheit.
Vdt. Weiß.

Digitized by Google

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau

Nachträglich zu Unserm Edict über die Ernennung zu den Stellen der Ober-Revisoren bey der Ober-Rechnungs-Kammer, sodann der Revisoren bey der Cassen-Commission und bey den Kreisen — finden Wir Uns bewogen, Nachstehendes festzusetzen:

Der bey der bisherigen Ober-Revision gestandene
Kammer-Rath Walther,
die Rechnungs-Räthe Salzer
und Baurittel
auch
Revisor Wenckebach
} dahier
sodann .....
die Rechnungs-Räthe Meier zu Freyburg,
Müller)
und Neudeck) zu Mannheim
werden in den Pensions-Stand versetzt.

Gegeben Carlsruhe, den 18ten Merz 1819.

Ludwig.

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl
Sr. Königlichen Hoheit.
Weiß.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Rücksichtlich des Subaltern-Personals bey den Kreisen bestimmen Wir folgendes:

Digitized by Google

I. Beym Main- und TauberKreis

wird angestellt:

Feldjäger Barack als Kanzlist, bis er sich zu einer Secretärs- oder RegistraturStelle eignet;

SteuerPeräquator Günther als Kanzlist;

Kanzlist Scheuck als RegistraturGehülfe;

Kanzlist Reiter als Expeditor;

KreisAssessor Molitor wird pensionirt.

II. Beym NeckarKreis.

Kanzlist Huband zu Wertheim geht in gleicher Eigenschaft nach Mannheim;

RevisionsAdjunct Schnell wird Kanzlist;

Registrator Bauer zu Offenburg kommt als Registrator, und

Secretär Dollhofen zu Rastadt in gleicher Eigenschaft nach Mannheim;

KanzleyRath Karg wird pensionirt.

III. Beym Murg- und PfinzKreis

treten von dem aufgelösten MurgKreis ein:

die Registratoren Reichard und Moll, letzterer als RegistraturGehülfe, und

die Kanzlisten Querdan und Agudi, sodann

der PolizeyKanzlist Pfeilsticker und der

RevisionsGehülfe Braunwart als Kanzlisten.

IV Zum KinzigKreis

kommt KanzleySecretär Heunisch, der zugleich zum Rechnungswesen verwendet werden kann,

und der RegistraturVerwalter Riggler vom aufgelösten DonauKreis als 2ter Registrator.

V. Beym DreysamKreis

treten die RegistraturAccessisten Donsbach zu Mannheim und Moser zu Freyburg, ersterer als zweyter Registrator und letzterer als RegistraturGehülfe bey dem DreysamKreisDirectorium ein.

Pensionirt werden:

die Registratoren Buisson und Ziegler, so wie auch der Kanzlist Kürzel.

VI. Zum SeeKreis

kommt der Kanzlist Götte vom eingegangenen DonauKreis und der Kanzlist Frey vom Hofgericht zu Meersburg.

Der Kanzlist Dieffenhofer wird RegistraturAdjunct.

Gegeben Carlsruhe, den 24sten Merz 1819.

Ludwig.

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl
Sr. Königlichen Hoheit.
Weiß.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Da durch die Einberufung des Amtmanns Schippel als MinisterialRath das Amt Neckargemünd erledigt ist, so wollen Wir dessen provisorische Besorgung dem AmtsAssessor Wundt in Pforzheim übertragen.

Dagegen kommt RechtsPracticant Trefurth als Assessor zum OberAmt Pforzheim.

Den HofgerichtsSecretär von Dürrheimb zu Rastadt ernennen Wir zum zweyten Beamten in Emmendingen, und ertheilen den drey angestellten RechtsPracticanten Herzog, Dreyer und Bader den AmtsAssessorsCharakter.

Gegeben Carlsruhe, den 26sten Merz 1819.

Ludwig.

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl
Seiner Königlichen Hoheit.
Weiß.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben den Geheimen Legations- und den Geheimen Kriegs-Räthen ganz gleichen Rang mit den Geheimen Referendärs zu bestimmen gnädigst geruhet.

Sodann haben Höchstdieselben den Assessor von Dusch zum LegationsRath, und den Accessisten von Gemmingen zum LegationsSecretär ernannt; ferner dem Secretär von Keller bey der OeconomieCommission den Character und Rang eines Raths ertheilt.

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 7. April 1819.

Verordnungen.

(Die DienstAnciennetät der Militär-SanitätsBeamten, bey ihrer Concurrenz zu Civil-Sanitäts-Diensten betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben durch allerhöchste Entschließung vom 4ten Febr. d. J. Nro. 264. die DienstAnciennetät der Militär-SanitätsBeamten bey ihrer Concurrenz zu CivilSanitätsDiensten folgendermaßen zu bestimmen gnädigst geruht; daß nemlich:

1) Bey denjenigen MilitärAerzten und Chirurgen, welche vor ihrer Anstellung bey dem Militär-SanitätsPersonale von der SanitätsCommission die ärztliche- oder wundärztliche Licenz erhalten hatten, die Anciennetät von dem Tage an, wo sie licenzirt wurden, beginnen soll.

2) Bey denjenigen Individuen aber, welche erst nachher, als sie schon eine Anstellung bey dem Militär erhalten hatten, die ärztliche- oder wundärztliche Licenz von der SanitätsCommission bekamen, ihre Anciennetät von dem Tage ihrer Anstellung bey dem Militär den Anfang nehmen, und

3) endlich bey denjenigen, welche zwar als RegimentsAerzte, wenn nemlich dergleichen Fälle vorkommen sollten, oder als Chirurgen von dem KriegsMinisterium angestellt wurden, ohne vorher, oder nachher, von der SanitätsCommission licenzirt worden zu seyn, ihre Anciennetät von der Zeit ihres Eintritts in den MilitärDienst, unter der Voraussetzung anfangen soll, wenn sie auf Universitäten ihre Studien vorschriftsmäßig absolvirt, und die letzten Feldzüge rühmlich mitgemacht haben.

Uebrigens wollen Wir, daß die durch Entschließung vom 15ten Februar 1815 auf einen Antrag des Ministeriums des Innern vom 9ten Januar desselben Jahres Nro. 229. bewilligte Begünstigung für ausgezeichnete Aerzte bey dem Militär, welche Feldzüge mitgemacht haben, wornach ihnen je ein rühmlich mitgemachter Feldzug für

Digitized by Google

drey Jahre im AnstellungsAlter angerechnet werden soll, also für die Zukunft beschränkt werde, daß je ein solcher Feldzug nur für zwey Jahre im AnstellungsAlter gelten soll, welche Beschränkung aber auf diejenigen Individuen nicht zurückwirken kann, die wegen der bereits mitgemachten vergangenen Feldzüge, ein wohlerworbenes Recht auf die frühere Begünstigung erlangt haben.

Rücksichtlich der Rangverhältnisse bewilligen Wir den MilitärAerzten provisorisch, bis zu Erscheinung einer neuen Rangordnung, den Rang mit den LandPhysicis, und die OberChirurgen des Militärs sollen bey DienstAnstellungsGesuchen, als auf gleichem Dienstgrad mit den LandChirurgen stehend, angesehen werden.

Carlsruhe, den 17sten Merz 1819.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Sensburg.

Vdt. Wollschläger

(Die Verlegung des RechnungsTermins auf den 1ten Juny betreffend.)

In Erwägung der Nachtheile, welche bisher damit verbunden waren, daß die Domänen- und übrigen Verrechnungen nicht gleichen RechnungsTermin mit den OberEinnehmereyen hatten, und der Vortheile einer größern Entfernung des Rechnungsschlusses von der Verfallzeit des vierten BesoldungsQuartals, wird nach eingeholter höchster Genehmigung andurch verordnet:

§. 1.

Das RechnungsJahr schließt sich für alle unter dem FinanzMinisterium stehende Verrechnungen, mit Ausnahme der Postkasse, mit dem letzten May, auf welchen Tag die Journale abzuschließen, und die CassenVorräthe, Aktiv- und PassivReste in die Rechnung des folgenden Jahrs zu übertragen sind.

§. 2.

Der bisherige Gebrauch, wornach den Verrechnern gestattet war, ihr Journal für das mit dem 22sten April abgelaufene RechnungsJahr noch bis 1ten Juny fortzuführen, um die Reste und Defekte von der abgelaufenen RechnungsPeriode so viel möglich zu berichtigen, findet bey dem nunmehr auf den letzten May gesetzten Rechnungsschluß keine fernere Anwendung, und soll durchaus nichts mehr in die JahrsRechnung kommen, als was am Schluß des RechnungsTermins wirklich eingegangen und bezahlt war.

Digitized by Google

§. 3.

Um den Misstand zu beseitigen, daß Ablieferungen, welche in dem letzten Monat des RechnungsJahrs von einer Casse an eine andere geschehen, häufig bey der empfangenden Stelle in einer andern JahrsRechnung in Einnahm, als bey der zahlenden in Ausgab vorkommen; wird sämmtlichen Verrechnern aufgegeben, ihre Ablieferungen in dem letzten Monat des RechnungsJahrs, also im Monat May, so frühzeitig zu machen, daß sie der empfangenden Stelle vor dem Schluß dieses Monats sicher zukommen können, damit Zahlung und Empfang in den Rechnungen desnemlichen Jahrs erscheint. Ablieferungen, die so frühzeitig nicht geschehen können, sind gleich nach dem Anfang des künftigen RechnungsJahrs zu vollziehen.

Diese Regel ist bey den Ablieferungen in Naturalien und in Papier, eben so wie bey baarem Geld, zu beobachten.

Carlsruhe, den 5ten April 1819.

FinanzMinisterium.

Volz.

Vdt Rutschmann.

(Bestimmung der AbfassungsZeit der auf den 23. July jeden Jahrs verfallenden Natural-Besoldungen.)

Da die Staatsdiener nicht nur den Vortheil genießen, ihre NaturalBesoldung jedes Quartal anticipando beziehen, sondern auch in Gemäßheit der Verordnung vom 9ten Juny 1818. nach ihrer Convenienz bis zum 1ten Juny jeden Jahrs in den herrschaftlichen Magazinen liegen lassen zu dürfen, nunmehr aber der RechnungsTermin für die DomänenVerwaltungen auf den 1ten Juny festgesetzt worden ist; so haben Seine Königliche Hoheit zu Entfernung der Nachtheile, welche für die Ordnung im Rechnungswesen nothwendig entspringen müßten, wenn in einer JahrsRechnung Ausgaben für zwey Jahre erscheinen, unterm 18ten Merz dieses Jahrs gnädigst zu beschließen geruht, daß in Zukunft auf die den 23sten July verfallenden Natural-Besoldungen erst nach dem 1ten Juny Abfassungen geschehen dürfen.

Hiernach haben sich die Staatsdiener und Verrechner zu achten.

Carlsruhe, den 5ten April 1819.

FinanzMinisterium.

Volz.

Vdt. Rutschmann.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Distanz-Erhöhung mehrerer Poststationen.)

Nachdem die Posthalter der unten verzeichneten Post-Stationen innerhalb des anberaumten peremtorischen Reclamations-Termins ihre Ansprüche auf Distanz-Erhöhung nach Maasgabe des allgemeinen Distanz-Regulativs vom 11ten Merz 1816. Regierungsblatt Nro. 9. vorgebracht haben, findet man sich bewogen, auf den Grund der vorgelegten Vermessungs-Urkunden folgende Erhöhungen zu genehmigen, und zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt zu machen:

Die Entfernung zwischen		wird regulirt von	Statien
1)	Achern und Appenweyer	¾ auf 1	
2)	Bischoffsheim a/T. u. Hundheim	1	1¼
3)	Bretten	Eppingen	1¼	1½
4)	Bruchsal	Wisloch	1¼	1½
5)	Donaueschingen	Blomberg	⅝	1¼
6)	Engen	Tuttlingen	1¼	1½
7)	Eppingen	Heilbronn	1½	1¾
8)	Geisingen	Tuttlingen	1	1¼
9)	Hardheim	Bischoffsheim a/T.	1	1¼
10)	Heidelberg	Mannheim	1	1¼
11)	Heidelberg	Weinheim	1	1¼
12)	Oberlauchingen	Schaffhausen	1½	1¾
13)	Offenburg	Friesenheim	¼	½
14)	Sinsheim	Fürfeld	1	1¼
15)	Villingen	Krum-Schiltach	1	1¼
16)	Weinheim	Mannheim	1	1¼
17)	Wertheim	Hardheim	1½	1¾
18)	Wertheim	Miltenberg	1¼	1¾
19)	Wertheim	Bischoffsheim a/T.	1¼	1¼
20)	Ueberlingen	Stockach	1	1¼
21)	Ueberlingen	Meersburg	¾	1

Die Station von Mannheim nach Heppenheim wird aufgehoben, und geht die Post künftig immer über Weinheim.

Die Station von Freyburg nach Staig wird von 1½ Post auf 1¼ heruntergesetzt.

Digitized by Google

Auf fernere Reclamationen der Posthalter wird nach nunmehr umloffenem Termin keine Rücksicht mehr genommen werden. Carlsruhe, den 9ten Merz 1819.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,

Frhr. von Berstett

Vdt Eichrodt.

(Uebersicht des Zustandes der Brand-Versicherungs-Anstalt im Großherzogthum Baden von Georgy 1817. bis dahin 1818.)

A. Bey der allgemeinen Casse.

Einnahme:

Remanet — — — — —			10 819 fl. 27½ kr.
Beyträge, nach Abrechnung der Einzugs-Gebühren			39 416 fl. 3[illegible] kr.
(Der gesammte Brand-Versicherungs-Anschlag hat auf letzten Decbr. 1816 betragen 120,236,550 fl. —)			
Ueberschuß-Gelder — — — —			7 fl. 54 kr.
Aufgenommene Capitalien — — —			57,700 fl. — —
Activ-Capitalzinß — — — —			12 fl. 30 kr.
Ersatzposten — — — —			8,772 fl. 16 kr.
Vom Ausstand — — — —			1,370 fl. 27½ kr.
	Summa		[illegible] fl. 9

Ausgabe:

Bezahlte Brand-Entschädigungen — —			108,303 fl. 19½ kr.
und zwar im			
See-Kreis — —	6,157 fl. 13 kr.		
Donau-Kreis — —	64,264 fl. 47 kr.		
Dreysam-Kreis — —	18,123 fl. 5 kr.		
Kinzig-Kreis — —	6,737 fl. — —		
Murg-Kreis — —	2,410 fl. — —		
Pfinz- und Enz-Kreis —	920 fl. 52½ kr.		
Neckar-Kreis — —	8,419 fl. 45 kr.		
Mayn- und Tauber-Kreis	1,970 fl. 37 kr.		
Thut obige	[illegible] fl. 1[illegible] kr.		
Vorschuß auf Wieder-Ersatz	— —		6,296 fl. 13 kr.
Verbaut (im Dienstbaus)	— — —		14 fl. 45½ kr.
Für Inventarienstücke	— — —		4 fl. — —
Herrschaftliche und andere Beschwerden	—		15 fl. 39½ kr.
Buchdrucker- und Buchbinder-Kosten	—		19 fl. 33 kr.
Für Schreib-Materialien	— — —		57 fl. 54 kr.
Für Lichter — — — — —			15 fl. 26 kr.
			114,726 fl. 28½ kr.

Digitized by Google

Transport — — — —		114,726 fl. 26¾ kr.
Porto- und GeldtransportKosten — —		25 fl. 9 kr.
PassivCapitalien und Zinße — — —		10,656 fl. 40 kr.
Besoldungen — — — — —		998 fl. 40 kr.
Diäten- und andere Gebühren — —		18 fl. 18 kr.
Im Ausstand — — — — —		220 fl. 57 kr.
Summa		126,646 fl. 12¾ kr.

Compensando Remanet
—:· Nichts —
sondern Bevor
—:· 8,547 fl. 3¾ kr.

VermögensStatus

Active

UeberschußGelder — — — — —	100 fl. 28½ kr.
Ersatzposten — — — — —	5,419 fl. 4¾ kr.
Capital von der Separat BadenDurlachischen BrandCasse — — — —	250 fl. — —
Im Ausstand — — — — —	220 fl. 57 kr.
Summa	5,990 fl. 30¼ kr.

Passive

An bereits erkannten BrandEntschädigungen sind noch zu zahlen — — — —	67,765 fl. 12½ kr.
Auf FeuerGeräthschaften verwendet —	1,011 fl. 45½ kr.
PassivCapitalien — — — —	69,700 fl. — —
Bevor — — — — —	8,547 fl. 3¾ kr.
Summa	147,027 fl. 1¼ kr.

mithin ergiebt sich ein Deficit von —:· 141,036 fl. 31½ kr.
welches durch Umlagen zu decken wäre.

B. Bey der Separat BadenBadischen Casse.

Einnahme:		Ausgabe:	
Beyträge —	2,767 fl. 57¾ kr.	Activ:Bevor —	1,349 fl. 25½ kr.
Ersatzposten —	75 fl. — —	BuchbinderKosten	2 fl. 15 kr.
Summa —:·	2,840 fl. 17¾ kr.	Summa —:·	1,351 fl. 40½ kr.

Compensando Remanet.
—:· 1,491 fl. 17¾ kr.

Status Activus.

Remanet — — — — — —	1,491 fl. 17¾ kr.

Digitized by Google

Transport — — — — — 1491 fl. 17½ kr.

Status Passivus

noch restirende BrandEntschädigungen 28,425 fl.
DemolitionsEntschädigungen von Gebäuden zu Kehl — — 9,850 fl.

38,275 fl. — —

mithin zeigt sich effective noch ein Passivum von
— 36,783 fl. 42¾ kr.
welches nach und nach durch Umlagen zu decken ist.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, am 23. Merz 1819.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Becker.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den General-Lieutenant Götz und den StaatsRath Fischer, jeden für sich und seine ehelichen Nachkommen in den Freyherrnstand, und

den StaatsRath Hofer ebenfalls für sich und seine Nachkommen in den Adelsstand zu erheben.

Seine Königliche Hoheit haben weiter gnädigst geruht, den HausMarschall Frhr. Carl von Gayling des bisher bekleideten CeremonienMeister-Amts zu entheben und ihm die Intendance der HofMusik und des Theaters zu übertragen; dann

den Kammerherrn und Chevalier Dubois de Gresse der Intendance der HofMusik und des Theaters zu entbinden und ihn zum CeremonienMeister zu ernennen.

Höchstdieselben haben ferner gnädigst geruht, den bisherigen Hofjunker Frhr. Ludwig von Gemmingen zu Michelfeld zum Kammerherrn; und

den Controll-Kammer-Revisor Nepomuc von Holzing als Assessor bey der Katholischen Kirchen-Section zu ernennen;

dem Ingenieur Dykerhof dahier den Character als HofBauInspector, so wie

dem bey dem ProvinzialArchiv in Freyburg angestellten Registrator Leichtlen den Character als Archivar zu ertheilen; sodann

den PolizeyPractikanten Pico dahier zu Besorgung polizeylicher Geschäfte nach Freyburg zu versetzen, und ihm in Vorträgen über polizeyliche Gegenstände den Beysitz beym StadtAmt daselbst zu verwilligen; endlich

den RegimentsQuartiermeister Maier vom KriegsMinisterium zur Kanzley des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten mit dem Charakter als KanzleySecretär zu versetzen, und

den bisherigen Repetenten bey der theologischen Fakultät in Heidelberg, Dr. Lewald, als außerordentlichen Professor daselbst anzustellen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die erledigte evang. lutherische Pfarrey Keppenbach (Dekanats Emmendingen im Dreysamkreise) dem bisherigen Pfarrvikar in Allmannsweyer, Johann Michael Herrenknecht, und

die erledigte katholische Pfarrey St. Landelin, oder Ettenheimmünster, auch Münsterthal genannt, dem bisherigen Stadtkaplan in Offenburg, Andreas Martin, gnädigst verliehen.

An letzt verflossener Fronfasten sind nachstehende Großherzoglich Badische Candidaten des katholisch geistlichen Standes, und Titularen zu Priestern geweihet, und zur seelsorglichen Mithülfe auf Kaplaneyen oder Vikarien angestellt worden:

Valentin Reineck von Büchenau; Joh. Nepomuk Schmidt von Freyburg;
Carl Sulzee von Constanz; Moriz Volz von Rastadt.

Den 6. Merz d. J. ist der evang. luth. Stadtpfarrer und DekanatsVerweser zu Freyburg im Dreysamkreis, Rudolph Lembke, mit Tod abgegangen. Die zu dieser doppelten Stelle qualificirten Concurrenten um dieselbe mit einem KompetenzAnschlag von 891 fl. und mittlern Ertrag von 1100 fl. haben sich binnen 6 Wochen bey der evangel. obersten KirchenBehörde zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Keim ist die Pfarrey Berolzheim (Amts Borberg) mit einem Einkommen von etwa 1200 fl. vakant geworden. Die Competenten haben sich bey der Fürstl. Leiningischen Standesherrschaft vorschriftmäßig zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Wagner ist die katholische Pfarrey Unterwittighausen (Amts Gerlachsheim) mit einem Einkommen von etwa 1000 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten haben sich bey der Fürstlich Salm-Krautheimschen Standesherrschaft vorschriftmäßig zu melden.

Durch die Entfernung des Pfarrers Heebst ist die kathol. Pfarrey Wertheim, (Amts Tauberbischoffsheim) mit einem Einkommen von etwa 900 fl. erledigt worden. Die Competenten haben sich bey der Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergischen Standesherrschaft vorschriftmäßig zu melden.

Durch das am 19. Februar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Franz Joseph Rauber ist die Pfarrey Allensbach (Amts Constanz im Seekreis) erledigt worden, deren Ertrag in Geld, Naturalien, Zehnd und Beynutzungen sich etwa auf 800 fl. beläuft, und hat der Pfarrer die Verbindlichkeit, von weitern 300 fl. aus der Malbacherschen Stiftung einen Hülfspriester, als zugleich Vikar für das Rural kapitel Reichenau bey sich zu verpflegen und zu besolden.

Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. Art. 2 u. 3. zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 19. April 1819.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Unser StaatsMinisterium, als oberste Landesbehörde, der Wir Selbst vorsitzen, soll aus ordentlichen und aufferordentlichen Mitgliedern bestehen:

Ordentliche Mitglieder sind dermalen:

Der StaatsMinister der auswärtigen Angelegenheiten Freyherr von Berstett,

Der GeneralLieutenant von Schäffer,

Der bisherige StaatsRath Freyherr von Fischer, den Wir hiemit zum Staats- und FinanzMinister ernennen;

Der StaatsRath Baumgärtner,

Der StaatsRath und StaatsSecretär Wielandt,

Der StaatsRath Freyherr von Sensburg,

Der StaatsRath von Gulat.

Aufferordentliche Mitglieder sind dermalen:

Der StaatsRath Herzog,
" " " von Dawans,
" " " Stösser,
" " " Eichrodt,
" " " Oehl,
" " " Volz.

Die aufferordentlichen Mitglieder des StaatsMinisterii wohnen den Sitzungen nur dann bey, wann Wir sie besonders dazu berufen.

den bisherigen Repetenten bey der theologischen Fakultät in Heidelberg, Dr. Lewald, als außerordentlichen Professor daselbst anzustellen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die erledigte evang. lutherische Pfarrey Keppenbach (Dekanats Emmendingen im Dreysamkreise) dem bisherigen Pfarrvikar in Allmannsweyer, Johann Michael Herrenknecht, und

die erledigte katholische Pfarrey St. Landelin, oder Ettenheimmünster, auch Münsterthal genannt, dem bisherigen Stadtkaplan in Offenburg, Andreas Martin, gnädigst verliehen.

An letzt verflossener Fronfasten sind nachstehende Großherzoglich Badische Candidaten des katholisch geistlichen Standes, und Titularen zu Priestern geweihet, und zur seelsorglichen Mithülfe auf Kaplaneyen oder Vikarien angestellt worden:

Valentin Reineck von Büchenau; Joh. Nepomuk Schmidt von Freyburg;
Carl Sulzer von Constanz; Moriz Volz von Rastadt.

Den 6. Merz d. J. ist der evang. luth. Stadtpfarrer und DekanatsVerweser zu Freyburg im Dreysamkreis, Rudolph Lembke, mit Tod abgegangen. Die zu dieser doppelten Stelle qualificirten Concurrenten um dieselbe mit einem KompetenzAnschlag von 891 fl. und mittlern Ertrag von 1100 fl. haben sich binnen 6 Wochen bey der evangel. obersten KirchenBehörde zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Keim ist die Pfarrey Berolzheim (Amts Borberg) mit einem Einkommen von etwa 1200 fl. vakant geworden. Die Competenten haben sich bey der Fürstl. Leiningischen Standesherrschaft vorschriftmäßig zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Wagner ist die katholische Pfarrey Unterwittighausen (Amts Gerlachsheim) mit einem Einkommen von etwa 1000 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten haben sich bey der Fürstlich Salm-Krautheimschen Standesherrschaft vorschriftmäßig zu melden.

Durch die Entfernung des Pfarrers Herbst ist die kathol. Pfarrey Wertheim, (Amts Tauberbischoffsheim) mit einem Einkommen von etwa 900 fl. erledigt worden. Die Competenten haben sich bey der Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergischen Standesherrschaft vorschriftmäßig zu melden.

Durch das am 19. Februar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Franz Joseph Rauber ist die Pfarrey Allensbach (Amts Constanz im Seekreis) erledigt worden, deren Ertrag in Geld, Naturalien, Zehnd und Beynutzungen sich etwa auf 800 fl. beläuft, und hat der Pfarrer die Verbindlichkeit, von weitern 300 fl. aus der Malbacherschen Stiftung einen Hülfspriester, als zugleich Vikar für das Rural kapitel Reichenau bey sich zu verpflegen und zu besolden.

Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810. Nro. 38. Art. 2 u. 3. zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 19. April 1819.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Unser StaatsMinisterium, als oberste Landesbehörde, der Wir Selbst vorsitzen, soll aus ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern bestehen:

Ordentliche Mitglieder sind dermalen:

Der StaatsMinister der auswärtigen Angelegenheiten Freyherr von Berstett,

Der GeneralLieutenant von Schäffer,

Der bisherige StaatsRath Freyherr von Fischer, den Wir hiemit zum Staats- und FinanzMinister ernennen;

Der StaatsRath Baumgärtner,

Der StaatsRath und StaatsSecretär Wielandt,

Der StaatsRath Freyherr von Sensburg,

Der StaatsRath von Gulat.

Ausserordentliche Mitglieder sind dermalen:

Der StaatsRath Herzog,

" " " von Dawans,

" " " Stösser,

" " " Eichrodt,

" " " Oehl,

" " " Volz.

Die ausserordentlichen Mitglieder des StaatsMinisterii wohnen den Sitzungen nur dann bey, wann Wir sie besonders dazu berufen.

Digitized by Google

Die Geheimen Referendairs tragen in geeigneten Fällen, wann sie von Uns dazu berufen werden, im StaatsMinisterio vor.

Bey diesem wird der RegierungsRath Eichrodt, unter Beybehaltung seines Characters, als Secretär angestellt. Die Ernennung eines zweyten Secretärs behalten Wir Uns noch vor.

Das bisherige JustizMinisterium wird aufgelöst; seine Geschäfte werden im StaatsMinisterio selbst besorgt, soweit dieselben nicht dem Ministerio des Innern und dem OberHofGericht zugewiesen werden.

Unsern Staats- und bisherigen JustizMinister Freyherrn von Hövel, dem Wir über seine Amtsführung Unsere besondere Zufriedenheit bezeugen, werden Wir zu ausserordentlichen Aufträgen verwenden.

Der Geheime Referendär von Traiteur kommt in das Ministerium des Innern.

Der wirkliche StaatsRath Stösser tritt aus diesem, und wird zu besondern Aufträgen bestimmt.

Der Geheime Referendaire Pfeiffer wird Director der katholischen Kirchen-Commission, und der Assessor Wielandt, Assessor bey der evangelischen Kirchen-Commission.

Die Oeconomie-Commission wird aufgelöst, und ihre Geschäfte werden im Ministerium des Innern selbst besorgt; nur wegen der Civil-Wittwen-Casse, der Brand-Assecurations-Casse, und der Zucht- und Irren-Häuser wird eine Commission niedergesetzt, der ein Mitglied des Ministerii des Innern vorsteht.

Die Sanitäts-Commission wird in ihrer bisherigen Eigenschaft aufgehoben, und blos in artistischer Hinsicht von den Ministerien zu Rathe gezogen. Ueber die innere Einrichtung derselben werden Wir demnächst weitere Entschließung ertheilen.

Der FinanzRath Rebenius wird Geheimer-Referendär, der Amtmann Schippel von NeckarGemünd MinisterialRath, und der bisherige LegationsSecretär von Reck Assessor im Ministerium der Finanzen.

Die GeheimenReferendaires Klose, Ludwig, und der Geheime FinanzRath Bernhard werden zu besondern Aufträgen verwendet.

Beym Fiscalat wird der FinanzRath Haas Director; der HofGerichtsRath

Jolly zu Mannheim wird dabey mit dem Character als RegierungsRath, und der RechtsPractikant Walz als Aſſeſſor angeſtellt.

Der FinanzRath Roth wird penſionirt.

Gegeben Carlsruhe den 15 April 1819.

Ludwig.

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl
Seiner Königlichen Hoheit.
Weiß.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Nach dem §. 27 der VerfaſſungsUrkunde ſoll der katholiſche LandesBiſchoff und ein von Uns ernannter proteſtantiſcher Geiſtlicher mit dem Rang eines Prälaten, lebenslänglich Sitz und Stimme in der StändeVerſammlung haben.

Da nun ein LandesBiſchoff noch zur Zeit nicht vorhanden iſt, ſo wollen Wir einſtweilen und bis ein ſolcher erſcheint, aus der höhern katholiſchen Geiſtlichkeit den Conſtanzer BißthumsVerweſer, Freyherrn von Weſſenberg, zu Führung dieſer Stimme in der erſten Cammer, hiermit beauftragen.

Als proteſtantiſchen Geiſtlichen mit dem Rang eines Prälaten, ernennen Wir Unſern KirchenRath Hebel, der in dieſer Eigenſchaft in die erſte Cammer eintritt.

In Gemäsheit der Uns nach §. 27 et 32 der VerfaſſungsUrkunde zuſtehenden Befugniß, Acht Mitglieder für die erſte Cammer zu beſtimmen, ernennen Wir zu ſolcher, für die Dauer der erſten und zweyten StändeVerſammlung, alſo bis zum Jahr 1821., Unſern

Oberſthofmeiſter und General der Cavallerie Freyherrn von Geuſau;

StaatsMiniſter Freyherrn von Berſtett;

GeneralLieutenant von Schäffer;

Staats und FinanzMiniſter Freyherrn von Fiſcher;

Staatsrath Baumgärtner und
GeneralMajor von Freystedt.

Die Bekanntmachung der beyden weitern Mitglieder wird demnächst nachfolgen.

Gegeben Carlsruhe den 17ten April 1819.

Ludwig.

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl
Sr. Königlichen Hoheit.
Weiß.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Nach genauer Prüfung der von dem KriegsMinisterium nach vorheriger Communikation mit demMinisterium des Innern in Gemäßheit Unserer Entschließung vom 3 Jenner d. J. G. C. Nro. 1. unterm 26 Jenner und 26 Februar d. J. Nr. 252 et 537. und Nr. 906 erstatteten Vorträge über die Frage: Wie es künftig nach der erfolgten Aufhebung des General-Einstands-Bureau mit den Einstellungen gehalten werden soll? haben Wir für zweckmäßig erachtet, die bisherigen Grundsätze darüber zu modificiren, und folgendes als künftige allgemeine Norm zu bestimmen.

1) Jeder Conscriptionspflichtige muß in der Regel selbst dienen, das Einstellen ist Ausnahme, durch häusliche Nothwendigkeit, und andere auf gleiche Linie mit ihr stehende Verhältnisse begründet.

2) Das Einstellen ist reine Privatsache, die VerwaltungsBehörden mischen sich nur in soferne ein, als das Amt des Einstellers eine genaue Causae cognitio vorzunehmen, und dabey die Nothwendigkeit des Einstellens und ob die stipulirte Summe dem Vermögen und den übrigen individuellen Familien-Umständen des Einstellers angemessen sey, zu untersuchen und hiernach den Accord zu genehmigen, oder zu verwerfen, die Militär-Behörde hingegen die vollkommene Tauglichkeit des Eingestandenen zu bemessen, und diesen anzunehmen oder zurückzuweisen hat. Diesemnach sollen die EinstellungsVerträge bey Amt in duplo ausgefertigt, das eine Exemplar davon an das betreffende Kreisdirectorium zur polizeylichen Cognition dar-

über und der darauf sich gründenden Genehmigung oder Verwerfung des Vertrags in Bezug auf den Einsteller, das andere Exemplar hingegen an den CantonsOffizier eingesendet werden, um nach vorhergegangener Prüfung der Tauglichkeit oder Untauglichkeit des Einstehers in militärischer Hinsicht, dasselbe mit begleitendem Bericht an das Kriegs-Ministerium zur definitiven Genehmigung oder Versagung derselben einzubefördern, weil Wir nicht wollen, daß der Einsteher oder Einsteller sich persönlich bey dem Kriegs-Ministerium zu stellen genöthiget sey, um den Einstellungs-Vertrag vorzulegen.

3) Die Einstands-Summe darf den sechsten Theil des schon angefallenen oder zu hoffenden schuldenfreien Vermögens desjenigen, der einstellen will, nicht übersteigen, so, daß z. B. derjenige, der achtzehnhundert Gulden besitzt, selbst dienen muß, wenn er sich nicht für dreyhundert Gulden einen Einsteher verschaffen kann.

4) Dagegen giebt es kein Maximum und kein Minimum der EinstandsSumme.

5) Geheime Nebenverträge sind bey Strafe der Nichtigkeit des ganzen Vertrags und des Einzugs des Einstellers zum Selbstdienst verboten.

6) Der Einsteher muß — eine Capitulation ausgedient habende Soldaten und Unteroffiziers ausgenommen — schlechterdings unverheurathet seyn, ausserdem muß er die gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, d. h. sich durch seinen Taufschein ausweisen, daß er nicht unter 23 und nicht über 30 Jahr alt sey, er muß die erforderliche Größe haben, sich durch ein Zeugniß der Ortsvorgesetzten und des Amts über seine gute Aufführung unter deren Responsabilität legitimiren, Inländer, und wie sich von selbst versteht, nach dem Ermessen der Militär-Behörde vollkommen und unbezweifelt dienstauglich seyn. Rücksichtlich des Alters, unter welchem man einstehen darf, werden bey solchen Individuen, die als Tambours, Pfeifer oder Trompeter eintreten wollen — und in Ansehung des Alters, über welches hinaus keine Einstellungen zulässig seyn sollen, bey gedienten Soldaten — Ausnahmen nach Befund der Umstände, und dem Ermessen der Militär-Behörde zugelassen. Doch soll in ersterer Hinsicht niemal Individuen unter sechszehn Jahren, und in letzterer Hinsicht nicht leicht Individuen über sechs und dreyßig Jahr ausnahmsweise zugelassen werden.

7) Deserteurs und entschieden als solche überwiesene und bestrafte Refractärs dürfen überall nicht einstellen, und so lange sie ihre Capitulation in der Linie, Landwehr und Reserve nicht ausgedient haben, auch nicht einstehen.

Digitized by Google

8) Die Einstands-Summe muß durchaus baar geschossen, und bey der Einstands-Gelder-Casse angelegt werden. Wer das seinem Einsteher versprochene Geld nicht besitzt oder sich nicht sogleich verschaffen kann, mag sich des Einstellens enthalten.

9) Die Einstands-Gelder-Casse verzinnßt das Capital mit fünf Prozent.

10) Mehr als fünfzig Gulden, oder der einer Jahrs-Rate gleichkommende Betrag der Einstands-Caution darf nicht auf die Hand gefordert oder gegeben werden.

11) Das ganze Einstands-Capital muß bis nach umgelaufener Capitulation unangegriffen stehen bleiben. Einzelne Verwilligungen aus demselben werden von dem Kriegs-Ministerium jedoch nur in seltenen und höchst dringenden Fällen ertheilt.

12) Die Haftungsverbindlichkeit des Einstellers wird auf ein Jahr vom Tage der Annahme des Eingestandenen bey dem Militär beschränkt und festgesetzt.

13) Desertirt der Einsteher im Laufe des ersten Jahrs seiner Capitulation, so nimmt der Einsteller die EinstandsCaution, so weit sie nicht abverdient ist, zurück, und dient selbst, oder stellt einen andern Mann. Ob der Deserteur, wenn er sich im Laufe des Jahrs wieder stellt, ohngeachtet ein anderer für ihn eingetreten ist, dennoch und wie lange dienen muß, bleibt der Militärstraf-Gesetzgebung zur Entscheidung überlassen.

14) Desertirt der Eingestandene nach dem ersten CapitulationsJahr und sistirt sich nicht, ehe das AbwesenheitsVerfahren gegen ihn eingeleitet, und beendiget ist, so wird die Einstands-Caution eingezogen, und zu Stellung eines andern Mannes verwendet. Der VerwaltungsRath des betreffenden Regiments oder Bataillons hat diese Stellung zu besorgen, den Contrakt mit dem Einsteher abzuschließen, und dem KriegsMinisterium zur Einsicht nnd Bestättigung vorzulegen.

Da sich der Fall zutragen könnte, daß ein Einsteher für eine mindere Summe, als das eingezogene EinstandsCapital beträgt, erhalten werden könnte, so soll aus diesem Surplus ein eigener Reservefond gebildet, aus demselben aber auch der Zuschuß bezahlt werden, welcher vielleicht in andern Fällen zu der eingezogenen EinstandsCaution nöthig seyn dürfte, um einen tauglichen Mann für den desertirten Einsteher zu erhalten.

Diese Verordnung wird als eine Modifikation der bisher bestandenen und durch die von Uns unterm 3 Jenner d. J. befohlene Aufhebung des General-Einstands-Bureau einer nothwendigen Abänderung unterworfenen Anordnungen zur allgemeinen

Kenntniß gebracht, damit hiernach von den betreffenden Behörden in vorkommenden Fällen gehandelt werde. Carlsruhe den 1 April 1819.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

KriegsMiniſterium.

v. Schäffer.

Vdt. Frohmüller.

Militär-Dienſtnachrichten.

Se. Königliche Hoheit der Grosherzog haben vermöge Höchſter Entſchließung vom 3ten März d. J. gnädigſt geruht, den Geheimen KriegsRath Fröhlich, wegen Ernennung zum Kreisdirector, ſeiner bisherigen Dienſtverrichtungen im Kriegsminiſterio, als General-Auditeur, und als Secretair des Carl Friederich Militair-Verdienſt-Ordens zu entbinden; dagegen den Amtmann Baumgärtner des hieſigen Stadtamts zum KriegsRath zu ernennen, und denſelben ſo wie den OberAuditor Vogel, mit Siz und Stimme bey'm Kriegsminiſterio anzuſtellen.

Durch weitere Höchſte Ordre vom nemlichen Tag erhielt der StaabsCapitain Seemann, und unterm 26ten März d. J. der Sec. Lieutenant Schwarz, beyde vom 2ten Landwehr-Bataillon, die unterthänigſt nachgeſuchte Entlaſſung; desgleichen unterm 29ten März d. J. der Sec. Lieutenant v. Oberkirch, von der Leibgrenadier-Garde; wogegen der Hofpage v. Porbeck als Sec. Lieutenant bey derſelben angeſtellt wurde.

Ferner avancirten durch Höchſte Ordre vom 8ten April d. J. und in Folge des, im Lehrinſtitut der Junker, abgehaltenen Examens, zu Second Lieutenants:

Drag. Regiment v. Freyſtedt Nro. 1. Die Junkers v. Schilling, Carl Wolff und Franz Wolff.

Drag. Regiment v. Geuſau Nro. 2. Der Junker Krafft.

Leibgrenadier Garde. Die Junkers Hennig, Hofmann und v. Boecklin.

Inf. Regt. v. Stockhorn Nro. 1. Die Junkers Volz, Lichtemberg, Füling und Bommer.

Inf. Regt. Markgf. Wilhelm Nro. 2. Die Junkers Wißmann und v. Hann.

Inf. Regt. Grosherzog Nro. 3. Der Junker Speck.

In. Regt. v. Neuenſtein Nro. 4. Die Junkers v. Rechthaler 1r. und v. Rechthaler 2r.

Leichtes Infant. Bataillon. Die Junkers v. Fick, v. Froben und v. Gemmingen.

Artillerie. Der Sergeant Meier und der Junker Welker.

Se. Königliche Hoheit haben weiters gnädigst geruht, unterm 8ten April d. J. dem Major Meier vom Generalstaab, und dem Capitain v. Goeler von der Suite, als Beweis besonderer Höchster Zufriedenheit mit ihrem unermüdeten Eifer im Lehr-Institut der Junker, das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens zu ertheilen.

Vermöge Höchster Ordre vom 10ten April d. J. wurde der ehemals in Königl. Preuss. Diensten gestandene Prem. Lieutenant Eugen v. Stetten, zum Capitain von der Suite der Infanterie ernannt, mit der Erlaubniß, die Uniform derselben tragen zu dürfen; und dem Sec. Lieutenant Bürger, vom leichten Infanterie-Bataillon, der unterthänigst nachgesuchte Abschied mit dem Charakter als Prem. Lieutenant ertheilt; deßgleichen die Feldjäger Pico und Barack, wegen Anstellung im Civile, aus ihren bisherigen Chargen entlassen.

Unterm 16ten April d. J. ist ferner durch Höchste Ordre, der Junker Graf v. Türkheim Montmartin, vom Dragoner Regiment v. Geusau Nr. 2., zum Sec. Lieutenant in demselben ernannt, und dem Premier Lieutenant Frech von der reitenden Artillerie die Höchste Erlaubniß ertheilt worden, den ihm von Sr. Maj. dem Kaiser von Rußland unterm 13ten Februar d. J. verliehenen St. Wladimir Orden 4ter Classe tragen zu dürfen. —

Todes-Fall.

Den 9ten März d. J. starb zu Freyburg der pensionirte Capitain Cämmerer.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Doctor der Philosophie und Lehrer der anatomischen Zeichnungskunst in Jena, Jacob Roux als Professor bey der Universität Heidelberg anzustellen; und

dem StadtAmtsActuar Theodor Stengel in Mannheim den Character als Secretär zu bewilligen.

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 21. April 1819.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Da Uns, in Gemäßheit des 45 §. der VerfassungsUrkunde das Recht zusteht, für jeden Landtag den Präsidenten der ersten Kammer zu ernennen, so wollen Wir dazu Unsern geliebten Herrn HalbBruder, des Markgrafen Wilhelm Hoheit Liebden — sodann zum VicePräsidenten Unsers Herrn Vetters, des Fürsten von Fürstenberg Liebden hiemit ernennen, und verordnen, daß dies durch das RegierungsBlatt verkündet werde.

Gegeben Carlsruhe den 18. April 1819.

Ludwig.

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl
Seiner Königlichen Hoheit.
Weiß.

Verordnungen.

(Die Einrichtung und Bestimmung des Preises der AnzeigeBlätter betreffend.)

Man hat mißfällig bemerkt, daß zur großen Beschwerde der Gemeinden — da jedes OrtsGericht das AnzeigeBlatt zu halten verbunden ist, — mehrere dieser Blätter nicht nach der Vorschrift der Verordnung vom 14ten May 1810. abgefaßt werden, da doch die Verlags-Bewilligung die Beobachtung der Vorschrift voraussetzt.

Man will daher aus dieser — und den nachherigen Verordnungen hierdurch wiederholen und nochmals einschärfen:

1) Jeden Mittwoch und Samstag soll ein Anzeige-Blatt von einem halben Bogen in Quart, ausgegeben — und dafür des Jahrs 1 fl. 44 kr. — sodann Postgebühr 30 kr. somit überhaupt 2 fl. 14 kr. für jedes Exemplar bezahlt werden.

2) Diesen Anzeige-Blättern soll nichts inserirt werden, was nach obiger Verordnung in das Regierungs-Blatt gehört, folglich keine Gesetze, keine Dienst-Nachrichten u. s. w.

Ebenso dürfen Schulden-Liquidationen, und Mundtodt-Erklärungen nur alsdann in das Anzeige-Blatt eines andern Kreises aufgenommen werden, wenn das betreffende Amt an einen andern Kreis angrenzt.

3) Müssen die Einträge nach dem Muster des Karlsruher Anzeige-Blatts, immer in der abgekürzten Form — und nicht so, wie sie zum einrücken eingeschickt werden, eingerückt werden.

4) Insertions-Gebühren dürfen nach keinem andern Maasstaab als 4 kr. für eine ganze — und 2 kr. für eine halbe Quart-Zeile angenommen werden.

5) Für Insertionen in Landes- oder herrschaftlichen Angelegenheiten, deren Einrückung von Amtswegen begehrt wird — oder auch wegen Privat-Personen, welche zahlungsunfähig sind, wird nichts entrichtet.

6) Die bisherigen Frey-Exemplare werden fernerhin abgegeben.

7) In jedem Kreise ist aus der Zahl der KreisRäthe jemand zu bestimmen, welcher das Blatt jedesmalen censire, und darauf sehe, daß obige Vorschrift genau beobachtet werde, und jedes Kreis-Directorium hat hierher anzuzeigen, wer dazu ernannt worden.

8) Vom 1ten May l. J. an, ist sich hiernach zu achten.

Carlsruhe den 6ten April 1819.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt: Wollschläger.

(Das GewerbVerhältniß der Kupferschmiedt- und BlechnerZunft betreffend.)

Zu Vermeidung künftiger Beschwerden zwischen der Kupferschmiedt- und Blechner-Zunft, wegen angeblicher Beeinträchtigung in ihrem beyderseitigen Gewerbe, wird andurch verordnet, daß das Belegen ganzer Terrassen und hoher Dächer mit Blech oder mit Kupfer-Tafeln beyden Zünften gleichheitlich gestattet seyn soll.

Carlsruhe, den 23. Merz 1819.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt: Mangold.

Bekanntmachung.

(Allgemeine Uebersicht des Zustandes der Großherzogl. Badischen Weltlichen Dienerschafts-General-Wittwen-Casse, von Georgy 1816 bis dahin 1817.)

Einnahme.	fl.	kr.	Ausgabe.	fl.	kr.
Cassen-Vorrath vom vorigen Rechnungs-Jahr	— 19285	57½	Bevor, bey der Bruchsaler Particular-Casse.	— 159	43
Capital-Zinse — — —	45096	10	Wittwen- und Waisen-Benefi-cien — — — —	69581	30½
Beyträge der Societäts-Glieder — — — —	29573	21½	Verwiesene Fallimentsgelder	4001	53
(Auf Georgy 1817 waren der Contribuenten 2110)			Abgelegte Capitalien —	96744	28½
Dienst-Receptions und Meliorations-Taxen — —	2875	27½	Zinnße von Passiv-Capitalien	80	—
Provisorische Beyträge —	43	12	Restituenda — — —	4891	1½
Von Gratial-Quartalien	21851	18½	Baukosten — — —	117	18
Von Sterb-Quartalien aus eigenem Vermögen —	326	36½	Für Inventarienstücke —	—	30
Abgelöste Capitalien —	71347	9½	Für öffentliche Blätter —	15	51
Von verwiesenen Schulden	3571	½	Buchdrucker u. Buchbinder-Kosten	182	9
Zinnß-Rata — — —	24	45	Geld-Transportkosten —	—	8
Vom Ausstand — —	3[illegible]674	26½	Für Schreibmaterialien —	136	1
Restituenda — — —	2499	47	— Lichter — — —	14	6
Aus versteigerten Gütern.	83	47½	Einzugs-Gebühren — —	39	52½
			Besoldungen (worunter 662 fl. 30 kr. gegen künftigen Wiederersatz)	1921	7½
			Pension — — — —	260	—
			Diäten und Gebühren —	22	52
			Vorschuß auf Wiederersatz	4	48½
			Beschwerden — — —	24	56½
			Kriegssteuer — — —	1	48
			Abgegangen und Nachgelassen	207	20½
			Im Ausstand — —	37643	27½
Summa	251252	58½	Summa	216050	48½

Compensando remanet
— 13,202 fl. 10½ kr.

Status Fundi.
Active.

Capitalien — — — —		866986 fl. 29½ kr.
SterbQuartalien ex propriis stehen aus		198 — 46 —
Verwiesene Schulden — —		59:0 — —½ —
Restituenda — — — —		18 — 56 —
GüterKaufschillinge — — —		26 — 40 —
Ausstände — — — —		37643 — 22½ —
Remanet — —	20824 fl. 50½ kr. —	
		20824 — 50½ —
Ab — Bevor bey der Bruchsaler Particular-Casse — — —	5622 fl. 40 kr. —	
Rest		
— :·	15202 fl. 10½ kr. —	
Summa —		931609 fl. 4½ kr.
hiezu ½tel an dem Kaufschilling fürs Diensthauß — — —		3267 — 45 —
Summa —		934876 — 49½ —

Davon gehen
Passiva, so zur Zeit noch unablösbar sind
— :· 2000 fl — —
Bevor, bey der Bruchsaler
Particular-Casse — 5622 fl. 40 kr.
7622 fl. 40 kr.

Worüber verbleiben — — 927254 fl. 9½ kr.
Auf Georgy 1816 betrug das ganze Vermögen 909377 — 27 1/12 kr.
Mithin hat sich der Fond von Georgy 1816.
bis 1817. vermehrt um — — 17876 fl. 42½ kr.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 3ten April 1819.

Frhr. von Sensburg.

Vdt. Becker.

Hiezu eine Beylage: Das Edict die Standes- und Grundherrlichen Rechtsverhältnisse betreffend vom 16. April 1819.

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 4. May 1819.

Verordnungen.

(Die AdvokatenTaxen in nicht prozessualischen Sachen betreffend.)

Aus Veranlassung einer zur Rüge gekommenen übertriebenen Gebührenanforderung des RechtsPraktikanten Villinger für die Verfassung einer außergerichtlichen Vorstellung hat man sich bewogen gefunden, um dergleichen Ueberforderungen für die Zukunft Einhalt zu thun, folgende Gebühren für außergerichtliche Schriften zu bestimmen:

1) Für außergerichtliche Schriften (d. i. gemeine Suppliken, Vorstellungen) in Gnadensachen, und andern — vor den Richter nicht gehörigen Angelegenheiten, ohne Unterschied, an welche Landesstelle die Schrift gerichtet ist, darf die Gebühr nicht nach der Bogenzahl, sondern im Ganzen, je nach der Größe, mit

30 — 40 bis höchstens 60 Kreuzer,

das Stempelpapier und Abschrift nicht mitgerechnet, angesetzt, und Zahlung genommen werden.

2) Wenn aber eine Bittschrift zugleich eine Rechtsdarstellung und Begründung erfordert und enthält, so kann zwar in Gemäsheit des — in der TaxOrdnung angenommenen Masstabes, jedoch ohne Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes, Ein Gulden für jeden vollgeschriebenen Bogen, und für Abschrift vom ordnungsmäßig beschriebenen Blatte (bloße Aufschriftsblätter gar nicht rechnend) 4 Kreuzer in Ansatz gebracht werden.

Derjenigen Behörde, welche die eingekommene Schrift zu erledigen hat, wird aber zugleich zur unabweichlichen Pflicht gemacht, bey eintretender zweckloser Weitläufigkeit, den gemachten Ansatz auf den wahren Werth des Schriftsatzes, nach dessen innern Gehalt zu mäßigen.

3) In keinem Falle darf aber eine besondere Arrha, und eine AktenEinsichts-

gebühr mit 30 Kreuzern, und eben so viel Registraturgebühr, nur in Rekursfällen von gerichtlichen Erkenntnissen angerechnet werden.

4) Für Gänge und Uebergabe einer Schrift passirt nichts.

5) Diese Taxe muß am Ende jeder Schrift genau und einzeln verzeichnet, und der Verfasser benannt werden.

Eines besondern Deservitorii bedarf es nicht. Wer dieses unterläßt, oder mehr, als aufgeschrieben steht, der Parthie anrechnet, wird das erstemal, nebst dem Strich des Verdienstes, um Fünf Gulden gestraft, in Wiederholungsfällen aber schärfere Strafe, und nach Befinden temporaire Sperre, oder gänzlicher Verlust des Schriftverfassungsrechtes verhängt werden.

6) Werden die, über die Einreichungsart der Gesuche überhaupt bestehende Verordnungen vom 15. April 1814,

(RegierungsBlatt 1814, pag. 72.)

und 24. Juny 1814,

(RegierungsBlatt 1814, pag. 83.)

hier wiederholt, und auf die Zuwiderhandlung die bey Nro. 5, bestimmte Strafen gesetzt.

Beschlossen im Großherzoglichen StaatsMinisterium, Carlsruhe den 1ten April 1819.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.

(Die Versendung des SchießPulvers betreffend.)

Da man die Erfahrung gemacht hat, daß der im RegierungsBlatt vom Jahr 1816. Nro. 16. wegen Versendung des Schießpulvers verkündeten Verordnung vom 20. May desselben Jahrs, besondere Schwierigkeiten bey Einhaltung der vorgeschriebenen Formalitäten sich entgegenstellen, auch der Verkehr mit Schießpulver in Friedenszeiten nicht mit so großer Gefahr verbunden ist, dagegen aber durch allzugroße Beschränkung des SchießpulverTransports der merkantile Verkehr zum Nachtheil des Publikums, und in mancher anderer Beziehung, sehr gestört wird; so findet man sich bewogen, die für Pulverversendungen im 3ten und 4ten §. der oben allegirten Verordnung gegebene Vorschriften dahin zu modifiziren, daß

1) diese VorsichtsMasregeln und Strafen nur dann eintreten sollen, wenn eine

Frachtladung ganz oder doch zum größern Theile aus Schießpulver besteht, wobey noch die weitere Vorsichts-Masregel anzuwenden ist, daß dergleichen Wägen mit einem Fähnchen als Warnungszeichen versehen seyn sollen, dahingegen

2) wann auf einem Frachtwagen nur ein oder zwey Fäschen Pulver, welche nicht über einen Centner schwer sind, geführt werden, nur die Vorsicht beym Transport gebraucht werde, daß in denjenigen Orten, wo der Wagen übernachtet, die Anzeige davon bey der Polizeybehörde gemacht werde.

Eben so soll beym Abladen, oder Umpacken der Fäschen die Polizeybehörde des Orts, wo dieses geschieht, davon Kenntniß erhalten.

Uebrigens werden die in der allegirten Verordnung vorgeschriebenen anderen Vorsichts-Masregeln, namentlich die bey dem Verpacken des Pulvers, und beym Umpacken der Frachtwägen wegen Aufbewahrung des Schießpulvers außerhalb der Städte, hiermit nachdrücklich eingeschärft.

Carlsruhe, den 14. April 1819.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Gußmann.

(Die Synagogen-Plätze betreffend.)

I. Jedem Eigenthümer eines Platzes in der Synagoge stehet das volle Eigenthumsrecht darüber zu, so daß er damit nach Belieben schalten und walten kann, auch solchen verkaufen und verpfänden darf; es unterliegt aber die Ausübung seines Eigenthumsrechts den hiernach folgenden Bestimmungen.

II. Die Benutzung des Synagogenplatzes ist nur unter Beobachtung der israelitischen Gottesdienstordnung und unter Aufsicht der Religionsobrigkeit gestattet.

III. Eben so kann auch nur unter Beobachtung der israelitischen Gottesdienstordnung und unter Aufsicht der Synagogenvorsteher über das Eigenthum der Synagogenplätze disponirt werden.

IV. Nach unbeerbtem Absterben eines Eigenthümers soll der Platz der Synagoge wieder zufallen, wenn nicht der Erlöß zu Schuldenzahlung verwendet werden muß.

V. Die Gottesdienstliche Gemeinde hat wegen Forderungen an ein Mitglied der israelitischen Gemeinde auf dessen Synagogenplatz kein besonderes Vorzugsrecht.

VI. Wenn die Anlegung neuer Synagogenplätze entweder durch Veränderung

im Bau, oder in der innern Einrichtung der Synagoge nöthig wird, oder wenn mit ordnungsmäßiger Genehmigung, zum Zweck einer Verbesserung der Unterrichtsanstalten oder des Gottesdienstes, neue Schulplätze errichtet und zur Gewinnung der Kosten versteigt werden sollen, sich auch ein Besitzer der bisherigen Synagogenplätze die neue Anlage, wie sie beschlossen wird, nicht gefallen lassen will, so hört das Eigenthum aller jener Plätze, deren bisherige Eigenthümer mit der neuen Einrichtung nicht zufrieden seyn wollen, gegen Rückerstattung des auszumittelnden gegenwärtigen Werthes des Platzes auf.

Dieser sowohl als die neuen Plätze werden versteigt, und der vertriebene Eigenthümer mag sich einen neuen oder seinen vorigen Sitz wieder zu erwerben suchen. Wäre ein solcher Platz verpfändet; so soll aus dem auszumittelnden Werth die Pfandschuld vorderſamſt getilgt werden. Uebrigens muß jede neue Einrichtung im Innern der Synagoge unter Zuziehung des Rabbiners und der kirchlichen Vorsteher, nach Maasgabe der jüdisch-gottesdienstlichen Gebräuche und Vorschriften, geschehen.

VII. Die Synagogenbeamten haben über die Synagogenplätze und die Veräußerung und Verpfändungen derselben genaue Verzeichniß und Urkunde zu führen. Jede Veräußerung oder Verpfändung soll denselben bey Strafe der Nichtigkeit angezeigt, und in diese Listen eingetragen werden. Die Synagogenvorstände haben bey Verpfändungen und Veräußerungen die Verbindlichkeiten und Verantwortlichkeit der Pfandschreibereyen auf sich.

Carlsruhe, den 14. April 1819.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Gußmann.

Bekanntmachung.

(Die GeschäftsCompetenz der Stadt- und Polizey-Direction Carlsruhe betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die in dem höchsten Reſcript vom 3ten März 1819. im Staats- und Regg-Blatt No. 8. vorbehaltene Bestimmung über die GeschäftsCompetenz der dem Ministerio des Innern unmittelbar untergeordneten Stadt- und Polizey-Direction nachfolgendermaßen auszusprechen geruhet:

1) Die Entscheidung der durch §. 8. Lit. D. der Organisation vom Jahr 1809.

und die Erläuterung vom 9ten Sept. 1815. Reggsblatt No. 16. zur polizeylichen Entscheidung verwiesenen Streitigkeiten.

2) Gemeinschaftlich mit dem Oberforstamt der Ansatz von Forst- und Jagdfrevel-Strafen von mehr als 50 fl.;

3) Die Erkennung von Geldstrafen wegen polizeylichen Vergehungen der patentirten Diener;

4) Die Berichtserstattung wegen der Rekrutenauswahl, der Milizdispensationen, dem Marsch- und VerpflegungsWesen, auch Besorgung der Cartelmäßigen Auslieferungen;

5) Die Bestätigung der städtischen Vorsteher;

6) Die Burger- und HintersassenAnnahmen gegen den Willen der Stadt, wenn sie sonst die Erfordernisse haben;

7) Die Aufenthaltsgestattung an Fremde;

8) Die Gestattung des Wegzugs;

9) Die HeyrathsAltersdispensationen bey Mannspersonen vom 20sten bis zum 21sten, und bey Weibspersonen vom 15ten bis 16ten Jahr.

10) Die Dispens zur Heyrath mit der verstorbenen Frauen Schwester, mit des verstorbenen Mannes Bruder und mit der Nichte;

11) Die Censur der Druckschriften mit Ausnahme der Zeitung und des Regierungs-Blatts;

12) Die Prüfung und Annahme der Incipienten und Scribenten;

13) MundtodtErklärungen und derselben Wiederaufhebung;

14) Die in der Befugniß der Kreisdirectorien liegenden GewerbsConcessionen;

15) Die Bestellung der niedern Polizeydiener;

16) Die Sperranlegung bey Menschen- und Viehseuchen;

17) Neue Bauwesen, wenn sie von den Experten für nöthig erachtet werden, bis zu einem Aufwand von 500 fl. anzuordnen;

18) Erledigung der Beschwerden in Frohndsachen, und Bewilligung persönlicher Frohndfreyheiten wegen körperlicher oder Alters-Gebrechen.

19) Die Bewilligung von Liegenschaftsveräußerungen, von Capitalaufnahmen und Ablösungen an die Stadtgemeinde bis zum Betrag des 4ten Theils des jährlichen BruttoEinkommens.

Digitized by Google

20) Die Abgangsdecretur nicht beyzutreibender Ausstände.

Alles vorstehende von 1. bis 20. unter der obersten Leitung des Ministerii des Innern.

21) Von stadtamtlichen Erkenntnissen in Zoll = Accis = und Chausseegeld = Defraudationssachen ist die zweyte Instanz das Fiskalat des FinanzMinisterii und ein Mitglied des Ministerii des Innern, welche collegialisch darüber zu entscheiden haben.

22) In andern reinen Finanzgegenständen, z. B. wegen Rectifizirung der Steuer-Cataster, wegen Beytreibung der ordinairen Steuer ꝛc. gehen die Berichte des StadtDirectorii unmittelbar an das FinanzMinisterium.

23) Die Domainenverwaltung und OberEinnehmerey Carlsruhe, welche für mehrere Amtsbezirke konstituirt sind, können vom StadtDirektorio, soviel die Stadt betrifft, nur Mahnungs = und Erinnerungsweise aufgefordert werden, bleibt dies ohne Erfolg, so muß dem KreisDirektorio zur weitern Einschreitung die Anzeige gemacht werden.

Welches hierdurch zur Kenntniß und Nachachtung verkündigt wird.

Carlsruhe, den 1ten May 1819.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Sensburg.

Vdt. Wollschläger.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem StaatsRath Stösser die Aufsicht und obere Geschäftsleitung sowohl in dem GeneralLandes = als auch in den übrigen Archiven zu übertragen.

Höchstdieselben haben am 26. April d. J. die RechtsPractikanten Ziegenfuß, Eisenlohr, v. Theobald, Aschbach, so wie auch den RechtsPractikanten und Sec.Lieutenant Barth zu Auditeurs gnädigst zu ernennen geruht.

Die durch das Ableben des Kanzlisten Keppler zu Bruchsal, bey dem dortigen bischöflichen Vikariat erledigte Kanzlistenstelle, ist dem TheilungsCommissär Einsmann von Bruchsal gnädigst verliehen worden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den von der Fürstlichen Standesherrschaft Leiningen zur Ersten reformirten Stadtpfarrey in Moßbach präsentirten und bereits landesherrlich bestätigten Pfarrer Franz Christoph Ahles, auch zum SpezialSuperintendenten der Evangelischen Diöces Moßbach zu ernennen;

Digitized by Google

dem bisherigen Pfarrvikar zu Laufen, Carl Ludwig Sonntag, die evangelisch lutherische Pfarrey Haufen nebst dem Diakonat in Schopfheim, (im Dreysamkreise) zu übertragen; und

die erledigte Pfarrey Weiler, Dekanats Hornberg im Donaukreise, dem bisherigen Diakonatsvikar Theobald Fischer zu Hornberg zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte mit dem Landesherrlichen Dekanate verbundene Stadtpfarrey Kenzingen im Dreysamkreise, dem vormaligen Präfecten und Professor am Pädagogium zu Villingen, Joseph Wild von Freyburg, gnädigst zu verleihen geruhet.

Das erledigte CuratkaplaneyBenefizium ad B. V. Mariam, welches der verstorbene Benefiziat Stumpfeter zu Markdorf inne hatte, ist dem Benefiziaten Nicolaus Wacker in Erzingen gnädigst konferirt worden.

Die Grundherrliche Präsentation des bisherigen PfarrAdjuncten Andreas Fischer zum wirklichen evangelisch lutherischen Pfarrer zu Meißenheim, (im Kinzigkreise) hat die höchste Landesherrliche Bestätigung erhalten.

Die Präsentation der Grund- und Patronatsherrschaft von Gemmingen-Hornberg für den Pfarrer Tobias Daniel Langsdorf von Epfenbach auf die erledigte evangelisch lutherische Pfarrey Hoffenheim, Spezialats Sinsheim, im Neckarkreise, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Se. Königliche Hoheit haben die erledigte evangelisch lutherische Stadtpfarrey Schopfheim mit dem dasigen Dekanat (im Dreysamkreise) dem Pfarrer Hirthes zu Bahlingen gnädigst verliehen. Die Bewerber um die hierdurch erledigte evangelisch lutherische Pfarrey Bahlingen (Dekanats Endingen des nämlichen Kreises) mit einem KompetenzAnschlage von 517 fl. 30 kr. und wahren Ertrag von ungefähr 800 fl., werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen durch ihre Spezialate oder Dekanate bey der obersten Evangelischen Kirchenbehörde vorschriftmäßig zu melden;

Höchstdieselben haben das erledigte hiesige Hof- und StadtDiakonat, als vierte evangel. luth. Pfarrstelle dahier, dem bisherigen Diakonus Deimling zu Gernsbach verliehen. Die Bewerber um das hierdurch erledigte Diakonat Gernsbach (Dekanats Carlsruhe im Murg- und Pfinzkreise) mit einem KompetenzAnschlag von 408 fl. 18 kr. und wahren Ertrage von ungefähr 600 fl., haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Spezialate oder Dekanate bey der obersten Evangelischen Kirchenbehörde vorschriftmäßig zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte evangel. lutherische Pfarrey Wisleth (Dekananats Schopfheim im Dreysamkreise) dem Pfarrer Schmuzer zu Gerspach gnädigst verliehen.

Die Bewerber um die hierdurch in Erledigung gekommene evang. luth. Pfarrey Gerspach (gleichen Dekanats und Kreises) mit einem KompetenzAnschlage von 380 fl. 51 kr. und wahren Ertrage von ungefähr 550 fl., werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen durch ihre Spezialate oder Dekanate bey der obersten Evang. Kirchenbehörde vorschriftmäßig zu melden.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte evang. lutherische Pfarrey Tutschfelden, evangelischen Dekanats Mahlberg, KinzigKreises, dem bisherigen Pfarrer in Scherzheim, Georg Friedrich Rott, gnädigst konferirt.

Die Bewerber um die hierdurch erledigte Pfarrey Scherzheim, desselbigen Kreises und Dekanats Rheinbischofsheim, mit einem KompetenzAnschlag von 523 fl. 35 kr. und wahren Ertrag von circa 600 fl. haben sich binnen 4 Wochen durch ihre Spezialate oder Dekanate bey der obersten Evangelischen Kirchenbehörde vorschriftmäßig zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte Erste reformirte Pfarrstelle an der St. Peterskirche in Heidelberg dem bisherigen dritten Lehrer an dem dortigen vereinigten Gymnasium, Professor Kleinschmidt, gnädigst übertragen.

Die Bewerber um die hierdurch in Erledigung gekommene dritte Lehrstelle an dem gedachten Gymnasium, mit einem Kompetenzanschlage von 577 fl. haben sich binnen 6 Wochen durch ihre betreffende Behörde bey der Evangelischen KirchenMinisterialSection vorschriftsmäßig zu melden.

Die durch die Beförderung des Pfarrers Heiz nach Hambrücken, erledigte Pfarrey Bühlerthal, ist dem bisherigen Pfarrer Bettendorf zu Ersingen übertragen worden. Die Competenten um diese mit dem landesherrlichen Decanat verbundene und etwa 1200 fl. eintragende Pfarrey, wobey jedoch ein Kaplan gehalten und mit 100 fl. besoldet werden muß, haben sich vorschriftmäßig bey dem Murg- und PfinzKreisDirectorium zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben die von dem katholischen Pfarrer Schnittbauer Alters und Kränklichkeits halber, geschehene Resignation der Pfarrey Darlanden im Murg- und PfinzKreise, gnädigst angenommen. Die Competenten um diese nun vakante ungefähr 550 fl ertragende Pfarrey, wozu die Filiale Forchheim und Grünwinkel gehören, haben sich vorschriftmäßig bey dem Murg- und PfinzKreisDirektorium zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Döpfler ist die katholische Pfarrey Brezingen (Amts Walldüren) mit welcher die Unterhaltung eines Kaplans mit dem zu jährlichen 100 fl. erhöhten Gehalte für denselben, und ein Einkommen von etwa 1600 fl. jährlich verbunden ist, erledigt worden. Die Competenten haben sich bey der Fürstlich Leiningschen Standesherrschaft als dem Patron vorschriftmäßig zu melden.

Die durch den Tod des Pfarrers Morgenstern erledigte Pfarrey Ettlingenweier ist dem bisherigen Pfarrer in Völkersbach Köbler übertragen worden. Die Competenten um die Pfarrey Völkersbach, welche ungefähr 1000 fl. einträgt, aber eine jährliche Abgabe von 100 fl. zu entrichten hat, haben sich bey dem Murg- und Pfinz-Kreisdirectorium in der gesetzlichen Frist zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 7. May 1819.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Auf erſtatteten unterthänigſten Vortrag finden Wir Uns gnädigſt bewogen, den künftigen Geſchäftskreis des Miniſterii des Innern, wie folgt, feſtzuſetzen:

§. 1.

Dem Miniſterium des Innern bleiben alle jene Geſchäftszweige in polizeylicher und kirchlicher Hinſicht, die demſelben bisher zugetheilt waren, in ſo weit die Beſtimmungen über die Geſchäftskompetenz der KreisDirektorien darin keine Ueberweiſung an dieſelbe in ſich faſſen werden.

§. 2.

Dem Miniſterium des Innern werden noch zugetheilt

A. aus dem aufgelöſten JuſtizMiniſterium:

1) Sämmtliche Lehensſachen mit Ausnahme der Thronlehen, welche Wir Unſerm StaatsMiniſterium vorbehalten.
2) Die AmtsReviſorate in ſub- und objectiver Hinſicht.
3) Die Vormundſchaftsſachen, jene über Standesherrn ausgenommen.
4) Das Tax- und Sportelweſen.

B. Aus dem FinanzMiniſterium:

1) Das Amtskaſſenweſen.
2) Das Fluß- und Straßenbauweſen.

Gegeben Carlsruhe im Großherzoglichen StaatsMiniſterium den 29ſten April 1819.

Auf Befehl ſeiner Königlichen Hoheit.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Durch Unſer Reſcript vom heutigen, welches den neuen Geſchäftskreis des Miniſterii des Innern feſtſetzt, haben Wir bereits über einen Theil der, bisher von dem, jetzt aufgehobenen JuſtizMiniſterio beſorgten Geſchäfte verfügt. Um die Vertheilung derſelben zu vollenden, erklären Wir hiemit, daß nachſtehende Gegenſtände nunmehr Unſerm StaatsMiniſterium untergeben ſind, nämlich

1) Die Oberaufſicht über alle höhere und niedere Gerichte im Großherzogthum, und über die Verwaltung der Streit- und StrafgerechtigkeitsPflege.

2) Die obere Leitung der GerichtsPolizey und der willkürlichen Gerichtsbarkeit rückſichtlich der Perſonen und Familien der Standesherrn.

3) Die Ertheilung der Moraterien.

4) Die Bürgerliche und Criminal-Geſetzgebung.

5) Die Beſtätigung der hofgerichtlichen Strafurtheile, wenn die Strafe auf zwey Jahre Zuchthaus und darüber, oder auf DienſtEntſetzung geht, ſamt der Erörterung der, bisher gegen jene Strafurtheile geſetzmäßig an das JuſtizMiniſterium ſtatt gehabten Rekurſe.

6) Die Abgabe dieſer Urtheile an das Oberhofgericht, wenn ſie zu milde gefunden werden.

7) Die Prüfung der Oberhofgerichtlichen CriminalUrtheile.

8) Die Erkennung der Unterſuchung gegen Standesherrn.

Wem künftig die Ernennung der RechtsPractikanten und Advokaten zuſteht, werden Wir demnächſt beſtimmen.

Gegeben Carlsruhe im Großherzoglichen StaatsMiniſterium den 29ſten April 1819.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.

Berichtigung. In Nro. XV. des Staats- und RegierungsBlattes, vom 4ten May d. J. Seite 90. wird auch das Dorf Forchheim aus Verſehen als Filial der vakanten Pfarrey Darlanden angeführt, welches aber nicht zu dieſer, ſondern zur Pfarrey Mörſch gehört.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 25. May 1819.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Um dem schon längst gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen, das durch Uebermacht aufgedrungene französische bürgerliche Recht dem Charakter Unserer Unterthanen und ihrem angewohnten Rechte mehr anzupassen, haben Wir Uns entschlossen, eine eigene GesetzgebungsCommission in Carlsruhe niederzusetzen.

Wir werden derselben folgende Aufträge ertheilen:

1) die Revision oder Entwerfung eines neuen Landrechts, verbunden
2) mit der Revision der, in die bürgerliche Gesetzgebung einschlagenden Rechtsbelehrungen und Verordnungen samt dem Wechselrecht vorzunehmen;
3) ein neues Strafgesetzbuch zu entwerfen;
4) eine neue Untergerichts- und ExecutionsOrdnung vorzuschlagen, und
5) die ObergerichtsOrdnung durchzugehen, und nöthigenfalls die geeigneten Vorschläge zu machen.

Diese Commission soll aus ordentlichen und außerordentlichen correspondirenden Mitgliedern bestehen, deren Ernennung demnächst nachfolgen wird.

Dieselbe steht unmittelbar unter Uns, und hat ihre Anträge an Unser Staats-Ministerium zu richten. Sie communicirt mit den übrigen Ministerien, fodert wie diese den Mittel- und unteren Stellen Berichte ab, und erläßt Verfügungen an dieselbe, so weit es ihr Geschäftskreis erheischt.

Die Arbeiten dieser Commission werden Wir dem nächsten Landtag zur Bera:

Digitized by Google

thung vorlegen. Gegeben Carlsruhe im Großherzoglichen StaatsMiniſterium den 6ten May 1819.

Auf Befehl ſeiner Königlichen Hoheit.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Rellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Zu der durch Unſere Entſchließung vom 6ten d. M. St. M. No. 831. ereirten GeſetzgebungsCommiſſion ernennen Wir hiermit

I. als ordentliche Mitglieder:

1) Aus dem StaatsMiniſterium,
Unſere wirkliche Staatsräthe Baumgärtner und von Gulat;

2) Aus dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten,
den MiniſterialDirector Reinhard, und
den Geheimen LegationsRath von Müſſig;

3) Aus dem Miniſterium des Innern,
die Geheimen Referendäre von Traiteur und Dühmig;

4) Aus dem FinanzMiniſterium,
den Geheimen Referendär Nebenius,
den MiniſterialRath Schippel, und
den RegierungsRath Jolly;

ſodann

II. als außerordentliche Mitglieder:

die JuriſtenFacultäten der beyden LandesUniverſitäten Heidelberg und Freyburg,
den StaatsRath und KreisDirector Siegel,
den StaatsRath und Kanzler von Hohnhorſt,
den von Uns zum StaatsRath ernannten Freyherrn Carl Philipp von Zyllenhardt,
den KreisDirector von Kleiſer,

den HofgerichtsDirector Hartmann,
die OberhofgerichtsRäthe Walz und Feßer;
sodann
den KreisRath Föhrenbach.

Gegeben Carlsruhe den 14ten May 1819.

Ludwig.

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl
Sr. Königlichen Hoheit.
Weiß.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

haben, in Erwägung der dringenden Nothwendigkeit die Erhebung der StaatsEinnahmen und die Verwendung derselben für das mit dem 1ten Juni beginnende EtatsJahr unverzüglich zu ordnen; nach Ansicht des §. 82. der VerfassungsUrkunde, welche das erste Budget bis zur Vereinbarung mit den Ständen provisorisch vollziehbar erklärt; und nach angehörtem Gutachten Unsers StaatsMinisteriums verordnet, und verordnen hiermit wie folgt.

Art. I.

Das anliegende FinanzGesetz, welches Wir der zweyten Kammer Unserer getreuen Stände in ihrer Sitzung vom 10ten dieses Monats als GesetzesVorschlag haben mittheilen lassen, tritt den 1ten Juni d. J. in Wirksamkeit, als ein bis zur Vereinbarung mit den Ständen geltendes Provisorium.

Art. II.

Unsere Ministerien sind, so weit es jedes betrifft, mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben Carlsruhe im Großherzoglichen StaatsMinisterium den 17. May. 1819.

Ludwig.

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl
Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Digitized by Google

Entwurf
des FinanzGesetzes für die Jahre 1819 und 1820.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die reine ordentliche und außerordentliche StaatsEinnahme, so weit sie die Ausgaben überschreitet, welche durch gegenwärtiges Gesetz bewilligt werden, fließt in die AmortisationsKasse.

Art. 2. Die in der VerfassungsUrkunde §. 57. zugelassene KassenAnlehen, wodurch etatsmäßige Einnahmen zu etatsmäßigen Ausgaben nur antizipirt werden, können allein von der AmortisationsKasse unter Aufsicht und Leitung des FinanzMinisteriums und unter Mitwirkung des ständischen Ausschusses gültig negozirt werden.

Der antizipirte RevenüenBetrag wird sogleich auf die AmortisationsKasse überwiesen, und muß zur Verfallzeit des Anlehens von den Kreiskassen an dieselbe abgeliefert werden.

Art. 3. Die AmortisationsKasse hat in Zukunft auch die EntschädigungsRenten an Standes- und Grundherren ꝛc. ꝛc., die gegenwärtig bestehenden und künftig ertheilt werdenden Pensionen und die Beiträge zu den SchuldenTilgungs- und PensionsKassen anderer Staaten zu bezahlen.

Art 4. Die Art der Einwirkung des ständischen Ausschusses rücksichtlich der Art. 2. bemerkten KassenAnlehen und der GeldAufnahmen der AmortisationsKasse, zu denen sie vermöge ihres FundationsGesetzes ermächtiget ist, wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

Titel II.

Von den Rückständen und ZahlungsResten früherer Jahre.

Art. 5. Die Rückstände früherer Jahre bis zum 1. May 1817 sind der AmortisationsKasse zugewiesen.

Art. 6. Die Rückstände sämtlicher Verrechnungen vom 1. May 1817 bis 1. Juny d. J. herrührend, sind zu Deckung der ZahlungsReste von dieser Periode bestimmt, und, so weit sie diese übersteigen, zu Deckung der Rückstände, welche sich in dem laufenden Jahr ergeben dürften.

Art. 7. Die KassenSchulden und ZahlungsReste der GeneralStaatsKasse, welche sich am RechnungsSchluß ergeben, werden auf die AmortisationsKasse überwiesen; eben so sämtliche Aktiven der StaatsKasse.

Art. 8. Alle Rückstände und ZahlungsReste müssen nach dem Stand am 1. Juny liquidirt, und das Resultat den Ständen, oder wenn sie zur Zeit der Beendigung der Liquidation nicht mehr versammelt seyn sollten, dem ständischen Ausschuß zur Einsicht und Prüfung vorgelegt werden.

Titel III.

Budget für das Jahr 1819.

Art. 9. Die ordentliche BruttoEinnahme ist bestimmt auf . . 9,185,288 fl. 4 kr.

wovon

a) die theils auf FinanzGesetzen, theils auf privatrechtlichen Titeln ruhenden, auf den Einnahmen haftenden Lasten mit . . . . . 878,990 fl. 53 3/4 kr.

b) die mit der Verwaltung, Erhebung und Verrechnung der Revenüen verbundenen Ausgaben mit . 1,113,257 fl. 10 1/2 kr.

Zusammen . 1,992,247 fl. 3 1/4 kr.

abgehen, die reine Einnahme von . . . . . 7,193,041 fl. 1/2 kr.

aber zu Deckung der Staatsbedürfnisse und Dotirung der SchuldenTilgungsKasse, nach dem anliegenden Etat bestimmt ist.

Digitized by Google

Titel IV.

Budget für das Finanz-Jahr 1820.

Art. 10. Die Einnahmen und Ausgaben sind wie für das Jahr 1819 festgesetzt, mit folgenden Ausnahmen:

1. Die außerordentliche Ausgabe wird von 315,000 fl. auf 160,000 fl. beschränkt.
2. Die Dotation der Amortisations-Kasse von 1,485,195 fl. 31½ kr. auf 1,640,195 fl. 31½ kr. erhöht, wozu
3. weitere 40,000 fl. kommen, wenn die Zusammenberufung der Landstände in dem Jahr 1820 nicht statt findet.

Titel V.

Direkte Steuern.

Art. 11. Von 100 fl. Steuer-Kapital werden 20 Kreuzer erhoben.

Art. 12. Die Flußbau-Gelder und Dammbau-Beiträge sind nach dem Gesetz vom 24. May 1816 einzuziehen.

Art. 13. Die Kataster und Erhebungs-Kosten werden nach den bestehenden Reglements bezahlt.

Art. 14. Steuer-Nachlässe wegen Hagelschlag und Ueberschwemmung sollen nur dann statt finden, wenn der Schaden im Ganzen 3000 fl. oder darüber beträgt.

Art. 15. Zu Bestreitung der Kosten, welche wegen Untersuchung der Steuerbeschwerden entstehen, sind für das Jahr 1819 20,000 fl. aus dem Fond für außerordentliche Ausgaben zu schöpfen.

Titel VI.

Indirekte Steuern.

Art. 16. Zoll-, Accis- und Chaussée-Gelder werden nach den bestehenden Gesetzen erhoben.
Sollte eine Abänderung derselben statt finden, wodurch eine Minderung des Ertrags entsteht, so ist der Ausfall in andern Wegen zu decken.

Art. 17. Die Erhebungs- und Verrechnungs-Kosten werden nach den bestehenden Reglements bewilligt.

Titel VII.

Regalien.

Art. 18. Das Salzregal wird wie bisher erhoben. Der Preiß für das kölnische Pfund Salz darf fünf Kreuzer nicht übersteigen.
Das Produkt der Bruchsaler Saline kann zwar höher verkauft werden — nach freier Uebereinkunft — es muß aber in dem ganzen Distrikt der Saline, wie in dem übrigen Theil des Landes, trocknes lagermäßiges Salz zu 5 Kreuzer das Pfund stets zu haben seyn.

Art. 19. Das Salpeterregal soll, bis durch ein neues Gesetz die Art und Weise wie mit der mindesten Belästigung der Staatsbürger die Salpeter-Erzeugung beybehalten, und ohne Störung der Produktion eine angemessene Abgabe davon bezogen werden kann, wie gegenwärtig erhoben werden.

Art. 20. Die gegenwärtigen Post-Tariffe werden beibehalten.

Titel VIII.

Gerichts- und PolizeyTaxen, Sporteln und Stempel.

Art. 21. Die Taxen, Sporteln und Stempelgebühren werden nach den gegenwärtig bestehenden Tariffen erhoben.

Art. 22. Die Tantiemen der AmtsKassier von den Einnahmen werden von 1 Kreuzer auf ½ Kreuzer vom Gulden herabgesetzt.

Titel IX.

Aufwand für das Großherzogliche Haus und den Hofstaat.

Art. 23. Die für das Großherzogliche Haus und den Hofstaat fixirte Summe umfaßt zugleich den Aufwand für die Unterhaltung aller Schlösser und Gärten, so weit sie zur ständigen Bewohnung bestimmt, oder zum zeitlichen Aufenthalt vorbehalten sind, für die Kunstsammlungen, das NaturalienKabinet, den botanischen Garten und das Hoftheater, so wie überhaupt allen Aufwand, welchen die Hofbehörden veranlassen.

Art. 24. Die an Hofdiener künftig bewilligt werdenden Pensionen haften auf der für den HofEtat festgesetzten Summe.

Art. 25. Die Naturalien, welche gegenwärtig unter den Appanagen und Hofbesoldungen begriffen sind, werden, wie bisher, gegen Bezahlung der AufrechnungsPreiße abgegeben.
Neue können nicht bewilligt werden.

Art. 26. Die heimfallenden Appanagen sind zur Verstärkung der Dotation der Amortisations-Kasse bestimmt, auf welche auch die in einem solchen Falle der Dienerschaft zu bewilligenden Pensionen fallen.

Art. 27. Die unter dem Aufwand für das Großherzogliche Haus in Ansatz gekommenen 80,000 fl. auf den Fall der Vermählungen zweier Prinzen des Hauses, werden, so lange die Veranlassung der AppanagenErhöhung nicht eintritt, in die AmortisationsKasse bezahlt.

Titel X.

Militär Etat.

Art. 28. Brod und Fourage, so weit sie in natura nach dem jeweiligen wirklichen Stand der Mannschaft und Pferde erforderlich sind, werden aus der StaatsKasse bezahlt, an welche die KriegsKasse aus der regulirten EtatsSumme für jede Brodportion $3\frac{12}{16}$ Kreuzer, für die leichte Ration 26 Kreuzer, für die mittlere 30, für die schwere 32 Kreuzer zu vergüten hat.

Art. 29. Die etatsmäßige Summe von 1,700,000 fl. umfaßt alle Bedürfnisse des Militär-Etats in Friedenszeiten, ohne Ausnahme, alle Pensionen und Unterstützungen an MilitärIndividuen.

Art. 30. Nur für das Jahr 1819 werden der KriegsKasse zu Deckung des außerordentlichen Aufwandes, welchen die neue Formation des Militärs, und die erforderlichen neuen Bauten veranlaßt, 155,000 fl. auf den Fond für außerordentliche Ausgaben bewilligt.

Titel XI.

Besoldungen der CivilStaatsdiener.

Art. 31. Die Besoldungen der CivilStaatsdiener können die in dem anliegenden Etat angesetzten Summen nicht übersteigen. Jede neue Besoldung oder BesoldungsErhöhung, welche den gegenwärtigem Gesetz anliegenden NormalEtat überschreitet, und durch dringende Verhältnisse gerechtfertigt ist, soll bis zu Aufstellung eines neuen Budjets und Abänderung der NormalEtats-

als eine außerordentliche, und bloß provisorische Bewilligung aus dem Fond für außerordentliche Ausgaben entnommen werden

Art. 32. Die normaletatmäßigen Summen verschiedener Ministerien können nicht zusammen gerechnet werden, um durch die Ersparnisse bey dem einen den Mehraufwand bey einem andern zu decken.

Art. 33. Der Etat des Oberhofgerichts ist in dieser Beziehung ebenfalls als in sich geschlossen anzusehen.

Art 34. Die Ersparnisse an der normaletatmäßigen Summe des einen Hofgerichts kann zu dem bei einem andern erforderlichen MehrAufwand bestimmt werden.

Art. 35. Ueber die normalmäßige EtatsSumme für sämtliche Kreisdirektorien, kann auf gleiche Weise disponirt werden.

Art. 36. Aus den Ersparnissen der NormalEtats können mit spezieller Bewilligung des Großherzogs außerordentliche Belohnungen für diejenigen Diener geschöpft werden, welche durch außerordentliche Anstrengung eine geringere als die normalmäßige Besetzung einer Stelle möglich machen, dagegen sollen die für außerordentliche Aushülfe erforderlichen Ausgaben gleichfalls aus diesen Ersparnissen geschöpft werden, und nur wenn diese erschöpft sind, aus dem Fond für außerordentliche Ausgaben.

Art. 37. Bei denjenigen Stellen, für welche noch keine NormalEtats aufgestellt werden konnten, darf der gegenwärtige BesoldungsAufwand nicht überschritten werden.

Im Fall dringende Verhältnisse eine Ausnahme von dieser Vorschrift erfordern, treten die Bestimmungen des Art. 31. ein.

Titel XII.

Bureau-Kosten.

Art. 38. Die BureauKosten sollen, so weit es den Verhältnissen nach möglich ist, in AversalSummen verwandelt werden.

Art. 39. Wo dieß nicht möglich ist, soll dem Vorstand der betreffenden Stelle die Befugniß zustehen, über die Hälfte der Summe, welche gegen die etatmäßige erspart wird, zu Gunsten des KanzleyPersonals zu disponiren.

Titel XIII.

Aufwand für den Cultus.

Art 40. Die zur Dotation des Landesbischofs bestimmten 25,000 fl. werden, bis zu dem Zeitpunkt, wo diese Summe wirklich erforderlich ist, der AmortisationsKasse zugewiesen.

Titel XIV.

Aufwand für Wasser- und Straßenbau und Landesvermessung.

Art. 41. Ueber die für die Besoldung des Wasser- und StraßenbauPersonals, und die für vorzunehmende öffentliche Arbeiten ausgesetzte Summe von 527,391 fl. 18 kr. sollen in den Jahren 1819 und 1820 jedes Jahr 56,180 fl. zur Vollendung des Warmbacher Straßenbaus auf den Fond für außerordentliche Ausgaben angewiesen werden.

Art. 42. Aus dem nämlichen Fond sind zur Vollendung der RheingrenzBerichtigung für das Jahr 1819 14,050 fl. zu schöpfen.

Digitized by Google

Titel XV.

Aufwand für das Landgeſtüt.

Art. 43. Die Vermehrung der Ausgabe von circa 20,000 fl. für das Landgeſtüt wird der Geſtütskaſſe von dem Zeitpunkt an bezahlt, wo durch eine veränderte Einrichtung dieſe Anſtalt auf das ganze Großherzogthum ausgedehnt werden wird. Bis dahin fließt dieſe Summe in die AmortiſationsKaſſe.

Titel XVI.

Beiträge zu mitden Fonds, Armenanſtalten ꝛc.

Art. 44. Die unter dieſer EtatsPoſition vorkommenden Ausgaben ſollen einer genauen Reviſion unterworfen, und mit der disponibeln Summe, die in den gegenwärtigen Verhältniſſen begründeten Anſprachen der verſchiedenen Lokalitäten nach Bedürfniß und Möglichkeit berückſichtigt werden.

Die Vertheilung des Fonds beſchränkt ſich auf die Jahre 1819 und 1820.

Art. 45. Die unter der TotalSumme begriffenen Fonds für GnadenGaben an einzelne Perſonen kann niemals überſchritten, und nur diejenige Summe jedes Jahr neu bewilligt werden, welche durch Heimfall, Aufhebung oder Verminderung früherer Verwilligungen disponibel wird.

Titel XVII.

Budget der AmortiſationsKaſſe.

Art. 46. Die Einnahme der AmortiſationsKaſſe wird für das Jahr 1819 auf 5,655,195 fl. 31½ kr. Die Ausgabe auf 5,453,939 fl. 53 kr. Für das Jahr 1820 die Einnahme auf 2,671,451 fl. 9½ kr. Die Ausgabe auf 2,565,585 fl. 31 kr. beſtimmt.

Titel XVIII.

CreditEröffnung für die AmortiſationsKaſſe für das Jahr 1819.

Art. 47. Zu Deckung der auf die AmortiſationsKaſſe überwieſenen KaſſenSchulden im ungefähren Betrag von 2,000,000 fl. und der planmäßig im Jahr 1819 einzulöſenden Papiere im Betrag von 1,433,075 fl. wird derſelben die Autoriſation ertheilt, unter Aufſicht und Leitung des FinanzMiniſteriums und Mitwirkung des ſtändiſchen Ausſchuſſes ein Anlehen von 3,000,000 fl. zu negoziren.

Art. 48. Da der Mehraufwand, welcher bey der AmortiſationsKaſſe durch die Ueberweiſung der Penſionen und EntſchädigungsRenten über die erhöhten Zuflüſſe an laufenden Revenüen entſteht, nur durch die PenſionsHeimfälle in einer Reihe von Jahren amortiſirt werden kann, ſo werden derſelben folgende außerordentliche Einnahmen zugewieſen:

1) 750,000 fl. KaufſchillingsGelder von bereits veräußerten Domainen, welche außer den pro 1819 u. 1820 angewieſenen Summen in den Jahren 1821 bis 1825 mit jährlichen 150,000 fl. einzuziehen ſind.

2) 600,000 fl., welche durch Verkauf von Waldparzellen über die in den Jahren 1819 und 1820 eingehende 200,000 fl. in den Jahren 1821 bis 1826 einzubringen ſind.

Digitized by Google

3) 100,000 fl. von LehensAllodifikationen in den Jahren 1821 bis 1826.

4) 400,000 fl. Domainen und ForstArreragen, welche von der Periode vom 1. May 1817 herrühren, und spätestens in den Jahren 1821 und 1822 eingebracht werden sollen.

5) 1,300,000 fl. AktivKapitalien, deren Einzug mit jährlichen 100,000 fl. in den Jahren 1821 bis 1833 zu bewirken; endlich

6) 200,000 fl. französische Contribution, deren Einzug in dem Jahr 1821 zu erwarten ist.

Titel XIX.

Von den Revenüen, welche der AmortisationsKasse zur Zahlung der Interessen und Entschädigungen vorzugsweise zugewiesen sind.

Folgende Revenüen werden der AmortisationsKasse zu Zahlung der Interessen und Entschädigungen besonders zugewiesen, nämlich:

1)	das SalzRegal incl. des Zoll- und GewerbSteuerAversums, welches die Admodiations-Gesellschaft bezahlt mit	605,600 fl.
2)	der reine Ertrag der Eisenwerke	40,000 fl.
3)	die reinen PostRevenüen mit	168,649 fl. 32 kr.
4)	der reine Ertrag der Forsten mit	503,000 fl.
	in der GesammtSumme von	1,317,249 fl. 32 kr.

Art. 50. Auf diese Revenüen kann durchaus keine Anweisung zu andern Zwecken ertheilt werden; auch darf die AmortisationsKasse selbst, so lange sie nicht durch andere Einnahmen hinlänglich gedeckt ist, dieselbe nur in so weit, als sie den Betrag der Interessen und Entschädigungen und der planmäßigen KapitalRückzahlungen, wofür ihr kein besonderer Credit eröffnet worden, übersteigen, zu andern Zwecken verwenden.

Titel XX.

Pensionen.

Art. 51. Alle am 1. Juny d. J. bestehenden Pensionen mit Ausnahme der Militär- und Hofpensionen, so weit letztere nicht bereits unter der in dem Budget aufgeführten Summe begriffen sind, sollen der AmortisationsKasse überwiesen, und derselben die Urkunden über die ursprüngliche Verleihung jeder Pension und die dieser nachgefolgte eine Verlängerung oder Beschränkung bestimmenden Reskripte mitgetheilt werden, um solche mit den nöthigen Bemerkungen in das Pensions-Buch einzutragen.

Art. 52. Keine dieser Pensionen kann bezahlt werden, wenn nicht die Fortdauer der in der VerleihungsUrkunde ausgedrückten Bedingungen nachgewiesen ist.

Art. 53. Neue Pensionen über den in dem DienerEdikt bestimmten Betrag können nicht angewiesen werden, ausgenommen sind die auf speziellem Befehl des Großherzogs beruhenden Gnaden-Pensionen, deren Betrag im Jahr 1819 die Summe von 5000 fl., und im Jahr 1820 die Summe von 7,500 fl., die im Jahr 1819 bewilligte einbegriffen, nicht übersteigen soll.

Art. 54. Erfordern dringende Fälle eine Ausnahme von den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, so soll eine solche Bewilligung nur bis zur Aufstellung des nächsten Budgets wirken, und bis dahin aus dem Fond für außerordentliche Ausgaben bestritten werden.

Summarische Uebersicht der StaatsEinnahmen und Ausgaben für das EtatsJahr 1819.

Einnahme.			Geld-Betrag.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Directe Steuer.				
1) Grundsteuer	1,479,475	40		
2) Gefällsteuer	252,655	—		
3) Häusersteuer	482,004	40		
4) Gewerbsteuer	375,247	20		
5) Flußbaugelder und DammbauBeyträge	66,581	52	2,655,964	32
II. Indirecte Steuer.				
1) Accis	1,260,077	33		
2) Zoll	655,888	34		
3) ChausseeGeld	70,653	55	1,986,620	2
III. Regalien.				
1) Salzregal	600,000	—		
2) Salpeterregal	2,000	—		
3) Postregal	190,618	10		
4) Münzregal	2,967	18	795,585	28
IV. Gerichts- und PolizeyTaxen, Sporteln, Stempel und Strafen.	—	—	485,429	69
V. DomainenErtrag.				
1) von Gütern, Lehen, Zehenden, Beeten, Zinsen	2,102,033	9		
2) „ Forsten und Jagden	991,454	50½		
2) „ Berg- und Hüttenwerken	75,273	16	3,171,761	15½
VI. Verschiedene Revenüen: Beyträge anderer Staaten zu Schulden und Pensionen, OctreiGefälle ꝛc. ꝛc.	—	—	89,926	56½
GesammtSumme	—	—	9,185,288	4

für

das EtatsJahr 1819.

Ausgabe.			Geld-Betrag.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Auf den verschiedenen Einnahmszweigen haftende Lasten.				
1) Rückvergütung und Nachlaß direkter Steuer . .	84,656	16		
2) — — — Ersatz indirekter Steuer . .	27,251	32		
3) Auf den DomänenRevenüen haftende Competenzen, Steuern und Baulasten	557,745	57½		
4) Auf den Forsten haftende Holzabgaben an Berechtigte ꝛc. Steuern ꝛc.	209,337	8		
			878,990.	53½
II. Mit der Verwaltung und Verrechnung der Revenüen verbundene Kosten.				
1) direkte Steuer	171,372	37		
2) indirekte Steuer	215,991	33		
3) Regalien	24,935	56		
4) Gerichts- und PolizeyTaxen, Sporteln, Stempel und Strafen	24,060	49		
5) Domainen	356,150	51½		
6) Forsten	282,087	19½		
7) Berg- und Hüttenwerke	34,630	31		
8) verschiedene Revenüen	4,027	33½		
			1,113,257	10½
III Eigentlicher Staats Aufwand.				
1) Für das Großherzogliche Haus und den Hofstaat .	— —	—	1,180,852	10
2) wegen Zusammenberufung der Landstände . .	— —	—	40,000	—
3) Für den MilitärEtat	— —	—	1,700,000	—
4) = die LandesAdministrationsBehörden:				
a) StaatsMinisterium	35,500	—		
b) Ministerium der auswärtigen Verhältnisse:				
Ministerium	35,080	—		
Gesandtschaften	131,800	—		
c) Ministerium des Innern				
Ministerium	44,605	—		
Evangelische KirchenSektion . . .	12,379			
	259,064	—	1,913,100	13½

Digitized by Google

Summarische Uebersicht der StaatsEinnahmen und Ausgaben für das EtatsJahr 1819.

Ausgabe.			GeldBetrag.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag —	259,064	—	4,913,100	13 7/8
III. Eigentlicher StaatsAufwand				
4) Für die LandesAdministrationsBehörden				
c) Ministerium des Innern				
Katholische KirchenSektion	11,387	—		
StaatsAnstaltenDirektion	4,085	24		
Archive	14,795	—		
d) Ministerium der Finanzen	36,005	—		
e) GeneralForstCommission	19,032	30		
f) CassenCommission, GeneralStaats- u. KreisCassen	36,962	30		
g) Fiskalat	10,150	—		
h) OberrechnungsKammer	24,092	30		
i) GerichtsHöfe	146,527	30		
k) KreisDirektorien	234,427	30		
l) Bezirks- und Justiz- u. Polizey- u. Sanitäts-Behörden	675,221	15	1.471,750	9
5) Aufwand für besondere StaatsAnstalten und öffentliche Arbeiten				
a) für den Cultus	33,964	23		
b) - die Universitäten, Gymnasien und andere wissenschaftliche und KunstInstitute	110,978	21		
c) für den Wasser- und Straßenbau und Landes-Vermessung	527,391	18		
d) für das Landbauwesen	122,648	55		
e) für das Landgestütt	50,000	—		
f) für Beyträge zu milden Fonds und Armen-Anstalten rc.	61,769	50		
g) für die Zucht-, Irren- und Siechenhäuser (nach Abzug der eigenen Einnahme)	94,089	23	1,000,242	10
IV. Außerordentliche und zufällige Ausgaben	. . .	.	315,000	—
V. Zur AmortisationsCasse	. . .	.	1,485,195	31 1/8
			9,185,288	4

Einnahme.			Geld-Betrag. fl.	kr.
1) Laufende Revenüen nach Art. 9. des FinanzGesetzes			1,485,195	31½
2) Bereits verfallene DomainenKaufschillingsGelder			300,000	—
3) KaufschillingsGelder von verkauften WaldParzellen			100,000	—
4) Von LehensAllodificationen			20,000	—
) Domänen- und ForstArreragen nach Art. 5. des FinanzGesetzes			200,000	—
6) Einzuziehende ActivKapitalien			100,000	—
7) VergleichsGelder und französische Contribution			400,000	—
8) Zufällige Einnahme			50.000	—
9) Neues Anlehen			3,000,000	—
	Summe.		5,655,195	31½

Ausgabe.	fl.	kr.		
1) Interessen von 16,036,000 fl.	982,160	—		
Hiezu von den einzuziehenden ActivCapitalien der Recepturen ad 100,000 fl. à 5 pCt.	5,000	—	987,160	—
Die StaatsSchuld beträgt am Schluß des Rechnungsjahrs 1818	14,036,000	—		
Hiezu die CassenSchulden und ZahlungsReste der Staatscasse nach Abzug der Activen	2,000,000	—		
	— 16,036,000	—		
2) EntschädigungsRenten an Standes- und Grundherrn ꝛc. ꝛc.			82,053	38
3) Beyträge zu Schulden- und Pensionscassen fremder Staaten			4,998	8
4) Pensionen, bereits bestehende nach Abzug des wahrscheinlichen Heimfalls im Laufe des Jahrs zu 48,225 fl. 16½ kr.			908,485	7
5) Neu entstehende Pensionen			18,168	—
6) Planmäßig rückzuzahlende Capitalien			1,433,075	—
7) Zu übernehmende CassenSchulden			2,000,000	—
8) CassenAdministrationsKosten ꝛc. ꝛc.			20,000	—
Summa.			5,453,939	53
Einnahme-Ueberschuß			201,255	38½
Obige			5,655,195	31½

Digitized by Google

Einnahme.			Geld-Betrag. fl.	kr.
Einnahme.				
1) Laufende Revenüen nach Art. 10. des FinanzGesetzes			1,640,195	31½
2) Bereits verfallene DomänenKaufschillingsGelder			200,000	—
3) KaufschillingsGelder von WaldParzellen			100,000	—
4) Von LehensAllodificationen			20,000	—
5) Domänen- und ForstArreragen nach Art. 5. des FinanzGesetzes			200,000	—
6) Einzuziehende ActivCapitalien			100,000	—
7) Französische Contribution			200,000	—
8) Zufällige Einnahme			10,000	—
9) EinnahmeUeberschuß vom vorigen Jahr			201,255	38½
		Summa.	2,671,451	9½
Ausgabe.				
1) Interessen von 15,602,925 fl. Staatsschuld incl. des wahrscheinlichen Betrags der jährlichen Provision von dem neuen Anlehen	976,175 30			
Hiezu von den pro 1819 u. 20. erhobenen 200,000 fl. ActivCapitalien à 5 pCt.	10,000 —		986,175	30
Die Staatsschuld betrug am Schluß des Rechnungs-Jahrs 1818 incl. der 2,000,000 fl. CassenSchulden	16,036,000 —			
Hiezu die für 1819 neu aufzunehmende	3,000,000 —			
— :·	19,036,000			
und abgezogen die in demselben Jahr bezahlt werdenden	3,433,075 —			
Rest — :·	15,602,925 —			
2) EntschädigungsRenten an Standes- und Grundherrn			82,053	38
3) Beyträge zu Schulden- und Pensionscassen fremder Staaten			4,998	8
4) Pensionen, früher bestandene des Inlandes, nach Abzug des wahrscheinlichen Heimfalls im Betrag von 47,097 fl. 52 kr.			861,387	15
5) Neue Pesien			32,896	—
6) Planmäßig rückzuzahlende Passiv-Capitalien			278,075	—
7) Zur Rückzahlung aufkündbarer Capitalien			300,000	—
8) CassenAdministrationsKosten			20,000	—
		Summa.	2,565,585	11
		EinnahmeUeberschuß	105,865	38½
		Obige	2,671,451	9½

Digitized by Google

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

In Unserm Reſcript vom 15ten v. M. Reggsblatt Nro. XIII. haben Wir ausgeſprochen, daß die SanitätsCommiſſion in ihrer bisherigen Eigenſchaft aufgehoben, und künftig bloß in artiſtiſcher Hinſicht von den Miniſterien zu Rathe gezogen wird. Die Uns vorbehaltene nähere Beſtimmung ihrer künftigen innern Einrichtung ertheilen Wir nun in ſub- und objectiver Hinſicht wie folgt:

1) Die Beywohnung eines beſondern MiniſterialCommiſſärs hat nicht mehr ſtatt.

2) Der Aelteſte im Dienſt unter den artiſtiſchen Mitgliedern führt das Directorium, und bey deſſen Verhinderung der Zweyte im Dienſtalter.

3) Der Geſchäftskreis der auf das Artiſtiſche beſchränkten SanitätsCommiſſion umfaßt:

a) die Examinationen und Colloquien auf individuelle Anmeldungen um Licenz zum Praktiziren;

b) die Ertheilung dieſer Licenz;

c) die Vorſchläge zu Beſetzung der Phyſikate und Chirurgate, wie auch zu Ernennung der MedicinalReferenten bey den gerichtlichen und polizeylichen Mittelſtellen;

d) die Prüfung ſolcher Stoffe und ihrer Miſchung, welche von Fremden als noch unbekannte Heilungsmittel angegeben, und wie andere Waaren verkauft werden wollen;

e) die Vorſchläge zu Anordnungen bey Epidemien unter Menſchen und Vieh, ſowohl um einer weitern Verbreitung zuvorzukommen, als rückſichtlich der dazu gebrauchenden Heilmittel;

f) die Aufſicht, daß die wegen der Vaccination beſtehenden Vorſchriften genau befolgt werden, und die Anzeige an das Miniſterium in Fällen der Nichtbefolgung;

g) die Vorſchläge zu Verbeſſerung des Medizinalweſens überhaupt;

h) die Führung der Würdigungstabellen über das amtliche und moraliſche Benehmen der Sanitätsbeamten und die Anzeige, wenn in einer oder der andern Hinſicht dienſtpolizeyliche Maaßregeln erforderlich ſcheinen;

i) die Ausſtellung artiſtiſcher Gutachten auf Erfordern der oberſten Adminiſtrationsbehörde.

Gegeben Carlsruhe im Großherzoglichen StaatsMiniſterium den 6ten May 1819.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.

Digitized by Google

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns zu folgenden Anordnungen bewogen, und eröffnen dieselben dem Ministerium des Innern zum Vollzug.

1) der OberAmtmann Mors in Pfullendorf kommt provisorisch nach Stockach, und das Amt Pfullendorf wird, so weit es unmittelbare landesherrliche Orte befaßt, dem Amt Ueberlingen zugetheilt.

Ferner wird ernannt:

2) für das Amt Schwetzingen der, unter Vorbehalt des Rücktritts mit Staatsgenehmigung in auswärtige Dienste getretene, dermalige Herzoglich Oldenburgische Amtmann Bierordt;
3) für das Amt Schopfheim der AmtsAssessor Wundt, dermalen in Neckargemünd;
4) für das Amt Neckargemünd der Amtmann Lindemann in Schopfheim;
5) für das AmtsRevisorat Schwetzingen der zum AmtsRevisor hiermit ernannte RechtsPractikant Orff, welcher bis zur Ankunft des Amtmanns Bierordt auch das Amt zu administriren hat.
6) AmtsAssessor Kern, dermalen in Schwetzingen, wird Assessor bey der StadtDirection dahier.
7) Assessor Kinzinger tritt an die Stelle des zum Amtmann in Offenburg ernannt gewesenen Secretärs Gall, und dieser geht
8) in seiner vorigen Eigenschaft als Secretär zum KinzigkreisDirectorium über.

Gegeben Carlsruhe im Großherzoglichen StaatsMinisterium den 13. May 1819.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.

Bekanntmachungen.

(Die Vernichtung der Capitaliensteuerfassionen betreffend.)

Sämmtlichen KreisDirectorien, Aemtern und Ortsgerichten wird eröffnet, daß Seine Königliche Hoheit durch höchstes Rescript des Großherzoglichen Staats-Ministeriums vom 29sten vorigen Monats Nr. 754., die Vernichtung aller bey den Aemtern liegenden Capitaliensteuerfassionen vom Jahr 1815. gnädigst angeordnet haben.

Den betreffenden Personen ist demnach zu Ablangung ihrer Fassionen ein Termin von vier Wochen anzuberaumen, nach dessen Ablauf die noch vorhandenen urkundlich zu verbrennen sind.

Carlsruhe, den 11ten May 1819.

Finanz Ministerium.

Volz.

Vdt. Rutschmann.

Seine Königliche Hoheit haben Sich bewogen gefunden, die unter dem Amt Achern stehende Gemeinde Ringelbach dem Amt Oberkirch zuzutheilen, und dagegen von diesem den Ort Wagshurst dem Bezirksamt Achern zuzuweisen, ferner die kleinen Gemeinden des Amts Offenburg, Unternesselried, Meisenbühl und Bottenau dem Amt Oberkirch zu seiner bessern Arrondirung zu übergeben, welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe den 7ten May 1819.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Sensburg.

Vdt. Moßdorff.

(Das Aufmachen des Gabholzes durch die Bürger nach Loosen oder Districten betreffend.)

Man hat zwar bey der unterm 21ten August v. J. Rggsblatt Nro. 20. erlassenen Verordnung in obigem Betreff den Umstand, daß dieses Aufmachen weniger in Buschholz und Niederwaldungen, als in Hochwaldungen anwendbar seye, erwogen; man hat indessen geglaubt, daß die Gemeinden sich dieser Anordnung auch in Hinsicht ihrer Buschholzwaldungen fügen würden, und dadurch eine bessere Ordnung hergestellt werden könnte; da sich aber inzwischen hervorgethan hat, daß diejenigen Gemeinden, welche ihr Gabholz aus Busch- und Niederwaldungen erhalten, zu sehr benachtheiligt werden, wenn man darauf bestehen wollte, daß dieses geringe Holz vorher in Klafter oder Wellen aufgemacht, und dann erst verloost wird, indem nach der bisher üblichen Art die Buschholz- und Niederwaldungen vor dem Hieb in Loose getheilt, und einem jeden Bürger das ihm zufallende Loos selbst aufzumachen erlaubt ist, und aus demselben manches kleine Nutzholz zu Oeconomie-Bedürfnissen genommen, und das dazu nicht brauchbare zum Brand verwendet werden kann, wogegen bey dem Aufmachen dieses geringen Holzes in Klafter und Wellen, alle solche kleine Nutz-

holzsorten verloren gehen, die mancher auf eine Art sich nicht zu verschaffen weiß; so findet man sich hierdurch veranlaßt, jene Verordnung dahin abzuändern, respective zu erläutern.

Das gemeinschaftliche Aufmachen des Gabholzes, und die nachherige Verlooſung unter die Bürgerschaft, ist nur von demjenigen Holz zu verstehen, welches vom Stammholz abgegeben wird, und sohin Scheiter- und PrügelholzKlafter giebt, hingegen da, wo die Gaben in Buschholz- oder Niederwaldungen abgegeben, und daraus höchstens geringe Prügelklafter und Reißwellen aufgemacht werden, sind solche zwar auch in Loose auf dem Stock abzutheilen und unter die Burgerschaft zu verlooſen, dagegen ist einem jeden Theilhaber überlassen, das Holz selbst zu fällen und aufzumachen, und aus demselben die zu seinem eigenen Gebrauch dienliche kleine Nutzsorten auszusondern.

Carlsruhe den 7. May 1819.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Moßdorff.

(Vollzogene Todesstrafe wegen begangener Mordthat aus Raubsucht.)

Rößlinwirth Joseph Burger zu Urloffen, Bezirksamtes Appenweyer, 31 Jahr als, begieng folgende schauderhafte Mordthaten aus Raubsucht. Da er wußte, daß der dortige Vogt und Accisor Görwiz gegen 1500 fl. nach Offenburg auffliefern wollte: so stieg ihm, wie er angibt, in der Nacht auf den 6. Dec. 1817 der Gedanke auf, von dem er sich nicht mehr habe trennen können: „wenn er den Vogt todtschlage, erhalte er Geld, um sich in den schweren Zeiten zu helfen.“ Mit dem frühen Morgen bey Lichtzeit gieng er zu diesem, vorwendend, daß er mit ihm nach Offenburg fahren wolle, sah den Vogt am Schreibtisch und die da gelegenen Geldrollen. Hinter demselben zog er den mitgebrachten Bengel von Eichenholz hervor, und schlug ihn so heftig auf den Kopf, daß Görwiz sogleich über den Stuhl herabstürzte. Als dessen Ehefrau kam und dem liegenden Gatten zu helfen suchte, schlich sich der versteckte Mörder — unter dem Gedanken, „daß er nun doch kein Geld habe“ — hervor, schlug sie mit einem Holzscheit auf den Kopf, riß die Taumelnde nieder, und fuhr fort auf beyde so wüthend zu schlagen, daß das Blut an die Wände spritzte. Dann schnürte er ihre Hälse noch mit den Halstüchern zu, „damit sie gewiß todt seyen.“ Während er nun das Geld eingepackt, kam des Vogts Bruderstochter und etwas später dessen leibliche Tochter herbey; jede mordete er sogleich mit

Digitized by Google

demselben Holzscheit, unter wiederholtem Schlagen. Er schlich sich mit dem Gelde unbemerkt heim, und hatte, als die Morde ruchbar wurden, die Frechheit, herbeyzueilen, und sich mit seinem Fuhrwerke, zur Anzeige der Greuelthat, an den Untersuchungsrichter senden zu lassen, den er so herbeyführte. Erst spät fiel auf ihn der Verdacht, vorzüglich durch die in seinem Keller gefundenen aufgerissenen Papiere der Geldrollen; auch nachmals legte er sich noch auf hartnäckiges Leugnen, ward aber durch die Stärke der zusammentreffenden Inzichten zum vollständigen feyerlich wiederholten Bekenntniß des vorsetzlichen Raubmords und der von ihm allein getödteten 4 Menschen gebracht. Da nun auch bey Besichtigung der Leichname die ungeheuern Knochen- und Hirnzerstörungen, die lediglich sein Werk waren, als absolute Todesursachen erfunden worden: so sprach das großherzogliche OberHofgericht das Urtheil vom 17. Febr. d. J. aus, daß Burger mit dem Schwert hinzurichten und, zu mehrerem Ausdruck des Abscheus gegen die empörende Unthat, die nach den Gesetzen noch zugelassene Aufsteckung seines Kopfs auf einen Pfahl, vorzukehren sey. Nachdem Se. Königliche Hoheit dieses Erkenntniß unterm 11. Merz gerechtest bestätigt haben, wurde dasselbe von dem Stadt- und ersten Landamt Offenburg am 23. d. M. in Vollzug gesetzt.

Mannheim, den 27. Merz 1819.

Frhr. von Drais.

Vdt. Betz.

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nachstehende Offiziers, wegen ihrer anderweitigen Anstellung, aus ihren bisherigen Chargen mit Abschied gnädigst zu entlassen geruht:

Durch höchste Ordre vom 30sten April d. J. den PremierLieutenant Kiefer, und vom 3ten May d. J. den SecondLieutenant Barth, beyde vom Regiment Markgraf Wilhelm; ferner vom 6ten May d. J. den SecondLieutenant Zipperlin, vom Regiment v. Stockhorn, und den SecondLieutenant Barack vom Regiment Markgraf Wilhelm.

Durch weitere höchste Ordre v. 8ten May d. J. wurde der SecondLieutenant Graf von Kageneck, von der LeibgrenadierGarde, in gleicher Eigenschaft zum DragonerRegiment v. Freystedt versetzt, und der PremierLieutenant Fischer vom Regiment v. Stockhorn mittelst höchster Ordre vom 10ten May d. J. zum StaabsCapitain befördert.

Ferner geruhten Höchstdieselben dem GeneralLieutenant Lingg die höchste Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Sr. K. H. dem Kurfürsten von Hessen, unterm 28. April d. J. in Rücksicht seiner Verdienste um die Stadt Hersfeld und deren Bewohner während des Feldzugs von 1807. verliehene Großkreuz des Ordens vom goldenen Löwen tragen zu dürfen. Gleiche höchste Erlaub-

niß erhielt der Corporal Bartholome Bührer, vom Regiment v. Stockhorn, zum Tragen des in K. K. Oestreich. Diensten erhaltenen GedächnißKreuzes für die Feldzüge 1813 u. 1814.

Todes-Fälle.

Zu Mannheim starb am 3ten May d. J. der StaabsCapitain Saul vom Regiment Großherzog, und am 7ten desselben Monats der SecondLieutenant Thome vom Regiment v. Neuenstein.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem bisherigen RegierungsRath Hartleben den Charakter als Geheimer RegierungsRath mit dem Rang eines Geheimen LegationsRaths zu ertheilen; sodann

den Assessor bey der Katholischen Kirchensection von Hauser zum wirklichen Rath bey derselben; so wie

den bisherigen OberPostInspector Eisele zum OberPostDirectionsRath, endlich

den OberAmtmann Gäßler zum KreisRath bey dem SeekreisDirectorio, und den CameralPractikanten Beeger zum Assessor daselbst, und, mit dem Rang von Letzterm, den CameralPraktikanten Rutschmann zum Sekretär bey dem Ministerium der Finanzen zu ernennen.

Seine Königl. Hoheit haben ferner gnädigst geruht, den nach Triberg bestimmt gewesenen Amtmann von Ittner als Amtmann nach Constanz, und den Amtman Bleibimhaus zu Möskirch in gleicher Eigenschaft nach Triberg zu versetzen, dann

den BibliothekSecretair Dr. Mone in Heidelberg zum ausserordentlichen Professor bey der philosophischen Fakultät dortiger Universität zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Forstmeister Holz dahier, nachdem er eine ihm wegen Zufriedenheit mit seinen bisherigen Dienſten zugedacht gewesene ForstInspection, hinsichtlich seiner Gesundheitsumstände nicht annehmen zu können, erklärt, und vielmehr um seine Pensionirung gebeten hat, in den Pensionsstand zu versetzen.

Höchstdieselben haben zugleich die Aufsicht über die hiesige Fasanerie, dem hierher einberufenen ForstInspector Häuser von Gondelsheim übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, dem bisherigen Dekan des LandAmtes Carlsruhe, Kirchenrath Knittel, das neu errichtete evangel. luther. StadtDecanat Carlsruhe, das dadurch erledigte LandDekanat Carlsruhe aber dem zweyten hiesigen Stadtpfarrer, Archidiaconus Reich, zu übertragen.

Durch höchste Uebertragung der Pfarrey Schonach an den Pfarrer Zölestin Fehrenbach, ist die den ConkursGesetzen unterliegende Pfarrey Röggenschwiel, Amts Waldshut, im Dreisamkreise, erledigt. Die Competenten um diese im Ertrage auf etwa 700 fl. an Geld, Naturalien ꝛc. kommende Pfarrpfründe haben sich nach Vorschrift im ReggsBlatt vom Jahre 1810. No. 38. insbesondere Art. 4. zu benehmen.

Die in Nro. 12. Seite 70. enthaltene Anzeige der erledigten katholischen Pfarrey Wenkheim (nicht Wertheim), wird dahin berichtigt, daß das Patronatrecht dieser Pfarrey dem Fürstlich Löwenstein-Wertheimischen Gesammthause, Freudenberger und Rosenberger Linie, zusteht.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 5. Juny 1819.

(Die Vereinigung der beyden evangelischen Confessionen betreffend.)

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir eröffnen dem Ministerium des Innern auf seinen Vortrag vom 14. dieses Nro. 256., daß eine Vereinigung der beyden evangelischen Confessionen im Großherzogthum Unsern Wünschen ganz gemäß sey, nur müssen dabey redliche Zweifel und Bedenklichkeiten mild und schonend behandelt, aller innere Gewissenszwang sorgfältig beseitigt, und die äußeren Interessen beyder Confessionen möglichst berücksichtigt werden. Wir beauftragen daher Unsere oberste Kirchenbehörde, diesen Unsern Wunsch nicht nur öffentlich bekannt zu machen, sondern auch diese Kirchenvereinigung vorzubereiten, und Uns seiner Zeit einen ausführlichen Plan darüber zur Genehmigung vorzulegen, immittelst aber auf die Vereinigung in Kirchen und Schulen vorzüglich in dem Umfange des Neckarkreises zu wirken. Gegeben Carlsruhe im Großherzoglichen StaatsMinisterium den 29. April 1819.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.

(Die Holzverkäufe in den Gemeindswaldungen betreffend.)

Auf erstatteten unterthänigsten Vortrag und erfolgte höchste Genehmigung wird hiermit verordnet:

Art. 1.

Wenn ein Holzverkauf in den Gemeindswaldungen entweder von der Gemeinde nachgesucht oder von der Forstbehörde nach den Regeln forsteilicher Bewirthschaftung für nothwendig erachtet wird, soll die Aufzeichnung und die Taxation des zum Ver-

Digitized by Google

kauf auszusetzenden Holzes in Klafter, oder auf dem Stamme von der Forstinspection mit Zuziehung des Revierförsters gleichzeitig und in einem ununterbrochenen Acte geschehen; der Revierförster bemerkt die Zahl der Klafter oder Stämme nach Nummern, und bey jeder Nummer die Taxation des Forstinspectors, welcher diese Aufnahme mit seiner Unterschrift legalisirt.

Art. 2.

Diese Aufnahme ist mit forstteilichem Begründungsbericht an das Kreisdirectorium zu schicken, welches nach Befund die obervormundschaftliche Bewilligung zur Holzversteigerung ertheilt.

Art. 3.

Diese Versteigerungen werden in der Regel, welche alle nicht außergewöhnliche Holzverkäufe befaßt, von dem Revierförster, dem Ortsvogt, einem Gerichtsmann, dem Gemeindsrechner und zwey bis drey bürgerlichen Deputirten, über deren Wahl und Controlarverrichtungen Art. 7. die nähere Bestimmungen folgen werden, auf den Grund der Art. 1. vorgeschriebenen Aufnahme vorgenommen.

Art. 4.

Das Versteigerungs-Protocoll wird vorerst der Forstinspection vorgelegt, welche zu beachten hat, ob alles aufgenommene Holz zur Steigerung gekommen, und ob der erste Ausruf nach dem Taxationspreise geschehen sey.

Art. 5.

Die Forstinspection schickt das Protocoll mit ihrem Gutachten an das Kreisdirectorium, welches auf den Grund dieses Gutachtens und seiner eigenen Ansicht die Ratifikation zu ertheilen, oder zu versagen hat.

Art. 6.

Zu außergewöhnlichen (Art. 3.) Holzverkäufen sind zu rechnen:

a) Wenn ganze Walddistrikte zur Feldkultur bestimmt und zu diesem Zweck abgeholzt werden.

b) Wenn durch heftige Windstöße eine bedeutende Quantität Stämme um- und durcheinander geworfen werden.

c) Wenn bey einem Waldbrande eine Reihe von Bäumen in der Eile bey Seite geschaft werden muß, um der Erweiterung des Brandes Einhalt zu thun.

d) Wenn eine Quantität Holländerholz zum Verkauf ausgesetzt wird.

Da in den Fällen b und c. eine vorläufige Taxation, ohne das Holz der Gefahr der Entwendung auszusetzen, nicht wohl thunlich, und da in allen 4 Fällen auch eine

Digitized by Google

Concurrenz von auswärtigen Liebhabern zu erwarten ist, und diese Concurrenz Einfluß auf den Anschlag haben kann; so sollen in diesen 4 Fällen die Forstinspectionen der Versteigerung zur Leitung des artistischen Punkts beywohnen, und es bleibt den Kreisdirektorien überlassen, auch das betreffende Bezirksamt dazu zu committiren, wenn dasselbe nachtheilige Komplotte, welche besonders bey Holländerholzverkäufen so gerne statt haben, befürchtet, oder wenn dasselbe glaubt, daß zu gleichzeitiger Prüfung der von ausländischen Steigerern zu stellenden Caution die Anwesenheit des Amts nothwendig sey.

Art. 7.

Die neue Communordnung wird über Aufstellung einer Zahl Gemeindsdeputirter und über ihren Einfluß auf gemeinheitliche Verwaltungsgegenstände das Geeignete enthalten, einstweilen wird hiermit verordnet, daß zu gewöhnlichen und außergewöhnlichen Holzversteigerungen wenigstens drey Gemeindsdeputirte gezogen werden sollen, deren Obliegenheit ist, die letzten Gebote der Steigerer nach Namen und Zahlen genau zu notiren, und darauf zu wachen, daß auch das Ab- und Stumpenholz, welches nicht selten für Zechen und für andere unerlaubte Rubriken unterschlagen und verwendet worden, gleichfalls mittelst Steigerung verwerthet werde, und, wenn dies nicht geschieht, dem vorgesetzten Amt die Anzeige davon zu machen.

Carlsruhe, den 4ten Juny 1819.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Gußmann.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Freyherrn Carl Philipp von Zyllenhardt den Charakter und Rang eines StaatsRathes zu ertheilen; sodann dem StaatsRath Oehl das Direktorium der StaatsanstaltenCommission zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem HofökonomieRath Mayer gnädigst gestattet, die demselben von Ihrer Königlichen Hoheit der verwittweten Frau Großherzogin übertragene Stelle als Vorstand Höchstihres Hofhaushalts anzunehmen, und ihm zum Beweis der höchsten Zufriedenheit mit seinen dem Großherzoglichen Hause geleisteten treuen Diensten den Charakter und Rang eines Großherzoglichen HofkammerRaths in Gnaden ertheilt.

Höchstdieselben haben Sich gnädigst entschlossen, den Hofmusikus Schmittbauer zum Schloßverwalter dahier, an die Stelle des in die Dienste Ihrer Königlichen Hoheit, der verwittweten Frau Großherzogin, als Haushofmeister getretenen Schloßverwalters Gottfried Richard, zu ernennen.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit haben unterm 29. April dieses Jahrs gnädigst geruht, dem KameralPraktikanten Herrmann die Verrechnung des hiesigen Holzhofes und des SchäfereyInstituts, mit dem Charakter eines Oekonomieverwalters, zu übertragen.

Ferner haben Höchstdieselben die Meublesverwaltung dem OberRevisor Wippermann gnädigst übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, dem bisherigen evangelisch lutherischen Stadtpfarrer in Gernsbach, Christian Ludwig Fecht, die erste Lehrerstelle an dem Pädagogium zu Lahr mit dem Prorectorate der gesammten Lehranstalt und dem persönlichen Charakter als Professor zu übertragen.

Die Concurrenten um die hierdurch zur Erledigung kommende evangelisch lutherische Stadtpfarrey Gernsbach im Murg- und Pfinzkreis, Stadtdekanats Carlsruhe, mit einem Competenzanschlag von 629 fl. und wahren Ertrag von ohngefähr 1000 fl., haben sich bey der Dringlichkeit der Wiederbesetzung dieser Stelle binnen 4 Wochen bey der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte Pfarrey Blansingen (im Dreysamkreis, Dekanats Lörrach) dem bisherigen Pfarrer Schuster in Gondelsheim; und

die vacante evangelisch lutherische Pfarrey Aglasterhausen, Specialats Neckargemünd, Neckarkreises, dem Pfarrer Peter Wagner in Uiffingen gnädigst verliehen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, dem Doctor der Arzneykunde Helbing zu Endingen, das erledigte Physikat Stein, und

das erledigte Physikat Staufen dem praktischen Arzte Dr. Moppert in Offenburg zu übertragen; sodann

den Candidaten der Arzneykunde Fohmann aus Aschaffenburg zum Prosector bey der Universität Heidelberg zu ernennen; endlich

den Studiosus Boie aus dem Holsteinischen zum Conservator des zoologischen Cabinets in Heidelberg; und

den Med. Licentiaten Anton Buchegger von St. Peter, als Anatomiegehülfen bey der Universität Freyburg anzustellen.

Höchstdieselben haben die erledigte evangel. lutherische Pfarrey Nußbaum, Dekanats Stein, Murg- und Pfinzkreises, dem Pfarrer Johann Konrad Arnold von Eppingen gnädigst verliehen.

Die Bewerber um die hierdurch erledigte evangel. lutherische Pfarrei Eppingen, evangelischen Dekanats Bretten, des nemlichen Kreises, mit einem Competenzanschlage von 452 fl. 48 kr. und wahren Ertrage von ohngefehr 660 fl. werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen durch ihre Specialate oder Dekanate bey der obersten Evangel. Kirchenbehörde vorschriftmäßig zu melden.

Der Fürstlich Fürstenbergischen Präsentation des bisherigen Präfekten und Professors am Gymnasium zu Donaueschingen, Melchior Welte, auf die mit dem landesherrlichen Dekanate verbundene Stadtpfarrey Stühlingen, ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Unterm 13. May d. J. sind die RechtsPracticanten Franz Wiedemer aus Offenburg, Joseph Fassoul aus Bruchsal, Johann Anton Offenhäuser von Carlsruhe, Franz Joseph Nadler von Burgheim, und Specht von Offenburg, zu HofgerichtsAdvocaten und Procuratoren bey dem Hofgericht in Rastadt ernannt, und dem Johann Anton Offenhäuser zugleich die Erlaubniß, seinen Wohnsitz in Carlsruhe zu nehmen, ertheilt worden.

Seine Königliche Hoheit haben den Hofofficianten Boulle zum Hoffechtmeister zu ernennen gnädigst geruhet.

Höchstdieselben haben unterm 15ten April d. J. gnädigst geruhet, den Förster Eder auf dem Jagdhaus in den Pensionsstand zu versetzen, und das dortige Forstrevier dem Fasanenjäger Siefert auf der Favorite zu übertragen.

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 17. Juny 1819.

(Erläuterung der Verordnung vom 4. July 1816, die von den Eigenthümern solcher kranken Thiere, welche auf polizeyliche Anordnung getödtet worden, anzusprechende Entschädigung betreffend.)

Da man aus mehreren vorgekommenen speciellen Fällen ersehen hat, daß die diesseitige Verordnung vom 4 July. 1816. Rggsblatt Nro. 21. desselben Jahrs, häufig mißverstanden, und oft kranke Thiere auf Anordnung der Sanitätsbeamten und Thierärzte getödtet worden, welche vielleicht noch zu heilen gewesen wären, und bey welchen auf jeden Fall der Zweck der Verhütung einer Ansteckung gesunder Thiere durch blose sorgfältige Absonderung von diesen hätte erreicht werden können; so findet man sich bewogen, folgende nähere Bestimmungen hierüber zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

1) Es giebt nur 3. ansteckende Krankheiten, welche das schnelle Tödten der davon befallenen Thiere auf polizeilichem Wege unumgänglich nöthig machen, wenn die weitere Verbreitung derselben gehindert werden solle, die Rindviehpest oder Löserdürre nemlich, der Roß der Pferde und die Wuth oder Wasserscheue.

Hinsichtlich des Verfahrens bey den 2. ersteren bestehen umständliche und maasgebende Verordnungen, nach welchen sich zu benehmen ist.

2) Bey allen ansteckenden ThierKrankheiten, z. B. dem Milzbrand, der Lungenseuche, der Maul- und Klauenseuche, dem Zungenkrebs, den Schaafpocken, der SchaafRäude u. d. g. ist zu Verhütung der Ansteckung blos eine sorgfältige Absonderung der kranken Thiere von den gesunden erforderlich, welche sich jeder VieheEigenthümer, falls sie in polizeilicher Hinsicht für nöthig befunden wird, gefallen lassen muß; wobey es ihm jedoch überlassen bleibt, das kranke Thier entweder der Besorgung eines ordentlichen Thierarztes anzuvertrauen, mithin die Möglichkeit der Heilung zu versuchen, oder dasselbe gleich im Anfang oder während des Verlaufs

Digitized by Google

der Krankheit tödten zu lassen, in welch letzterem Falle er jedoch auf keine Weise irgend eine Entschädigung anzusprechen hat, und sich hinsichtlich der etwa möglichen Benutzung der einzelnen Theile des getödteten Thiers ganz dem Urtheile des betreffenden Physikaes fügen muß.

Indem man den Kreisdirectorien und Bezirksämtern aufgiebt, den Eigenthümern solcher Thiere, welche wegen einer von den unter Nro. 1. genannten Krankheiten auf polizeiliche Anordnung getödet worden, zur baldigen Auszahlung der ihnen gebührenden Entschädigung, falls sie nemlich alle gesetzliche Bedingungen erfüllt haben, zu verhelfen, erwartet man zugleich, daß auf Verhütung von Mißbräuchen, welche sich hiebey etwa ereignen könnten, strenge werde gehalten werden.

Carlsruhe den 11. May 1819.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.
Vdt. Wollschläger.

(Erneuerung des Verbots, das Herumziehen ausländischer Gewerbsleute betreffend)

Auf die dahier vorgekommene Anzeige, daß durch herumziehende ausländische Gewerbsleute, vorzüglich durch sogenannte italienische Zinngießer, die öffentliche Sicherheit gestört, die innländischen Gewerbsleute beeinträchtigt, und sonst mancherlei Unfug veranlaßt werde, sieht man sich bewogen, die längst bestehenden polizeilichen Verordnungen in Erinnerung zu bringen, nach welchen

1) Keinem ausländischen Gewerbsgenosse, dessen Handwerk im Lande zünftig ist, gestattet werden soll, dasselbe auf seine Rechnung im Lande zu treiben.

2) Daß die ausländischen herumziehenden Gewerbsleute aller Art, mithin auch die sogenannten italienischen Zinngießer, nirgends geduldet, sondern über die Grenze ihrer Heimat zu gewiesen werden sollen.

Hiernach haben sich die Polizeybehörden zu achten.

Carlsruhe den 25. May 1819.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.
Vdt. Gußmann.

Bekanntmachung.

Zu Folge einer höchsten Entschließung des Großherzoglichen hohen StaatsMinisteriums vom 21. May d. J. werden alle diejenige, welche von dem Russischen Feldzug vom

Jahre 1812. her, entweder für sich oder als Erben vermißter oder verstorbener diesseitiger MilitärIndividuen noch rückständiges Soldguthaben ansprechen zu können glauben, hierdurch aufgefordert, diese Ansprüche binnen einer peremtorischen Frist von 3. Monaten durch ihre vorgesetzten Behörden hierorts anzuzeigen, indem sie sonst zu gewärtigen haben, daß sie nach Ablauf dieser Frist mit ihren Forderungen als erloschen abgewiesen werden. Carlsruhe den 1. Juny 1819.

Kriegs Ministerium.

v. Schäffer.

Vdt. Lauckhard.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den KanzleiRath Schwarz zu Mannheim in Ruhestand zu versetzen, zugleich aber zu Bezeugung HöchstIhrer Zufriedenheit mit seiner vieljährigen Dienstleistung, demselben den Karakter als RegierungsRath zu ertheilen.

Der karakterisirte HofgerichtsRath Matheus Müller, ist zum ObergeeichtsRath in Mannheim ernannt worden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den bisherigen RegistraturGehülfen Manera zum wirklichrn Registrator bey dem Murg- und Pfinzkreisdirektorium zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Stadt Constanzischen JustizSecretär Staudinger als wirklichen Secretär bey dem SeekreisDirectorium, und

den Scribenten Carl Lendorf als Kanzlist bey Großherzoglichee HoftheaterIntendanz anzustellen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruhet, die erledigte evangel. luth. Pfarrey Bahlingen dem bisherigen Diaconus Metzger zu Durlach zu verleihen. Dadurch ist die evang. luth. DiaconatsStelle zu Durlach mit dem Competenzanschlage von 487. fl. 47. kr. und wahren Ertrag von 750. fl. bis 800. fl. zue Erledigung gekommen.

Die Competenten um diese Stelle haben sich binnen 6. Wochen durch ihre Specialate oder Dekanate bey der obersten Kirchenbehörde zu melden.

Höchstdieselben haben die erledigte evangel. lutherische Pfarrey Nimburg, Dekanats Emmendingen, Dreysamkreises, dem Pfarrer Carl Wilhelm Englee in Sulz gnädigst verliehen.

Die Bewerber um die hierdurch erledigte evangel. lutherische Pfarrey Sulz, Dekanats Mahlberg, Kinzigkreises, mit einem Competenzanschlag von 359. fl. und sichern Ertrage von 500. fl. haben sich binnen 6. Wochen durch ihre Specialate oder Dekanate bey dee obersten evangelischen Kirchenbehörde vorschriftsmäßig zu melden.

Die erledigte obere Lehrstelle an dem Gymnasium zu Donaueschingen, mit der die Direction, odee Präfectur dee Lehranstalt, und ein Gehalt von etwa 800. fl. nebst freyer Wohnung, verbunden ist, soll mittels einee Konkursprüfung wieder besetzt werden. Die Competenten haben sich zu dieser

Prüfung auf den 29. und 30. Sept. d. J. bey dem GymnasiumsVorstand, Professor Kefer in Freyburg, mit den erforderlichen Zeugnissen zu melden.

Nachdem die Pfarrey Landshausen im Murg- und Pfinzkreis durch die Pensionirung des bisherigen Pfarrers Breunig mit einem Einkommen von 1100 fl. bis 1200 fl. erledigt ist, worauf eine Abgabe von jährlichen 250 fl. bereits haftet, und zu Gunsten des pensionirten Pfarrers Breunig eine weitere jährliche Abgabe von 150 fl., bis von hier aus eine Abänderung geschieht, gelegt wird; so haben sich die Competenten um dieselbe vorschriftsmäßig bey dem Kreisdirectorium zu melden.

Auf den Antrag der Evangelischen Kirchen- und PrüfungsComission wurden von den in diesem Frühjahr geprüften Theologen folgende, nämlich:

Karl Kaufmann von Carlsruhe, lutherisch, Karl Sevin aus Heidelberg, reformirt, Karl Heinrich Lang von Singen, lutherisch, Johann Partenheimer aus Freilaubersheim bey Kreuznach, reformirt, Friedrich Wilhelm Schember von Neckarburken, reformirt, Ludwig Krummel von Diersheim, lutherisch, und Karl Friedrich Ruckhaber von Memprechtshofen, lutherisch, in vorstehender Ordnung unter die Badischen evangelischen LandesCandidaten aufgenommen.

Durch Beförderung des Pfarrers Karl Rapp auf die Pfarrey Todtmoos, ist die den Konkursgesezen unterliegende Pfarrey Inzlingen, Amts Lörrach, im Dreysamkreis, erledigt.

Ihr Einkommen belauft sich auf etwa 750 bis 800 fl. in Geld, Naturalien, Zehent und Güterertrag, nebst den der Pfarrey einverleibten Kaplaneygefällen von circa 450 fl. zu Haltung eines Kapitelsvikars, verbunden mit einer weitern Abgabe ad 33 fl. davon für die Schule, nach vorliegender Instruktion.

Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahr 1810. Nro. 38 insbesondere Art. 4. zu melden.

Durch das am 7ten April. d. J. erfolgte Ableben des Pfarrer Dominik Herr ist die den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrey Luttingen im Dreisamkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 16. bis 1700. fl. meistens in Zehent- und Güterertrag erledigt worden.

Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahre 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu melden.

Durch das am 17. Merz d. J. erfolgte Absterben des Pfarrers Michael Spezig ist die Pfarrey Siegelau, Amts Waldkirch im Dreysamkreis, mit einem beyläufigen Ertrage von 7 bis 800 fl. in Geld, Naturalien, Zehenten ꝛc. erledigt worden. Die Competenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38 insbesondere Art. 4. zu melden.

Die Pfarrey Niederschopfheim, des Bezirksamtes Offenburg, und freyherrlich von Frankensteinischen Patronats, ist durch das Ableben des Pfarrers Huber erledigt. Sie trägt im Durchschnitte an Geld und Naturalien, 2000. fl. ein. Die Competenten werden aufgefordert, sich in der gesetzlichen Frist bey der Patronatsherrschaft zu melden.

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung ist dem Candidaten der Arzneykunde, Dominik Geiger von Munzingen, die illimitirte ärztliche Licenz ertheilt worden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 8. July 1819.

Verordnungen.

Die Erneuerung der von Körperschaften und milden Stiftungen in dem Großherzogthum abhängenden Erblehen betreffend.

Sämtlichen Erblehenträgern der im Umfange der Großherzoglichen Lande gelegenen, von Körperschaften und milden Stiftungen abhängenden Erblehen, in deren Erblehenbriefen die Bedingung enthalten ist, daß solche bey einem Todesfalle des das OberEigenthum vertretenden Landesherrn erneuert und bestätiget werden sollen, geschieht hierdurch die Auflage, nunmehr in Folge des am 8ten December des umlossenen Jahres 1818. sich ergebenen Hauptfalles, bey Verlust und Verwirkung ihrer tragenden Erblehen, nach den Bestimmungen des Landrechts B. III. tit. VIII. cap. 6. Satz 1831. b. i. bey Seiner jetzt regierenden Königlichen Hoheit zu Höchstdero Ministerium des Innern, und in so weit sie die kirchlichen Stiftungen betreffen, zu den betreffenden KirchenSectionen für diese unter obiger Bedingung inhabenden Erblehen, mittelst eigenhändig unterschriebener Vorstellung und unter Anfügung der jüngsten Erblehenbriefe binnen einem Jahre, vom 8ten December vorigen Jahres an gerechnet, die Erneuerung gesetzmäßig nachzusuchen, und darauf das weitere in der Ordnung zu vernehmen und zu bewirken. Wornach sich zu achten.

Carlsruhe, den 15ten Juny 1819.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Sensburg.

Vdt. Becker.

Die Ausübung der Schafwaidgerechtigkeit betreffend.

Da die Absicht bey der Verordnung vom 12ten May v. J. im Regierungs-Blatt vom 26sten desselben Monats Nro. XI. nur gewesen, das — zum Nachtheil der Feld- und Wiesenkultur ausgedehnte Waidrecht zu beschränken, nicht aber da,

wo es bereits beschränkt gewesen, über diese Beschränkung auszudehnen; so wird mit höchster Genehmigung hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht, daß überall, wo durch Verträge oder Herkommen ein kürzerer Termin als der erste März für das Bewaiden der Kleeäcker, und der erste April für das Bewaiden der Wiesen bestimmt gewesen, es dabey sein Verbleiben behalten soll.

Carlsruhe, den 18ten Juny 1819.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Moßdorff.

Belehrung.

In dem §. 67. der Verfassungs-Urkunde ist bestimmt:

> Beschwerden einzelner Staatsbürger über Kränkung in ihren verfassungsmäßigen Gerechtsamen können von den Kammern nicht anders als schriftlich und nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer nachweist, daß er sich vergebens an die geeigneten Landesstellen und zuletzt an das Staats-Ministerium um Abhülfe gewendet habe.

Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß diese Stelle der Verfassungs-Urkunde in zweyfacher Hinsicht entweder mißverstanden, oder gar absichtlich mißbraucht worden, da noch keine von allen, an die Kammer bisher gerichteten Vorstellungen eine wirkliche Kränkung wirklicher verfassungsmäßiger Gerechtsame zum Gegenstand hatte, und beynahe alle neben diesem materiellen auch noch den formellen Fehler hatten, daß nicht nachgewiesen worden, daß die Beschwerdeführer sich an die geeigneten Landesstellen, und zuletzt an das Großherzogliche Staats-Ministerium um Abhülfe, aber vergebens gewendet haben. Unregelmäßige und voreilige Beschwerdeführungen dieser Art können nur zur Folge haben, daß die Vorstellungen, wie schon mehrmal mit Recht geschehen, ohne irgend eine Einschreitung von Seite der Kammer blos zu den Akten gelegt werden, und die Beschwerdeführer sich eine Zeitlang mit eiteln Hoffnungen täuschen, oder wenn auch hie und da eine solche Vorstellung mit oder ohne Empfehlung an das Großherzogliche Staats-Ministerium gelangt, die zur Ungebühr übergangenen Stellen vorerst zum Bericht gezogen werden, folglich Zeit und Kosten, die bis zu dieser verfassungsmäßigen Einlenkung verwendet — auf eine ganz unnütze Weise verwendet worden sind.

Nach dieser warnenden, auf den Wortlaut der VerfassungsUrkunde begründeten Belehrung, hat sich Jedermann, der noch versucht seyn mag, Beschwerden zu führen, um seines eigenen Besten Willen zu achten. Beschlossen Carlsruhe im Großherzoglichen StaatsMinisterium den 1ten July 1819.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.

Bekanntmachungen.

Convention mit dem Großherzogthum Hessen wegen der Fanggebühr für die wechselseitig ausgeliefert werdenden Deserteurs und Refractairs.

Unter Beziehung auf die mit dem Großherzogthum Hessen bestehende, durch das RegierungsBlatt vom 8ten December 1807. Nro. 42. verkündete Conventien wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteurs und Refractairs, wird hiermit bekannt gemacht, daß nach einer nachträglich mit dem Großherzoglich Hessischen StaatsMinisterium getroffenen Uebereinkunft künftighin für jeden in diesseitigen Landen ergriffenen und an die Großherzogl. Hessischen Behörden abgelieferten Deserteur oder Refractair von letzterer eine Fanggebühr von 10 fl., und eine gleiche Fanggebühr für jeden in den Großherzoglich Hessischen Landen ergriffenen und abgelieferten diesseitigen Deserteur oder Refractair aus dessen Vermögen, und wenn dieses nicht zureicht, aus der StaatsCasse gezahlt werden wird.

Carlsruhe, den 8ten Juny 1819.

KriegsMinisterium.
v. Schäffer.

Vdt. Lauckhard.

Den Curs der 5. Frankenstücke betreffend.

In Gemäßheit höchster Resolution Seiner Königlichen Hoheit vom 3ten dieses sollen die 5. Frankenstücke bey allen Cassen zu 2 fl. 19 kr. angenommen und ausgegeben werden. Carlsruhe, den 23sten Juny 1819.

Ministerium der Finanzen.
Frhr. v. Fischer.

Vdt. Hugo.

Die bessere Einrichtung der Bäder in Baden betreffend.

Man hat sich veranlaßt gefunden, sämtlichen Badwirthen in Baden zu befehlen, bis auf künftiges Frühjahr alle hölzerne Badewannen abzuschaffen, und andere

von Kupfer, oder Eisenblech, jedoch verzinnt, oder aber von Fayence aufzustellen, auch die Badgemächer selbst geräumiger und besonders anständiger herzustellen; hiebey hat man denselben noch besonders bemerkt, daß dieserhalb genaue Nachsicht werde gehalten, und die Badanstalten derjenigen, welche dieser Anordnung keine Folge geleistet haben, werden geschlossen werden.

Carlsruhe, den 6ten July 1819.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Becker.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Geheimen Referendair Ludwig sämtliche Bausachen im Ministerium des Innern, und dem Geheimen Finanz-Rath Bernhard dieselben Geschäfte im FinanzMinisterium, beyden mit Sitz und Stimme für diese Gegenstände, zu übertragen; sodann

den Archivs-Assessor Dümge zum ArchivRath zu ernennen.

Höchstdieselben haben unterm 27ten May dieses Jahrs dem Controlleur Fellmeth bey der AmortisationsCasse, auf sein unterthänigstes Ansuchen die Entlassung aus Höchstdero Diensten zu ertheilen geruht.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte evangelische Stadtpfarrey Freyburg und das evangelische Decanat der Diöces Freyburg dem bisherigen Professor Friedrich Eisenlohr in Lörrach gnädigst verliehen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst genehmigt, daß in das adeliche FräuleinStift zu Pforzheim zwey weitere Fräulein, jedoch nur in der Art aufgenommen werden können, daß jede jährlich eine Präbende von 250 fl. in Geld beziehet, aber weiter keine Ansprüche auf Wohnung und Verpflegung im Stift zu machen hat, bis sie in den Genuß einer alten Präbende vorruckt. Die dazu Lust tragende, Statutenmäßig befähigten, haben sich bey der Aebtissin zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, für die Apotheke der Wittwe Bader zu Mannheim das Privilegium als Hofapotheke zu erneuern.

Die Permutation des Pfarrers Franz Xaver Bornhäußer zu Unteralpfen, Amts Waldshut, mit dem Pfarrer Hieronymus Speitel zu Aichen, Amts Thiengen, hat die landesherrliche Genehmigung erhalten.

Berichtigung.

In dem Staats- und Regierungsblatte Nro. 19 vom 17 Juni d. J. Seite 117 ist bey Nro 2. wo es heißt: bey allen ansteckenden Thierkrankheiten, zu lesen: bey allen andern ansteckenden Thierkrankheiten.

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 24. July 1819.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben für zweckmäßig erachtet, den Geschäftskreis der Aemter und der Kreis-Direktorien zu erweitern, um jene der Ministerien, vorzüglich des Ministeriums des Innern, auf die wichtigern Gegenstände und auf die Rekurse, so weit diese zulässig bleiben, zu beschränken.

A. Erweiterte Competenz der Aemter.

Die Aemter sollen befugt seyn:

1) Von der Verordnung von Stein zu bauen, auf den Grund besonderer faktischer Verhältnisse zu dispensiren.

2) Zehnt-, Gült-, Zins- und sonstige Beraine anzuordnen, und die vollzogenen zu bestätigen.

3) Die an die Stelle der Vermögenskonfiskationen tretende Strafen, wenn die Sache gehörig instruirt ist, zu erkennen und zu vollziehen.

4) Die MilitärConscription nach den, den Aemtern von den KreisDirektorien zugesendeten Subrepartitionen vorzunehmen.

4) Zur Fertigung und resp. Bestätigung der MilitärEinstandskontrakte, wenn solche den sechsten Theil des Vermögens des Einstellers nicht überschreiten, und zur Einsendung dieser Contrakte an die betreffende CantonsInspektion.

6) Zur Mahnung und nöthigenfalls zur Bestrafung der ChausseeWarten und Unteraufseher, wenn sie in ihrem Dienste nachlässig sind.

Digitized by Google

7) Zur unbeschränkten Anweisung auf Lokalfonds, wenn die laufenden Ausgaben noch bestritten werden können, und die Summe, um welche sich der Stock jährlich vermehren soll, noch gedeckt bleibt, auch die Personen, welche nach der GemeindeOrdnung bey Verwendungen aus Lokalfonds zu stimmen haben, gehört sind.

8) Zur Aufsicht über die Amtsschreibereygeschäfte und zur Befugniß, bey wahrgenommenen Retardaten die Amtsschreiber zu deren Aufarbeitung unter Androhung und nöthigenfalls Realisirung einer Geldstrafe bis zu fünfzehn Gulden anzuhalten.

B. Erweiterte Competenz der KreisDirektorien.

I. In Beziehung auf die CommunHaushaltung.

Alles, was der dem Ministerium des Innern anhängig gewesenen Oekonomie-Commission in Gemeindssachen zugewiesen war, geht in den Wirkungskreis der Kreis-Direktorien über.

Dieselbe können, wenn die Gemeinden nach den vorgeschriebenen Formen ihren Wunsch für Veräußerung eines GemeindEigenthums oder für Vertauschung, oder für Vertheilung desselben unter die GemeindsGenossen, für eine wesentliche Culturveränderung, für die Aufnahme eines Capitals, für die Betretung des Weges Rechtens, oder für einen Vergleich zu Vermeidung kostspieliger Prozesse, äußern, definitive Ermächtigung ertheilen.

II. In Stiftungssachen.

Nur jene Stiftungen und StaatsAnstalten, welche entweder sich über den GesamtStaat, oder doch über mehrere Kreise verbreiten, als Zucht-, Correktions- und Irrenhäuser, BrandAssekurationskasse, GeneralWittwenkasse, Waisen- und Surrogatkasse des sogenannten Landesfundus, BadInstitute ꝛc. bleiben unter der unmittelbaren Leitung des Ministerii des Innern; alle Lokal- und Bezirksstiftungen, nämlich solche, welche sich nicht über mehrere Kreise verbreiten, werden der Leitung und Obsorge der KreisDirektorien überlassen.

III. Bürgerannahme und GewerbsPolizey.

Die KreisDirektorien können Ausländer, auch gegen den Willen der Gemeinden, in so fern die Annahmsbewerber sonst die gesetzlichen Erfordernisse haben, zu Bür-

gern oder Beysaßen aufnehmen, nur in Fällen, wo Jemand das Gemeinds- oder auch nur das StaatsBürgerrecht nachsucht, der schon an einem andern Orte bürgerlich angesessen ist, und wo gegen bürgerliche Annahme oder Verehelichung eines Juden von Seiten der christlichen oder jüdischen Gemeinde selbst Einspruch geschieht, soll Bericht an das Ministerinm des Innern erstattet werden. Eben so wenn der, welcher die bürgerliche Annahme oder Verehelichung nachsucht, das ein und zwanzigste Lebensjahr noch nicht angetreten hat.

Den KreisDirektorien sind ferner überlassen alle GewerbsConcessionen, so weit diese von der Competenz der Aemter ausgeschlossen sind, wenn auch die Gemeinde, die Zunft und sonstige Gewerbsgenossenschaft entgegen ist, in so fern die persönlichen und dinglichen Verhältnisse des Bewerbers mit den übrigen gesetzlichen Erfordernissen, und mit den Erwartungen, die er vom wirklichen Betriebe verheißt, nach dem Ermessen des KreisDirektoriums im Einklang stehen. Unbedingt ausgenommen sind jedoch Apotheken, und bedingt ausgenommen sind Mühlen- und Schildgerechtigkeiten, wo bey erfolgender Einsprache der betheiligten Gewerbe, Bericht zu erstatten ist. Eben so ist auch vorher zu berichten, wenn Fabriken und Manufakturen, die vieles Holz erfordern, in holzarmen Gegenden, oder in solchen, wo in einer Entfernung bis zu fünf Stunden schon solche Gewerbe bestehen, angelegt werden sollen.

Die KreisDirektorien können auch Milizpflichtigen, in so fern solche der GeneralCantonsInspektion noch nicht übergeben sind, Wanderpässe in das Ausland ertheilen, wenn die Anverwandten desselben wegen seiner Sistirung zur Zeit, wo er unter die Fahne treten soll, und auch eventuell wegen Einstellung eines andern diensttauglichen Mannes hinlängliche Caution leisten.

Sie können auch von gesetzlichen Wanderjahren dispensiren.

IV. In StrafPolizeysachen.

Den KreisDirektorien kommt die definitive Erledigung der abgehaltenen Ruggerichte, so weit diese Erledigung nicht schon in der Competenz der Aemter liegt, zu; Eben so wird denselben die Befugniß ertheilt, polizeyliche Leibesstrafen in verhältnißmäßige Geldstrafen zu verwandeln.

V. GesundheitsPolizey.

Die KreisDirektorien können bey epidemischen und anderen, schleunige Maasregeln erfordernden Krankheiten auf eingeholtes Gutachten des KreisMedizinalReferen-

ten verfügen, müssen aber sogleich die Anzeige an das Ministerium des Innern machen.

Den KreisDirektorien steht auch die Dienst- und StrafPolizey über das gesammte SanitätsPersonal des Kreises zu.

VI. Wasser- und StraßenPolizey.

1) Die KreisDirektorien stellen, nach Anhörung der ihnen beygegebenen Ober-Ingenieurs, die Damm- und ChausseeWarten an, und entlassen solche.

2) Alle Berichte, die nicht blos technischen Gehaltes sind, wo zum Beyspiel es sich noch um einen größeren oder geringeren Aufwand handelt, oder darum, ob die Straße da oder dorthin geführt werden solle? wo mehrere Gemeinden bey der Art der Ausführung sowohl wegen des öffentlichen Verkehrs, als wegen Entschädigung für Güter, die in den Bau fallen, betheiligt sind, sollen nur von den KreisDirektorien nach Anhörung der OberIngenieurs und der betheiligten Gemeinden erstattet werden.

3) Die KreisDirektorien haben alle, auf Wasser- und Straßenbau bezügliche Frohndleistungen, alle deßfallsige Akkorde, Versteigerungen, Entschädigungsbestimmungen unmittelbar oder durch Aufträge an die betreffenden Aemter zu leiten, zu ratifiziren, und die darüber entstehenden Streitigkeiten, so weit sich diese nicht zum strengen Rechtsweg eignen, zu entscheiden.

4) Den KreisDirektorien allein steht die Dekretur auf die Fluß- und Straßenbaukasse ihres Bezirkes zu, und werden darüber besondere Instruktionen nachfolgen.

5) Die KreisDirektorien haben auch die polizeyliche StrafGewalt gegen das gesammte Wasser- und StraßenbauPersonal ihres Bezurks, mit Ausnahme der Ober-Ingenieurs, welche mit den KreisRäthen auf gleicher Linie stehen.

6) Die CommunRechnungsrevisoren bey den Kreisen sind zugleich die dortigen Revisoren in Wasser- und StraßenBausachen, sie haben die einzelnen Dekreturen zu entwerfen, und dem Direktorio zur Genehmigung vorzulegen.

Schließlich werden die KreisDirektorien angewiesen, diejenigen Fälle, welche durch dieses Reskript hinsichtlich der CommunHausbaltung, der Bürgerannahme, der Gewerbs- und der StrafPolizey dem Ministerium des Innern abgenommen, und ihnen zur Erledigung zugewiesen werden, in einem Jahrsbericht mit kurzer Angabe

Digitized by Google

der Gründe ihrer Verwerfung oder Verwilligung, dem Ministerium des Innern anzuzeigen.

Gegeben im Großherzoglichen StaatsMinisterio unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beydrückung des StaatsSiegels. Carlsruhe, den 8ten July 1819.

L u d w i g.

(L. S.)

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl
Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Rellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau. ꝛc. ꝛc.

Es haben bisher mehrere Standes- und Grundherrschaften von dem Vermögen der nach Frankreich gezogenen Unterthanen, in der irrigen Voraussetzung, dazu befugt zu seyn, eine, nach Prozenten berechnete ManumissionsGebühr erhoben, worüber sich die französische Regierung als eine Verletzung des mit ihr abgeschlossenen unbedingten FreyzügigkeitsVertrages nicht nur beschwert, sondern auch dieserhalb bereits Retorsion ausgeübt hat. Um nun die, durch das RegierungsBlatt verkündete Verordnung vom 29sten November 1808. einer fernern Mißdeutung nicht mehr auszusetzen, als ob sie blos von dem Abzug in dem engern Sinne (jure detractus, gabella emigrationis) spreche, und die Manumissions- oder LeibeigenschaftsEntlassungsGebühr unter sich nicht begreife, so erklären Wir hiemit, daß durch diese Verordnung auch die LeibeigenschaftsEntlassungsGebühr, ohne Rücksicht, wer zu deren Bezug berechtigt sey, aufgehoben worden, und deßwegen nicht mehr zu erheben sey.

Zugleich wollen Wir, daß in dessen Gemäßheit von allem, nach Frankreich exportirt werdenden Vermögen die, Kraft einer Verordnung von 1810. bisher erhobene drey Prozent zum Besten der Gemeindskassen, nicht bezogen werden sollen, in-

Digitized by Google

dem das französische Gouvernement von dem, in das Großherzogthum eingehenden Vermögen, auch keine Gebühr erheben läßt.

Gegeben im Großherzoglichen StaatsMinisterium unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und unter Beydrückung des StaatsSiegels. Carlsruhe, den 8ten July 1819.

Ludwig.

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl
Sr. Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Verordnung.

Die Bestimmung der bürgerlichen Einkaufsgelder von Personen weiblichen Geschlechts betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf erstatteten Vortrag des Ministeriums des Innern, nachträglich zu der Verordnung vom 2ten Merz 1815. ReggsBlatt Nro. 5., wo blos von den BürgerAnnahmstaxen der Mannspersonen die Rede ist, unter Aufhebung des, wegen Einkauftaxen für Weibspersonen bestehenden verschiedenen Herkommens, zu bestimmen geruht, daß die Einkaufsgelder für Weibspersonen um die Hälfte der Bürger- resp. HintersaßenEinkaufsgelder zum Besten der Gemeindskassen gesetzt werden sollen, wornach sich die betreffenden Behörden zu achten haben.

Carlsruhe, den 2ten July 1819.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Wollschläger.

Bekanntmachung.

Zutheilung der Gemeinde Herzthal zu dem Amt Oberkirch.

Man hat beschlossen, auch die Gemeinde Herzthal dem Amt Oberkirch zuzutheilen, weil die beyden Filiale dieser Gemeinde, Meisenbühl und Bottenau nach der im RegierungsBlatt vom 25sten May d. J. Nro. XVII, erschienenen Verfügung bereits dorthin gewiesen sind.

Carlsruhe, den 6ten July 1819.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Becker.

Digitized by Google

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den bisherigen KreisRath Föhrenbach zum OberHofgerichtsRath; und

den bisherigen zweyten Sekretair des OberHofgerichts, KanzleyRath Gottwald zum ersten, und den bisherigen JustizMinisterialSekretair Walther zum zweyten Sekretair desselben, mit dem Charakter als KanzleyRath, zu ernennen;

den KriegsCommissair Hüttenschmidt und den Revisor Bauer zu OberRevisoren, sodann den seitherigen RegimentsQuartiermeister Vierordt zum Revisor zu befördern; endlich

den bisherigen PolizeyActuar Duperat, so wie den AmtsActuar Schmittbauer, als Kanzlisten bey der PolizeyDirection dahier anzustellen.

Seine Königliche Hoheit haben weiter gnädigst geruht, dem LandChirurg Wagner von Salem, das erledigte LandChirurgat Meersburg, und

dem Chirurg Birnstill das von ihm bisher provisorisch versehene LandChirurgat Kork definitiv zu übertragen; sodann

den Wund- und HebArzt Siebler zu Grafenhausen als StaabsChirurg daselbst, anzustellen.

Durch die der Standesherrlich Fürstenbergischen Präsentation des Kuratkaplans Wendelin Burg auf die erledigte Pfarrey Fürstenberg, ertheilte Staatsgenehmigung, ist die Kuratkaplaney Horheim, ein Filial der Pfarrey Schwerzen, Amts Thiengen im Dreysamkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 300 fl. in Geld und GüterErtrag, erlediget.

Die Competenten um dieses KaplaneyBenefizium haben sich bey der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft, als Patron, nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des bisherigen Prorectors Eisenlohr zur Stadtpfarrey Freyburg, ist die ProrectoratsStelle zu Lörrach (im Dreysamkreis) mit einem Ertrag von 558 fl. 50 kr. im CompetenzAnschlag, und sichern Ertrag von etwa 700 fl. erledigt worden. Die Competenten um diese Stelle haben sich binnen 6. Wochen bey der obersten Evangellschen KirchenBehörde zu melden.

Durch das am 12ten März d. J. erfolgte Ableben des Benefiziaten Wilhelm Wohlwend ist das sogenannte von Ebingische oder Homburgische und Vogtische KaplaneyBenefizium zu Radolphzell im Seekreis, mit einem beyläufigen Ertrag von 400 fl. in Geld, Naturalien, Zehnt und Beynutzungen vakant geworden.

Das PatronatRecht gehört dermalen dem Freyherrn Leopold von Enzberg in Müllheim, zugleich Großherzoglich Badischen Grundherrn von Buchheim, Amts Möskirch.

Die Competenten um diese, den KonkursGesetzen unterliegende, durchaus zur seelsorglichen Aushülfe der Stadtpfarrey Radolphzell bestimmte und ihr untergeordnete Kaplaneypfründe, haben sich nach der Verordnung im Reggsblatt vom 6. Juny 1811. Nro. 18. Seite 78. durch das Bischöfliche

Vikariat in Konstanz bey dem Patron zu melden. Sie müssen aber aus der Zahl inländischer, oder ins Land aufgenommener und gesetzlich befähigter Geistlichen seyn.

Durch das am 22ten May d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Johann Nepomuk Merk, ist die Pfarrey Schwerzen, Amts Thiengen, im Dreysamkreis, erledigt.

Sie hat 3 Filialorte, und ihr Einkommen in Geld, NaturalCompetenz, Zehent- und Güter-Ertrag beläuft sich auf etwa 1000 fl., worauf jedoch eine jährliche Abgabe von 100 fl. haftet.

Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Vorschrift des RegierungsBlatts vom Jahre 1810. Nro. 38 insbesondere Artikel 2. und 3. zu melden.

Mit dem 24ten Juny d. J. wird die Pfarre Hemmenhofen, Amts Radolphzell im Seekreis, durch Entsetzung ihres bisherigen Besitzers erledigt. Sie erträgt in Geld, Naturalien und Beynutzungen auch Kleinzehnt etwa 450 fl. und unterliegt den Konkursgesetzen; die Competenten haben sich nach Vorschrift des RegierungsBlatts vom Jahre 1810. Nro. 38 insbesondere Art. 4. zu melden.

Durch das am 5. July d. J. erfolgte Ableben des Diakonus Hage zu Lahr, ist die zweyte Lehrerstelle am Pädagogium daselbst im CompetenzAnschlage zu 577 fl. und im Ertrage von etwa 650 fl. bis 700 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten um gedachte Stelle haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Dekanate oder Spezialate bey der obersten Evangel. Kirchenbehörde vorschriftmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Wollbach zu Malsch (Amts Wiesloch) auf die durch Resignation erledigte Pfarrey Büchenau, im Murg- und Pfinzkreise, ist erstere Pfarrstelle erledigt worden; die Competenten um solche, welche zwischen 6 — 700 fl. erträgt, und die Fillale Malschenberg und Rettigheim mitzubesorgen hat, haben sich vorschriftmäßig an das Neckarkreisdirectorium zu wenden.

Der Frey- und Grundherrlich von Harschischen Präsentation des Vikars Karl Kupferschmid in Kirchhofen zur Pfarre Holzhausen im Dreisamkreis, ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Durch den Tod des katholischen Pfarrers Döpp zu Weingarten (Amts Durlach) ist diese 5 bis 600 fl. jährlich ertragende Pfarrey in Erledigung gekommen.

Die Competenten um solche haben sich vorschriftmäßig beym Murg- und Pfinzkreisdirectorium binnen 6. Wochen zu melden.

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung ist den Candidaten der ArzneyKunde Joseph Fink von Grieshein, Alois Comloffy, und Franz Dürr von Baden, und Carl Wölfle von Langensteinbach, die Erlaubniß zur uneingeschränkten Ausübung der innern Heilkunde ertheilt worden.

Nach erstandener Prüfung ist dem Carl Wilhelm Böth von Albbruk die Licenz als Wundarzt und Geburtshelfer 1ter Classe ertheilt worden.

Für den Mayn- und TauberkreisBezirk ist ein weiterer ThierArzt in der Person des Jacob Mock von Messelhausen angestellt worden.

Todesfall.

Unterm 27. Juny d. J. starb der Amtsphysikus Longati in Philippsburg.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 11. August 1819.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,

Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc.

haben Uns gnädigst bewogen gefunden, das durch die damaligen Zeitumstände veranlaßte Edict vom 18. Oktober 1810, wodurch die Zahl der politischen Zeitungen im Großherzogthum auf eine einzige beschränkt wurde, als der jetzigen Zeit nicht angemessen, aufzuheben, und die Herausgabe solcher Tagblätter einstweilen unter folgenden näheren Bestimmungen wieder an PrivatUnternehmer freyzugeben:

1) Nur in Unsern Städten Carlsruhe, Mannheim, Freyburg und Konstanz darf vor der Hand, und zwar in jeder Stadt nur eine politische Zeitung erscheinen.

2) Diejenigen, welche die Herausgabe einer Zeitung unternehmen wollen, haben dazu die Erlaubniß bey Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten nachzusuchen.

3) Den frühern privilegirten Herausgebern von politischen Zeitungen, welche durch das Edict von 1810 unterdrückt wurden, soll, wenn sie sich als neue Unternehmer melden, der Vorzug vor Andern gegeben, und die Erlaubniß nicht versagt werden. Sie müssen aber, wenn mehrere in einer der Art. 1. genannten Städte von dieser Erlaubniß Gebrauch machen wollen, miteinander wegen gemeinschaftlicher Herausgabe einer Zeitung übereinkommen, und haben sich, um des Vorzugs zu genießen, innerhalb drei Monaten vom Tage der Publication dieser Verordnung an zu melden.

4. Die Zeitungen stehen unter Censur, einstweilen nach den Bestimmungen der CensurOrdnung vom Jahr 1804.

Digitized by Google

5. Die KreisDirektorien üben die Censur, und stellen einen KreisRath als Censor auf, von welchem der ZeitungsRedacteur an die collegialische Entscheidung der Direktorien den Rekurs nehmen kann. In der Residenz Carlsruhe besorgt Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die ZeitungsCensur

6. Die Carlsruher Zeitung bleibt in Beziehung auf Verwendung ihres Ertrags (Art. 5. des aufgehobenen Edikts) bis zum Schlusse des Jahrs 1819. in ihren bisherigen Verhältnissen.

7. Vom Jahre 1820. an findet keine Entschädigung mehr Statt.

8. Den LocalBlättern, mit Ausnahme der KreisAnzeigeBlätter, ist erlaubt, politische Artikel, jedoch nur aus den im Inland erscheinenden Zeitungen, aufzunehmen.

9. Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt. Carlsruhe den 16. July 1819.

Ludwig.

Vdt. Reinhard.

Auf Befehl
Seiner Königlichen Hoheit.
Römer.

Oeffentliche Belobung.

Bey dem vom 30sten auf den 31sten May dieses Jahrs in Föhrenbach vorgewesenen Brand, in Folge dessen 79 Häuser völlig abgebrannt, dann 16 beschädigt, und dafür 59,570 fl. als Brandschaden zu vergüten sind, hat sich bey Löschung des Brands vollkommen ausgezeichnet:

1) der verheyrathete Schreiner Kleiser von Furtwangen,

2) Benedikt Ganter
3) Joseph Kleiser } ledig, von Föhrenbach,

4) der verehelichte Maurer Joseph Glatz von Föhrenbach; dann

5) der Kiefer Bernhard Scherzinger von Langenbach, Amts Tryberg.

Alle fünf haben sich bis zur Lebensgefahr angestrengt, und sich der öffentlichen Anrühmung würdig gemacht; den drey Ersten aber hat man vorzüglich die Rettung des Anton Scherzingerischen — des Engelwirths — und des Pfarrhauses, — ferner die Rettung der übrigen Häuser vor dem Thore zu danken, und deswegen sich ver-

Digitized by Google

anlaßt gefunden, jedem dieſer Dreyen noch eine beſondere Belohnung von 22 fl. zu verwilligen. Carlsruhe, den 25ten Juny 1819.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Sensburg. Vdt. Becker.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruhet, den Königlich Preußiſchen Rittmeiſter von Byern, Erb- und Gerichtsherrn auf Tornon, zum Kammerherrn zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 8ten July d. J. gnädigſt geruhet, den Geheimen Sekretär Wollſchläger zum KanzleyRath zu ernennen, und den beyden MiniſterialSekretärs Gußmann und Becker den Charakter als Geheime Secretärs beyzulegen;

Ferner den MiniſterialExpeditor Lepique zum MiniſterialSekretär, den OberReviſor Weber zum MiniſterialRegiſtrator, den KreisReviſor Frommel zum MiniſterialReviſor bey der Evangeliſchen KirchenSection, und

den früher zur KreisReviſion nach Durlach beſtimmten Reviſor Katzenberger zum Reviſor bey der StaatsanſtaltenCommiſſion, zu ernennen; ſodann

den LandwehrCapitän Lang, Ritter des Carl Friedrich MilitärVerdienſtOrdens, und den PolizeyCommiſſär v. Rady als Kanzliſten bey dem Miniſterium des Innern, ſo wie den Diurniſten v. Pfeiffer zu Mannheim als Kanzliſt bey der Katholiſchen KirchenSection anzuſtellen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben weiter gnädigſt geruhet, den evangeliſch lutheriſchen Pfarrer Gottlieb Pfeiffer in Sinsheim, Rekarkreiſes, zum evangeliſchen SpecialSuperintendenten der vorigen Diözes;

den bisherigen AmtsReviſor Thilo zu Weinheim zum PolizeyAmtmann in der Stadt Mannheim; und

den Profeſſor Butzengeiger zu Anſpach, zum Profeſſor der angewandten Mathematik bey der Univerſität Freiburg zu ernennen; endlich

dem Bürger, ehemaligen Landwehr-Lieutenant, Guido Renner von Stockach, den dortigen Poſtdienſt mit dem Charakter eines Poſtverwalters zu übertragen.

Die erledigte evangeliſch lutheriſche Pfarrei Scherzheim, evangel. Dekanats Rheinbiſchoffsheim, Kinzigkreiſes, iſt dem Pfarrer Johann Friedrich Schellenberg in Prechthal gnädigſt verliehen worden.

Die Bewerber um die hierdurch erledigte evangeliſch lutheriſche Pfarrey Prechthal, evangeliſchen Dekanats Hornberg, Dreiſamkreiſes, mit einem CompetenzAnſchlag von 330 fl. 25 kr. und wahren Ertrag von ohngefehr 500 fl. werden hierdurch aufgefordert, ſich binnen 4 Wochen durch ihre Specialate oder Dekanate bey der oberſten Evangeliſchen KirchenBehörde vorſchriftmäßig zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruhet, den Pfarrkandidaten Carl Martini mit Rang und Charakter eines Pfarradjunkts, jedoch ohne Hoffnung der Nachfolge, dem evangel. lutheriſchen Pfarrer Heß in Mauburg als ſtändigen AmtsGehülfen beyzugeben.

Die erledigte evangelische lutherische Pfarrey Niefern, Dekanats Pforzheim im Murg- und Pfinzkreise, ist dem Pfarrer Hofmann in Singen gnädigst übertragen worden. Die Bewerber um die hierdurch erledigte evangel. luther. Pfarrey Singen (Dekanats Stein im nämlichen Kreise) mit einem CompetenzAnschlage von 319 fl. 31 kr. und Ertrag von 450 fl. haben sich binnen sechs Wochen durch ihre Specialate oder Dekanate bey der obersten Evangel. Kirchenbehörde vorschriftmäßig zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Stachel ist die katholische Pfarrey Wiesenthal, Amts Philippsburg, mit einem Einkommen von etwa 2200 fl zugleich aber mit der Verpflichtung zur Unterhaltung eines KapitelVikars und zur jährlichen Abgabe von 150 fl. an eine gering fundirte Pfarrey, vakant geworden. Die Competenten um dieselbe haben sich vorschriftmäßig bey dem NekarKreis-Direktorium zu melden.

Durch das am 2ten July d. J. erfolgte Ableben des KuratKap'ans Joh Nepomuck Binder, ist das zur seelsorglichen Aushülfe bestimmte KaplaneyBenefizium zu Allensbach (Amts Konstanz im Seekreis) welches in Geld, Naturalien, Zehent und Beynutzungen etwa 450 fl. erträgt, vakant.

Die Competenten um diese Pfründe haben sich nach der Verordnung im Rggsblatt vom Jahre 1810. Nro. 38. Art 2. und 3. zu melden.

In Regierungsblatt Nro. VI. vom 17 Februar d. J. ist zwar die durch das Absterben des Pfarrers Schäfer vacant gewordene Pfarrey Crenzach im Dreisamkreise, Dekanats Lörrach, mit einem CompetenzAnschlag von 621 fl. und einem mittlern Ertrag von 850 fl. ausgeschrieben.

Da die früher taxirten Einkünfte dieser Pfarrey aber seitdem durch Umstände eine bedeutende Verminderung erlitten haben, so, daß man aus Mangel bestimmter Nachweisungen gegenwärtig die Competenz so wenig als den wahren Ertrag von Crenzach vollkommen sicher zu berechnen vermag, und da gedachte Pfarrstelle dermalen mit Zuverläßigkeit nur unter die guten Anfangs-Pfarrdienste gezählt werden kann; so sieht man sich veranlaßt, bekannt zu machen, daß diejenigen Pfarr-Competenten, welche um eine gute AnfangsPfarrstelle einkommen wollen, sich innerhalb 6 Wochen bey der Evangelischen obersten Kirchenbehörde verordnungsmäßig um die Pfarrey Crenzach zu melden haben.

Dem Revierförster Wilhelm Herrmann zu Rielasingen im Seekreis, ist der Charakter als Oberförster ertheilt worden.

Das, durch Uebertragung des Landchirurgats Meersburg an den Landchirurgen Wagner in Salem, erledigte Bezirkschirurgat soll durch einen Staabschirurgen besetzt werden.

Die Bewerber um das nunmehrige Staabschirurgat Salem, mit welchem die tarifmäßige StaabschirurgatsBesoldung von 60 fl. Geld, 2 Mltr. Korn und 4 Mltr Dinkel verbunden ist, haben sich binnen 6 Wochen bey der Großherzoglichen SanitätsCommission zu melden.

Die Rechtskandidaten

Carl Junghans in Mannheim,
Carl Hecht von Heidelberg, und
Maximilian Zöller von Helmstadt

sind als RechtsPraktikanten aufgenommen worden

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 30. August 1819.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Das Landrecht verordnet im Satz 2154. folgendes:

„Die Eintragungen bewahren das Unterpfands- und Vorzugsrecht zehn „Jahre lang von dem Tage an, da sie geschehen; ihre Wirkung erlöscht, „wenn solche vor Ablauf dieser Frist nicht erneuert werden."

Hiernach und nach dem Edikt vom 3. Februar 1809, über die Einführung des neuen Landrechts, müssen daher in dem folgenden Jahr alle Obligationen und Eintragungen von Vorzugsrechten, welche vor- oder in dem Jahr 1810. ausgefertigt und vorgenommen worden sind, erneuert werden. Es sind Uns aber nicht nur überhaupt sehr erhebliche Zweifel über die Räthlichkeit des Fortbestehens dieses Landrechtssatzes in verschiedener Hinsicht, sondern auch die Unmöglichkeit vorgetragen worden, demselben mit dem dermalen dazu zu verwendenden Personale vollständig genügen zu können, weshalb Wir Uns bewogen finden, zu erklären, daß dem Landrechtssatz 2154. provisorisch auf so lange keine Folge gegeben werden solle, bis über dessen fernere Beybehaltung oder Abänderung in verfassungsmäßigem Wege eine endliche Bestimmung erfolgt, und öffentlich bekannt gemacht seyn wird. Gegeben im Großherzoglichen StaatsMinisterium unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und unter Beydruckung des Staatssiegels. Carlsruhe, den 19ten August 1819.

Ludwig.

Vdt. F. A. Wielandt. (L. S.)

Auf Befehl
Sr. Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Digitized by Google

(Bestimmung der Gebühren der Vorgesetzten und WaisenRichter für Beywohnung bey Inventuren und Theilungen.)

Man hat aus verschiedentlich eingekommenen Anfragen wegen der Taggebühren der WaisenRichter bey Inventuren, Theilungen und sonstigen in das Curatelwesen einschlagende Verrichtungen, ersehen, daß in dem Ansatze dieser Gebühren eine große Ungleichheit herrsche.

Da ferner in der Tax- und Sportel-Ordnung vom Jahr 1807. sowohl, als in dem Nachtrag zum DiätenReglement im Regierungsblatt Nro. 30. vom Jahr 1808, wegen den WaisenRichtern nichts bestimmt — und in der WaisenRichterInstruction vom 18ten April. 1810. rücksichtlich ihrer Gebühren im Allgemeinen auf die Taxordnung, Seite 95 hingewiesen ist; so hat man sich veranlaßt gefunden, nach eingeholter BerichtsErstattung sämtlicher Kreisdirektorien, diesfalls folgende nähere Bestimmungen dahin zu geben, nämlich: daß ein jeder Vorgesetzte und WaisenRichter in allen denjenigen Städten, welche in der Gewerbssteuer als Städte behandelt werden, für eine achtstündige Arbeit bey Inventuren, Theilungen oder Versteigerungen ein Gulden — in den Dörfern, und jenen Städten, welche in der Gewerbssteuer den Dörfern gleichgehalten sind, aber der Ortsvorgesetzte oder der Vogt, oder jedes andere Raths- oder Gerichtsglied und der WaisenRichter 40 kr. per Tag, an Gebühr zu beziehen haben solle; wornach sich also künftighin die Behörden zu achten haben.

Carlsruhe den 4ten August 1819.

Ministerium des Innern.
von Sensburg.

Vdt. Wollschläger.

Bekanntmachungen.

(Uebersicht der Studierenden auf der LandesUniversität Freyburg im Sommersemester 1819.)

Die Anzahl der in diesem Sommersemester auf der Universität Freyburg befindlichen Akademiker beträgt im Ganzen 329 und zwar:

1) Theologen,	Inländer	79.	Ausländer	8	zusammen	87.
2) Juristen	—	—	17.	—	—	7	—	—	24.
3) Mediziner, nemlich:									
a) eigentliche Mediziner		38.	—	—	25	—	—	63.
b) Chirurgen	—	29.	—	—	9	—	—	38.
c) Pharmazeuten	—	5.	—	—	1	—	—	4.

d) Thier-Aerzte	Innländer	7.	Ausländer	3	zusammen	10.
4) Philosophen	—	91.	—	— 12	—	—	103.
zusammen	—	264.	—	— 65	—	—	329.

Carlsruhe, 30sten Juny 1819.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Moßdorff.

(Uebersicht der Studirenden auf der Landes-Universität Heidelberg im Sommersemester 1819.)

Die Anzahl der in diesem Sommersemester auf der Universität Heidelberg befindlichen Akademiker betragt im Ganzen 608 und zwar:

1) Theologen,	Innländer	35.	Ausländer	35	zusammen	70.
2) Juristen	—	—	42.	—	— 344	—	— 386.
3) Mediziner	—	—	21.	—	— 55	—	— 76.
4) Cameralisten	—	20.	—	— 25	—	— 45.
5) Philologen	—	—	12.	—	— 19	—	— 31.
	—	130.	—	— 478	—	— 608.

Carlsruhe, den 23sten July 1819.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Becker.

(Die Verloosung der Amortisations-Kasse-Obligationen betreffend.)

Die öffentliche Verloosung der im Jahre 1820. planmäßig zurückzuzahlenden 880 Stück Amortisations-Kassen-Obligationen, nebst darauf fallenden Gewinnsten, wird Dienstag den 28. September d. J. in dem Wieland't'schen Saale zum Badischen Hofe dahier, in Beyseyn der dazu ernannten Commission statt finden, wobey Jedermann freyen Zutritt hat.

Die herausgekommenen Obligationen nebst den darauf gefallenen Gewinnsten, werden im Laufe des Jahres 1820 auf den Zinstermin der Obligationen, gegen Rückgabe derselben und deren weitern Zins-Coupons, hier bey unterzeichneter Stelle, in Mannheim bey Hrn. J. W. Reinhardt, und in Frankfurt a. M. bey Hrn. Joh. Goll et Söhne ohne irgend einen Abzug, baar im 24 fl. Fuß bezahlt.

Da von den Vorschußscheinen nur noch das letzte Quart übrig ist, so wird keine Verloosung derselben mehr nöthig, sondern die Rückzahlung sämmtlicher noch zirku-

Digitized by Google

lirender Scheine erfolgt auf deren Verfalltermin den 1ten Februar 1820. bey den betreffenden Obereinnehmereyen, bey Hrn. J. W. Reinhardt in Mannheim und bey unterzeichneter Stelle, baar und ohne irgend einigen Abzug gegen Rücklieferung der betreffenden Scheine.

Carlsruhe, den 23. August 1819.

Großherzogl. Badische AmortisationsKasse.

(JustizNachricht über die an dem Johann Georg Müller von Oberried wegen begangenen Mords vollzogene Todesstrafe.)

Johann Georg Müller, unter den Jaunern auch Sepplis HansJörg genannt von Oberried bey Freyburg gebürtig, ungefehr 27. Jahr alt, zog schon als Kind mit seinen Eltern herum, und kam zu keinem Schulbesuch, blieb ein Vagant, und wurde dann in Diebs- und JaunerGesellschaften verwickelt.

Der Hatschier Gamp von Weilheim, der ihn und sein Kebsweib zu Ende des Junius 1816 arretirte und transportirte, ward auf dem Fußpfad, welcher zwischen Waldshut und Gurtweil durch den Wald führt, ermordet gefunden, bedeckt mit 20, zum Theil ganz tödtlichen Wunden. Lange blieb der Thäter geheim, und noch länger läugnete der auf Verdacht eingezogene Jauner Müller, bekannte aber endlich und bestätigte: er habe gegen den, ihn schimpfenden Hatschier zuerst Hand angelegt, durch einen Schlag an den Kopf, und ihm, als sie hierauf handgemeng geworden, mit seinem Bandmesser die gefundenen 15 Stiche — wovon einige das Herz, die Lunge und das Zwerchfell verletzten, beygebracht; hierauf, als der Hatschier sich soll haben aufraffen wollen, mit dessen Säbel ihm noch die vorgefundenen schweren Hiebe gegeben, wobey die Hirnschale gräßlich zerspalten worden ist. So ließ er ihn in seinem Blute liegen. Die fortgesetzte Angabe, daß Inquisit gleichwohl ihn nicht habe tödten, sondern nur seine eigene Flucht sichern wollen, konnte, bey dieser mörderschen Behandlung, keine richterliche Berücksichtigung finden.

Das Großherzogliche Oberhofgericht erkannte um so mehr unterm 11. Junius dieses Jahrs auf die Strafe des Schwerts, welche von Sr. Königlichen Hoheit gerechtest bestätigt und unterm 24. Julius, durch das Bezirksamt Waldshut, zum Vollzug gebracht worden ist. Mannheim, den 5. August 1819.

Großherzoglich-Badisches OberHofgericht.

Frhr. von Drais.

Vdt. Gottwaldt.

Digitized by Google

Militär-Dienstnachrichten.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, durch höchste Ordre vom 19ten May d. J. den Premierlieutenant Junk des InfanterieRegiments v. Stockhorn, und die Secondlieutenants Kraus vom 4ten und Schmidt vom 8ten LandwehrBataillon, wegen ihrer Anstellung als Regimentsquatiermeister; ferner durch weitere höchste Ordre vom 24ten May d. J. den Secondlieutenant Holzmann, vom InfanterieRegiment Großherzog; und vom 30ten July d. J. den Staabscapitain Lang vom 4ten LandwehrBataillon, wegen Anstellung im Civile aus ihren bisherigen Chargen mit Abschied zu entlassen.

Die unterthänigst nachgesuchte Entlaßung haben erhalten:

Durch höchste Ordre vom 28ten May d. J. der Staabscapitain Stößer, und vom 3ten Juny d. J. der Premierlieutenant Rutschmann, beyde vom 6ten LandwehrBataillon. Durch höchste Ordre vom 16ten July d. J. der Secondlieutenant Lang vom Infanterie Regiment v. Stockhorn, mit dem Charakter als Premierlieutenant, und der Erlaubniß die Uniform von der Suite der Infanterie tragen zu dürfen. Durch höchste Ordre vom 20ten July d. J. der Secondlieutnant Reinbold, vom 3ten LandwehrBataillon; durch höchste Ordre vom 30ten July d. J. der Capitain Hasenfratz, vom 2ten LandwehrBataillon; durch höchste Ordre vom 13ten August d. J. der Secondlieutenant v. Degenfeld, vom DragonerRegiment v. Freystedt, mit der Erlaubniß die Uniform von der Suite der Cavallerie tragen zu dürfen; und durch höchste Ordre vom 18. August d. J. der Staabscapitain v. Klock vom 8ten LandwehrBataillon. —

Vermöge höchster Ordre vom 11ten July d. J wurde der Ferdinand v. Schweitzer als jüngster Secondlieutnant im DragonerRegiment v. Freystedt angestellt.

Das durch die anderweite Bestimmung des bisherigen OrdensSecretairs und Geheimen Kriegs-Raths Fröhlich, erledigte Secretariat des militärischen Carl Friedrich VerdienstOrdens, wurde laut höchster Entschließung vom 18ten August d. J. dem Geheimen KriegsRath Reich übertragen.

Der RealInvalidenCompagnie wurde durch höchste Ordre vom 22ten May d. J. das Schloß Kißlau zur Garnison angewiesen, und der Oberstlieutenant v. St. Jullien zugleich zum Commandanten daselbst ernannt.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Major v. Roggenbach vom DragonerRegiment v Freystedt, unterm 5ten August d. J. gnädigst zu erlauben geruht, den ihm von Sr. Majestät dem Kaiser von Oestreich verliehenen KammerherrnSchlüssel tragen zu dürfen.

Unterm 18ten August d. J. wurde dem Generallieutenant v. Götz, von der Suite der Infanterie, die höchste Erlaubniß ertheilt, das von Sr Königlichen Hoheit dem Großherzog von Weimar erhaltene CommandeurKreuz des FalkenOrdens tragen zu dürfen.

Nachbenannten Individuen nemlich dem Corporal Ferdinand Kipp, vom DragonerRegiment v. Geusau, sodann dem Sergeanten Thomas Hildenbrand, und den Soldaten Joseph Grammer und Johann Gutgesell, sämtlich vom InfanterieRegiment v. Neuenstein, wurde die

höchſte Erlaubniß ertheilt die in Königl. engliſchen Dienſten erworbene Gedächtniß-Medaille der Schlacht von Waterloo; und dem Tambour Johann Unger vom Infanterie-Regiment Großherzog das Königl. Bayriſche Armee-Denkzeichen für den Feldzug von 1815. ferner tragen zu dürfen.

Todesfall.

Der Major von der Suite der Infanterie, Friedrich Carl v. Adelsheim, ſtarb am 14 July d. J. in Sennfeld.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, dem Hofjunker und Hofgerichts-Rath von Roggenbach die Genehmigung zur Annahme der ihm von der verwittweten Frau Großherzogin, Königlichen Hoheit bewilligten Anſtellung bey höchſt Ihrem Hof-Staate unter Enthebung von ſeinen bisherigen mit dem 23ten Oktober d. J. ceſſirenden Dienſtgeſchäften zu ertheilen, und denſelben zum Kammerherrn zu ernennen.

Höchſtdieſelben haben mittelſt höchſter Reſolution vom 5ten July d. J. den ausübenden Arzt Wilſer zum Regiments-Arzt bey dem 1ten Linien-Infanterie-Regiment, ſodann den ausübenden Arzt Dr. Sander zum Regiments-Arzt bey dem 2ten Linien-Infanterie-Regiment gnädigſt ernannt, dagegen den Regiments-Arzt Dr. Harſch vom 1ten Linien-Infanterie-Regiment in gleicher Eigenſchaft zu dem 1ten Dragoner-Regiment, und den bey dieſem Regiment geſtandenen Regiments-Arzt, Staabs-Chirurg Kohaut, wegen Kränklichkeit in Ruheſtand zu verſetzen geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 9ten Auguſt d. J. gnädigſt geruht, den ſeitherigen Kriegs-Miniſterial-Reviſor Koch zum Ober-Reviſor zu ernennen;

den bey der Landwehr als Regiments-Quatiermeiſter geſtandenen Karl Wucherer zum Buchhalter bey der General-Kriegs-Kaſſe zu befördern; ſodann

den Diurniſten Waker, und den Theilungs-Commiſſär Friedrich Sauerbeck von Carlsruhe zu Kriegs-Miniſterial-Kanzliſten zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben ferner gnädigſt geruht, den Rechts-Practikanten Bach zum Aſſeſſor bey dem Amt Bühl zu ernennen;

dem bisherigen evangeliſch reformirten Pfarrer zu Pforzheim, Karl Wagner, die erledigte fünfte Lehrſtelle an dem Gymnaſium zu Heidelberg zu verleihen;

dem Doktor Marx zu Carlsruhe die von ihm unterthänigſt nachgeſuchte Entlaſſung von ſeiner Lehrſtelle an dem Lyzeum daſelbſt zu ertheilen; endlich

den dahieſigen Lyceums-Lehrer, Wilhelm Stern, zum Diakonus in der Stadt Gernsbach zu ernennen.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben weiter gnädigst geruhet, den Förster von Renz Gernsbach in Ruhestand zu versetzen, und dessen Dienst dem Oberförster Gmelin definitiv zu übertragen; ferner

das kombinirte Pforzheimer und Eutinger, nun Seehauser Revier, dem Förster Reiß in Huchenfeld, in der Art, wie solches gegenwärtig dem Förster Kron übertragen ist, zu verleihen — dagegen aber den Förster Kron auf das durch den Tod des Forstmeisters Tailor erledigte Revier Forst zu versetzen, und

dem Förster Leichtlen von St. Peter das Huchenfelder Revier — dem Förster Alexander Keller von Eichsel jenes zu St. Peter; endlich

dem Forstversteher Friedrich Tailor in Forst, das erledigte Weyherer Revier zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die erledigte evangelisch lutherische Pfarrey Stein und das damit verbundene Dekanat im Murg- und Pfinzkreise, dem bisherigen Spezial und Pfarrer Georg Christian Grädner in Adelsheim gnädigst verliehen.

Die Bewerber um die hierdurch erledigte, mit einer Competenz von 652 fl. begabte Pfarrey Adelsheim und das damit verbundene Spezialat, im Mayn- und Tauberkreis, werden hierdurch aufgefordert, sich in der gesetzlichen Frist bey der Evangelischen obersten KirchenBehörde zu melden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die erledigte evangelisch reformirte Pfarrey Neunkirchen, Specialats Neckargemünd Neckarkreises, dem Pfarrer Albert Ludwig Danquard in Sandhofen, und die evangelisch reformirte Pfarrey Sandhofen, Specialats Unterheidelberg, Neckarkreises, dem Pfarrer Johannes Hormuth in Welschneureuth gnädigst übertragen.

Die Bewerber um die hierdurch erledigte evangelisch reformirte Pfarrey Welschneureuth, evangelischen Landdekanats Carlsruhe, Murg- und Pfinzkreises, mit einem Competenzanschlag von 349 fl. 8 kr. und an 500 fl. wahren Ertrag, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 4 Wochen durch ihre Spezialate oder Dekanate bey der obersten Evangelischen Kirchenbehörde vorschriftmäßig zu melden.

Die Fürstlich Leiningische Präsentation für den Pfarrer Glaser auf die reformirte Pfarrey Neckarelz hat die landesherrliche Genehmigung erhalten, wodurch die reformirte Pfarrey Heidelsheim (Specialats Bretten im Murg- und Pfinzkreise) mit einem kompetenzmäßigen Ertrag von wenigstens 705 fl. erledigt worden ist, um welche sich daher die Competenten binnen 4 Wochen durch ihr vorgesetztes Dekanat oder Specialat bey der Evangelischen obersten Kirchenbehörde zu melden haben.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den evangelisch lutherischen Pfarrverweser Carl August Szuhany zu Oeffingen, evangelischen Dekanats Hornberg, Kinzigkreises, zum wirklichen Pfarrer daselbst zu ernennen; und

dem bisherigen Pfarrverweser in Meersburg, Fr. Xaver Bertsche, das erledigte erste investirte Kaplaneybeneficium zu Oehningen zu verleihen.

Die Grundherrlich von Frankenſteiniſche Präſentation des Pfarrers Michael Derendinger zu Ortenberg auf die Pfarrey Niederſchopfheim im Kinzigkreis hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch die Beförderung des Pfarrers Gilg zur Pfarrey Neuſaz, iſt die katholiſche Pfarrey zu Herrenwies mit Hundsbach (Amts Bühl) mit einem Einkommen von etwa 525 fl. erledigt. Die Competenten haben ſich vorſchriftmäßig bey dem KinzigkreisDirektorium zu melden.

Durch Verſetzung des Pfarrers Johann Nepomuck Vetter auf die Pfarrey Möggenſchwiel, Amts Waldshut, iſt die den Conkursgeſetzen unterliegende Pfarre Oberbergen, Amts Breiſach im Dreyſamkreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 700 fl. in Geld, Naturalien, Beynutzungen und hauptſächlich im Zehentertrag erledigt. Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich nach Vorſchrift des Regierungsblatts v. J. 1810 Nro. 38. insbeſondere Art. 4. zu melden.

Unterm 25ſten Auguſt vorigen Jahrs ſind die Rechtskandidaten Marquard von Grismar von Conſtanz; und Friedrich Kiebele von Stetten am kalten Markt

Unterm 25ſten Auguſt deſſelben Jahrs Anton Küßwieder von Freyburg; Carl Holz von Heitersheim, und Carl von Harſch von Freyburg

Unterm 5ten Januar dieſes Jahrs Franz Stephani von Wertheim und Emanuel Ullmicher von Mannheim; ferner

unterm 30ſten März, Maximilian Neumann von Neuenburg; Alexander Schwarzweber von Freyburg; Joſeph Neumann von Neuenburg; Carl Schmidt von Riegel; Carl Jäger von Conſtanz; Joſeph Merzweiler von Freyburg; und endlich

unterm 13ten May Ludwig Ulrich von Ettlingen, unter die Rechtspraktikanten aufgenommen worden.

Dem bisherigen Forſtcandidaten Carl Auguſt Laumann, iſt das durch Ableben des Förſters Koch zu Unterö wisheim erledigte Forſtrevier übertragen worden.

Der zeitherige Förſter Auernhammer zu Liptingen, iſt auf den vacanten Stahringer Forſt verſetzt worden.

Das Liptinger Forſtrevier wurde dem geweſenen Unterförſter Heis zu Oberſchwandorf, und

dem Jägerburſch Alois Winckler die Unterförſterey Oberſchwandorf übertragen.

Todes Fall.

Am 27ſten Juny d. J. iſt der Phyſikus Dr. Schmidt in Kleinlaufenburg geſtorben.

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 14. September 1819.

(Die mit dem Königreich Preußen abgeschlossene MilitärCartelConvention betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Majestät der König von Preußen haben zur Befestigung des zwischen Ihnen bestehenden freundschaftlichen Vernehmens, und um alles, was demselben auf irgend eine Weise jetzt oder künftig entgegen seyn könnte, sorgfältig aus dem Wege zu räumen, für dienlich erachtet, eine MilitärCartelConvention abzuschließen, und zu diesem Ende zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nemlich Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Höchst Ihren GeneralLieutenant, Staats-Rath und Präsidenten des KriegsMinisterii von Schäffer, Großkreuz des Haus-Ordens vom Zähringer Löwen, Commandeur des E. F. MilitärVerdienstOrdens, Ritter des Kaiserlich Königlich östreichischen MilitärMarieTheresienOrdens, und des Ordens der Ehrenlegion; und Seine Majestät der König von Preußen Höchst Ihren Minister Residenten am Großherzoglich Badischen Hofe, Carl August Varnhagen von Ense, Ritter des MilitärVerdienstOrdens, Großkreuz des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, Ritter des Kaiserlich Russischen St. AnnenOrdens zweyter Classe und des Königlich Schwedischen SchwerdtOrdens.

Dieselben sind in Unterhandlung getreten, und unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer beyderseitigen hohen Souverains über folgende Punkte übereingekommen.

Art. I.

Alle in Zukunft, und zwar von dem Tage der Publication gegenwärtiger Convention, nach vorausgegangener Ratification an gerechnet, von den Armeen der beyden hohen contrahirenden Theile unmittelbar oder mittelbar in des Andern Lande, oder zu dessen Truppen, wenn diese sich auch außerhalb ihres Vaterlandes befinden sollten, desertirende MilitärPersonen sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Art. II.

Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angese-

Digitized by Google

hen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres, oder der mit demselben in gleichem Verhältnisse stehenden bewaffneten Landesmacht nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beyden Staaten gehören und demselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der, bey dem Artillerie- und übrigen MilitärFuhrwesen dienenden TrainSoldaten oder sonst etwa angestellten Knechte. Ein Gleiches findet auch auf die Dienerschaft der Offiziere und die mitgenommenen Pferde und sonstige Effekten Anwendung.

Art. III.

Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur nicht nur von den Truppen eines der jetzt contrahirenden Souveraine, sondern früher schon von einer andern Macht desertirt wäre, so wird dennoch, selbst wenn mit der letztern ebenfalls AuslieferungsVerträge beständen, die Auslieferung selbst nur dahin erfolgen, von wo er zuletzt desertirte.

Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Souveraine zu denen eines Dritten, oder von diesen wiederum in die Lande des andern paciscirenden Souverains oder zu dessen Truppen desertirt, so kommt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem Dritten ein Cartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, wo er zuletzt entwichen ist; im entgegengesetzten Fall aber wird er dem gegenwärtig paciscirenden Staate ausgeliefert.

Art. IV.

Als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, werden nur folgende Fälle anerkannt:

a) Wenn der Deserteur aus den Staaten des jenseitigen hohen Souverains, nach ihrer dermaligen, durch die neuesten Verträge bestimmten Grenze, gebürtig ist, und also vermittelst Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt.

b) Wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchen er übergetreten ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung die LandesGesetze vor seiner Auslieferung erfordern

Wenn nach überstandener Strafe, insofern diese es zuläßt, der Deserteur ausgeliefert wird, so sollen die denselben betreffenden UnterſuchungsActen, entweder in Original oder auszugsweise und in beglaubten Abschriften, übergeben werden, damit ermessen werden könne, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militärdienst geeignet sey oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht dessen Auslieferung zu versagen.

Art. V.

Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich, wie schon im Art. II. gesagt, auch auf die Pferde, Sättel, Reutzeug, Armatur, MontirungsStücke und sonstige herrschaftliche Militär-Effekten, welche von dem Deserteur etwa mitgenommen worden sind, selbst dann, wenn derselbe auch für seine Person nach Art. IV. der Auslieferung nicht unterliegen sollte, und wird diese Bestimmung auch auf entlaufene OffiziersBediente ausgedehnt.

Art. VI.

Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, bestimmen beyde

Digitized by Google

hohe contrahirende Theile hierzu Mainz und Mannheim, in welchen Orten eine mit der Ausführung gegenwärtiger Uebereinkunft beauftragte und von beyden Seiten näher zu bezeichnende Behörde, sowohl die Auslieferung als die Abnahme der Deserteurs zu bewerkstelligen hat.

Art. VII.

Die Auslieferung geschieht in der Regel freywillig und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militär- oder Civilbehörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe nebst den etwa bey sich habenden Effekten, Pferden, Waffen ꝛc. ꝛc sofort unter Beyfügung eines aufzunehmenden Protokolls, und nach vorgängiger Benachrichtigung auf einen bestimmten Tag am genannten AblieferungsOrt der jenseitigen Behörde gegen Bescheinigung übergeben.

Art. VIII.

Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen seyn, so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallsige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem MilitärDienst des gedachten Staates angestellt, oder in solchem überhaupt auf irgend eine Art ansäßig zu werden.

Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher, in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung, bis zur nähern Berichtigung der angegebenen Thatsachen, Anstand zu geben.

Art. IX.

Die in vorstehendem Artikel erwähnten Requisitionen ergehen an die gegenseitigen LandesRegierungen oder an das GeneralCommando der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben. Von den MilitärBehörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienst angenommen seyn sollten, oder von dem Militär als solche erkannt und verhaftet worden, von den CivilBehörden aber diejenigen, bey denen dies der Fall nicht ist, ausgeliefert.

Art. X.

Sollten zwischen Seiner Majestät dem König von Preußen und andern Staaten, welche durch die Großherzoglich Badischen Staaten von dem Preußischen Gebiete getrennt sind, CartelConventionen bestehen oder noch geschlossen werden, in deren Folge Auslieferungsfälle Preußischer Deserteurs vorkommen, so sind die Großherzoglich Badischen Behörden verpflichtet, dergleichen Deserteurs von solchen hinterliegenden dritten Staaten anzunehmen, und den weitern Transport nach dem im Art VI. bestimmten Preußischen AblieferungsOrte, in eben der Art zu veranstalten, als ob solche Deserteurs innerhalb der Großherzoglich Badischen Staaten selbst zuerst ergriffen worden wären.

Eine gleiche Verpflichtung findet auf Seiten der Königlich Preußischen Behörden statt, wenn in ähnlichen Fällen, auf den Grund zwischen Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden und andern Staaten bestehender CartelConventionen, Großherzoglich Badische Deserteurs das Königlich Preußische Gebiet passiren müssen, um ihre Auslieferung zu bewirken.

Digitized by Google

Art. XI.

An UnterhaltungsKoſten werden dem ausliefernden Theil für jeden Deſerteur vom Tage ſeiner Verhaftung an, bis zum Tage der Auslieferung einſchließlich täglich 3 Groſchen Preußiſch oder 13 Kreuzer rheiniſch vergütet.

Ein Pferd iſt täglich mit acht Pfund Haber, acht Pfund Heu und drey Pfund Stroh zu verpflegen. Die Berechnung dieſer Futterkoſten geſchieht nach den Marktpreiſen des Ort oder der nächſten Stadt, wo die Arretirung geſchehen iſt, und die Bezahlung erfolgt ohne die geringſte Schwierigkeit gleich bey der Auslieferung. Zu dem Ende muß von der ausliefernden Behörde der jenſeitigen mit der Beſtimmung des UebergabsTags auch die erforderliche Berechnung der Koſten zugefertigt werden.

Art. XII.

Auſſer dieſen VerpflegsKoſten und der im nachfolgenden Artikel feſtgeſetzten Belohnung kann ein Mehreres unter keinem Vorwand gefordert werden, es möge auch Namen haben wie es wolle, und findet auch bey dem im Art. IV. litt. b. beſtimmten Fall keine Vergütung der Unterhaltungskoſten für die Zeit ſtatt, welche der Deſerteur wegen begangener Verbrechen in Unterſuchung oder im Gefängniß geweſen iſt.

Art. XIII.

Dem Unterthanen, welcher einen Deſerteur einliefert, ſoll eine Gratification von 5 Thalern 17 Groſchen Preußiſch Courant oder 10 Gulden rheiniſch für einen Mann ohne Pferd, für einen Mann mit Pferd aber 17 fl. 30 kr. oder 10 Rthlr Preußiſch Courant gereicht, vom ausliefernden Theil vorgeſchoſſen, und ſofort laut Berechnung bey der Auslieferung wieder erſtattet werden. Rückſichtlich anderer ausgetretener militairpflichtiger Unterthanen, die nach Art. II. nicht eigentlich Deſerteurs ſind, wird das CartelGeld nicht in Anſpruch genommen und bezahlt.

Art. XIV.

Ueber den Empfang dieſer Gratifikation, ſo wie des oben beſtimmten KoſtenErſatzes hat die ausliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht ſogleich auszumittelnden Betrags der zu erſtattenden Unkoſten halber iſt aber die Auslieferung des Deſerteurs nicht aufzuhalten, inſofern derſelben kein ſonſtiger Anſtand im Wege iſt.

Art. XV.

Allen Behörden, beſonders den GrenzBehörden wird es zur ſtrengen Pflicht gemacht, auf jenſeitige Deſerteurs ein wachſames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus deſſen Auſſagen, Kleidung, Waffen oder andern Anzeigen ſich ergiebt, daß er ein Deſerteur ſey, ſogleich und ohne erſt eine Requiſition abzuwarten, unter Aufſicht zu ſtellen, oder nach Umſtänden zu verhaften, auf jeden Fall der einſchlägigen jenſeitigen Behörde die Anzeige und VerdachtsGründe ſchleunigſt zu eröffnen.

Art. XVI.

Alle nach der Verfaſſung der beyderſeitigen Staaten Militärpflichtige oder zur bewaffneten Landesmacht gehörige Unterthanen, welche ſich von Zeit der Publication dieſer Conventlon an, in

Digitized by Google

die Lande des andern Souverains oder zu dessen Truppen begeben, sind der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit derselben, sowohl hinsichtlich der zu beobachtenden Form, als auch der zu erstattenden Verpflegskosten eben so gehalten werden, wie es wegen der militairischen Deserteurs bestimmt ist. Die Gratification wird für solche jedoch nicht bezahlt.

Art. XVII.

Um den in vorstehendem Art. enthaltenen Bestimmungen noch mehr entgegen zu kommen, sollen diejenigen Individuen, welche nach den Gesetzen eines jeden der paciscirenden Staaten im Militärpflichtigen Alter sind, und bey Ueberschreitung der Grenze, ohne eine hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf sich ziehen, daß sie sich der MilitairPflichtigkeit gegen ihren Staat entziehen wollen, sofort zurückgewiesen, nach Umständen der betreffenden Obrigkeit Nachricht gegeben und auf keinen Fall solchen Personen Aufenthalt und Zuflucht gestattet werden.

Art. XVIII.

Den beyderseitigen Behörden wird streng untersagt, Deserteurs oder solche Militairpflichtige, die ihre desfallsige Befreyung nicht hinlänglich nachweisen können, zu KriegsDiensten anzunehmen, und wird es bey strengster Ahndung jedem Unterthanen verboten, ihren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entfernte Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß innerhalb der Staaten beyder hohen Souverains dergleichen Individuen von einer fremden Macht angeworben werden.

Art. XIX.

Wer sich wissentlich der Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen und der Beförderung seiner Flucht schuldig macht, unterliegt einer angemessenen Geld- oder GefängnißStrafe.

Art. XX.

Gleichmäßig wird es sämmtlichen Unterthanen beyder contrahirenden hohen Souverains untersagt, von einem jenseitigen Deserteur Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur oder MontirungsStücke und andere MilitairRequisiten zu kaufen oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht nur zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachten Gegenstände, ohne den mindesten Ersatz oder zu Erstattung des Werths angehalten, sondern noch überdies mit einer angemessene Geld- oder GefängnißStrafe belegt werden, sobald bewiesen ist, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat.

Art. XXI.

Indem auf diese Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs und Militairpflichtigen eingeleitet ist, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs auf jenseitigem Gebiete, als eine Verletzung des letztern streng untersagt und sorgfältig vermieden werden.

Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, das in Folge geographischer Verhältnisse hauptsächlich wohl nur dann statt finden kann, wenn etwa die Truppen des einen Staates die Grenzen des andern in Kriegszeiten berühren sollten, wird, wenn er dabey betroffen wird, sogleich verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert werden.

Digitized by Google

Art. XXII.

Als eine Verletzung des Gebiets ist es indessen nicht anzusehen, wenn von einem Commando, welches einen oder mehrere Deserteurs bis an die Grenze verfolgt, ein Commandirter in das jenseitige Gebiet gesandt wird, um der nächsten Orts-Obrigkeit die Desertion zu melden. Diese Obrigkeit soll vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Bereich befindet, denselben sofort verhaften, und wird in diesem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deserteur von Civil-Obrigkeiten oder Militair-Behörden verhaftet wird, keine Gratification bezahlt. Der Commandirte darf sich aber keineswegs an dem Deserteur vergreifen, widrigenfalls er nach dem Art. XXI. zu behandeln ist.

Art. XXIII.

Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorium, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten mit Verletzung ihrer Militair-Pflicht, ist streng untersagt.

Wer eines solchen Beginnens wegen in dem Staat, wo er sich dessen schuldig gemacht hat, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen.

Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus, auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallsige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Art. XXIV.

Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Convention von den Truppen des einen der contrahirenden hohen Souverains desertirt sind, und entweder bey denen des andern Souverains Militair-Dienste genommen haben, oder sich ohne solche in dessen Landen aufhalten, sind der Reclamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Art. XXV.

Den Landes-Kindern beyder Theile, welche zur Zeit der Publication gegenwärtigen Cartels wirklich im Militair-Dienst des andern Souverains sich befinden, soll die Wahl frey stehen entweder in ihren Geburtsort zurükzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben, doch müssen sie sich längstens binnen einem Jahr nach Publication dieser Convention desfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden.

Art. XXVI.

Gegenwärtige Convention, deren Ratification binnen 6 Wochen umgewechselt werden soll, wird von den beyden hohen contrahirenden Theilen zu gleicher Zeit zur genauesten Befolgung publirirt werden, und ist gültig und geschlossen auf sechs Jahre mit stillschweigender Verlängerung bis zur erfolgenden Aufkündigung, welche sodann jeder Zeit jedem der contrahirenden Theile ein Jahr voraus frey steht.

So geschehen Carlsruhe, den 17. Juny 1819.

v. Schäffer. (L. S.)

C. A. Varnhagen von Ense. (L. S.)

Digitized by Google

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

genehmigen und bestätigen andurch vorstehende unterm 17ten Juny 1819. abgeschlossene CartelConvention als Unserer Intention völlig entsprechend, ihrem ganzen Inhalt nach, und fügen zu dessen Urkund und mehrerer Beglaubigung Unsere eigenhändige Unterschrift und Unser größeres Staatssiegel bey.

Gegeben in Unserer ResiderzStadt Carlsruhe den 30. July 1819.

Ludwig.

(L. S.)

Vdt. Reinhard.

Auf Befehl
Sr. Königlichen Hoheit.
Römer.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns durch den Vortrag Unseres FinanzMinisteriums vom 20sten dieses Monats Nro. 10635. gnädigst bewogen gefunden, den bisher in den Altbadischen Aemtern Staufenberg, Bühl, Steinbach und Baden bestandenen Einzug des Kelter- oder sogenannten Trottweines hierdurch aufzuheben, und Unsere Absicht definitiv dahin auszusprechen, daß die KelterweinAbgabe in allen den Fällen, wo zum Behuf der Weinauskelterung keine Keltern auf herrschaftliche Kosten unterhalten werden, allgemein aufhören solle. Gegeben Carlsruhe im Großherzoglichen Staats-Ministerium den 2ten September 1819.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.

(Die Aufhebung der bisher hie und da noch bestandenen sogenannten FeuerRechts-Gebühren betreffend.)

Aus einem Bericht des Main- und TauberkreisDirectoriums hat man ersehen, daß in den dortigen Landestheilen die Gewohnheit besteht, daß diejenigen Gewerbe,

welche zu Betreibung ihres Berufs, FeuerEinrichtungen nöthig haben, noch sogenannte FeuerRechte als RealRechte erwerben müssen.

Da sich solches nicht mit den Gesetzen, und insbesondere nicht mit dem 6ten ConstitutionsEdict über die GrundVerfassung der verschiedenen Stände verträgt, nach welchem mit der BürgerAnnahme und dem ertheilten MeisterRecht, auch die Befugniß zum Betrieb des Handwerkes und zu den BetriebsMitteln verbunden ist; so wird hiermit verordnet, daß das Nachsuchen besonderer Bewilligung für das FeuerRecht, wenn das Handwerk solches seiner Natur nach erfordert, unnöthig — und nur polizeyliche Einsicht, ob die Localität der Feuerstätte keine Gefahr besorgen lasse, erforderlich sey. Carlsruhe, den 20sten August 1819.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.
Vdt. Wollschläger.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Medizinal-Rath und Physikus Dr. Ludwig in Kork das Physikat Lahr unter Beybehaltung seiner Function als MedizinalReferent bey dem KinzigkreisDirektorium zu übertragen;

die Revisoren Bacmeister und August Müller zu OberRevisoren zu ernennen;

den bey dem vormaligen JustizMinisterium angestellt gewesenen Secretär Bajer als Assessor bey der OberforstCommission anzustellen;

und dem RevisionsGehülfen Eisenlohr bey dem KinzigkreisDirectorium den Charakter und Rang eines KreisRevisors zu ertheilen.

Der an dem Gymnasium in Freyburg angestellte Professor Heinrich Schreiber ist zum zweiten Custos bey der Freyburger UniversitätsBibliothek ernannt worden.

Dem Chirurgen und Hebarzt Rehmann in Mühlhausen ist das Staabschirurgat in dem Bezirke Blumenfeld gnädigst übertragen worden.

Durch den Tod des Pfarrers Jakob ist die katholische Pfarrey Giessigheim (Amts Bischofsheim an der Tauber) mit einem Einkommen von 8 — 900 fl. grundherrlich von Bettendorfischen Patronats erledigt worden.

Todesfälle.

Am 21 July d. J. ist der Staabschirurg Gleichauf in Fützen, und den 13. August der Physikus Dr. Strohmayer in Bischofheim an der Tauber mit Tod abgegangen.

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 6. October 1819.

Verordnungen.

(Die undeutlichen NamensUnterschriften der Staatsdiener bey Eingaben derselben betreffend.)

Man bemerkt seit einiger Zeit, daß manche Staatsdiener eine so affectirt-undeutliche NamensUnterschrift annehmen, daß es oft unmöglich ist, solche zu entziffern. Unverkennbar ist der Nachtheil, der abgesehen von dem Uebelstande, hieraus für die Glaubwürdigkeit mancher Urkunden und Aufsätze entsteht, und man sieht sich daher veranlaßt, zu verordnen, daß jeder Staatsdiener seinen Namen mit gehöriger Deutlichkeit unter seine Eingaben setze, wenn er nicht gewärtigen will, solche zum Behufe deutlicher Unterzeichnung zurückgeschickt zu erhalten.

Carlsruhe, den 31. August 1819.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Reinhard.

Vd. Römer.

(Nachträgliche Verordnung in Betreff des Dienstes der Wasenmeister.)

Man findet hinsichtlich der Wasenmeistereyen für nöthig, folgendes in Bezug auf die Verordnung vom 27sten März 1818. im Regierungsblatt von 1818. Nro. VII. zur allgemeinen Norm festzusetzen.

In jenen Gegenden, wo der Wasenmeister die Haut solcher Thiere, die getödtet worden sind, zurückgeben mußte, und für seine Mühe eine Belohnung erhielt, soll künftig, im Falle die Benutzung der Haut in polizeylicher Rücksicht überhaupt Statt findet, diese zwar dem Wasenmeister verbleiben, derselbe aber gehalten seyn, dem Eigenthümer eine von den LocalBehörden im Durchschnitt festzusetzende Entschädigung zu verabreichen. Carlsruhe, den 21sten September 1819.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Sensburg.

Vdt. Becker.

Militär-Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, durch höchſte Ordre vom 1ten d. M. dem Secondlieutenant Friſch, des Regiments v. Neuenſtein, wegen Anſtellung im Civile, und dem Premierlieutenant Pfaff, vom 5ten Landwehr-Bataillon, auf ſein unterthänigſtes Anſuchen, die Entlaſſung aus ihren bisherigen Chargen mit Abſchied zu ertheilen.

Höchſtdieſelben, haben weiter gnädigſt geruht, in Ihrem Armee-Corps folgende Veränderungen und Beförderungen eintreten zu laſſen:

A. Cavallerie.

In Folge höchſter Ordre vom 7ten Auguſt d. J.

In den beyden Dragoner-Regimentern wurden die 6ten Escadrons aufgelößt, und in die übrigen 5 Escadrons ihrer Regimenter vertheilt.

Die erſten Escadrons der beyden gedachten Regimenter bezogen den 25ten Auguſt d. J. die in Gottau für ſie eingerichtete Kaſerne.

Sie ſind unter den unmittelbaren Befehl des Commandeurs der Garde du Corps geſtellt, und bilden mit dieſer proviſoriſch ein Ganzes, unter der Benennung „Garde-Cavallerie-Regiment" von 4 Escadrons.

B. Infanterie.

Durch höchſte Ordre vom 4ten September d. J.

Nachſtehende Offiziers werden mit der Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Infanterie tragen zu dürfen, in Penſion geſetzt:

Regiment v. Stockhoen: Capitain v. Froben.

Regiment Markgraf Wilhelm: Oberſt und Commandeur v. Neubronn.

Regiment Großherzog: Capitain Banoti.

Regiment v. Neuenſtein: Oberſt und Commandeur Hennig; Capitain Maier mit dem Charakter als Major; Capitain Kayn; Staabscapitain Brauer.

Mit Beybehaltung ihrer jetzigen Gage, als Wartgeld, treten aus ihren Corps:

Leibgrenadiergarde: Staabscapitain v. Cloßmann, bis zu anderweiter Beſtimmung.

Regiment v. Stockhorn: Staabscapitain Koch, bis zur definitiven Anſtellung bey dem Montirungs-Commiſſariat.

Regiment Markgraf Wilhelm: Secondlieutenant Eppelin, bis zur Anſtellung im Civile.

Regiment v. Neuenſtein: Staabscapitain Rutſchmann; Staabscapitain Schuſter; und Secondlieutenant Horchler; bis zur Anſtellung im Civile.

Dagegen avanciren: In der Leibgrenadiergarde. Der Secondlieutenant v. Kleudgen zum Premierlieutenant. Im Regiment v. Stockhorn: Der Oberſt Peternell zum Commandeur des Regiments; der Staabscapitain v. Vincenti zum wirklichen Capitain; und die Secondlieutenants Sommerlatt und Füßel zu Premierlieutenants. Im Regiment Markgraf Wilhelm: Der Staabscapitain Eichrodt zum wirklichen Capitain; und die Secondlieutenants Dreyer und

Schumacher zu Premlieutenants. Im Regiment Großherzog: Der Premlieutenant Fritsch zum Staabscapitain. Im Regiment v. Neuenstein: Der Oberst v. Edorff zum Commandeur des Regiments; der Staabscapitain Geiger zum wirklichen Capitain; und die Secondlieutenants Serger und Stern zu Premierlieutenants.

C. Artillerie.

Eine Compagnie Artillerie zu Fuß wird aufgelöst, und dafür eine Compagnie Pioniers errichtet.

Sämmtliche Artillerie, Pioniers und der Train werden in eine Brigade vereinigt, welche die Benennung „ArtillerieBrigade" führt.

D. Landwehr.

Die bisher bestandene Landwehr wird nunmehr gänzlich aufgelöst. Denen noch bis jetzt dabey angestellt gewesenen, so wie jenen bereits früher wegen PrivatVerhältnissen davon abgegangenen Offizieren, desgleichen der sämmtlichen Mannschaft vom Feldwebel abwärts, bezeugen Se. Königliche Hoheit der Großherzog zugleich Höchst Ihre dankbare Anerkennung der in den Feldzügen von 1814 und 1815 freywillig dem Vaterlande geleisteten Dienste und Aufopferungen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Amtmann Rüttinger in Ladenburg den Charakter als Oberamtmann zu ertheilen; sodann

den als DomainenVerwalter nach Müllheim bestimmt gewesenen Revisor Zittel, zum OberRevisor bey der KriegsCommission zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 23ten April d. J. gnädigst geruht, die bisherigen Revisoren Beeck und Gyßer zu OberRevisoren bey der KassenCommission, den Lieutenant Holzmann zum Kanzlisten bey dem FinanzMinisterium, den pensionirten Lieutenant Sachs zum Kanzlisten bey dem Fiskalat, und den Buchhalter Secht zum Controlleur bey der KreisKasse Freyburg zu ernennen.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben am 3. Sept. d. J. den Chirurgen Herbert zum OberChirurgen bey dem LinienInfanterieRegiment v. Neuenstein Nro. 4 gnädigst zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben weiter gnädigst geruht, den bisherigen RegistraturGehülfen Moll bey dem Murg- und Pfinzkreis-Direktorium, zum wirklichen Registrator, und

den Lieutenant Frisch zu Mannheim zum Kanzlisten bey dem Main- und Tauberkreis-Direktorium zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die durch das Ableben des Posthalters Hänsler zu Steig erledigte Posthalterey dessen zurückgelassener Wittwe Marie Hänsler zu übertragen.

Der Rechtskandidat Johann Nepomuk Flaig von Villingen ist als RechtsPraktikant aufgenommen worden.

Die Fürſtlich Leiningenſche Präſentation des Kaplans Frank zu Heidelberg zur vakanten katholiſchen Pfarrey Ripperg (Amts Walldürn) hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Die Fürſtl. Leiningenſche Präſentation des Pfarrers Hüßlein zur Pfarrey Seckach (Amts Oſterburken) hat die Staatsgenehmigung erhalten. Die Competenten um die nun vakante kath. Pfarrey Lohrbach I. Landamts Mosbach, mit einem Einkommen von etwa 550 fl. haben ſich vorſchriftmäßig an die Fürſtlich. Leiningſche Standesherrſchaft als dem Patron zu wenden.

Die Fürſtlich Löwenſtein-Wertheim-Roſenbergiſche Präſentation des Prieſters Ambros Baumann, ehemaligen Conventualrn des Kloſters Brombach, zur Pfarrey Karbach (II. Landamts Wertheim) hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Die vakante katholiſche Pfarrey Erſingen (Amts Stein) iſt dem Pfarrer Mercy, in Verbindung mit dem landesherrlichen Dekanate für das Oberamt Pforzheim und das Amt Stein, gnädigſt verliehen worden. Die Competenten um die dadurch erledigte Pfarrey Stein am Kocher, mit welcher ein Einkommen von etwa 900 fl. verbunden iſt, haben ſich bey der von Dalbergiſchen Grundherrſchaft, welcher für den gegenwärtigen Vakaturfall das PräſentationsRecht zuſteht, gebührend zu melden.

Die vakante katholiſche Pfarrey Landhaußen, Amts Eppingen, iſt dem Pfarrer Chriſtoph Amadey gnädigſt übertragen, und dadurch die Pfarre Tiefenbach des nämlichen Amtes mit einem Ertrage zwiſchen 7 und 800 fl. erledigt worden. Die Competenten haben ſich beym Murg- und PfinzkreisDirektorium nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Schillinger auf die Pfarrey Brezingen (Amts Walldürn) iſt die katholiſche Pfarrey Eberbach mit dem Einkommen einer Anfangspfarrey erledigt. Die Competenten haben ſich bey der Fürſtlich Leiningenſchen Standesherrſchaft, als dem Patron zu melden.

Durch das am 30ten Auguſt d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Joſeph Anton Sturz iſt die vom Patronate der Frey- und Grundherrlichen Familie von Rottberg, oder dermaligen Vormundſchaft, abhängende Pfarrey Bamlach, BezirksAmts Canbern, im Dreyſamkreis, vakant geworden. Ihr im Groß- und Kleinzehend, und einiger Güterbenutzung beſtehendes Einkommen beläuft ſich auf etwa 13 bis 1400 fl. Die Competenten um die den Konkursgeſetzen unterliegende Pfarrpfründ haben nach der Verordnung vom 6ten Juny 1811. Rggsblatt Nro 18 Seite 78 ihre Bittſchriften dem Patron durch das Biſchöffl. Vikariat Konſtanz einzureichen.

Der bisherige erſte Kaplan von Oehningen, Anſelm Troll, iſt durch höchſte Entſchließung auf die erledigte, ſogenannte NachpredigerPfründe in Markdorf verſetzt worden.

Durch den Tod des Pfarrers Mütler iſt die katholiſche Pfarrey Birkenfeld (II. Land-Amts Wertheim) mit einem Einkommen von etwa 750 fl. in Erledigung gekommen.

Dieſes wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß das PräſentationsRecht der Fürſtlich-Löwenſtein-Wertheim-Roſenbergiſchen Standesherrſchaft zuſteht.

Die vakante Pfarrey Völkersbach (im Murg- und Pfinzkreis) iſt dem Pfarrer Krug zu Elchesheim, und die durch dieſe Beförderung erledigte Pfarrey Elchesheim (im Murg- und Pfinzkreis dem Pfarrverweſer Baier zu Völkersbach gnädigſt übertragen worden.

Digitized by Google

Ziehungs-Liste,

der den 28. September 1819. durch das Loos herausgekommenen, im Jahr 1820. auf ihren resp. Zins-Termin zahlbaren Amortisations-Cassen-Obligationen, nebst darauf gefallenen Gewinnsten.

Nummer der Obligationen.	Gewinn, auf fl. 500	Gewinn, auf fl. 100	Nummer der Obligationen.	Gewinn, auf fl. 500	Gewinn, auf fl. 100	Nummer der Obligationen.	Gewinn, auf fl. 500	Gewinn, auf fl. 100
34	20	4	1065	30	6	1840	—	—
47	—	—	1079	30	6	1859	—	—
56	20	4	1080	50	10	1863	—	—
80	50	10	1124	20	4	1865	30	6
96	20	4	1186	50	10	1905	200	40
113	—	—	1193	50	10	1907	30	6
134	—	—	1198	30	6	1927	30	6
149	—	—	1213	50	10	1930	30	6
189	30	6	1227	30	6	1937	20	4
191	20	4	1243	—	—	1942	20	4
193	30	6	1246	20	4	1951	—	—
242	20	4	1247	30	6	1963	—	—
282	20	4	1249	30	6	1976	—	—
308	—	—	1321	20	4	2102	—	—
321	—	—	1327	30	6	2143	—	—
335	—	—	1397	—	—	2186	50	10
469	30	6	1405	100	20	2223	30	6
472	20	4	1409	—	—	2228	30	6
476	—	—	1441	—	—	2237	—	—
505	50	10	1475	30	6	2246	—	—
517	30	6	1476	50	10	2269	30	6
553	—	—	1479	20	4	2278	—	—
569	—	—	1490	30	6	2390	—	—
584	20	4	1539	30	6	2412	—	—
693	—	—	1540	20	4	2455	—	—
703	—	—	1555	—	—	2496	20	4
708	—	—	1559	30	6	2505	50	10
712	30	6	1568	—	—	2564	20	4
718	30	6						

3966	30	6	5205	30	6	6182	30	6
3986	—	—	5245	—	—	6588	30	6
4018	20	4	5258	20	4	6666	30	6
4035	—	—	5260	—	—	6677	—	—
4055	50	10	5310	—	—	6698	20	4
4058	50	10	6319	20	4	6759	20	4

Digitized by Google

Nummer der Obligationen.	Gewinn, auf fl. 500	Gewinn, auf fl. 100	Nummer der Obligationen.	Gewinn, auf fl. 500	Gewinn, auf fl. 100	Nummer der Obligationen.	Gewinn, auf fl. 500	Gewinn, auf fl. 100
3063	—	—	4112	30	6	5374	—	—
3080	30	6	4138	30	6	5385	20	4
3098	30	6	4153	30	6	5388	—	—
3100	30	6	4155	—	—	5393	—	—
3107	50	10	4213	30	6	5495	—	—
3136	30	6	4253	30	6	5513	20	4
3150	—	—	4273	30	6	5549	20	4
3152	—	—	4287	20	4	5591	20	4
3156	30	6	4300	30	6	5624	30	6
3169	—	—	4323	30	6	5629	100	20
3198	50	10	4365	30	6	5677	—	—
3242	—	—	4374	—	—	5681	20	4
3256	30	6	4376	—	—	5683	30	6
3282	—	—	4377	20	4	5694	20	4
3289	30	6	4425	20	4	5697	1200	240
3311	30	6	4429	—	—	5708	—	—
3341	30	6	4440	—	—	5731	20	4
3365	200	40	4448	20	4	5752	30	6
3375	—	—	4533	30	6	5803	—	—
3376	50	10	4560	—	—	5804	30	6
3379	—	—	4566	20	4	5832	30	6
3385	30	6	4579	30	6	5874	30	6
3388	—	—	4583	30	6	5912	20	4
3406	20	4	4608	—	—	5938	20	4
3429	30	6	4632	—	—	5943	20	4
3454	20	4	4642	—	—	5983	30	6
3457	30	6	4679	50	10	6020	20	4
3464	—	—	4680	30	6	6021	—	—
3498	30	6	4687	30	6	6029	30	6
3500	20	4	4707	—	—	6054	20	4
3506	—	—	4723	20	4	6092	30	6
3509	30	6	4735	20	4	6160	50	10
3529	30	6	4823	—	—	6177	—	—
3530	20	4	4825	30	6	6188	100	20
3651	20	4	4865	—	—	6220	30	6
3743	—	—	4882	30	6	6235	20	4
3744	20	4	4906	—	—	6315	—	—
3753	30	6	4932	20	4	6337	30	6
3844	—	—	4954	20	4	6372	20	4
3847	—	—	4979	30	6	6376	—	—
3864	—	—	4980	20	4	6377	50	10
3872	20	4	5005	20	4	6394	—	—
3883	30	6	5017	30	6	6426	20	4
3911	30	6	5071	30	6	6452	30	6
3918	—	—	5089	—	—	6453	20	4
3935	50	10	5117	3000	600	6478	20	4
3950	—	—	5139	—	—			

Digitized by Google

Nummer der Obligatio-nen.	Gewinn,		Nummer der Obligatio-nen.	Gewinn,		Nummer der Obligatio-nen.	Gewinn,	
	auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100		auf fl. 500	auf fl. 100
6781	—	—	7900	30	6	9060	20	4
6787	30	6	7904	—	—	9085	20	4
6807	30	6	7910	20	4	9101	30	6
6813	—	—	7937	30	6	9117	50	10
6850	50	10	7941	20	4	9135	—	—
6896	—	—	7980	—	—	9162	20	4
6932	—	—	7996	30	6	9192	30	6
6942	—	—	8001	—	—	9213	20	4
6971	30	6	8002	20	4	9222	—	—
6972	30	6	8015	50	10	9235	—	—
6974	30	6	8025	30	6	9249	30	6
7023	30	6	8028	50	10	9283	30	6
7055	—	—	8053	20	4	9291	20	4
7068	—	—	8064	30	6	9305	20	4
7084	—	—	8071	20	4	9320	—	—
7091	—	—	8085	—	—	9321	—	—
7182	—	—	8091	30	6	9391	500	100
7185	—	—	8093	20	4	9410	20	4
7188	20	4	8100	30	6	9423	30	6
7193	30	6	8107	20	4	9444	30	6
7212	30	6	8125	50	10	9448	20	4
7233	20	4	8178	—	—	9481	—	—
7256	—	—	8232	—	—	9490	—	—
7261	—	—	8233	—	—	9540	50	10
7312	30	6	8285	50	10	9544	20	4
7365	—	—	8296	—	—	9553	30	6
7403	30	6	8299	20	4	9560	50	10
7415	20	4	8385	30	6	9593	50	10
7418	30	6	8389	20	4	9599	—	—
7432	30	6	8401	20	4	9636	30	6
7444	—	—	8454	30	6	9651	50	10
7462	30	6	8460	—	—	9680	20	4
7504	30	6	8483	—	—	9684	30	6
7505	30	6	8508	50	10	9686	50	10
7516	—	—	8518	30	6	9737	20	4
7523	30	6	8537	—	—			

Digitized by Google

Hiermit werden zugleich die Innhaber folgender Obligationen, die bereits bey den frühern Ziehungen zur Rückzahlung bestimmt wurden, zur Erhebung des Kapitals sammt darauf gefallenem Gewinn, aufgefordert.

II. Ziehung.

à fl. 500	Nro. 1032.	5711.	
Gewinn.	fl. 20.	fl. —	
à fl. 100.	Nro. 5405.		
Gewinn.	fl. 4.		

III. Ziehung.

à fl. 100.	Nro. 333.	395.	3249.	4133.	7416.	7498.	8061.
Gewinn.	fl. 4.	fl. 4.	fl. —	fl. —	fl. 4.	fl. 10.	fl. 4.

IV. Ziehung.

à fl. 500	Nro. 424.	1275.	2242.	2865.	3275.	3283.	3331.	3886.	4338.	5966. 9356.
Gewinn.	fl. —	fl. 100.	fl. 20.	fl. 30.	fl. 20.	fl. —	fl. 20.	fl. —	fl. 30.	fl. 50. fl. 20.
à fl. 100.	Nro. 301.	1288.	2024	2180.	4110.	4126.	4184.	4902.	6236.	7431.
Gewinn.	fl. 4.	fl. 4.	fl. 4.	fl. 48.	fl. 4.	fl. —	fl. 4.	fl. 6.	fl. 4.	fl. —
	Nro. 9055.	9217.								
	fl. —	fl. 4.								

V. Ziehung.

à fl. 500.	Nro. 1235.	4223.	5115.	5894.	9358.			
Gewinn.	fl. 20.	fl. 20.	fl. —	fl. —	fl. —			
à fl. 100.	Nro. 264.	2476.	2579.	2875.	3348.	3380.	5315.	8396.
Gewinn.	fl. —	fl. 6.	fl. 6.	fl. 4.	fl. 4.	fl. 4.	fl. 4.	fl. —

VI. Ziehung.

à fl. 500	Nro. 292.	953.	2845.	2858.	2867.	4215	8393.	9247.
Gewinn.	fl. 20.	fl. —	fl. —	fl. 20.	fl. 20.	fl. 20.	fl. —	fl. 30.
à fl. 100.	Nro. 1300.	1464.	3563.	3631.	3889.	4022.	4086.	4684. 5346. 8065.
Gewinn.	fl. —	fl. 6.	fl. —	fl. 6.	fl. —	fl. —	fl. 6.	fl. 4. fl. — fl. 4.
	Nro. 8553.	8970.	9646.	9661.				
	fl. —	fl. 10.	fl. 4.	fl. 20.				

VII. Ziehung.

à fl. 500.	Nro. 418.	433.	444.	1541.	2807.	2839.	4261.	5939.	6867.	7620.
Gewinn.	fl. 20.	fl. —	fl. 300.	fl. —	fl. 20.	fl. 20.	fl. —	fl. 20.	fl. 30.	fl. —
à fl 100.	Nro. 2009.	2025.	2879.	3237.	3398.	3635.	4045.	4049.	4052.	5345.
Gewinn.	fl. 6.	fl. —	fl. —	fl. 4.	fl. 6	fl. —	fl. 4.	fl. —	fl. —	fl. —
	Nro. 5601.	6091.	6112.	6361.	6425.	6574.	7978.	8115.	8210.	8330.
	fl. 4.	fl. 4.	fl. —	fl. —	fl. —	fl. 4.	fl. 6.	fl. —	fl. —	fl. 4.
	Nro. 9506.	9683.								
	fl. 4.	fl. —								

VIII Ziehung.

à fl. 500.	Nro. 443.	4170.	4171.	5312.	6401.	7629.	9388.	9483.	
Gewinn.	fl. 20.	fl. 50.	fl. 20.	fl. 20.	fl. —	fl. 30.	fl. 20.	fl. —	
à fl. 100.	Nro. 994.	1169.	1390.	2003.	2281.	3468.	4192.	5332.	5533 5534.
Gewinn.	fl. 4.	fl. 6.	fl. —	fl. 4.	fl. —	fl. —	fl. —	fl. 6.	fl. — fl. 6.
	Nro. 5537.	7332.	7818.	7829.	7935.	7961.	7976.	8563.	9536. 9906.
	fl. —	fl. 10	fl. —	fl. 6	fl.	fl. 6	fl.	fl.	

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 13. October 1819.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Nachstehende vier provisorische Beschlüsse der deutschen BundesVersammlung vom 20sten September dieses Jahrs, nämlich

1) die provisorische ExekutionsOrdnung in Bezug auf den 26ten Artikel der deutschen BundesAkte;
2) den provisorischen Beschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Masregeln;
3) das Preßgesetz und
4) die Bestellung einer Centralbehörde zur nähern Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionairen Umtriebe betreffend,

bringen Wir, in Gemäßheit des §. 2. der Verfassung für das Großherzogthum, zur Nachricht und Nachachtung, mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß Wir die nach diesen vier Beschlüssen zu treffende Anordnungen und Ernennungen unverzüglich vornehmen werden.

Gegeben im Großherzoglichen StaatsMinisterium unter Unserer eigenhändigen Unterschrift, und unter Beydruckung des Staatssiegels. Carlsruhe, den 5ten Oktober 1819.

Ludwig.

(L. S.)

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl
Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Digitized by Google

I. Provisorische ExekutionsOrdnung in Bezug auf den 2ten Artikel der deutschen BundesAkte.

Art. 1.

Bis zur Abfassung einer definitiven, in allen ihren Theilen vollendeten ExekutionsOrdnung, soll die BundesVersammlung durch gegenwärtige provisorische Einrichtung befugt und angewiesen seyn, allen ihren Beschlüssen, die sie zur Erhaltung der innern Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, und zum Schutz des Besitzstandes (bis zum betretenen rechtlichen oder gerichtlichen Wege) zu fassen sich für hinlänglich veranlaßt und berechtigt hält, die gehörige Folgeleistung und Vollziehung auf nachstehende Weise zu sichern.

Art. 2.

Zu diesem Ende wählt die BundesVersammlung jedesmal für den Zeitraum von sechs Monaten aus ihrer Mitte eine Commission von fünf Mitgliedern, welche auch während der Ferien in Thätigkeit bleibt.

Art. 3.

An sie gelangen alle Eingaben und Berichte, Propositionen und Anfragen, welche auf die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse Bezug haben.

Art. 4.

Die Commission theilt nach erstattetem Vortrag in der Versammlung, während der Ferien aber den betreffenden Bundesstaaten durch deren BundestagsGesandten, oder die Substituten derselben, alles dasjenige mit, was sich auf den unterbliebenen, oder unvollständig erfolgten Vollzug der Bundesbeschlüsse beziehe, und erwartet, wenn aus solchen Anzeigen hervorgeht, daß in einem gegebenen Falle die Beschlüsse unvollzogen geblieben, oder unvollständig vollzogen worden sind, innerhalb eines, nach Beschaffenheit der Umstände anzuberaumenden kurzen Termins, die Anzeige von der erfolgten Vollziehung.

Art. 5.

Geht aus der Erklärung des BundestagsGesandten hervor, daß der betreffende Bundesstaat der Meynung ist, die vorliegende Bundesschlüsse seyen auf den angegebenen Fall überhaupt nicht, oder nicht in der bezeichneten Ausdehnung anwendbar; so begutachtet den Fall die Commission, und veranlaßt einen Schluß der Bundesversammlung, welcher dem Gesandten des betreffenden Bundesstaats, um die Vollziehung zu veranlassen, mitgetheilt wird; dieser hat, wie in dem vorigen Artikel, den erfolgten Vollzug der Versammlung in einem zu bestimmenden Termine anzuzeigen.

Art. 6.

Wenn sich ein einzelner Bundesstaat zu der Anzeige veranlaßt sieht, oder wenn sich aus Thatverhältnissen, welche zur Kenntniß der Bundesversammlung gelangen ergiebt, daß Bundesschlüsse darum in einem einzelnen Staate nicht vollzogen werden, weil Lokalverordnungen ihnen entgegenzustehen scheinen, in einem solchen Falle aber die Regierung nothwendig erachtet, auf Dazwischen-

Digitized by Google

kunft der Bundesverſammlung anzutragen, oder die Bundesverſammlung ſelbſt dieſerhalb einzuſchreiten für erforderlich hält; ſo beſchließt auf Vortrag der Commiſſion, welche den betreffenden BundestagsGeſandten zuvor noch mit ſeinen Bemerkungen hören, und über die vorliegenden Anſtände vernehmen wird, die Verſammlung über deren Anwendung oder Modifikation in Beziehung auf den vorliegenden Fall, und giebt von dieſem Beſchluſſe dem betreffenden BundestagsGeſandten Nachricht, welcher nach den, in den Artikeln 4. und 5. enthaltenen Beſtimmungen den Vollzug in dem feſtzuſetzenden Termine der Verſammlung anzuzeigen hat.

Art. 7.

Geht die Nichtvollziehung der Beſchlüſſe in einem einzelnen Bundesſtaate aus einer Widerſetzlichkeit der StaatsAngehörigen und Unterthanen hervor, welche die betreffende Landesverwaltung nicht zu heben im Stande iſt, ſo beſchließt die Bundesverſammlung, wenn die Commiſſion zuvor ſich über die vorliegenden Verhältniſſe mit den betreffenden BundestagsGeſandten in Einverſtändniß geſetzt haben wird, nach vorhergegangenem Commiſſionsvortrage, der Lage der Sache angemeſſene Dehortatorien, auf welche ſodann, wenn ſie in dem zu beſtimmenden Termine unbeachtet blieben, oder in ſo weit die von dem betreffenden Bundesſtaate ſelbſt angewendeten Mittel nicht zureichend ſind, die militäriſche Aſſiſtenz durch — in das Gebiet des Staates einrückende Bundestruppen erfolgt.

Die Bundesverſammlung hat nach den obwaltenden Verhältniſſen, und auf einen vorhergegangenen Commiſſionsantrag, ſowohl die Zahl der zu ſtellenden Truppen, als die zu deren Stellung verpflichteten Bundesſtaaten zu beſtimmen.

Der Rückmarſch der Truppen geſchieht nach erfolgter und gehörig verſicherter Vollziehung der Bundesbeſchlüſſe.

Art. 8.

Liegt der Grund der Nichtvollziehung der Bundesſchlüſſe in einer Weigerung der betreffenden BundesſtaatsRegierung, die Bundesſchlüſſe zu vollziehen, ſo erfolgen Dehortatorien und wirkliche militäriſche Vollziehung, auf die in dem vorhergehenden Artikel bezeichnete Art, mit dem Unterſchiede, daß dieſelben gegen die Regierung des Bundesſtaats ſelbſt gerichtet werden.

Die Koſten, welche den Zweck der nothwendig gewordenen militäriſchen Vollziehung nicht überſchreiten dürfen, und blos auf den wirklichen Aufwand zu beſchränken ſind, hat der betreffende Bundesſtaat zu tragen; auch ernennt in dieſem Falle die Bundesverſammlung eine Spezial-VollziehungsCommiſſion, welche die Exekution leitet, und über den Gang derſelben an die Bundesverſammlung berichtet.

II. Proviſoriſcher Beſchluß über die in Anſehung der Univerſitäten zu ergreifenden Maasregeln.

§. 1.

Es ſoll bey jeder Univerſität ein mit zweckmäßigen Inſtruktionen und ausgedehnten Befugniſſen verſehener, am Ort der Univerſität reſidirender, außerordentlicher landesherrlicher Bevollmäch-

Digitized by Google

tigter, entweder in der Person des bisherigen Curators, oder eines andern, von der Regierung dazu tüchtig befundenen Mannes, angestellt werden.

Das Amt dieses Bevollmächtigten soll seyn, über die strengste Vollziehung der bestehenden Gesetze und DisciplinarVorschriften zu wachen, den Geist, in welchem die akademischen Lehrer bey ihren öffentlichen und PrivatVorträgen verfahren, sorgfältig zu beobachten, und demselben, jedoch ohne unmittelbare Einmischung in das Wissenschaftliche und die Lehrmethoden, eine heilsame — auf die künftige Bestimmung der studierenden Jugend berechnete Richtung zu geben, endlich Allem, was zur Beförderung der Sittlichkeit, der guten Ordnung, und des äußern Anstandes unter den Studierenden dienen kann, seine unausgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen.

Das Verhältniß dieser außerordentlichen Bevollmächtigten zu den akademischen Senaten soll, so wie Alles, was auf die nähere Bestimmung ihres Wirkungskreises und ihrer Geschäftsführung Bezug hat, in den ihnen von ihrer obersten Staatsbehörde zu ertheilenden Instruktionen, mit Rücksicht auf die Umstände, durch welche die Ernennung dieser Bevollmächtigten veranlaßt worden ist, so genau als möglich festgesetzt werden.

§. 2.

Die BundesRegierungen verpflichten sich gegen einander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichungen von ihrer Pflicht, oder Ueberschreitung der Grenzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zu Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbey, so lange der gegenwärtige Beschluß in Wirksamkeit bleibt, und bis über diesen Punkt definitive Anordnungen ausgesprochen seyn werden, irgend ein Hinderniß im Wege stehen könne. Jedoch soll eine Maasregel dieser Art nie anders, als auf den vollständig motivirten Antrag des der Universität vorgesetzten RegierungsBevollmächtigten, oder von demselben vorher eingeforderten Bericht beschlossen werden.

Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem andern Bundesstaate bey irgend einem öffentlichen LehrInstitute wieder angestellt werden.

§. 3.

Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime, oder nicht authorisirte Verbindungen auf den Universitäten sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten — unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Verein die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Correspondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den RegierungsBevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punkts eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden.

Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des ge-

Digitized by Google

genwärtigen Beſchluſſes erweislich in geheimen, oder nicht authoriſirten Verbindungen geblieben, oder in ſolche getreten ſind, bey keinem öffentlichen Amt zugelaſſen werden ſollen.

§. 4.

Kein Studierender, der durch einen von dem RegierungsBevollmächtigten beſtätigten, oder auf deſſen Antrag erfolgten Beſchluß eines akademiſchen Senats von einer Univerſität verwieſen worden iſt, oder der, um einem ſolchen Beſchluſſe zu entgehen, ſich von der Univerſität entfernt hat, ſoll auf einer andern Univerſität zugelaſſen, auch überhaupt kein Studierender, ohne ein befriedigendes Zeugniß ſeines Wohlverhaltens auf der von ihm verlaſſenen Univerſität, von irgend einer andern Univerſität aufgenommen werden.

III. Preß-Geſetz.

§. 1.

So lange, als der gegenwärtige Beſchluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweiſe erſcheinen, desgleichen ſolche, die nicht über zwanzig Bogen im Druck ſtark ſind, in keinem deutſchen Bundesſtaate ohne Vorwiſſen, und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden zum Druck befördert werden.

Schriften, die nicht in eine der hier namhaft gemachten Claſſen gehören, werden fernerhin nach den in den einzelnen Bundesſtaaten erlaſſenen, oder noch zu erlaſſenden Geſetzen behandelt. Wenn dergleichen Schriften aber irgend einem Bundesſtaate Anlaß zur Klage geben; ſo ſoll dieſe Klage im Namen der Regierung, an welche ſie gerichtet iſt, nach den in den einzelnen Bundesſtaaten beſtehenden Formen gegen die Verfaſſer oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden.

§. 2.

Die zur Aufrechthaltung dieſes Beſchluſſes erforderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben der nähern Beſtimmung der Regierungen anheimgeſtellt; ſie müſſen jedoch von der Art ſeyn, daß dadurch dem Sinn und Zweck der Hauptbeſtimmung des §. 1. vollſtändig Genüge geleiſtet werde.

§. 3.

Da der gegenwärtige Beſchluß durch die unter den obwaltenden Umſtänden von den Bundes-Regierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maasregeln gegen den Mißbrauch der Preſſe veranlaßt worden iſt; ſo können die auf gerichtliche Verfolgung und Beſtrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzweckenden Geſetze, in ſo weit ſie auf die im 1. §. bezeichneten Claſſen von Druckſchriften anwendbar ſeyn ſollen, ſo lange dieſer Beſchluß in Kraft bleibt, in keinem Bundesſtaate als zureichend betrachtet werden.

§. 4.

Jeder Bundesſtaat iſt für die unter ſeiner Oberaufſicht erſcheinenden, mithin für ſämmtliche, unter der Hauptbeſtimmung des §. 1. begriffenen Druckſchriften, in ſo fern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesſtaaten verletzt, die Verfaſſung oder Verwaltung derſelben angegriffen

wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich.

§. 5.

Damit aber diese, in dem Wesen des deutschen BundesVereins gegründete, von dessen Fortdauer unzertrennliche, wechselseitige Verantwortlichkeit nicht zu unnützen Störungen des zwischen den Bundesstaaten obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisses Anlaß geben möge; so übernehmen sämmtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feyerliche Verpflichtung gegen einander, bey der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren, und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde.

§. 6.

Damit jedoch auch die, durch gegenwärtigen Beschluß beabsichtigte, allgemeine und wechselseitige Gewährleistungen der moralischen und politischen Unverletzlichkeit der Gesammtheit, und aller Mitglieder des Bundes nicht auf einzelnen Punkten gefährdet werden könne; so soll in dem Falle, wo die Regierung eines Bundesstaates sich durch die in einem andern Bundesstaate erscheinenden Druckschriften verletzt glaubte, und durch freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Correspondenz zu einer vollständigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen könnte, derselben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften Beschwerde bey der BundesVersammlung zu führen, letztere aber sodann gehalten seyn, die angebrachte Beschwerde commissarisch untersuchen zu lassen, und wenn dieselbe gegründet gefunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede stehenden Schrift, auch wenn sie zur Classe der periodischen gehört, aller fernern Fortsetzung derselben, durch einen entscheidenden Ausspruch zu verfügen.

Die Bundesversammlung soll ausserdem befugt seyn, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Schriften, in welchem deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder der Erhaltung des Friedens, und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigener Autorität durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation statt findet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen.

§. 7.

Wenn eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Ausspruch der BundesVersammlung unterdrückt worden ist; so darf der Redacteur derselben binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bey der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden.

Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weitern Verantwortung frey, und die im §. 6 erwähnten Aussprüche der BundesVersammlung werden ausschließend gegen die Schriften, nie gegen die Personen gerichtet.

Digitized by Google

§. 8.

Sämmtliche Bundesglieder verpflichten sich, in einem Zeitraum von zwey Monaten die Bundesversammlung von den Verfügungen und Vorschriften, durch welche sie dem §. 1. dieses Beschlusses Genüge zu leisten gedenken, in Kenntniß zu setzen.

§. 9.

Alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften, sie mögen unter den Bestimmungen dieses Beschlusses begriffen seyn, oder nicht, müssen mit dem Namen des Verlegers, und in sofern sie zur Classe der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des Redacteurs versehen seyn. Druckschriften, bey welchen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, dürfen in keinem Bundesstaate in Umlauf gesetzt, und müssen, wenn solches heimlicher Weise geschieht, gleich bey ihrer Erscheinung in Beschlag genommen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

§. 10.

Der gegenwärtige einstweilige Beschluß soll vom heutigen Tage an fünf Jahre lang in Wirksamkeit bleiben. Vor Ablauf dieser Zeit soll am Bundestage gründlich untersucht werden, auf welche Weise die im 18 Artikel der Bundesacte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreyheit in Erfüllung zu setzen seyn möchten, und demnächst ein Definitiv-Beschluß über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreyheit in Deutschland erfolgen.

IV. Bestellung einer CentralBehörde zur nähern Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionairen Umtriebe.

Art. 1.

Innerhalb vierzehn Tagen, von der Fassung gegenwärtigen Beschlusses an zu rechnen, versammelt sich in der Stadt und Bundesfestung Mainz eine, aus sieben Mitgliedern, mit Einschluß eines Vorsitzenden zusammengesetzte, außerordentliche, von dem Bunde ausgehende, CentralUntersuchungsCommission.

Art. 2.

Der Zweck dieser Commission ist, gemeinschaftliche, möglichst gründliche und umfassende Untersuchung und Feststellung des Thatbestandes, des Ursprungs und der mannichfachen Verzweigungen der gegen die bestehende Verfassung und innere Ruhe, sowohl des ganzen Bundes, als einzelner Bundesstaaten, gerichteten revolutionairen Umtriebe und demagogischen Verbindungen, von welchen nähere, oder entfernte Indizien bereits vorliegen, oder sich in dem Laufe der Untersuchung ergeben möchten.

Art. 3.

Die Bundesversammlung wählt durch Mehrheit der Stimmen der engern Versammlung die sieben Bundesglieder, welche die CentralUntersuchungsCommissarien zu ernennen haben. Den Vor-

ſitzenden beſtimmen die ſieben, von den Bundesgliedern ernannten Commiſſarien, nach ihrer Conſtituirung als CentralUnterſuchungsCommiſſion durch Wahl aus ihrer Mitte.

Art. 4.

Zu Mitgliedern der CentralUnterſuchungsCommiſſion können nur Staatsdiener ernannt werden, welche in dem Staate, der ſie ernannt, in richterlichen Verhältniſſen ſtehen, oder geſtanden, oder wichtige Unterſuchungen inſtruirt haben. Jedem Commiſſarius wird ein auf das Protokoll verpflichteter Aktuarius oder Sekretär von ſeiner Regierung beygegeben, welche zuſammen das Kanzleyperſonale bilden. Der Vorſitzende vertheilt die zu erledigenden Geſchäfte unter die einzelnen Mitglieder. Beſchlüſſe werden auf vorgängigen Vortrag nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 5.

Um ihren Zweck zu erreichen, wird die CentralUnterſuchungsCommiſſion die Oberleitung der in verſchiedenen Bundesſtaaten theils ſchon angefangenen, theils vielleicht noch anzufangenden Lokal-Unterſuchungen übernehmen. Die Behörden, welche dergleichen Unterſuchungen bisher geführt haben, oder künftig führen werden, ſind von ihren Regierungen anzuweiſen, die bey ihnen verhandelten Akten in möglich kürzeſter Zeit an die CentralUnterſuchungsCommiſſion entweder in Urſchrift, oder in Abſchrift einzuſenden, den von der delegten BundesCommiſſion an ſie gelangenden Requiſitionen ſchleunigſt und vollſtändigſt zu willfahren, in Gemäßheit derſelben die erforderlichen Unterſuchungen mit möglichſter Genauigkeit und Beſchleunigung vorzunehmen oder fortzuſetzen, und mit Verhaftung der inculpirten Perſonen vorzuſchreiten. Neue, zu Entdeckungen führende Spuren, ſind die Lokalbehörden auch ohne vorläufige Anfrage bey der CentralUnterſuchungsCommiſſion, unverzüglich zu verfolgen, jedoch zugleich der letztern davon Kenntniß zu geben, verpflichtet. Ueberhaupt werden die Lokalbehörden von ihren oberſten Landesbehörden angewieſen werden, ſowohl mit der CentralBundesCommiſſion, als unter ſich in fortgeſetzter Communikation zu bleiben, und ſich gegenſeitig in Beziehung auf den Art. 2. der BundesAkte zu unterſtützen.

Art. 6.

Sämmtliche Bundesglieder, in deren Gebiet bereits Unterſuchungen eingeleitet ſind, verpflichten ſich, der CentralUnterſuchungsCommiſſion unmittelbar, nach ihrer Conſtituirung, die Lokalbehörden oder Commiſſionen, welchen ſie die Unterſuchung anvertraut haben, anzuzeigen. Die Bundesglieder, in deren Staaten Unterſuchungen dieſer Art noch nicht eingeleitet ſind, jedoch aber noch nöthig werden ſollten, ſind verbunden, auf das dieſerwegen von der CentralUnterſuchungsCommiſſion an ſie gelangende Anſinnen ſogleich die Unterſuchung vornehmen zu laſſen, und der CentralCommiſſion die Behörde namhaft zu machen, welcher ſie hiezu den Auftrag ertheilen.

Art. 7.

Die CentralBundesCommiſſion iſt berechtigt, wenn ſie es nöthig findet, ein oder das andere Individuum ſelbſt zu vernehmen; ſie wird ſich um Siſtirung derſelben, an die oberſten Staatsbehörden der Bundesglieder, oder an die ihr, vermöge Art. 6. bekannt gemachten Behörden wenden. Bey, von der CentralCommiſſion anerkannter unumgänglicher Nothwendigkeit ſind dergleichen Per-

Digitized by Google

sonen auf die erwähntermaßen an die obersten Staats- oder bereits designirten Lokalbehörden gerichtete Requisition der CentralCommissien zu verhaften, und unter sicherer Bedeckung nach Mainz abzuführen.

Art. 8.

Zu sicherer Verwahrung der an den Sitz der Commission zu transportirenden Individuen, sollen die erforderlichen Anstalten getroffen werden. Die Kosten der Commission, so wie der Untersuchung selbst, sind von dem Bunde zu tragen.

Art. 9.

Auf gegenwärtigen Bundesschluß wird die CentralUntersuchungsCommission anstatt besonderer Instruktion verwiesen. In allen Fällen, wo sich Anstände ergeben, oder überhaupt die CentralUntersuchungsCommission weitere Verhaltungsbefehle einzuholen, in den Fall kommen sollte, hat dieselbe an die Bundesversammlung zu berichten, welche zur Einleitung der Beschlußnahme und Vortrag über solche Anfragen eine Commission von drey Mitgliedern aus ihrer Mitte ernennen wird.

Art. 10.

Eben so ist über die Resultate der möglichst zu beschleunigenden Untersuchung von der CentralUntersuchungsCommission Bericht an die Bundesversammlung von Zeit zu Zeit zu erstatten. Die Bundesversammlung wird nach Maasgabe der, sowohl in einzelnen, als nach geschlossener Untersuchung aus den ganzen Verhandlungen sich ergebender Resultate, die weitern Beschlüsse zur Einleitung des gerichtlichen Verfahrens fassen.

Verordnungen.

(Die auf ehemalige reichsritterschaftliche Lehen- oder Allodial-DominikalGüter verhypothezirte Forderungen und deren Eintragung in die ehemals bestandenen, nunmehr aufgehobenen Ritter-Kataster betreffend.)

Alle Unterpfandsgläubiger, welche eine auf Lehen- oder Ritter-Güter und in die ehemals bestandenen besonderen Ritterkataster eingetragene, oder seitdem ohne Einschreibung in die Pfandbücher, somit eine mit bedungenem Unterpfand, versehene Forderung haben, müssen solche unter Vorlegung der OriginalPfandUrkunden, oder einer beglaubten Abschrift davon, ordnungsmäßig in die betreffenden OrtsUnterpfandsbücher eintragen lassen, wenn Liegenschaften verpfändet sind, die zu einer OrtsGemarkung gehören.

Gehören aber die verpfändeten Güter zu keiner OrtsGemarkung, sondern sie bilden eine ganze, oder einen Theil einer eigenen Gemarkung, so muß der Eintrag in das Pfandbuch des betreffenden AmtsRevisorats bewerkstelligt werden.

Der Pfandgläubiger, welcher diese Einschreibung, (wenn solche bisher unterlassen wurde) binnen zwey Monaten nicht bewirkt, hat die etwa nachtheilige Folgen sich selbst zuzuschreiben.

Carlsruhe, den 28sten September 1819.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Becker.

(Den richtigen Einzug des Postporto in Prozeß- und Parthie-Sachen betreffend.)

Zu Verhütung der, aus dem langen und häufigen Ausborgen des Porto, für die PostCasse entstehenden Nachtheile, werden die betreffenden Behörden auf die genaue Befolgung der im RegierungsBlatt von 1808. Nro. XXIX. enthaltenen Verordnung vom 1ten September wiederholt aufmerksam gemacht.

Carlsruhe, den 17ten September 1819.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Moßdorff.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruhet, dem am Pforzheimer Pädagog um als zweyten Lehrer angestellten Diakonus Kilian, neben dieser Lehrstelle auch zugleich die reformirte Pfarrey zu Pforzheim zu übertragen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 30. October 1819.

(Staats Vertrag zwischen dem Großherzogthum Baden und dem eidgenossischen Canton Argau.)

Nachdem seit einer Reihe von Jahren über die aus dem Frieden von Lüneville, dem Reichsdeputations-Rezeß von 1803. und dem Preßburger Frieden von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden gegen die Eidgenossenschaft erhobenen Ansprüche auf Besitzthümer und Lastentheilnahme des hochlöblichen Cantons Argau namentlich als dem Besitzer des Frickthals, mehrmal weitläuftige Unterhandlungen gepflogen, und verschiedene Ausgleichungswege versucht worden sind, ohne zu dem gewünschten Ziele gelangen zu können, so haben nunmehr beide Theile, von dem Wunsche beseelt, diese langwierige Zwistigkeiten im Vergleiche freundschaftlich zu beenden, und Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Baden insbesondere, um der gesammten Eidgenossenschaft sowohl, als der Regierung des Cantons Argau einen Beweis freundlich wohlwollender Gesinnung und Mäßigung zu geben, nach reiflicher Erwägung aller waltenden Verhältnisse Sich bewogen gefunden, durch ihre dazu besonders Bevollmächtigten, nämlich von Seite Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, Höchstdero Minister-Residenten bey der hohen Eidgenossenschaft, den Herrn Geheimen Rath Friederich, und von Seite der hochlöblichen Regierung des Cantons Argau, den Herrn Regierungs-Rath Rengger und den Herrn Appellations-Präsidenten Jehle, über die nachfolgenden Gegenstände den gegenwärtigen Vertrag unter Vorbehalt beiderseitiger Staats-Genehmigung abzuschließen.

Art. 1.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden befriedigt Sich für den Beytrag des Frickthals zu den breisgauischen Landesschulden und das Guthaben der breisgauer LandesCasse an das Frickthal, so wie für die gemachten Ansprüche auf das Kloster Sion; auf die Rheinfelder Zollrückstände von 1803 bis 1807, auf die im Canton Argau befindlichen Besitzungen des Stiftes Säckingen und der Commende Beuggen, auf rückständige Einkünfte dieser Besitzungen und auf Beyträge zu den

Schulden und Pensionen des Stiftes Säckingen und der Commende Beuggen, mit einer Summe von zweymal hundert fünf und siebenzig Tausend Gulden nach dem 24 fl. Fuß.

Art. 2.

Diese Summe wird auf folgende Weise entrichtet:

a) durch den vom Canton Argau zu übernehmenden Betrag der Breisgauisch-landständischen Obligationen, welche Frickthaler Gläubigern zugehören, in Capital und Zinsen : : : : : : 43,202 fl. 30 kr.

b) durch Abtretung der Bodenzinse von den der Commende Leuggern zugestandenen, im Großherzogthum Baden liegenden Lehenhöfe, Steinbach und Hechwyl nach Argauischem Loskaufgesetz im Werthe berechnet von 1,860 — 32½ — nebst rückständigem Zins;

c) durch baare Zahlung von : : : : 229,916 — 57½ —

Summa 275,000 fl. — kr.

Von der baar zu entrichtenden Summe wird die Hälfte vier Wochen, die andere Hälfte acht Wochen nach der Ratification dieses Vertrages nach Anweisung der Großherzoglich Badischen Regierung in Basel ausbezahlt.

Art. 3.

Die Regierung des Cantons Argau verpflichtet sich, alle noch vorhandenen Frickthalischen Gläubiger der breisgauischen Landstände, über deren Obligationen ein spezifizirtes Verzeichniß dem gegenwärtigen Vertrage beygelegt werden soll, zu befriedigen.

Art. 4.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Baden erkennt alle Ansprüche an den Canton Argau, welche von den im ersten Artikel genannten Gegenständen herrühren, für erledigt.

Art. 5.

Die unterm 31. Heumond 1813. zwischen dem Großherzoglich Badischen Herrn KreisRath Jäger, und dem Canton Argauischen Herrn RegierungsRath Setzer, Statt gefundene Zollabrechnung wird von Baden als richtig erkannt, und die davon herrührende Summe von Neun Tausend siebenhundert sechsundsiebenzig Gulden 24½ kr. innerhalb acht Wochen nach der Ratification dieses Vertrags an den Canton Argau

bezahlt; jedoch hiebey Argauer Seite die von der Stadt Rheinfelden für einen zu ihrem Brückenbau erhaltenen Vorschuß aus der Freyburger Salzkasse schuldenden Tausend Gulden Kapital in Aufrechnung an Zahlungsstatt angenommen und diese Forderung hiedurch von Baden an den Canton Argau übertragen.

Art. 6.

Die Ausgleichung der über den Art. 12 und 15 des StaatsVertrags vom 17ten Herbstmond 1808, hinsichtlich der Herausgabe und der Befreyung vom Beschlage der frommen und milden Stiftungen im Frickthal einer Seite, und anderer Seite im Breisgau entstandenen Schwierigkeiten, wird durch den unter dem heutigen darüber abgeschlossenen besondern Vergleich bezweckt, dessen Inhalt so angesehen wird, als sey er wörtlich hier eingeschaltet.

Namentlich wird, was von Besitz, Eigenthum, und Gefällen der Stifter Rheinfelden und Olsberg und der Commende Rheinfelden im Breisgau und was von dergleichen dem Stifte Säckingen und der Commende Beuggen im Frickthale gehörig vorhanden ist, von den wechselseitigen Ansprüchen, nach Inhalt dieses und des angezogenen Separat-Vertrags für befreyt erkannt.

Art. 7.

Beyde Staaten verpflichten sich, alle noch in ihren Händen befindliche Urkunden, Schuldenbriefe und Titel jeder Art, welche sich auf Besitzungen und Eigenthum beziehen, die durch gegenwärtigen Vertrag in den definitiven und rechtlich anerkannten Besitz des andern Theils übergehen, dem letztern auszuliefern.

Von Actenstücken gemeinschaftlichen Inhalts werden dem begehrenden Theile auf dessen Kosten beglaubte Abschriften jederzeit ertheilt.

Art. 8.

Aller bisher noch bestandene Sequester auf das gegenseitige Staats- und CorporationsEigenthum wird in Folge und nach Maaßgabe dieser Verträge vollständig aufgehoben, und die jeden Theils während des Beschlags bezogenen Einkünfte den Regierungen zu Handen der Eigenthümer zugestellt.

Art. 9.

Von den vertragenden Staaten wird die Ratification gegenwärtiger Ausgleichung spätestens binnen 3. Wochen erfolgen.

Art. 10.

Beyde Theile werden jeder für sich vom Abschluß dieses Vertrags der Eidgenossenschaft alsbald die Eröffnung machen.

Digitized by Google

Zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten Gegenwärtiges gleichlautend doppelt ausgefertigt, unterschrieben und besiegelt.

Geschehen Carlsruhe, den 27sten July 1819.

A. Friederich,
Großherzogl. Badischer Geheimer Rath und Minister-Resident bey der Schweizerischen Eidgenossenschaft.
(L. S.)

Rengger,
Regierungs-Rath vom Canton Argau.
(L. S.)

Jehle,
App. Präsident.
(L. S.)

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir genehmigen vorstehenden Vertrag seinem ganzen Inhalt nach, und versprechen denselben getreulich erfüllen zu lassen. Gegeben im Großherzoglichen Staats-Ministerio unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und unter Beydruckung Unseres Staats-Siegels.

Carlsruhe den 5ten August 1819.

Ludwig.

(L. S.)

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl
Sr. Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Separat-Artikel.

Da in dem Verzeichniß der von Seite der Regierung des Cantons Argau an der Summe von zweymal hundert fünf und siebenzig Tausend Gulden, in Aufrechnung zu bringenden drey und vierzig tausend zwey hundert zwey Gulden 30 kr., welche an Frickthaler Gläubiger zu zahlen sind, auch zwey Tausend Gulden sich befinden, welche an Zins eines der Stadt Laufenburg zuständig gewesenen Capitals von zehn Tausend Gulden gezahlt wurden, so hat man aus diesem Anlaß sich gegenseitig dahin verständigt:

Digitized by Google

Die Stadt Groß- und Kleinlaufenburg hat nach dem Art. 13. des Staats-Vertrags von 1808. an beſagtem Capital der zehn Tauſend Gulden zu resp. zwey Drittel, und ein Drittel Antheil. Sofern daher dieſes Activum nicht bereits früher zwiſchen beyden in Rechnung ausgeglichen ward, ſo wird von Seite des Cantons Argau der Stadt Kleinlaufenburg, für das ihr zuſtehende $\frac{1}{3}$ an Capital und Zinſen der zehn Tauſend Gulden, die vollkommene Vergütung bey der unverzüglich vorzunehmenden Abrechnung zwiſchen beyden Städten nach Maaßgabe jenes Vertrags zu Handen der Großherzoglich Badiſchen Regierung hiemit zugeſagt, und dieſer Separat-Artikel ſo angeſehen, als ſeye er wörtlich dem Vertrage eingeſchaltet.

Geſchehen wie oben am 27. July 1819.

A. Friederich,
Großherzogl. Badiſcher Geheimer Rath und Miniſter-Reſident bey der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft.

Rengger,
RegierungsRath vom Canton Argau.

Jehle,
App. Präſident.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir genehmigen vorſtehenden mit dem Hauptvertrag über Unſere StaatsAnſprüche an den Eidgenoſſiſchen Canton Argau unterm 27ſten July d. J. zugleich abgeſchloſſenen Separat-Artikel ſeinem ganzen Inhalt nach, und verſprechen denſelben getreulich erfüllen zu laſſen. Gegeben im Großherzoglichen StaatsMiniſterio unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und unter Beydruckung Unſeres StaatsSiegels. Carlsruhe, den 5ten Auguſt 1819.

Ludwig.

(L. S.)

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl
Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben aus dem an Uns erstatteten ausführlichen Vortrage entnommen, daß die Verordnung im Regierungsblatt von 1816 Nro. XVII. hinsichtlich der durch Erbauung und Unterhaltung der Dämme verursachten Kosten, und insbesondere der dahin gehörigen verschiedenartigen Entschädigungen eine Erläuterung dringend erfordere: Wir ertheilen daher diese hiermit auf folgende Weise:

Die Entschädigungsforderungen, welche bey Damm-Anlagen vorkommen können, bestehen entweder

a) in der Vergütung der Fläche, worauf der Damm angelegt wird (Dammbett) und der Dammfüße vor und hinter dem Damm, wo diese erforderlich sind; oder

b) in der Vergütung der Fläche vor oder ausserhalb dem Damm, welche durch das abführen der zum Damm nöthigen Erde vergraben wird, oder worauf die Teichgruben angelegt worden; oder auch

c) in der Vergütung der Fläche hinter dem Damme, worauf Stellenweis Damm-Erde abgehoben wird, im Falle vor dem Damme nicht hinlänglich Erde vorhanden ist, oder keine Teichgruben angelegt werden können; oder endlich

d) in der Vergütung des durch eine Damm-Anlage ausgeschlossenen Geländes.

In den Fällen a, b, und c ist die Entschädigung nach der von den einschlagenden Aemtern und Flußbau-Inspectionen vorgenommenen, und vom betreffenden Kreisdirectorio bestimmt ausgesprochenen Schätzung zur Hälfte von der Flußbaukasse, und zur andern Hälfte von den durch die Damm-Anlage geschützten Gemeinden in der Art zu leisten, wie es die angezogene Verordnung vom 4ten May 1816 vorschreibt.

Im Falle d, aber, welcher durch kein imputables Factum oder Verschulden, sondern durch unabwendbaren Zufall herbeigeführet wurde, hat keine Entschädigung Statt, die Austeichung mag durch Erbauung neuer, oder durch Zurücklegung alter Dämme entstehen.

Jedoch versteht es sich von selbst, daß — wenn sich dadurch ein Minderwerth des ausgeteichten Geländes ergiebt — dieser nach vorgängiger Abschätzung an dem Steuer-Anschlag in Abzug gebracht, und der Betheiligte von der Dammbau-Concurrenz

nach Verhältniß des Minderwerthes frey gelaſſen werden müſſe, weßwegen ſich der intereſſirte Theil in Zeiten bey der Behörde zu melden hat.

Endlich liegt es in der Natur der Sache, daß bey Zurücklegung der alten, oder Aufhebung der Noth-Dämme die hiernach nicht mehr nöthige Dammgrundfläche und Damm-Erde als ein theilbares Eigenthum zwiſchen der FlußbauKaſſe und den zu dem alten Damm konkurrirenden Ortsgemeinden anzuſehen und zu behandeln ſey.

Hieran geſchieht Unſer gnädigſter Wille, den Unſer Miniſterium des Innern in Vollzug zu ſetzen hat. Gegeben Carlsruhe den 27. Okt. 1819.

Aus höchſtem SpecialAuftrag.

Frhr. von Sensburg.

Vdt. Wollſchläger.

Bekanntmachung.

(Die Einrichtung der Blitzableiter betreffend.)

Die Gefahr, welche für das Publikum daraus entſteht, wenn die Blitzableiter auf den Gebäuden nicht nach erprobten Grundſätzen eingerichtet ſind, haben es veranlaßt, unter Einverſtändniß mit dem Großherzogl. FinanzMiniſterium eine Viſitation aller ſowohl auf Herrſchaftlichen als ſonſtigen öffentlichen Gebäuden befindlichen Blitzableiter anzuordnen.

Dieſes Geſchäft iſt dem Hofrath Böckmann dahier aufgetragen worden, mit der Ermächtigung, diejenigen Veranderungen und Verbeſſerungen, welche er nöthig findet, ſogleich zu beſtimmen und in Ausführung zu ſetzen.

Man findet ſich aber von OberPolizey wegen veranlaßt zu verordnen, daß ſich dieſe Viſitation auch auf diejenigen Blitzableiter erſtrecken ſoll, welche ſich auf Privat-Gebäuden befinden. Es werden daher die Eigenthümer für verpflichtet erklärt, dieſe Unterſuchung geſchehen zu laſſen, und diejenigen Anordnungen, welche zur ſichern den Einrichtung der Blitzableiter von gedachtem Commiſſarius getroffen werden, zu vollziehen; wer ſich der Unterſuchung widerſetzt oder die für nöthig erachtete Einrichtungen nicht ſobald als möglich vollzieht, iſt ſchuldig, den unzweckmäßig eingerichteten Blitzableiter herunter nehmen zu laſſen.

Zugleich wird verordnet, daß künftig Niemand einen Blitzableiter auf ein Gebäude errichten dürfe, wenn nicht die Anlage von dem Hofrath Böckmann unterſucht und genehmigt worden iſt.

Digitized by Google

Die LokalPolizeystellen werden beauftragt, diese Anordnung mit Nachdruck zu vollziehen, und dem Hofrath Böckmann die etwa erforderliche Unterstützung zu leisten.

Carlsruhe, den 22sten October 1819.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Moßdorff.

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Ordre vom 30sten Septemder d. J. in der Cavallerie folgende Beförderungen gnädigst zu befehlen geruht:

Im DragonerRegiment v. Geusau rückt der StaabsRittmeister v. Amerongen zum wirklichen Rittmeister vor; der PremierLieutenant Schweickhard wird zum StaabsRittmeister; und der SecondLieut. v. Stöcklern zum PremierLieutenant ernannt.

Im DragoneeReg. v. Freystedt avancirt der StaabsRittmeister Behagel zum wirklichen Rittmeistee; und der PremLieut. v. Rotberg zum StaabsRittmeistee; der StaabsRittmeister v. Stern avancirt zum wirklichen Rittmeister, und wird als solcher fernerhin aggregirt im gedachten Regiment geführt, einstweilen aber als Commandant in Kehl angestellt.

Höchstdieselben haben weiter gnädigst geruht, dem untern. 4ten September d. J. pensionirten Capitain Banotti den Charakter als Major zu ertheilen; ferner durch höchste Ordre vom 1ten October d. J. den Major und Flügeladjutanten der Cavallerie, Fürsten v. Thurn und Taxis, vom DragonerRegiment von Geusau, auf sein unterthänigstes Ansuchen, mit dem Charakter als ObristLieutenant und der Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Cavallerie tragen zu dürfen, zu entlassen; und durch höchste Ordee vom 6ten October d. J. den PremierLieutenant v. Fabert, von der ArtillerieBrigade, zum StaabsCapitain zu ernennen.

Durch höchste Ordre vom 14ten Oct. d. J. wurde dee Eugen v. Bude' als SecondLieutenant im DragonerRegiment v. Freystedt angestellt.

Dem ObristLieutenant v. Lassolaye, von der ArtillerieBrigade, wurde von Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland, statt des bisher getragenen St. AnnaOrdens zweytee Classe, die gleiche Decoration in Brillanten verliehen. Dem PremLieut. v. Klock, von der Leibgrenadiee-Garde, wurde die höchste Erlaubniß ertheilt, den ihm von Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. WladimirOrden 4ter Classe tragen zu dürfen. Gleiche Erlaubniß erhielt der Soldat Johann Neuhäußler, vom InfanterieRegiment v. Neuenstein, für die Königlich Englische GedächtnißMedaille der Schlacht von Waterloo.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den bisherigen OberAmtmann Wild zu Neckardischoffsheim zum StadtDirector in Heidelberg zu ernennen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 10. November 1819.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit Unserer Verordnung vom 5ten vorigen Monats, Regierungsblatt Nro. XXVI. wodurch Wir die vier provisorischen Beschlüsse der Bundesversammlung vom 20sten September laufenden Jahrs zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, und Uns die noch zu treffenden weiteren Anordnungen vorbehalten haben, haben Wir beschlossen, die Censurordnung vom 16ten November 1797. so wie alle frühere und spätere in diesem Betreff erlassene Verfügungen andurch aufzuheben, und dagegen in Kraft der Uns obliegenden Verbindlichkeit, für die Sicherheit des Staates zu sorgen, und in Folge der, durch erwähntes Bundesgesetz übernommenen Verantwortlichkeit, unter beynahe wörtlicher zu Grundlegung des erst kürzlich erschienenen Königlich Preußischen CensurEdikts vom 18ten Oktober 1819. folgendes zu verordnen:

§. 1.

Alle in Unserm Lande herauszugebende Bücher und Schriften, sollen der, in den nachstehenden Artikeln verordneten Censur zur Genehmigung vorgelegt, und ohne deren schriftliche Erlaubniß weder gedruckt noch verkauft werden.

§. 2.

Die Censur wird keine wissenschaftliche Untersuchung der Wahrheit hindern, noch den Schriftstellern ungebührlichen Zwang auflegen, noch den freyen Verkehr des Buchhandels hemmen. Ihr Zweck ist, demjenigen zu steuern, was den allgemeinen Grundsätzen der Religion, ohne Rücksicht auf die Meinungen und Lehren der einzelnen ReligionsPartien und der im Staate geduldeten Sekten zuwider ist, zu unterdrücken, was Moral und gute Sitten beleidigt, dem fanatischen Herüberziehen von ReligionsWahrheiten in die Politik, und der dadurch entstehenden gefährlichen Ver-

Digitized by Google

wirrung der Begriffe, kräftig entgegen zu arbeiten; nicht zu gestatten, daß die Würde, Sicherheit und Verfassung Unseres Staates so wie die der übrigen deutschen Bundesstaaten verletzt, und die Ruhe der Familien gestört werde. Hieher gehören alle, auf Erschütterung der monarchischen und in diesen Staaten bestehenden Verfassungen abzweckende Theorien, jede Verunglimpfung dieser Regierungen, und aller derer, die mit Uns in freundschaftlicher Verbindung stehen, so wie der, sie konstituirenden Personen; alles was dahin abzielt, Mißvergnügen über sie unter dem Volke zu verbreiten, und sie gegen ihre Verordnungen aufzureizen; alle Versuche, in- und außerhalb Landes Parteien oder ungesetzmäßige Verbindungen zu stiften, oder in irgend einem Land bestehende Partheien oder Personen, die am Umsturz der Verfassung arbeiten, oder die, in diesem Sinne geschriebene Bücher zu unterstützen, und in einem günstigen Lichte darzustellen.

§. 3.

Die Censur aller, in Unsern Landen herauskommenden Zeitungen, Tagsblätter, Journale, Flugschriften, Brochüren und andern derartigen Schriften, welchen Inhalts sie seyn mögen, steht ausschliesslich den Kreisdirektoren, jedoch also zu, daß es ihnen freysteht, zur größtmöglichsten Beschleunigung, eine Anzahl gebildeter und aufgeklärter Censoren zu ernennen. Sie haben sich hiebey nach der besondern Instruktion zu richten, die Wir ihnen zugehen lassen werden.

Wegen Unserer Residenzstadt Carlsruhe haben Wir besondere Verfügung getroffen.

§. 4.

Die Censur der, in Unsern Landen herauskommenden wissenschaftlichen Bücher und Schriften ohne Unterschied, auch wenn sie die Zahl von zwanzig Bogen überschreiten, übertragen Wir dem von Uns angeordnet werdenden, im §. 6. näher bestimmten OberCensurkollegium, welches ebenfalls von Uns eine besondere Instruktion erhalten wird.

§. 5.

Alle katholische Religions- und Andachtsbücher müssen, ehe sie der gewöhnlichen Censur übergeben werden, von dem Ordinariat oder dessen Stellvertreter das Imprimatur erhalten haben, wodurch bezeugt wird, daß sie nichts enthalten, was den Lehren der katholischen Kirche zuwider wäre.

§. 6.

Es soll in Carlsruhe ein, nach Verschiedenheit der Gegenstände Unserm StaatsMinisterium unmittelbar untergeordnetes OberCensurkollegium für das ganze Großherzogthum errichtet werden, dessen Hauptbestimmung seyn soll.

1) Die Beschwerden der Verfasser und Verleger wegen gänzlicher oder parzieller Verweigerung der Erlaubniß zum Druck zu untersuchen, und nach dem Geist des gegenwärtigen Gesetzes, in letzter Instanz darüber zu entscheiden;

2) über die Ausführung des Censurgesetzes zu wachen, jede ihm bekannt gewordene Uebertretung desselben, so wie die Fälle, wo die verordneten Censoren dem Geist des gegenwärtigen Gesetzes nicht Genüge geleistet haben, oder über welches sich eine fremde oder einheimische Behörde beklagt hat, mit Gutachten Unserm StaatsMinisterium anzuzeigen;

3) mit den Kreisdirektorien und CensurBehörden über CensurAngelegenheiten zu correspondi-

Digitized by Google

ren, ihnen die, von dem Staats-Ministerium ausgehenden Instructionen zukommen zu lassen, so wie ihre allenfallsige Bedenklichkeiten nach den ihnen gegebenen Vorschriften zu heben.

4) Das Verbot des Verkaufs derjenigen, innerhalb oder außerhalb Deutschland, mit oder ohne Censur gedruckten Bücher, deren Debit unzulässig scheint, durch Berichte an Unser Staats-Ministerium zu veranlassen.

5) Die Censur der, in §. 4. erwähnten Schriften in der Maaße, daß es zu jedem Fache besondere Censoren, theils aus seiner Mitte, theils aus den hier befindlichen Gelehrten erwählen, dieselben Uns zur Genehmigung anzeigen, und alsdann die Aufsicht über sie führen sollen.

§. 7.

Die, Unsern beyden Landes-Universitäten ertheilte Censurfreyheit, wird auf fünf Jahre hiemit suspendirt.

§. 8.

Die inländischen Buchhändler sind gehalten, die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesezes auch alsdann zu beobachten, wenn sie ein Buch im Auslande drucken lassen, auch sind sie dieser Verpflichtung nicht entbunden, wenn die ganze Auflage blos fürs Ausland bestimmt ist.

§. 9.

Alle Druckschriften müssen mit dem Namen des Verlegers und Buchdruckers, letzterer am Ende des Werks, alle Zeitungen und Zeitschriften mit dem Namen des Redakteurs versehen seyn; die Ober-Censurbehörde ist berechtigt, dem Unternehmer einer Zeitung zu erklären, daß der angegebene Redakteur nicht von der Art sey, das nöthige Zutrauen einzuflößen, in welchem Fall der Unternehmer verpflichtet ist, entweder einen andern Redakteur anzunehmen, oder, wenn er den ernannten beybehalten will, für ihn eine, von Unserm Staats-Ministerium auf den Vorschlag gedachter Ober-Censurbehörde zu bestimmende Caution zu leisten.

§. 10.

Es bleibt dem Buchdrucker oder Verleger überlassen, daß von ihm zu druckende Werk entweder im Ganzen, oder in einer deutlichen Abschrift, oder stückweise in gedruckten Probebögen zur Censur einzureichen; in letzterm Falle hat er es sich jedoch selbst beyzumessen, wenn nach Vollendung eines Theils des Drucks, der Censor einen folgenden Abschnitt unzulässig finden, und durch Wegstreichen desselben, das bereits Gedruckte unnüz würde. Das zur Censur überreichte Manuscript wird von dem Censor auf der ersten und letzten Seite mit seinem Namen und dem Datum bezeichnet. Ist das Werk bogenweis der Censur übereicht worden, so muß das Imprimatur auf jedem Bogen ausgedruckt seyn. Die Erlaubniß zum Druck ist nur auf ein Jahr gültig; ist der Druck nicht im Laufe desselben besorgt, so muß eine neue Erlaubniß nachgesucht werden.

§. 11.

Keine außerhalb den Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckte neue Schrift, kann in Unsern Landen verkauft werden, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Censurbehörde des Wohnorts, unter welcher sich der Verkäufer befindet.

§. 12.

Keine in Deutschland verlegte Schrift in irgend einer Sprache, wo auf dem Titel nicht der

Name einer bekannten Verlagshandlung steht, und welche der Buchhändler nicht durch diese, oder eine andere bekannte, welche für die Richtigkeit dieses Namens Gewähr leistet, erhalten hat, darf verkauft werden.

§. 13.

Der Buchdrucker und Verleger, welcher die im gegenwärtigen Gesetze bestimmte Vorschrift befolgt, und die Genehmigung zum Abdruck einer Schrift erhalten hat, wird von aller ferneren Verantwortlichkeit wegen ihres Inhalts völlig frei. Sollte der im §. 6. des BundesGesetzes vom 20ten September vorausgesetzte Fall eintreten, und die BundesVersammlung die Unterdrückung einer solchen, unter gehöriger Beobachtung der gegenwärtigen CensurVorschrift erschienenen Schrift verfügen, so hat der Verleger Anspruch auf Entschädigung. Dem Verfasser kann in keinem Fall eine gleichmäßige vollständige Befreiung von Verantwortlichkeit zu Statten kommen, sondern wenn es sich finden sollte, daß er des Censors Aufmerksamkeit zu hintergehen (z. B. durch eingestreute strafwürdige Anspielungen oder Zweideutigkeiten, deren beabsichtigter Sinn dem Censor verborgen bleiben konnte,) oder sonst durch unzulässige Mittel die Erlaubniß zum Druck zu erschleichen gewußt habe, so bleibt er deshalb, besonders bei einzelnen, in einem weitläuftigen Werk vorkommenden Stellen, nach wie vor, verantwortlich. Ist in einem solchen Werk der Verfasser nicht genannt, so muß der Verleger denselben anzeigen; wenn er dieses nicht kann oder nicht will, oder der Verfasser ist kein Badischer Unterthan, so muß der Verleger die Verantwortung an dessen Stelle übernehmen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn in einer Schrift Stellen vorkommen, wodurch eine Person sich für beleidigt hält, derselben, der erfolgten Censur ungeachtet, ihre Rechte gegen den Verfasser und Verleger vorbehalten bleiben.

§. 14.

Eine unveränderte neue Auflage eines Werks, das seit der Bekanntmachung gegenwärtiger CensurVorschrift mit Erlaubniß erschienen war, kann ohne weitere Censur auch im Auslande gedruckt werden, nur muß der Verleger die Censurbehörde, unter welcher der Buchdrucker steht, oder wenn es außerhalb gedruckt wird, derjenigen seines Wohnorts die gehörige Anzeige machen.

§. 15.

Der Verleger ist, wenn er ein Werk mit Erlaubniß hat drucken lassen, zu keiner Entrichtung von Censurgebühren, auch von Bekanntmachung gegenwärtiger CensurVorschrift an, zu keiner Ablieferung von irgend einem Frei-Exemplar in eine Bibliothek verbunden. Jedoch verbleibt die Verpflichtung zur Abgabe eines Exemplars an die Dienst-Censurbehörde.

§. 16.

1) Jeder Buchdrucker in Unsern Staaten, welcher eine Schrift druckt, und jeder inländische Verleger, der eine Schrift im In- oder Ausland drucken läßt, ohne diesen CensurVorschriften zu genügen, verfällt blos deshalb in eine polizeiliche Strafe nach Maßgabe der Gefährlichkeit des Inhalts von zehn bis hundert Reichsthalern, und außerdem ist die Polizei befugt, die ganze Auflage einer solchen Schrift in Beschlag zu nehmen. Bei Wiederholung dieses Vergehens wird die

Digitized by Google

Strafe verdoppelt. Ist der Verfasser selbst Verleger, so treffen auch ihn diese Strafen. Buchhändler und Buchdrucker, die sich zum drittenmal vergehen, werden in eine verhältnißmäßige schärfere Strafe verurtheilt, und können nach Befund, ihres Gewerbes verlustig erklärt werden. Sollte der Inhalt der Schrift ein criminelles Vergehen, z. B. das des Hochverraths oder der beleidigten Majestät, oder der Verläumdung und grober Injurien enthalten, so muß Untersuchung und Bestrafung nach Masgab Unserer Landesgesetze gegen die Uebertreter erfolgen.

2) Wenn der Inhalt einer solchen Schrift auf die oben angeregte Weise an und für sich strafbar ist, und die gesetzlichen richterlichen Strafen eintreten, so soll es nicht allein darauf ankommen, ob bey frechem und unehrerbietigem Tadel und Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen, im Staate Mißvergnügen und Unzufriedenheit wirklich veranlaßt worden sind, sondern es ist auch außerdem schon eine Gefängniß- oder Festungsstrafe von sechs Monaten bis zwey Jahren, nur allein wegen der strafbaren Aeußerungen selbst, verwirkt. Eine gleiche Strafe soll Statt finden bey Verletzung der Ehrerbietung gegen die Mitglieder des deutschen Bundes und gegen auswärtige Regenten, und bey frechem, die Erregung von Mißvergnügen abzweckenden Tadel ihrer Regierungen.

3) Für den Inhalt der Schrift, ist zunächst der Verfasser, wenn aber der Verleger denselben Unsern Gerichten nicht stellen kann oder will, auch der Verleger verantwortlich.

4) Blos die Unterlassung der wahren Anzeige des Verlegers auf dem Titel einer Schrift, wenn sie auch mit Censur gedruckt ist, soll polizeylich mit einer Geldbuße von fünf bis fünfzig Reichsthalern gestraft werden. Auch wird der Drucker bestraft, der eine Zeitung oder periodische Schrift ohne den Namen des Redakteurs druckt.

5) Wer verbotene Schriften verkauft, oder sonst ausgibt, soll außer der Confiskation der bey ihm davon vorhandenen Exemplare, mit einer polizeylichen Strafe von zehn bis hundert Reichsthalern, im Wiederhohlungsfall deeselbe mit dem Doppelten, und im dritten Fall mit einer verhältnißmäßig geschärftern Strafe, auch nach Befund mit Verlust des Gewerbes gestraft werden. Zu den verbotenen Schriften gehören alle in Deutschland ohne Namen des Verlegers erscheinende Schriften, alle deutsche Zeitungen und Zeitschriften, auf denen der Name des Redakteurs fehlt; alle ausländische deutsche Zeitungen und periodische Schriften, welche die verordnete Erlaubniß nicht erhalten haben, und alle außer Deutschland gedruckte Schriften, die nicht censirt worden sind.

§. 17.

Alle auswärtige deutsche Zeitungen müssen entweder von Uns ein Privilegium, innerhalb Landes gehalten werden zu dürfen, auswirken, und daß dieß geschehen sey, vornen anzeigen, oder sie müssen von den Ober-Censurbehörden derjenigen Lokalbehörde, wohin sie verschickt werden, Erlaubniß erhalten haben. Das nämliche gilt von den periodischen und Flugschriften.

§. 18.

Die Postämter und Posthaltereien sind gehalten, alle an sie zur weitern Versendung einlaufende Zeitungen und periodische Schriften, ihrer Censurbehörde anzuzeigen, und von ihr schriftli-

Digitized by Google

chen Verhaltungsbefehl einzuholen, ob sie nämlich jede einzelne Zeitung vor deren Versenden einliefern, oder ob deren Versendung bis auf weiters gestattet werden soll.

§. 19.

Die Lesebibliotheken und Lesegesellschaften sind unter polizeyliche Aufsicht der, ihr Lokal betreffenden Censurbehörde gesetzt. In Carlsruhe steht das sogenannte Museum unter dem Ober-CensurCollegium, die übrigen und die Leihbibliotheken unter der Stadtdirektion.

§. 20.

Auch die Buchhändler werden dieser polizeylichen Aufsicht in dem Maaße untergeben, daß sie keine verbotene Bücher und Schriften verkaufen dürfen, sondern das Erforderliche vorher beobachten müssen.

§. 21.

Den Privatleuten, besonders den Gelehrten bleibt es unverboten, Schriften von aller Art unter ihrer Couverte von dem In- und Ausland zu bestellen; sie dürfen aber bey Vermeidung der oben angeführten Strafen solche Bücher und Schriften, die dem, in dem §. 2. der gegenwärtigen Censur-Ordnung angezeigten Geist und Sinn derselben entgegen sind, nicht an andere, auch nur vertraulich mittheilen, noch viel weniger damit ein Gewerb treiben.

§. 22.

Gegenwärtige Verordnung gilt als provisorisch auf fünf Jahre, jedoch bleibt Uns Mehrung oder Minderung nach eintretenden Umständen, wie sich von selbst versteht, vorbehalten.

Gegeben Carlsruhe den 5ten November 1819. unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beydrückung Unseres Staatssiegels.

Ludwig.

(L. S.)

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl
Sr. Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Von Unsern Vorfahren in der Regierung ist bekanntlich von jeher eine fast uneingeschränkte Freiheit in Reden, Schreiben und Handeln gehandhabt worden; insbesondere hat Unseres nun in Gott ruhenden Herrn Vaters, des Großherzogs

Carl Friedrich, Königlicher Hoheit und Gnaden, Sich eine solche, möglichst uneingeschränkte Gewissens- und Redensfreiheit zum unverbrüchlichen RegierungsGrundsatz gemacht, wovon eine gesegnete Folge die war, daß man selbst in jener stürmischen Zeit, als die Revolution in dem benachbarten Frankreich ausbrach, nur selten in die Nothwendigkeit sich versetzt sah, Unterthanen wegen Mißbrauch dieser Freiheit, zur gerichtlichen Verantwortung und Strafe zu ziehen. Wir haben jene Grundsätze ganz zu Unsern eigenen gemacht, und Uns bey dem Antritt Unserer Regierung fest vorgenommen, solche so viel nur immer möglich in Ausübung zu bringen.

Niemand soll im Reden, Schreiben und Handeln in soweit diese Freiheit nicht auf eine, die religiöse und politische Ordnung untergrabende Weise mißbraucht wird, eingeschränkt seyn.

Allein gerade zur jetzigen Zeit artet die Preßfreyheit in eine zügellose Ungebundenheit aus, die sich hauptsächlich darin gefällt, die deutsche Staatsverfassung überhaupt, so wie die der einzelnen deutschen Staaten insbesondere anzugreifen, sie bey dem Volke herunterzusetzen, und sie als verderblich hinzustellen, obrigkeitliche Personen wahrheitswidrig auf eine unverschämte Weise zu verunglimpfen, ihnen so das nöthige Ansehen und Vertrauen zu entziehen, sich unter dem Vorwand eines herrschenden Zeitgeistes über Sittlichkeit und Ordnung, Recht und Eigenthum, über Verträge und Herkommen, und über alles, was den Völkern von jeher heilig war, hinwegzusetzen, und so mit jener Rede- und Handlungsfreyheit einen solchen Mißbrauch zu treiben, welcher es der deutschen BundesVersammlung zur unerläßlichen Nothwendigkeit machte, jenes provisorische Preßgesetz ergehen zu lassen, das Wir bereits durch das Regierungsblatt vom 5ten vorigen Monats, Nro. XXVI. zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht haben. Unterm heutigen erlassen Wir auch eine provisorische Censurordnung, und sehen Uns durch die, Uns nach dem §. 66. der Verfassungs-Urkunde obliegende Vorsorge für die Sicherheit des Staates bewogen, noch ausserdem Folgendes zu verordnen:

1) Nicht nur das Bücherschreiben in dem angezeigten sträflichen Sinne, sondern auch Reden, die in dem nämlichen Sinne in Kirchen und Schulen, bey Gelegenheit religiöser Feierlichkeiten, oder auch bey Gemeinds- und andern öffentlichen Versammlungen gehalten werden, sind nach den, für Bücher und Flugschriften festgesetzten CensurGesetzen zu beurtheilen. Wer sich dagegen verfehlt, wird nach der Beschaffen-

Digitized by Google

heit der Umstände, nach der Wichtigkeit seines Vergehens mit einer den bestehenden Gesetzen angemessenen peinlichen oder polizeylichen Strafe belegt werden.

2) Unsere sämmtlichen Staatsdiener jeden Grades, besonders Unsere Beamte, die geistlichen und weltlichen Vorgesetzten, die Lehrer auf hohen, mittlern und niedern Schulen werden ernstlich ermahnt, sich nicht nur selbst nicht dagegen zu verfehlen, sondern vielmehr auf jede schickliche Weise jenem verderblichen Unwesen entgegen zu arbeiten, und überall Achtung für Religion, Gesetz und gute Sitten einzuprägen. Insbesondere wird das Letztere denen Geistlichen und Schullehrern als eine ihrer wesentlichsten Pflichten empfohlen.

3) Den Kreisdirektorien, Beamten und Ortsvorgesetzten wird empfohlen, auf Fremde, besonders solche, die nicht blos durchreisen, sondern sich eine Zeitlang im Lande aufhalten, und sich derartiger Umtriebe verdächtig machen, ihr besonderes Augenmerk zu richten, und wenn sie durch ihr Betragen zu einem gegründeten Verdacht Anlaß geben, die bestehenden Polizeygesetze wider sie in strenge Anwendung zu bringen. Gegeben Carlsruhe den 5ten November 1819. unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beydrückung Unseres Staatssiegels.

L u d w i g.

(L. S.)

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl
Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 20. November 1819.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Zu dem, in Unserer Censurordnung vom 5ten dieses, Regierungsblatt Nro. XXVIII. ausgesprochenen OberCensurCollegium dahier, welches unverzüglich in Thätigkeit zu treten hat, ernennen Wir

als Direktor:

1) den StaatsRath von Gulat

als Mitglieder

2) den MinisterialDirektor Reinhard,
3) den GeheimenRath Betz
4) den KirchenRath und Prälaten Hebel
5) den Direktor Pfeiffer, und
6) den OberPostdirektor von Fahnenberg.

Gegeben im Großherzoglichen StaatsMinisterium unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und unter Beydrückung des Staatssiegels. Carlsruhe den 11ten November 1819.

Ludwig.

(L. S.)

Vdt. J. A. Wielandt.

Auf Befehl
Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

(Uebereinkunft zwischen dem Großherzogthum Baden und der Regierung des eidgenössischen Cantons Argau wegen wechselseitiger Herausgabe frommer und milder Stiftungen.)

Zum Vollzuge der Artikel 12. und 15. des zwischen dem Großherzogthum Baden und der Regierung des eidgenössischen Cantons Argau bestehenden Staats-Vertrags vom 17ten September 1808, und zur Ausgleichung der darüber entstandenen Schwierigkeiten wegen Herausgabe frommer und milder Stiftungen im Frickthal, einer Seite, und anderer Seite im Breisgau, ist nachstehende Uebereinkunft unter Vorbehalt beyderseitiger StaatsGenehmigung, im Namen der Großherzoglich-Badischen Regierung von dem Geheimen Rath Friederich, Seiner Königlichen Hoheit MinisterResident bey der Eidgenossenschaft, und im Namen der Regierung des Cantons Argau von dem Herrn Regierungs-Rathe Rengger und dem Herrn Appellationsgerichts-Präsidenten Jehle, unter dem heutigen abgeschlossen worden.

Art. 1.

Die Regierung des Cantons Argau macht sich verbindlich, alles im Frickthal befindliche Vermögen, und die davon herrührenden Rückstände, welche den hier unten genannten kirchlichen und weltlichen Stiftungen und Corporationen gehören, sie bestehen in was sie immer wollen, ungekindert an das Großherzogthum Baden abfolgen zu lassen, und zwar nach Maaßgabe des Bestandes im Jahr 1802, wie solcher wird ausgewiesen werden. Nämlich:

Das Vermögen der Waldburger Kaplaney zu Säckingen, der Peter und Pauls-Kaplaney, Fridolins-Kaplaney, Organisten-Kaplaney, St. Johanns-Kaplaney, und Seelen-Kaplaney von da; das zur Pfarrey Murg gehörende Vermögen, das Vermögen der Gottes-AckerKapelle zu Säckingen, jenes der dortigen PfarrPflegschaft, der SpitalStiftung, der Todtmoser Wallfahrts-Bruderschaft; ferner das Vermögen der Münster-Präsenz zu Freyburg, jenes der SpitalStiftung zu Waldshut und des RuralCapitels Waldshut, der Kaplaney zu Hochsal, und der Pfarrkirche daselbst. Eben so wird die Regierung des Cantons Argau alle von benannten Stiftungen und Körperschaften erhobene Nutzungen, sie bestehen worin sie immer wollen, an das Großherzogthum Baden ersetzen.

Art. 2.

Auf gleiche Weise macht sich dagegen die Großherzoglich Badische Regierung verbindlich an den Canton Argau abfolgen zu lassen, das im Großherzogthum befindliche Vermögen und die davon herrührenden Rückstände, worin beyde immer bestehen mögen, welche den hier unten genannten kirchlichen und weltlichen Stiftungen und Körperschaften gehören, nach dem Bestande im Jahre 1802. wie solcher wird ausgewiesen werden. Nämlich:

Das Vermögen der SpitalStiftung zu Rheinfelden, der GottesAckerKapelle, der MargarethenStiftung, der Bruderschaft zu Gilgenberg, der Kirche zu Kaiseraugst, zu Möli, zu Obermumpf, zu Niedermumpf, zu Schupfart, zu Zuz-

Digitized by Google

gen, zu Wegenstetten, zu Olsberg, zu Eiken, zu Sanfingen, ferner das Vermögen der Kaplaneyen, St. Nicolai zu Rheinfelden, B. M. Virginis, Sct. Trinitatis und Corporis Christi zu Rheinfelden, das Vermögen der Dr. Hoppischen und brüchischen Stiftung von da, und der Wirtlischen Stiftung; zu Möhlin, das Vermögen der Martinbau-Pflegschaft, der Junkerischen Choeherrn Knappischen, und Probst Birsnerischen Stiftung, der Sebastian- und der Rosenkranz Bruderschaft daselbst. Eben so wird die Großherzoglich Badische Regierung alle von benannten Stiftungen und Körperschaften erhobene Nutzungen, sie bestehen worin sie immer wollen, an den Canton Argau ersetzen.

Art. 3.

Zur Verifikation und Liquidation des gegenseitig auszuantwortenden Vermögens werden von den beyden hohen Regierungen Commissarien aufgestellt werden, welche spätestens 14 Tage nach der Ratifikation dieses Vertrags ihre Arbeiten beginnen, und dieselben mit möglichster Beschleunigung und ununterbrochen vollziehen sollen.

Alle deßfalls nöthige Rechnungen, Ausweise und Urkunden werden wechselseitig auf die vollständigste und zuverlässigste Weise mitgetheilt werden.

Art. 4.

Sobald das Vermögen einer Stiftung verifizirt und liquidirt ist, soll der Berechtigte ohne Verzug in den Genuß desselben, so wie aller Rückstände, sie seyen von der Regierung erhoben, oder noch bey den Schuldnern ausständig, gesetzt werden. Zur Eintreibung der Rückstände versprechen beyde Regierungen die prompteste Rechtshilfe eintreten zu lassen.

Art. 5.

Da die bezogenen Naturalgefälle nicht mehr im Gegenstande vorhanden sind, so wird der verrechnete Betrag derselben ausgefolgt. Sollte sich aber dieser nicht liquid darstellen, oder sonstige Anstände sich ergeben, so wird der jedes Jahr bestimmte Martini Preis, vom Markt zu Lauffenburg, für die von Seite Argau's zu vergütenden Gefälle, und von Rheinheim für die von Seite Badens zu vergütenden Gefälle, als Maaßstab angenommen.

Art. 6.

Die den Großherzoglich Badischen Stiftungen zugehörenden Gefälle und Eigenthümlichkeiten im Fricktal, und jene des Cantons Argau im Großherzogthum Baden, deren Ausfolgung in diesem Vertrag bewilligt ist, sollen, wie bereits in dem Vertrag von 1808 bedungen ward, so weit ihr Betrag reichet, gegenseitig nach den allgemeinen, für solche Operationen bestehenden Grundsätzen, sobald die Gesammt-Liquidation vollendet ist, ausgetauscht werden.

Art. 7.

Die Regierung des Cantons Argau macht sich verbindlich, zu Handen der Großherzoglich Badischen Regierung, innerhalb vier Wochen, vom Tage der Ratifikation dieses Vertrags an, fünfzehn Tausend Gulden (15,000 fl.) im 24 fl. Fuß, an jenen Großherzoglich Badischen Commissär zu bezahlen, welcher mit dem Vollzug dieses Vertrags beauftragt werden wird.

Digitized by Google

Dagegen verzichtet die Großherzoglich Badische Regierung auf die Ansprüche, welche sie rücksichtlich nachfolgender Stiftungen ꝛc. in Folge des Vertrags vom Jahr 1808. erhoben hat.

Nämlich:

Auf ihre Ansprüche wegen der Chorpräsenz-Stiftung, der Custorie, des Jahrszeiten-Amts, und des Fabrik-Amtes zu Säckingen, der Dekan Freyischen Stiftung, Pfarrer Gerberischen, und der Pfeifferischen Recollections Stiftungen daselbst; ferner wegen der Fridolins- und der Rosenkranz-Bruderschaft zu Säckingen; ferner wegen der Mariä Himmelfahrts-Bruderschaft zu Todtmos, und endlich wegen der Freyherr von Rollischen Stiftung für die Kapuziner in Waldshut und der von Rollischen Fräulein-Stiftung, dergestalt, daß durch den gegenwärtigen Vertrag alle aus dem Art. 12 und 15. des Vertrags von 1808, sowohl von Seite der Großherzoglich Badischen Regierung, als von jener des Cantons Argau erhobenen Ansprüche abgethan seyn sollen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß alle jene Stiftungen, welche nicht durch diesen Vertrag ausdrücklich frey gegeben, oder ausdrücklich abgetreten worden sind, als Gegenstände, worüber aus den Artikeln 12 und 15 des Vertrags von 1808, kein Streit obwaltete, von beyden Regierungen als unangefochten angesehen, und frey gegeben werden.

Art. 8.

Alle Urkunden und Rechnungen, welche auf die im Verzicht des vorhergehenden Artikels begriffenen Gegenstände sprechen, sofern sie dieselben allein angehen, und noch im Besitz Großherzoglich Badischer Behörden sich befinden, werden binnen vier Wochen nach erfolgter Ratifikation dieses Vertrags, oder früher, je gleichzeitig mit der Zahlung der §. 7. stipulirten 15,000 fl. — an die Canton Argauische Behörde ausgeliefert.

Von Aktenstücken gemeinschaftlichen Innhalts werden dem begehrenden Theile, auf dessen Kosten, beglaubte Abschriften jederzeit ertheilt.

Art. 9.

Von den vertragenden Staaten wird die Ratifikation gegenwärtiger Ausgleichung spätestens binnen 3. Wochen erfolgen.

Zur Urkunde ist dieser doppelt ausgefertigte Vergleich von den beyderseitigen Bevollmächtigten unterschrieben und besiegelt.

Geschehen Carlsruhe am 27ten July 1819.

A. Friederich,
Großherzogl. Badischer Geheimer Rath und Ministerresident bey der Schweizerischen Eidgenossenschaft.
(L. S.)

Rengger,
Regierungsrath vom Canton Argau.
(L. S.)

Jehle
App. Gerichtspräsident.
(L. S.)

Digitized by Google

(Den SportelAnſatz bei Erbkäufen und Erbvergleichen betreffend.)

Man hat vernommen, daß, beſonders in den Gegenden auf dem Schwarzwalde, wo die Untheilbarkeit der Güter beſtehet, bey den Erbweiſe geſchehenden Uebergaben ſolcher Güter (Erbkäufe, Erbvergleiche genannt) neben der Tagsgebühr für die Geſchäftsfertigung auch noch die KaufbriefGebühr in Anſatz gebracht werde; Man ſieht ſich daher veranlaßt, zur allgemeinen Kenntniß, und Nachachtung zu bringen, daß bey dergleichen Uebergaben, wenn ſie an einen geſetzlichen Erben des GutsEigenthümers geſchehen, das Geſchäft (nemlich die VermögensAufnahme, TheilungsBerechnung, der ErbverweiſungsEntwurf, der UebergabsVertrag, mit- oder ohne LeibgedingsVorbehalt) blos nach der TagsGebühr bey Protokollen zu ſportuliren, auſſer dieſem aber weder beſondere KaufbriefGebühren noch Sporteln für den LeibgedingsVertrag, als unter obigem ſchon enthalten, anzuſetzen ſeyen. Geſchieht die Uebergabe in dem HeurathsVertrag des Uebernehmers, ſo findet für die Geſchäftsfertigung ebenfalls nur die obgedachte Sportulirung nach Tagsgebühren bey Protokollen ſtatt.

Ausfertigungen, Abſchriften, Theilzettel, oder Verweiszettel ſind nach der Tax- und Sportel-Ordnung, voce: Inventur- und AbſchriftsGebühr in Anſatz zu bringen; wornach ſich alſo künftig zu achten iſt.

Karlsruhe den 8ten October 1819.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Becker.

(Den StempelPapierGebrauch zu Heuraths- und SchenkungsVerträgen betreffend.)

Auf geſchehene Anfrage: wie der Papierſtempel bey HeurathsVerträgen, die zugleich eine Schenkung enthalten, anzuſetzen ſey? wird verordnet, daß die Urſchriften der HeurathsVerträge, als OriginalDienſtacten, auf ungeſtempeltes Papier — die förmliche Ausfertigungen hingegen — deßgleichen ſimple Abſchriften nur auf 5 kr. Stempelpapier zu ſchreiben ſind, es mögen Schenkungen darinn enthalten ſeyn, oder nicht: jedoch iſt auf dem Original jedesmal zu bemerken, wie viel förmliche Ausfertigungen, welche zugleich mit dem Siegel zu verſehen, gemacht worden ſind.

Karlsruhe den 12ten October 1819.

Miniſterium des Innern.
Frhr. v. Sensburg

Vdt. Moßdorff.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden;

a) das durch die Pensionirung und den am 5ten Oktober dieses Jahrs erfolgten Tod des Oberforstmeisters Gerer erledigte OberforstAmt St. Blasien zur Zeit nicht wieder zu besetzen, und die örtliche ForstAdministration mit allen dahin einschlagenden Dienstverrichtungen bis auf gutfindende Abänderung den ForstInspektionen St. Blasien, Berau, und Kleinlaufenburg, welche letztere ihren Wohnsitz in Säckingen zu nehmen hat, in unmittelbarer Beführung mit Großherzoglicher OberforstCommission zuzuscheiden;

b) die ForstInspektion St. Blasien, auf welche der ForstInspektor Fischer von Heitersheim befördert wird, durch das bisher zum OberforstAmt Candern gehörig gewesene SchönauerRevier und die dahin einschlagenden Schönauer und Todtnauer Waldungen zu erweitern;

c) die ForstInspektion Kleinlaufenburg, auf welche der Forstmeister von Bailing zu St. Blasien versetzt wird, durch die von dem OberforstAmte Candern und respective der ForstInspektion Schopfheim abfallenden Reviere Wöhr, Hagenbach, Hollwangen und Kohlplatz, so wie durch die Aufsicht über die eingeschlossenen grundherrlichen Reviere Schwörstadt und Schönau zu vergrößern;

d) der ForstInspektion Heitersheim, welche dem ForstInspektor Dern von Kleinlaufenburg übertragen wird, das der ForstInspektion Candern einverleibt gewesene Revier Sulzburg zuzutheilen;

e) die erledigte ForstInspektion Schopfheim nicht wieder zu besetzen;

f) die ForstInspektion Candern einzuziehen, und zu diesem Ende den ForstInspektor Reinhardt in den Ruhestand zu versetzen;

Endlich

g) die bey den ForstInspektionen Schopfheim und Candern eingetheilt gewesenen 9 Reviere: Fischingen, Marzell, Badenweiler, Wollbach, Candern, Stemen, Fahrnau, Hasel und Tegernau dem OberforstAmte Candern, welchem der Oberforstmeister von Stetten unter Beybehaltung seines ihm zur Aushülfe bereits beygegebenen Sohnes des Forstmeisters von Stetten, ferner vorgesetzt bleibt, zur unmittelbaren Verwaltung zuzuweisen.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, den bey dem Hofgericht in Mergburg verwendeten Juſtizamtmann Kaiſer, ſo wie

den bisher bey dem Hofgericht zu Mannheim verwendeten Amtmann Hoffmeiſter, zu HofgerichtsRäthen bey den erwähnten Hofgerichten; ſodann

den bisherigen OberAmtmann Huetlin zu Conſtanz zum KreisRath bey dem SeekreisDirektorio zu ernennen, endlich

den KreisCaſſier Friederich zu Mannheim auf ſein unterthänigſtes Anſuchen der bisherigen Leitung des dortigen HofTheaters zu entheben, und ihm den Titel und Rang eines Hofkammer-Rathes zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit haben weiter gnädigſt geruht, dem Kirchenrath Dr. Johann Friedrich Abegg in Heidelberg den Charakter und Rang eines Profeſſoris Theologiae ordinarii zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, den AmtsAſſeſſor von Klok zu Baden zum MiniſterialSecretair beym Plenum des Miniſterii des Innern zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, den bisherigen RevisionsGehülfen Friederich Ludwig Jakobi zum MiniſterialRegiſtrator bey Höchſt Ihrer Evangeliſchen KirchenSection anzuſtellen;

dem bisherigen MiniſterialReviſor Wilhelmi die erledigt geweſene evangeliſche KirchenCollektur Mannheim, und

die durch den Tod des Stiftsſchaffners Gläſer erledigt gewordene Stiftsſchaffnerſtelle zu Lahr, dem bisherigen SecondLieutenant Jakob Kurz vom zweyten LinienInfanterieRegiment zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, den früher als CommunReviſor zu dem SeekreisDirektorium beſtimmten, bey der Regiſtratur des KriegsMiniſteriums angeſtellten Schmidt, nach Durlach als CommunReviſor bey dem daſigen KreisDirectorium zu verſetzen;

den Profeſſor Dr. Beck zu Freyburg zum OberhebArzt des Dreiſamkreiſes zu ernennen;

ſodann dem Cammeral Praktikanten Wilhelm Eiſenlohr von Durlach die durch den Abgang des Profeſſors Diſterweeg erledigte Profeſſur der Mathematik und Phyſik am Großherzoglichen Lyceum zu Mannheim zu vertrihen; endlich

dem praktiſchen Arzt Dr. Dürr zu Ettenheim das Phyſikat Philippsburg zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, dem bisherigen evangeliſchen Diakonats-Vikar Friedrich Gockel zu Kork das daſige Diakonat und die damit verbundene Lehrſtelle an der daſigen Mittelſchule zu konferiren;

den bisherigen PfarrVikar Ernſt Ludwig Maier zu Denzlingen als Pfarrer zur evangel. lutheriſchen Pfarrey Prechthal; und

den bisherigen PfarrVerweser Georg Meier zu Sulz im Kinzigkreis, Dekanats Mahlberg, zum wirklichen evangelisch lutherischen Pfarrer daselbst; endlich,

den bisherigen PfarrCandidaten Friedrich Ludwig Grohe zum Pfarrer bey der evangelisch reformirten Pfarrey Welschneureuth zu ernennen.

Die erledigte Pfarrey Luttingen, Amts Säckingen im Dreysamkreise, ist dem Pfarrer Fidel Kammerer zu Zell im Wiesenthal gnädigst verliehen worden.

Der bisherige PfarrVerweser Pantaleon Roßmann in Altbreisach ist zum Pfarrer daselbst gnädigst ernannt worden.

Die erledigte Pfarrey Allensbach, Amts Konstanz im Seekreis, ist dem Pfarrer Peter Ludwig Dallmann in Hartheim, Amts Möskirch, gnädigst konferirt worden.

Der Fürstlich Fürstenbergischen Präsentation zur Wiederbesetzung der 5 und 6ten GymnasialKlasse und der damit verbundenen Präfectur des Gymnasiums zu Donaueschingen durch den Professor Joseph Eiselin allda, dann der hiebey erledigten 4ten und 5ten Klasse durch den Vikar Fridolin Eisele, ist nach erstandener KonkursPrüfung, die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Zur vakanten katholischen Pfarrey Windischbuch (Amts Pforzheim) hat der Koplan Kilian zu Hardheim die Fürstlich Leiningische Präsentation und diese die Staatsgenehmigung erhalten.

Seine Königliche Hoheit haben dem bisher am Gymnasium zu Heidelberg angestellt gewesenen Professor Martens die nachgesuchte Entlassung gnädigst zu ertheilen geruht.

Seine Königliche Hoheit haben weiter gnädigst geruht, dem Oberwund- und Heb-Arzt Carl Scheible das durch den Tod seines Vaters erledigte Staatschirurgat Offenburg,

die durch das Ableben des Posthalters Händler zu Eteig erledigte Posthalterei dessen zurückgelassenen Wittwe Marie Händler zu übertragen.

Durch den Tod des Professors Peterson ist die Hauptlehrstelle der vierten Classe an dem Lyzeum zu Carlsruhe mit einem KompetenzAnschlage von 1018 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich längstens binnen drey Wochen durch ihre vorgesetzte Behörde bey der evangelischen KirchenMinisterial Section vorschriftsmäßig zu melden.

Da die durch Beförderung des vorigen Pfarrers erledigte evangelisch lutherische Pfarrey Mühlburg mit einem KompetenzAnschlag von 278 fl. 48 kr. und mittlern Ertrag von 400 fl. wieder besetzt werden soll; so haben sich die Bewerber um solche binnen 6 Wochen bey der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Da nunmehr die bisher provisorisch verwaltete, schon länger erledigte evangelisch lutherische Pfarrey Knielingen, im Kompetenz Anschlag zu 341 fl. 55 kr. und im mittlern Ertrag zu 500 fl. berechnet, wieder besetzt werden soll, so haben sich die Competenten um solche binnen 6 Wochen wie vorstehend zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 1. December 1819.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Die, vermöge des mit dem kaiserlich königlich östreichischen Hofe von Uns abgeschlossenen StaatsVertrages, unter dem 4ten vorigen Monats von dem kaiserlich königlich östreichischen Bevollmächtigten unter Unsere Hoheit gestellte Grafschaft Hohen Geroldseck, haben Wir dem Hofgericht in Rastadt als ordentlichen Richter zweiter Instanz, und dem KinzigkreisDirectorium als der administrativen Mittelstelle untergeben.

Wir bringen dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß, damit sich die Staatsbehörden sowohl als Unsere Unterthanen gebührend darnach achten. Gegeben im Großherzoglichen Staatsministerium unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und unter Beydrückung des Staatssiegels.

Carlsruhe den 25ten November 1819.

Ludwig.

(L. S.)

Vdt. F. A. Wjelandt.

Auf Befehl
Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Vermög höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit vom 11ten d. M. St. M. Nro. 3586. werden die BezirksAemter Steinbach, Endingen, Candern, St. Peter, Elzach und Thiengen aufgehoben, und die Gemeinden, welche erstbenannte Aemter bildeten, folgendermaßen zugetheilt:

1) Dem Amt Baden: der Staab Sinsheim.
2) Dem Amt Bühl: der Staab Steinbach und der Ort Leiberstung.
3) Dem Amt Kenzingen: Endingen, Amoltern, Forchheim, Riegel und Wirhl.
4) Dem Amt Waldkirch: sämmtliche Bestandtheile des Amts Elzach, und Wildgutach vom Amt St. Peter.
5) Dem LandAmt Freyburg: Das Amt St. Peter, ohne Wildgutach.
6) Dem Amt Breisach: die Orte Küchlingsbergen, Königschafhausen, Leiselheim, Sasbach und Schelingen.
7) dem Amt Müllheim: Bamlach, Bellingen, Feuerbach, Liel, Mahlsburg, Marzell, Ober- und Niedereggenen, Rheinweiler und Sizenkirch.
8) Dem Amt Lörrach: Blanzingen, Holzen, Kleinenkemps, Candern, Hertingen, Marpach, Rieflingen, Tannenkirch, Welmlingen und Wollbach.
9) Dem Amt Schopfheim: Endenburg, Kirchhausen und Schlechthaus.
10) Dem Amt Waldshut: Stadt Thiengen, Degernau, Kadelburg, Unterlauchringen, Oberlauchringen, Wutöschingen, Lienheim, Schwerzen mit Willmendingen, Küßnach, Rheinheim, Dangstetten, Bechterspohl, Rekingen, Breitenfeld, Gutenburg.
11) Dem Amt Bonndorf: Berau, Bremen, Bulgenbach, Dezeln, Kränckingen, Aichen und Uehlingen. Die übrigen Orte des aufgehobenen Amts Thiengen nemlich: Aitenbueg, Waltersweil, Berwangen, Bergöschingen, Bühl, Dettighofen, Geißlingen, Griesen, Günzgen, Herdern, Honthenthengen, Jestetten, Lotstetten, Stetten, Weiswiel, Erzingen und Rechberg sollen ein eigenes Staabsamt, welches seinen Sitz in Jestetten hat, bilden, und die Orte Horheim und Riedern dem Amte Stühlingen wieder zugetheilt werden.

Bey den forthbestehenden Aemtern sollen noch folgende Ab- und Zugänge statt haben.

Das Amt Emmendingen erhält vom Landamt Freyburg: Denzlingen, Holzhausen, Reuthe, und vom Amt Kenzingen: Heimbach.

Das Amt Waldkirch erhält vom LandAmt Freyburg: Föhrenthal, Glotterthal, Heuweiler und Ohrenbach

Das Stadtamt Freyburg erhält vom Landamt Freyburg die Gemeinde Wildthal.

Das LandAmt Freyburg erhält vom Amt Staufen: Scherzingen, und vom Stadtamt Freyburg: Littenweiler.

Das Amt Breisach erhält vom LandAmt Freyburg: Gottenheim, und vom Amt Staufen: Hausen und Hartheim.

Das Amt Lörrach erhält vom Amt Säckingen: Warmbach.

Das Amt St. Blasien erhält vom Amt Waldshut die Vogteyen Ammrigschwand, Immeneich und Tiefenhäusern.

Das Amt Waldshut erhält vom Amt Säckingen: Engelschwand, Görwihl, Hartschwand, Hauenstein, Hochsal, Luttingen, Ober- und Niederwiehl, Strittmatt.

Das LandAmt Heidelberg erhält vom Stadtamt Heidelberg: Bruchhausen, Dossenheim, Eppelheim, Kirchheim, Rohrbach, Wieblingen, Ziegelhausen.

Als Folge der Aufhebung obbenannter 6 Aemter und der Vergrößerung anderer Aemter haben Seine Königliche Hoheit vermög eines weitern höchsten Reſcripts vom nemlichen Tage St. M. Nro. 3587. in ſubjektiver Hinſicht gnädigſt beſtimmt.

A. Im SeeKreis:

Für das Amt Bonndorf: den Oberamtmann Teuffel, und den Rechtspraktikanten Greiner daſelbſt, als Aſſeſſor.

B. Im DreiſamKreis:

1) Für das StaabsAmt Jeſtetten: den interimiſtiſchen Amtmann v. Weinzierl in Schönau, der zugleich die RevisoratsGeſchäfte mitzuverſehen hat.
2) Für das Amt Müllheim: den AmtsRevisor v. Schach, als zweiten Beamten.
3) Für das Amt Breiſach: den Advokaten Kunzer, als Aſſeſſor.
4) Für das LandAmt Freiburg: den Amtsreviſor Riegel, als zweyten Beamten.
5) Für das Amt Kenzingen: den Amtmann Koth, als zweyten Beamten.
6) Für das Amt Waldkirch: den Rechtspraktikanten Hiß, als Aſſeſſor mit dem Praktikanten-Gehalt; zugleich wird dieſem Amt ein anderer Aktuar für den Hiß bewilliget.
7) Für das Amt Schönau: den Amtmann Bürckle von Endingen.

C. Im KinzigKreis:

1) Für das Amt Hornberg: den RechtsPraktikanten Pfeiffer von Mosbach, als Aſſeſſor.
2) Für das Amt Rheinbiſchofsheim: den OberAmtmann Jägerſchmidt von dem LandAmt Heidelberg.
3) Für das Amt Bühl: den Amtmann Berolla von Elzach; der Amtmann Bäuerle hat die AmtsGeſchäfte der Orte des ehemaligen Amts Schwarzach bey dem Amt Bühl zu beſorgen.

D. Im Murg und Pfinzkreis:

Für das Amt Baden: den Aſſeſſor Herzog von Hornberg, als zweyten Beamten.

E. Im NeckarKreis:

1) Für das LandAmt Heidelberg: den RegierungsRath und OberAmtmann Stößer von RheinBiſchofsheim, und den Aſſeſſor Beck von Endingen in der nämlichen Eigenſchaft.
2) Für das Stadtamt Heidelberg: den Amtmann Frey.
3) Für das Amt Neckarbiſchofsheim: den Amtmann Deurer von Candern.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit den bisherigen Oberamtmann Widmann zu Bonndorf zum HofgerichtsRath bey dem Hofgericht in Freyburg zu ernennen, und den Amtmann Leo von St. Peter, ſo wie den Oberamtmann Gartner von Steinbach in den PenſionsStand zu ſetzen geruht.

Digitized by Google

Endlich haben Seine Königliche Hoheit vermög weitern Reſcripts vom 11. d. M. St. M. Nro. 3588, für die Aemter, welche rückſichtlich der AmtsReviſoratsGeſchäfte einer andern Fürſehung bedurften, folgende Subjekte zu AmtsReviſoren ernannt:

1) Für das Amt Ueberlingen: den Rechtspraktikanten Georg Schwarz.
2) Für das Amt Stockach: den AmtsReviſor Eberle in Triberg.
3) Für das Amt Blumenfeld: den Rechtspraktikanten Mercy.
4) Für das Amt Bonndorf: den Rechtspraktikanten Ruffin in Freyburg.
5) Für das Amt Villingen: den Rechtspraktikanten Reutti in Breiſach.
6) Für das Amt Waldshut: den AmtsReviſor Spenner in Thiengen.
7) Für das Amt Lörrach: den AmtsReviſor Euler in Candern.
8) Für das Amt Müllheim: den AmtsReviſor Fink in Lörrach.
9) Für das Amt Schopfheim: den Rechtspraktikanten Treſzer.
10) Für das Amt Staufen: den ReviſoratsVerweſer Ovelog.
11) Für das Amt Triberg, den Amtmann v. Belli.
12) Für das Amt Oberkirch: den AmtsReviſor Hink von Ettlingen.
13) Für das Amt Hornberg: den AmtsReviſor Müller in St. Georgen.
14) Für das Amt Achern: den ReviſoratsVerweſer Ruf daſelbſt.
15) Für das Amt Bühl: den AmtsReviſor Link zue Beſorgung der ReviſoratsGeſchäfte im Staab Steinbach und in Leiberſtung.
16) Für das Amt Ettlingen: den ReviſoratsVerweſer Tiſchbein.
17) Für das Amt Stein: den ReviſoratsVerweſer Eccard in Müllheim.
18) Für das Amt Bretten: den Lieutenant Eppelen.
19) Für das LandAmt Heidelberg: den AmtsReviſor Scharnbergee in Endingen.
20) Für das Amt Weinheim: den ReviſoratsVerweſer Halm in Eberbach.
21) Für das Amt Eberbach, den Dr. Leiſt in Heidelberg.
22) Für das Amt Sinzheim: den TheilungsCommiſſair Kugel in Gernsbach.
23) Für das Amt Wiesloch: den Rechtspraktikanten Carl Leonhard in Heidelbeeg.

Die AmtsReviſoren Brugger in Bonndorf, und Dieteeich in Hornberg werden in Ruheſtand verſetzt.

Vermög des nemlichen höchſten Reſcripts haben Seine Königliche Hoheit zu Commun. RechnungsReviſoren ernannt.

Für den SeeKreis: den bisherigen AmtsReviſor Wagner in Blumenfeld.

Für den DreiſamKreis: den bisherigen AmtsReviſor Bougiré zu Oberkirch.

Für den Murg- u. PfinzKreis: den bisherigen AmtsReviſoe Hofmann zu Bretten.

Für den Neckarkreis den bisherigen AmtsReviſor Seiz zu Wiesloch.

Welches alles auf beſondern höchſten Befehl von unterzeichneter Stelle zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht wird.

Carlsruhe, den 23ten Novembee 1819.

Miniſterium des Innern.
Frhr. v. Sensburg Vdt. v. Klock.

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9. December 1819.

Verordnung.

(Die von den Aemtern bey entdeckten oder angezeigten Verbrechen an die Kreisdirectorien zu machende Anzeige betreffend.)

Von allen — bey den Aemtern entdeckten oder angezeigten Verbrechen, oder andern Vorfällen, durch welche die öffentliche Sicherheit gefährdet worden, ist jedesmal an das betreffende KreisDirektorium möglichst detaillirte Anzeige zu machen, wornach sich also sämtliche Ober- und Aemter zu achten haben.

Carlsruhe den 29ten Oktober 1819.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Sensburg.

Vdt. Becker.

Bekanntmachung.

Auf erstatteten unterthänigsten Vortrag über das Wasser- und StraßenbauWesen haben Seine Königliche Hoheit unterm 2ten October dieses Jahrs, gnädigst zu verfügen geruht, wie folgt:

Die Direction des Wasser- und Straßenbaues besteht:

aus dem Ober-Wasser- und StraßenbauDirector, Obristlieutenant Tulla,
— dem OberIngenieur Rochlitz,
— dem Ingenieur Klose,
— dem Zeichner Krauth,
— dem Secretair Lorenz jun.

Als Ober-Wasser- und StraßenbauInspectoren sind ernannt worden:

a) für den See-, Dreisam- und Kinzig Kreis.

Ingenieur Morat, Wohnort, Freyburg.

b) für den Murg- und Pfinz, den Neckar, und Main- und Tauber-Kreis:

Ingenieur Pfeiffer, Wohnort, Bruchsal.

Als Wasser- und StraßenbauInspectoren wurden angestellt und respective bestätiget:

1) Im Bezirk am Bodensee; bestehend aus den Aemtern: Pfullendorf, Mößkirch, Salem, Meersburg, Ueberlingen, Stockach, Radolphzell und Constanz.

UnterIngenieur Rau, Wohnort, Stockach.

2) Im DonauBezirk; bestehend aus den Aemtern: Engen, Blumenfeld, Hüfingen, Löffingen, Boundorf, Stühlingen, Neustadt und Villingen.

BauInspector Rief, Wohnort, Hüfingen.

3) Im WuttachBezirk; bestehend aus den Aemtern: Jestetten, Waldshut, Säckingen und St. Blasien.

UnterIngenieur Steinmann jun., Wohnort, Waldshut.

4) Im WiesenBezirk; bestehend aus den Aemtern: Lörrach, Schopfheim und Schönau.

Ingenieur Steinmann sen., Wohnort Weil.

5) Im DreisamBezirk; bestehend aus den Aemtern: Müllheim, Freyburg, Staufen und Altbreysach.

Ingenieur Rieder, Wohnort, Freyburg.

6) Im ElzBezirk; bestehend aus den Aemtern: Emmendingen, Waldkirch und Kenzingen.

Ingenieur Winter, Wohnort, Emmendingen.

7) Im KinzigBezirk; bestehend aus den Aemtern: Ettenheim, Lahr, Offenburg, Gengenbach, Haßlach, Wolfach, Hornberg und Tryberg.

Ingenieur Lienin, und UnterIngenieur v. Krieg, Wohnort, Offenburg.

8) Im RenchBezirk, bestehend aus den Aemtern: Kork, Bischofsheim, Oberkirch, Achern und Bühl.

Ingenieur Beisenherz, Wohnort, Neufreistett.

9) Im MurgBezirk, bestehend aus den Aemtern: Baden, Gernsbach, Rastadt und Ettlingen.

Ingenieur Keller, Wohnort, Rastadt.

Digitized by Google

10) Im Alb Bezirk, bestehend aus den Aemtern: Carlsruhe, Durlach und Bruchsal.

Ingenieur Dyckerhof, Wohnert, Carlsruhe.

11) Im Enz Bezirk, bestehend aus den Aemtern: Stein, Pforzheim, Bretten und Eppingen.

Ingenieur Steiner, Wohnort, Pforzheim.

12) In dem untern Neckar Bezirk, bestehend aus den Aemtern: Philippsburg, Schwetzingen, Mannheim und Ladenburg.

Ingenieur Funk, Wohnort, Mannheim.

13) In dem obern Neckar Bezirk, bestehend aus den Aemtern: Heidelberg, Weinheim, Neckargemünd, Bischofsheim, Wiesloch, Sinsheim und Mosbach.

UnterIngenieur Gerstner, Wohnort Heidelberg.

14) Im Bezirk des Main- und Tauber Kreises.

StraßenbauInspector Lang, Wohnort, Buchen.

Welches auf höchsten Befehl zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht wird.

Carlsruhe den 1ten December 1819.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Sensburg

Vdt. v. Klock.

(Allgemeine Uebersicht des Zustandes der Großherzogl. Badischen weltlichen Dienerschafts-General-WittwenCasse, von Georgy 1817 bis dahin 1818.)

Einnahme.				Ausgabe			
Cassenvorrath vom vorigen RechnungsJahr (nach der durch die Rechnungs-OberRevision geschehenen Abänderung, da nach dem durch das RegesBlatt vom 21 April d. J. Nro. XIV. verkündeten Status das Remenet in 20824. fl. 50½ kr. bestund.)	210,61	fl.	14	Bevor bey der Bruchsaler Particular Casse (in dem vormaligen Status ist dieser Bevor auf 5622 fl. 40 kr. angegeben, der Unterschied ist Folge der RechnungsAbhör)	5,392	fl.	40.
CapitalZinse	44,241	—	3¼	Wittwen- und WaisenBeneficien	75,325	—	5¼
Beyträge der SocietätsGlieder	27,064	—	14¼	Verwiesene FallimentsGelder	2,572	—	
				Angelegte Capitalien	85,175	—	
				Zins vom Passiv Capital	80	—	
				Restituenda	2338	—	5¾

Digitized by Google

(auf Georgy 1818 waren der Contribuenten 2086.)		
Zuschuß aus der GeneralStaats-Casse, so viel die dazu bestimmten Einnahmen nicht gereicht haben, von Georgy 1810 bis dahin 1816. 23,500. fl. 9½ und auf das Rechnungs-Jahr 1816. abschlaglich 1499. — 50½	25,000 —	
Provisorische Beyträge	43 — 12	
Von GratialQuartalien	19,947 — 7½	
Dienst- Receptions- u. MeliorationsTaxen	2815. — 6½	
Von Sterbquartalien aus eigenem Vermögen	213 — 52½	
Abgelöste Capitalien	42,103 — 18½	
Von verwiesenen Schulden	4,110 — 19½	
ZinsRata	343 — 32	
Vom Ausstand	37,679 — 22½	
(Die im vorigen Status zu wenig angegebene 36 fl. sind eine Folge der RechnungsAbhör		
Restituenda	143 — 25½	
Aus versteigerten Gütern	33 — 20.	
Summa	2,24799 fl. 9½	

Baukosten	14 — 43½
Für Inventarienstücke	4 —
Für öffentliche Blätter	18 — 7
Buchdrucker- u. Buchbinderkosten	194 — 43
GeldTransportkosten	13 — 39
Für SchreibMaterialien	127 — 34
Für Lichter	15 — 26
EinzugsGebühren	33 — 43
Besoldungen	1880 — 54
Pensien	260 —
Diäten und Gebühren	1 — 26½
Beschwerden	15 — 39½
Abgegangen und nachgelassen	2083 — 34
Im Ausstand	37,969 — 51½
Summa	214,017 fl. ½

Compensando remanet
—:· 10,782 fl. 9½ kr.

Status Fundi
Active

Capitalien		917,199 fl. 43. kr.
SterbQuartalien ex propriis stehen aus		25 —
Verwiesene Schulden		4,701 — 57½ —
Restituenda		9 — 4½ —
Ausstands		37,969 — 51½ —
Remanat	25,023 fl. 15½	
		25023 — 15½ —

Digitized by Google

Ab Bever bey der Bruchsaler PartikularCasse	14,241 — 6½	
Rest die hieübige Güterkaufschillinge	10,782 fl. 9½ kr.	1350 —
Summa		9,85,248 fl. 52 kr.
Hiezu ⅓ an den Kaufschilling fur's Dienst-haus		3267 fl. 45 kr.
Summa		9,89,516 fl. 37 kr.
Davon gehen Passiva so zur Zeit noch unablösbar sind	2,000 fl.	
Bever bey der Bruchsaler PartikularCasse	14 241 — 6½ kr.	
		16 241 fl 6½ kr.
worüber verbleiben		973,275 fl. 30½ kr.
Auf Georgy 1817 betrug das ganze Vermögen einschlüßlich 3267 fl. 45 kr. für's Diensthaus		927,254 fl. 9½ kr.
Mithin hat sich der Fond von Georgy 1817 bis dahin 1818 vermehrt um		460,21 fl. 21 kr.

Vorstehende Ueberſicht wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 16 Oktober 1819

Ministerium des Innern.

Frhr. von Sensburg.

Vdt. Becker.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kammerherrn Baron von Auffenberg zu Freyburg das Ritterkreuz des Zähringer LöwenOrdens zu verleihen gnädigst geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben weiter gnädigst geruht, dem bey der General-Hofrechnungs-Direction angestellten Geheimen Referendair und Kammerherrn von Baumbach, zugleich Sitz und Stimme in Ihrem Ober-Hofmarschall-Amt zu verleihen, so wie

dem Ober-Hofmarschall-Amts-Secretair Friedrich Ernst Ziegler den Charakter und Rang eines Rathes beyzulegen, ferner

dem bisherigen HausHofmeister Christian Friedrich Hübschmann zum HofökonomieVerwalter, und

den OberHofmarschallAmtsRegistrator Carl August Stahl, unter Belassung seiner bisherigen Stelle, als HofRevisor bey der HofOekonomieVerwaltung, und endlich

den bey der GeneralHofrechnungsDirection bisher angestellten August Schmieder zum KanzleySecretair bey dem OberHofmarschallAmt zu ernennen.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben ferner am 22ten November d. J. dem seitherigen Kanzlisten Frohmüller bey dem KriegsMinisterium den Charakter als Secretär zu ertheilen, und dem seitherigen Kanzlisten Heunisch bey demselben Ministerium zum Revisor gnädigst zu befördern geruht.

Unterm 23ten April d. J. ist der bisherige HofgerichtsSekretair Huber zu Rastadt zum KanzleyRath gnädigst befördert worden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den UniversitätsSyndicus Dr. Leiner in Pensionsstand zu versetzen, und dagegen den bisherigen UniversitätsSekretair Dr. Biechelerzum Syndicus bey der Universität Freyburg; dann

den CammeralPraktikanten Heinrich Flad von Heidelberg zum zweiten Revisor bey der evangelischen KirchenSection zu ernennen.

Höchstdieselben haben weiter gnädigst geruht, den Vikar Lang zum Lehrer der fünften, und den Vikar Sander zum Lehrer der sechsten Klasse an dem Lyzäum zu Carlsruhe; und

den Vikar Röther in Emmendingen als Professor an die durch den Abgang des Professor Martens varant gewordene Lehrstelle am Heidelberger Gymnasium zu ernennen; sodann

dem zum fünften Lehrer am Gymnasium zu Heidelberg ernannten vormaligen Pfarrer Wagner den Charakter als Professor zu ertheilen;

den PfarrCandidaten Johann Friedrich Hauz von Mekesheim mit der Bestimmung an das Gymnasium zu Heidelberg zu berufen, an den Geschäften des dasigen Unterrichts Theil zu nehmen; ferner

dem Subdiaconus Vierordt zu Lahr zum ersten Diakonus und zweiten Lehrer, und den bisherigen Vicarius Kröll daselbst zum zweyten Diakonus und dritten Lehrer an dem dortigen Pädagogium zu ernennen; endlich

den bisherigen HofgerichtsCanzlisten Franz Mayer zu Rastadt zum HofgerichtsRegistratur-Adjunkt zu befördern.

Se. Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den ehevor Grundherrlich von Bodmann Mäggingischen Amtmann Hiller, dermaligen provisorischen DomainenVerwalter in Stockach, zum Verwalter der Domfabrike in Constanz, und der damit verbundenen verschiedenen weitern Stiftungs-Verrechnungen zu ernennen; und

dem bisherigen Physikus Dr. Szuhani in Steinbach das Physikat Gernsbach zu übertragen.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit haben das erledigte evangelisch lutherische StadtDiaconat Durlach und die damit verbundene Pfarrey Wolfartsweier (evangelischen Decanats Durlach, Murg und Pfinzkreises) dem bisherigen Pfarrer Pfeiffer in Ruchsen gnädigst verliehen. Die Competenten zu der hiernach erledigten Pfarrey Ruchsen (Specialats Adelsheim im Main und Tauberkreise) mit einem CompetenzAnschlage von 351 fl. 52 kr. und wahren Ertrag von 5 — 600 fl. haben sich binnen 6. Wochen bey der Fürstlich Leiningischen Standesherrschaft vorschriftsmäßig zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben dem bisherigen PräbendVikar zu Attbreisach, Franz Xaver Kempf, die erledigte Pfarrey Oberbergen im Dreysamkreise gnädigst zu übertragen geruht.

Der vorgelegte PermutationsVertrag zwischen dem bisherigen Dekan und Stadtpfarrer Maximilian Herz, dann dem Martin Maderischen Beneficiaten Carl Anton Banotti zu Ueberlingen auf die Stadtpfarrey Stockach, womit auch das landesherrliche Dekanat verbunden ist, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Das erledigte StadtkaplaneyBenefizium zu Stockach im Seekreis, mit einem beyläufigen Ertrage von 420. bis 450 fl. in Geld und Naturalien, ist wieder zu besetzen. Die Competenten um diese, den Konkursgesetzen unterliegende Pfründe, welche sowohl zur seelsorglichen Aushülfe, als für den Unterricht an der daselbst zu errichtenden Realschule bestimmt ist, haben sich nach Vorschrift des Regierungsblattes vom Jahre 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu melden.

Durch die Beförderung des Diakonus Herrer zu Pforzheim ist das dortige zweyte evangelisch lutherische Diakonat (Dekanats Pforzheim im Murg und Pfinzkreise) mit einem Ertrage von 412 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um gedachte Stelle haben sich binnen 6 Wochen durch ihre vorgesetzte Dekanate oder Specialate bey der obersten evangelischen Kirchenbehörde vorschriftsmäßig zu melden.

Die erfolgte Grund- und Patronatsherrliche Präsentation des bisherigen Pfarrers des Patronatsherrlichen Kirchspiels Treschkingen, Johann Gottlieb Winther auf die evangelisch lutherische Pfarrey Adersbach, hat die höchste landesherrliche Bestätigung erhalten.

Da dadurch die Pfarrey Treschkingen erledigt worden ist, welche nach dem CompetenzAnschlag 631 fl. erträgt, so haben die Competenten sich bey dem Patron zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Müller zur Pfarrey Malsch (Amts Wiesloch) ist die katholische Pfarrey zu Obergimpern mit dem Filial Untergimpern (Amts Neckarbischofsheim) die nach ihrem Ertrage unter die AnfangsPfarreyen gehört, erledigt worden. Dieses wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß das PräsentationsRecht dem Grundherrn Grafen von Yrsch zusteht.

Durch den Tod des Pfarrers von Berolbingen ist die katholische Pfarrey Reicholzheim mit einem jährlichen Einkommen von etwa 600 fl. an Geld, Naturalien Wiesen- und GärtenErtrag te erledigt. Die Competenten haben sich bey der Fürstlich Löwenstein Wertheim Rosenbergischen Standesherrschaft als dem Patron zu melden.

Digitized by Google

Durch das Ableben des evangelisch lutherischen Stadtpfarrers Guttermann zu Candern ist die dasige evangelisch lutherische Pfarrstelle mit einem CompetenzAnschlag von 590 fl. und einem mittlern Ertrag von 850 fl. erledigt worden.

Die Competenten um diese Pfarrey haben sich innerhalb 6 Wochen durch ihre Spezialate oder Dekanate bey der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Durch das am 8ten November d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Karlmann Schilli ist die den Konkursgesetzen unterliegende Pfarre Hausen an der Aach, Amts Radolphzell im Seekreise, mit einem Einkommen von 500 fl. fast durchaus in Geld, erlediget worden.

Die Competenten um diese Pfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nro. 38 insbesondere Art. 4 zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Königer ist die katholische Pfarrey Rittersbach (I. Landamt Mosbach) mit 4 Filialen, und einem Einkommen von etwa 9 — 1000 fl. an Geld, Güter und ZehendErtrag und Accidenzien in Erledigung gekommen. Die Competenten haben sich an die Fürstlich Leiningensche Standesherrschaft als den Patron vorschriftmäßig zu wenden.

Die nachstehenden Großherzogl. Titularen sind nach erlangter PriesterWeihe zur Aushülfe in der Seelsorge angestellt worden:

Aus der Regensburger Erz-Diözese.

Im Herbste 1818. Franz Joseph Faulhaber, Joseph Mühling und Franz Joseph Uehlein von Königheim.

Im Herbste 1819. Wilhelm Frank von Hochhausen, Melchior Pfreundschuh, und Johann Joseph Stein von Bischofsheim an der Tauber.

Aus der diesseitigen speierschen Diözese.

Im Sommer 1819. Lorenz Goldschmidt von Dörlesberg.

Aus der Konstanzer Diözese.

Im Herbste 1819. Heinrich Ammann von Ueberlingen, Joseph Herrmann von Offenburg, Joseph Anton Hirt von Mößkirch, Felix Orth von Kippenheim, Anton Rothweiler von Freyburg.

Nachtrag.

Zu dem Staats- und Regierungsblatt Nro. XXX. vom 1ten December d. J. wird nachgetragen, daß der Ort Wintersweiler vom ehemaligen Amt Candern dem Amt Lörrach, und die Orte Alb, Albert und Schachen dem Amt Waldshut zugetheilt seyen.

Weiter wird nachträglich bemerkt, daß der bisherige Revisor Scheef bey dem Amt Waldshut als zweyter AmtsAssessor daselbst, und der bisherige AmtsRevisor Seiz von Wiesloch als CommunRevisor für den NeckarKreis ernannt worden seye.

Digitized by Google

Edict,

die

Standes- und Grundherrlichen Rechtsverhältnisse

im

Großherzogthum Baden

betreffend.

Carlsruhe, in C. F. Müllers Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc.

Unser nun in Gott ruhender Regierungs-Vorfahrer und Neffe, des Großherzogs Carl Liebden, hat in einer unterm 23. April 1818. erlassenen Verordnung die Rechtsverhältnisse der vormaligen Reichsstände und Reichsangehörigen zu bestimmen gesucht und sie sodann selbst bei dem Bundestag zu ihrem Beitritt oder zu Beibringung ihrer allenfallsigen Einwendungen aufgefordert. Diese haben hierauf auch in verschiedenen schriftlichen und gedruckten Eingaben ihre Beschwerden und Wünsche bei dem Bundestag mit der Bitte angebracht, daß daselbst darüber entschieden werden möchte. Da Wir es für eine Unserer ersten Regentenpflichten halten, jedem sein ihm gebührendes Recht ohne Abbruch wiederfahren zu lassen und jeder gegründeten Beschwerde von selbst abzuhelfen, ohne daß es der Einmischung dritter hierzu bedürfe, so haben Wir sogleich nach Unserem Regierungs-Antritt Unsere Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand gerichtet und sämmtliche nunmehr Unserem Großherzogthum angehörige ehemaligen Reichsstände, so wie den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel aufgefordert, ihre Beschwerden Uns selbst vorzu-

Digitized by Google

tragen, um solche alsdann von einer von Uns niedergesetzten Commission prüfen zu lassen. Dieses ist nun geschehen. Sämmtliche ehemalige Reichsstände sowohl, als bei weitem der größte Theil des Reichsadels, mit weniger Ausnahme, sind durch bevollmächtigte Abgeordnete dahier erschienen, und es ist Uns von Unserer niedergesetzten Commission, nach geschehener Besprechung mit ihnen, Vortrag darüber erstattet worden. Geleitet auf der einen Seite durch jene Unsere erste Pflicht der Handhabung einer unpartheiisch und gleichdurchgehenden Gerechtigkeit, und auf der andern Seite durch die Uns eben so sehr obliegende Sorge für die Wohlfarth des Landes, womit Wir Unsere sämmtliche Unterthanen mit gleicher Liebe umfassen, haben Wir beschlossen folgendes zu verordnen, womit Wir zugleich das Edict vom 23. April 1818., unbeschadet jener Berechtigungen, welche nach dem §. 23. der Verfassungs-Urkunde die Bestandtheile derselben bilden, zum Theil bestätigen, zum Theil erläutern und zum Theil näher bestimmen.

A. Rechtsverhältnisse der ehemaligen Reichsstände, nunmehrigen Standesherren.

I. Allgemeine persönliche Vorzüge.

§. 1. Jene ehemals reichsständischen, fürstlichen und gräflichen Häuser werden fortan zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet. Ihnen verbleibt das Recht der Ebenbürtigkeit in dem nemlichen Begriffe, der vor ihrer Mediatisirung damit verbunden war.

§. 2. Die Häupter derselben gehören zu den ersten Standesherren; sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Klasse in Unserm Großherzogthum. Sie leisten Uns als Ihrem Souverain die Huldigung auf die in dem StandesherrlichkeitsEdict §. 1. beschriebene Weise.

§. 3. Sie und ihre Familien haben die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem deutschen Bunde gehörenden oder mit demselben in Freundschaft lebenden

Digitized by Google

Staate zu nehmen. Die nemliche Freiheit kommt ihnen auch in Ansehung des Eintritts in fremde Kriegsdienste zu.

§. 4. Ihre noch bestehenden Familien-Verträge werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter- und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, diese müssen Uns jedoch, so weit es noch nicht geschehen ist, zur Bestätigung vorgelegt werden, welche ihnen Niemals ohne erhebliche Ursachen erschwert, oder verweigert werden soll. Diese Verfügungen werden sodann bei Unsern höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht. Alle bisher etwa dagegen erlassene Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

§. 5. Sie haben in allen sie betreffenden Real- und Personalsachen einen befreyten Gerichtsstand in erster Instanz bei Unserem Hofgericht, von wo an sich der weitere Rechtszug nach Unserer obern Gerichts-Ordnung richtet.

§. 6. Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, werden durch die Häupter der Familie erledigt, wenn aber Rechtsstreitigkeiten dabei entstehen, so müssen solche zum rechtlichen Verfahren an das competirende Hofgericht verwiesen werden.

§. 7. In peinlichen Fällen setzen Wir für die standesherrlichen Häupter der Familie und ihrer Gemahlinnen, so lange ihre Gatten am Leben bleiben, folgende Austregal-Instanz.

Der Beschuldigte benennt drey Standesherren Unseres Landes, jeder derselben ernennt zwey subdelegirte Räthe aus Unsern Unterthanen, Wir ernennen den Präsidenten, welcher jedesmalen aus Unserm jeweiligen Justizminister oder Oberhofrichter bestehet. Das Gericht ernennt zwey Untersuchungs-Commissarien, die aber nicht zugleich Mitglieder des Gerichts seyn können und einen Actuar. Die Untersuchungs-Commissarien instruiren den ganzen Proceß unter Leitung des Gerichts. Der Präsident ernennt den Re- und Correferenten unter den Räthen; das Urtheil wird an Unsere oberste Staatsstelle zur Bestätigung eingesendet. In den Fällen, wo nach Unsern Landesgesetzen die Berufung von Urtheilen der Hofgerichte an das Oberhofgericht gehen kann, steht diese dem Verurtheilten ebenfalls frey. Die gegen den Standesherrn etwa nöthigen polizeylichen Maßregeln, werden in gewöhnlichen, jedoch ihrem Stand und Ansehen angemessenen Wegen,

auf Anordnung Unserer obersten Staatsbehörde, oder wenn eilige Fälle vorkommen sollten, der mittlern Landesstellen, ergriffen. Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle konfiszirt, wohl aber während seiner Lebenszeit sequestrirt werden.

§. 8. Die Standesherren und ihre Familien sind von der Militärpflicht befreit.

§. 9. Die Standesherren führen ihre gegenwärtige Titel und Wappen fort, sie benennen sich von ihren Herrschaften, jedoch mit Weglassung aller jener Würden und Beisätze, welche ein vormaliges Reichsverhältniß bezeichnen, sie haben das Recht auf ihre Kosten sich von ihren Mediatunterthanen huldigen zu lassen und sich dabei der in dem StandesherrlichkeitsEdict in §. 18. Beilage B. enthaltenen Formel zu bedienen.

§. 10. Wir gestatten ihnen außer dem noch folgende persönliche Vorzüge. Die Familienhäupter dürfen sich in allen Fertigungen und Schriften, die nicht an Uns oder an Unsere Behörden gehen, des Prädikats, regierender Fürst und Standesherr, sammt der ersten Person in vielfacher Zahl, Wir, Unser, Uns, bedienen; Wir selbst in Unsern Cabinets-Schreiben an Sie, wollen Uns der Anrede: Durchlauchtig, Hochgeborner Fürst, und an die Grafen: Hochgebohrner Graf, und in der Courtoisie: des Ausdrucks Liebden, bedienen. Unsre Staatsstellen müssen in ihren Schreiben Sie eben so anreden und Ihnen im Contexte den Titel: Durchlaucht geben, wohingegen in den Schreiben an Uns oder Unsere obern Staatsbehörden es bei dem bisher angeführten Kanzley-Ceremoniel sein Bewenden behält. Die Kirchengebete in den Standesherrlichen Gebieten und allen dazu gehörigen Kirchen müssen in der Fürbitte nach Uns und Unserer Familie auch das Haupt des standesherrlichen Hauses und dessen Familie erwähnen, die Trauergeläute eben so wie die Einstellung des Saitenspiels müssen halb so lange, als in gleichen Fällen bei Uns und Unserer Familie geschieht, angeordnet und ihnen gestattet werden, eine Trauer unter ihren Hofleuten und Dienern anzulegen. Ihnen steht frei eine Ehrenwache von Unserm Militär auf ihre Kosten an allen Orten ihres Standes-Gebiets, wo solches in Garnison liegt, zu verlangen, oder auch statt dessen ein eigenes Trabanten-Corps von 25 bis 30 Mann in ihrem Wohnort aufzustellen, auch sich der bei ihnen üblichen Hofämter zu bedienen, und demselben Hofuniformen, die jedoch von der Unsrigen verschieden seyn müssen, zu ertheilen. Eben so sollen dieselben berechtigt seyn, bei ihren Beamten und Civildienern Dienstuniformen einzuführen.

Digitized by Google

§. 11. Den Standesherren steht das Recht der Landstandschaft zu, so wie es in der Verfassungsurkunde des Großherzogthums bereits ausgedruckt ist. Wir werden aber auch wegen der gebetenen Beiziehung eines ebenbürtigen Vormunds während der Minderjährigkeit eines Standesherrn und wegen Substituirung eines bevollmächtigten Ebenbürtigen bey gesetzlicher Verhinderung des Standesherrn das Erforderliche an Unsere Landstände gelangen lassen.

§. 12. Was übrigens die Vormundschaften und Curatelen über die minderjährigen Kinder eines verstorbenen Standesherrn betrifft, so stehet nach Unserm Landrecht den Eltern das Recht zu, ihren Kindern Vormünder zu setzen, auch gebührt dem überlebenden Elterntheile hiezu das Recht schon nach dem Gesetz. In allen Fällen, wo weder das Landrecht, noch die väterliche Disposition eintritt, behalten Wir Uns vor, das Rechtliche, so weit eine Einschreitung der Staatsgewalt erforderlich ist, durch Unsere oberste Staatsbehörde fürzukehren.

§. 13. Es versteht sich von selbst, daß da, wo sich durch vorstehende Verfügung die bemerkten Vorzüge nicht auf die ganze Familie erstrecken, sondern auf die Häupter oder ihre Gemahlinnen eingeschränkt haben, es in Ansehung des übrigen dabey sein Bewenden behält, was die Landesgesetze und Verordnungen mit sich bringen, wie auch, daß diejenigen Standesherren, welche sich in Unsere Civil- und Militairdienste begeben, sich in Ansehung des ihnen gebührenden Rangs blos nach den Dienstreglements und übrigen Verordnungen zu richten haben.

II. Gerechtigkeitspflege.

§. 14. Den Standesherren steht die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit in erster Instanz zu, eben so in zweyter Instanz, wenn sie im Besitz derselben vor 1813 gewesen sind, und ihr Gebiet 20000 Seelen in sich faßt.

§. 15. In erster Instanz wird sie durch Aemter verwaltet, die in aller Hinsicht wie die landesherrlichen Aemter formirt seyn müssen, und alsdann den nemlichen und ganz gleichen Gewaltsumfang in Ansehung der Gerechtigkeitspflege haben, wie dieselben.

Digitized by Google

§. 16. Die Gerechtigkeitspflege in zweyter Instanz wird durch ein Collegium versehen, das den Namen Standesherrliche N. JustizCanzley führt. Gleiche Benennung führen die Aemter Standesherrliches N. Justizamt.

§. 17. Die JustizCanzleyen müssen aus einem Präsidenten oder Director und drey Räthen bestehen, welche sämmtlich die Bestätigung von Uns durch Unsere oberste Staatsbehörde erhalten müssen.

§. 18. Die Subalternen in den Kanzleyen werden von den Standesherren ohne Bestätigung ernannt, sie müssen aber von diesen Anstellungen die Anzeige an die oberste Staatsbehörde machen.

§. 19. In Ansehung der peinlichen Untersuchung wird den standesherrlichen JustizCanzleyen, hinsichtlich der bürgerlichen und peinlichen Strafgerechtigkeitspflege, gerade der nemliche Gewaltumfang zugeschieden, wie Unseren Hofgerichten, und den standesherrlichen Aemtern ein gleicher wie den landesherrlichen Aemtern.

§. 20. Die Standesherrlichen Aemter und JustizCanzleyen können in peinlichen Fällen keine höheren Geldstrafen ansetzen, als das Gesetz erlaubt, und eben so wenig andere Strafen in Geldstrafen verwandeln, als da und in so ferne das Gesetz hiezu die Erlaubniß ertheilt.

§. 21. Die Unterthanen, die sich eines Vergehens gegen den Landesherrn schuldig machen, können nicht von den Standesherrlichen, sondern nur von den Landesherrlichen Gerichten belangt werden.

§. 22. Eben so die Landesherrlichen Diener, jedoch wenn sie außer ihrem Dienst noch ein anderes bürgerliches Gewerbe treiben, nur in Sachen, die ihren Dienst betreffen, und stehen im übrigen unter ihren ordentlichen Gerichten.

§. 23. Die Standesherrlichen JustizCanzleyen und Aemter werden von Unseren oberen Staatsstellen in allen Stücken in dem Geschäftsgang eben so behandelt, wie Unsre eigne Justizstellen.

Digitized by Google

§. 24. Die in dem Edict vom 23. April 1818. §. 15. sub. lit. m. ß. angeordnete Revision fällt hinweg, und haben die Standesherren das Recht ihre liquiden Gefälle selbsten, nöthigenfalls mittelst der Execution, jedoch unter genauer Beobachtung der Executions-Ordnung beitreiben zu lassen, illiquide und strittige Gefälle werden an den competirenden Richter verwiesen.

§. 25. Der vor der im Jahre 1813 geschehenen Aufhebung der Gerichtsbarkeit statt gehabte Zustand der Standesherrlichen Aemter wird jedoch also wieder hergestellt, daß auf die oben schon unter §. 15. bemerkte gleiche Formirung mit den Landesherrlichen Aemtern und deren gesetzliche Zahl Rücksicht genommen wird.

III. Polizey Gewalt.

§. 24. Den Standesherren steht die Ortspolizey zu.

Sie üben solche durch ihre Justizbeamte in dem ganzen Umfang, in welchem solche den unmittelbaren landesherrlichen Justiz- und Polizeybeamten übertragen ist, aus.

Sie ernennen die Sanitätsbeamte in dem Umfang ihres Gebiets, diese müssen aber vor der Einweisung Unsere landesherrliche Bestätigung erhalten.

§. 25. Ueber alle diese Gegenstände können jedoch die Standesherren ihre Beamte entweder selbst, oder durch ihre Justiz-Canzleyen mit Bericht vernehmen, und ihnen hierüber nach dem Sinne Unserer Landesgesetze Resolutionen ertheilen, auch sie zur fleißigen und guten Geschäfts-Führung anhalten; Jedoch also, daß sie, wie auch weiter unten geordnet wird, nicht befugt seyn sollen, solches auf eine Dienst-Suspension, Dienst-Entlassung oder Dienst-Entsetzung auszudehnen. Nirgends darf auch diese ihnen über ihre Beamte gebührende Aufsicht in eine zweyte Instanz ausarten, sondern sie müssen ihre Einrichtungen mit ihren Beamten in der Art treffen, daß zum Voraus schon bestimmt ist, welche Geschäfte ihre Beamte für sich und ohne vorherige Resolutions-Einholung definitiv erledigen können, und bey welchen sie an die letztern gebunden sind. Ist einmal in einem Geschäft der Endbeschluß gefaßt, so findet kein weiterer Recurs an sie die Standesherren, sondern lediglich an Uns oder Unsere Kreis-Directorien statt.

Digitized by Google

§. 26. Die Standesherren und ihre Beamte haben überhaupt dafür zu wachen daß überall die Gesetze und gute Ordnung gehörig beobachtet, und deren Verletzungen und Uebertretungen so weit es den ihnen angewiesenen Geschäftskreis betrifft, gehörig geahndet, andernfalls aber Unsern betreffenden Kreisdirectorien angezeigt werden; insbesondere übertragen Wir ihnen auch die Vollziehung desjenigen, was von Uns und Unsern Landesbehörden vermöge Unserer Oberaufsicht über Heerstraßen und Flüsse, so wie über die Anordnung und Leitung des Straßen- und Wasserbaues, zur Beförderung des Handels, der Mauth und Zollgesetzgebung, der obern Leitung des Zunftwesens, der Bestätigung neuer Zunft- und Handwerks-Ordnungen, der Verleihung neuer Gewerbs-Concessionen, als Theile der obern Polizey, ferner wegen der allgemeinen Landes-Cultur beschlossen wird, und sind nicht weniger geneigt, ihnen den Vollzug aller übrigen, vermöge der Uns als Souverain und Landesherrn zustehenden obersten Staats-Gewalt und Gesetzgebungs-Recht im Allgemeinen, und so weit es einen Bezug auf das Gebiet der Standesherren hat, ergehenden Verfügungen zum Vollzug zu überlassen, erwarten aber auch dagegen dessen prompte Besorgung und behalten Uns hierinnen gutfindende Abänderung, besonders aber auch das bevor, daß da wo eine artistische Kenntniß beym Vollzug erfordert wird, Wir solche durch Unsere dazu bestellten Diener verrichten lassen. Insbesondere versehen Wir Uns, daß da wo zu Führung Unserer obern Aufsicht Berichts-Erfoderungen in tabellarischer Form oder sonsten bereits angeordnet sind, solcher gehörige Folge geleistet werde.

§. 27. Wenn vermöge der Uns zustehenden Oberaufsicht über die den Standesherren zustehende untere Polizey, als weswegen Wir Uns Berichts-Einfoderungen oder auch anzuordnende Visitationen jederzeit vorbehalten, oder wenn Resolutionen auf die an Unsere Kreisdirectorien ergriffene Recurse ertheilt werden, oder überhaupt Communicationen, Verfügungen und Befehle nothwendig sind, so sollen solche in der Regel an die Standesherrlichen Canzleyen gerichtet werden, welche aber gehalten sind, sie sogleich und wenigstens innerhalb zwey Tagen ohne allen Aufenthalt oder Abänderung in reiner Abschrift an die Beamten abgehen zu lassen, auch dürfen deswegen den Unterthanen keine weitern Kosten verursacht werden. In dringenden und eilenden Fällen, und aus sonst erheblichen Ursachen können jedoch Wir und Unsre Staatsbehörden auch unmittelbar Verfügungen an die Standesherrlichen Beamten ergehen lassen, werden aber den Bedacht nehmen, daß die Standesherren oder ihre Canzleyen in solchen Fällen jedesmal von dem Inhalt der Verfügung benachrichtigt werden.

IV. Kirch-

IV. Kirchliche Aufsicht.

§. 28. Das Recht der Staats-Kirchengewalt und besonders auch das Recht, Consistorien über protestantische Glaubensgenossen zu errichten, steht nur Uns als dem Landesherrn zu; hingegen übertragen Wir den Standesherren die ihnen vermöge der Bundesacte zugestandene Befugniß und Aufsicht über Kirchen und Schulwesen, auch über milde Stiftungen nach Vorschrift Unserer Landesgesetze zu führen, auch steht ihnen nach denenselben das Patronat-Recht nach Masgabe der hierüber besonders erlassenen Verordnung zu. Sie haben daher das Recht Pfarrer zu präsentiren die Schulmeister zu bestellen und beide in ihr Amt einzuweisen, denselben über ihre Amtsführung mündliche oder schriftliche Admonitionen zu machen, wenn aber scharfe Einschreitung nöthig werden sollte, hierüber an Unsere Ober-Staats-Kirchenbehörde zu berichten, und können sie diese ihre Aufsicht nie auf eine Entfernung oder Suspension vom Amte, oder auf eine andere wirkliche Strafe ausdehnen. Sie haben ferner das Recht der Aufsicht über die Allmosen und milden Stiftungen, die gewählten Verrechner derselben zu bestätigen, ihre Rechnungen zu durchgehen und abzuhören, auch die Unsern Beamten durch Unsere Landesgesetze und Ordnungen diesfalls eingeräumten Rechte durch die ihrigen besorgen zu lassen. Es steht ihnen frey, diese ihre Aufsicht durch ihre Justiz-Canzleyen zu besorgen, und hiebey einen oder mehrere Geistliche zuzuziehen.

Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizey.

§. 29. Den Standesherren steht die Forstgerichtsbarkeit und die Forstpolizey in ihren eigenthümlichen und denen Gemeinds- Kirchen- Stiftungs- und Privatwaldungen, Uns aber die Oberforst- und Jagdpolizey zu, nemlich die Oberaufsicht über die Waldcultur, die Anordnung von Waldvisitationen, die Verbote des Holzverkaufs außer Landes, wo es nöthig erachtet wird, die Anstalten gegen Wildschaden, die gesetzliche Bestimmung der Forsttaxen und Strafen, und ihre Ermäßigung in Recursfällen. Es ist hiebey Unser ernstlicher Wille, daß die Standesherren im Genuß ihres Eigenthums, so wenig als möglich und nur in so weit beschränkt werden, als nöthig ist, einem unersetzlichen Schaden vorzubeugen. Gesetze die dieser Unserer höchsten Absicht entgegen sind, sollen abgeändert werden. Hingegen müssen sich aber auch die Standesherren und ihre

angestellten Forstbediente in Ansehung des Forst- und Jagdwesens genau nach Unsern Gesetzen, Forst- und Jagdordnungen richten und insbesondere darauf sehen, daß überall nur durch Unsre Staatsbehörden examinirte und qualificirte Forstpracticanten hiebey angestellt werden, und die Unterthanen durch allzuvieles Wildhalten keine gerechten Beschwerden erleiden, als worauf Wir durch Unsere Landesherrliche Behörden genaue Aufsicht tragen zu lassen, nicht ermangeln werden.

Da übrigens die Forstsachen meistentheils forstwissenschaftliche Gegenstände umfassen, so können Recurse in solchen nur an Unsere oberste Forstbehörde statt finden.

Berg- und Salinen-Recht.

§. 30. Das Salinen-Recht in den Standesherrlichen Gebieten steht Uns nach denen schon längst emanirten Landesgesetzen und Edicten allein zu, und hiebey muß es um so mehr sein Bewenden behalten, als auch höhere Staatsrücksichten Uns gebieten, darauf unabweichlich zu beharren. Jedoch bleibt den Standesherren das Eigenthum der Salinen, die sie schon vor ihrer Mediatisirung besessen haben ungeschmälert, und auch bey denen etwa künftig errichtet werdenden, dürfen durchaus keine Eigenthumsrechte gekränkt werden. In Ansehung der Bergwerke behält es bey dem Inhalt des Standesherrlichkeits-Edicts vom 22. Jul. 1807 sein Bewenden, wornach die Ober-Polizey in Bergwerks-Sachen, die gesetzgebende und richterliche Gewalt rücksichtlich derselben die Ertheilung der Bergbau-Concessionen, wenn ein Standesherr im Standesgebiet außerhalb seines Eigenthums einen neuen Bergbau anlegen will, so wie das Vorkaufsrecht der Bergwerk-Ausbeute Uns — die Einkünfte der Bergwerke selbst aber den Standesherren zugehören, mit dem Anfügen sein Bewenden, daß solche innerhalb ihrer Standesgebiete nur alsdann von andern neu angelegt und bebaut werden können, wenn die Standesherren sich nicht in bestimmter Zeit erklären, sie selbst bauen zu wollen, wobey es jedoch Uns dem Landesherrn unbenommen bleiben muß, sich dieses Vorzugs vermöge des Uns zustehenden Concessions-Rechts, wenn Wir es für das Wohl des Landes für dienlich erachten, vor allen andern selbst zu bedienen. Das Recht auf Gyps und Bohn-Erze zu graben, verbleibt in Gemäsheit Unseres siebenten Organisations-Edicts den Standesherren.

Digitized by Google

Besteuerung.

§. 31. In Ansehung der Besteuerung behält es bey dem in der VerfassungsUrkunde ausgesprochenen Grundsatz einer gleichen Besteuerung sein unabänderliches Bewenden und sind daher die Standesherren zu allen constitutionsmäßig ausgeschriebenen ordentlichen und außerordentlichen StaatsSteuern, von allen ihren in Folge der bestehenden SteuerOrdnung eingeschätzten Häusern, Gütern, Gewerben und GrundGefällen beyzutragen schuldig. Hingegen dürfen sie eben so wenig durch die Einschätzung über den wahren Werth prägravirt werden. Es steht ihnen daher frey, wenn sie solches glauben, bey Unserer betreffenden Staatsstelle um eine neue Schätzung einzukommen, der Wir jederzeit zu entsprechen geneigt sind und zwar durch eine unpartheyische Commission mit Zuzug der Interessenten, um die steuerbaren Gefälle und Güter der Standesherren in ein gerechtes und billiges Ebenmaas mit andern steuerbaren Gütern, unter Berücksichtigung der Fideicommißarischen und Lehensqualität derselben, in so weit diese auf die Abschätzung der Güter und deren Werth Einfluß hat und der auf ihnen ruhenden Lasten zu setzen.

§. 32. Die Standesherren sind nicht schuldig an den eigentlichen Gemeindsschulden und solchen Landschaftsschulden, die durch einen Socialverband mehrerer Gemeinden zu einem gewissen Endzweck gemacht wurden und nach dem Edikt vom 6. April 1815. §. 4. sich auf die GemeindsCassen eignen, beyzutragen, sie bleiben hiernach davon für die Vergangenheit und die Zukunft befreit.

§. 33. Hingegen sind sie schuldig zu allen auf dem verfassungsmäßigen Weg ausgeschriebenen Kriegssteuern, Kriegslasten, Lieferungen und Einquartierungen eben so wie zu allen andern gemeinen Landesangelegenheiten, und wozu sie sonst nach Unsern Gesetzen, ausschließlich der einer Abänderung unterworfenen Verordnung vom 5. August 1816, verbunden sind, beyzutragen. Diese Beytragspflicht fängt von der Zeit ihrer Mediatisirung an.

§. 34. Kriegs und LandesFrohnden, besonders der Vorspann, können weder für die Zukunft noch für das Vergangene auf den Steuerfuß ausgetheilt werden, indem sie

Digitized by Google

auf dem Viehstand beruhen und also dieser bei der Berechnung als Maasstab zum Grunde gelegt werden muß. Eine ähnliche Beschaffenheit hat es mit der Einquartierung die sich nach dem Lokal richtet. Standesherrliche Schlösser werden wie Unsere eigene Schlösser behandelt.

Gefälle.

§. 35. In Ansehung der Gefälle bleibt es bei derjenigen Abtheilung, wie sie in dem StandesherrlichkeitsEdict vom 22. July 1807. geschehen ist. Es verbleiben somit den Standesherren alle Einkünfte von ihren Domanialhöfen, eigenthümlichen Gütern, Schäfereyen und Erblehen, alle bisher bezogene Zehnden, samt den Neubruchzehnden, wo derselbe als Zugehör des Zehndens hergebracht ist, Bodenzinß von Gütern, Handlohn von Gütern; eigenthümliche Brauereyen, Bier und Brandtweinverlage, alle aus der Erbpflichtigkeit herfließende Abgaben, als Leibschilling, Rauchhüner, Todtfall, Manumissionsgebühren, die seither üblich gewesene BannNutzungen, namentlich Bannkeltern, Bannbacköfen, Bannmühlen, Bannweine und Bannbraurechte, die Forstgefälle und Waldrugstrafen, die Jagd- und FischereyNutzungen, die HerrschaftsFrohnden und FrohndReluitionsGelder, die Nachsteuer oder Abzugsgebühren bey Auswanderungen in Staaten ausser dem deutschen Bund in solche, mit denen nicht allgemeine Freizügigkeitsverträge schon jetzo bestehen oder noch künftig von Uns werden abgeschlossen werden.

§. 36. Für diejenige Gefälle, welche kraft der erlassenen Steuer- und AccisOrdnung für aufgehoben zu achten sind, wohin namentlich das Ohmgeld und die GewerbsRecognitionen gehören, wird denen Standesherren eine billige Entschädigung, wo es noch nicht geschehen ist, geleistet werden, so bald sie das erforderliche nach den bestehenden Vorschriften beobachtet haben werden. Sollte den Standesherren auch ausser denen genannten andere Gefälle entzogen worden seyn, so steht ihnen frei, solche bei der von Uns niedergesetzten Kommission unter der Benennung und Anführung der desfallsigen Rechtsgründe zu reclamiren, worauf wir Uns das weitere mit der vorläufigen Zusicherung vorbehalten, daß sich die Standesherren der Wiedererstattung alles ihnen etwa unrechtmäsig entzogenen versichert halten dürfen.

Digitized by Google

§. 37. Auch die gesetzlich erlaubten Taxen, Sporteln und Strafgelder verbleiben zwar denen Standesherren, jedoch wollen Wir auch in ihren Gebieten die Amtskassen bestehen lassen, wohin alsdann alle Taxen, Sporteln und sonstige Gefälle, so wie sie in Unsern unmittelbaren Landen in die Amtskassen fließen, eingeworfen, dagegen aber eben so alle erforderliche Ausgaben daraus bestritten, der etwaige jährliche Abmangel aus der Steuer-Casse zugeschossen, der sich davon ergebende Ueberschuß aber derselben zugeschieden werden muß. Es versteht sich von selbst, daß es diesemnach bei der Abschaffung der Zentkassen und allen andern auf die oben erwähnte Gegenstände Bezug habenden Abgaben und Gemeindsbeiträgen sein Bewenden behalte.

§. 38. In einer besondern Verordnung werden Wir demnächst dasjenige bestimmen, was wegen Reluition und Auslösung der Gefälle zu Beförderung der allgemeinen LandesCultur zu beobachten ist, und werden den Bedacht darauf nehmen, daß hiebei eine angemessene Entschädigung festgesetzt werde.

Diener Verhältniß.

§. 39. Die seit der Entziehung der Gerichtsbarkeit in den standesherrlichen Gebieten angestellte Beamten werden Wir mit Wiederabtretung der Gerichtsbarkeit zurücknehmen, wogegen aber auch die damalen übernommenen standesherrlichen Diener von ihnen zurück mit der Besoldung genommen werden müssen, die sie zur Zeit der Abnahme gehabt haben. Die unter dessen erhaltene BesoldungsZulagen werden bei den Beamten und Polizeybedienstеten auf die AmtsKassen, bei den übrigen auf den PensionsFond übernommen.

§. 40. Alle Standesherrliche Diener ohne Unterschied des Standes und der Art ihrer Anstellung müssen innerhalb des Großherzogthums geboren, oder naturalisirte Ausländer, und nach Erstehung der nach den Gesetzen erforderlichen Prüfung ihrer Kenntnisse, gehörig von Uns in die Receptionslisten aufgenommen worden seyn. Hievon findet auch in Ansehung der Kammeraldiener keine Ausnahme statt, nur werden Wir denjenigen Standesherren, die auch in auswärtigen Staaten Besitzungen haben, nicht erschweren, wenn sie es für gut finden, ihre auswärts angestellte Cameraldiener herein und die inländischen hinaus zu versetzen. Jedoch sind sie gehalten, Unsere Genehmigung hierüber einzuholen.

Digitized by Google

§. 41. Die bei der Justiz Kanzley angestellte und bestätigte Räthe und Beisitzer müssen so wie die Beamten von den Standesherren und ihren Behörden, auch für Uns verpflichtet werden, worüber jedesmalen die Anzeige an Unsre betreffende Staatsbehörde gemacht werden muß.

§. 42. Ein Justiz- und Polizey-Beamter, der einem Amt allein, oder als erster Beamter vorsteht, muß wenigstens 1000 fl. nebst freier Wohnung, ein zweiter wenigstens 800 fl., ein Assessor 600 fl. und ein Amtsrevisor oder der an seine Stelle tretende Staatsdiener 700 fl. Besoldung haben, es können aber in Fällen, wo es die geographische Lage nicht gestattet, die Aemter auf die gesetzliche Größe zu bringen, die Geschäfte der Amtleute mit denen der Amtsrevisoren vereinigt werden, und in einem solchen Fall werden auch die Amtskassen-Besoldungen hiernach ermessen.

§. 43. Kein Beamter irgend einer Art darf auf Sporteln gesetzt werden.

§. 44. Die standesherrlichen Justizbeamten, so wie die Mitglieder der Justizkanzleyen können nur nach vorangegangener Untersuchung und Entscheidung von ihrem Dienst entlassen oder desselben entsetzt werden.

§. 45. Die Standesherren können denen zu ihrer Justiz- und Domainen-Canzley verordneten Präsidenten, Directoren, Räthen, Amtleuten, Revisoren, Secretairen, Registratoren und Canzlisten, die ihrem Dienst angemessene Titel ertheilen, und eine passende Uniform für sie einführen. Bloße Titel ohne Amt zu ertheilen ist ihnen nicht erlaubt.

§. 46. Justiz- und Rentämter zu vereinigen ist in der Regel nicht erlaubt, doch werden Wir in dringenden Fällen Ausnahmen dispensationsweise gestatten, in welchem der Beitrag der Amtskassen verhältnißmäßig nach der Seelenzahl bestimmt werden muß.

§. 47. Die Formen des Geschäftsgangs sind, wo ein anderes nicht besonders verordnet ist, die nemlichen wie bei den Staatsstellen.

Activlehen.

§. 48. Den Standesherren bleiben ihre Activlehen nach Maaßgabe der bereits hierüber in dem Lehens- und in dem Standesherrlichkeits-Edict gegebenen Vorschrift.

Digitized by Google

B. Rechtsverhältnisse der Grundherren.

§. 49. Dem ehemaligen Reichsadel kommen die ihm in der Bundesacte Art. 14. zugesicherte Rechte der unbeschränkten Freiheit seinen Aufenthalt in jedem zum Bund gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staat zu nehmen, der Familien-Verträge unter Bezug auf §. 3. und 4. gegenwärtigen Edicts, der Antheile der Begüterten an der Landstandschaft unter Bezug auf die Verfassungs-Urkunde, die Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, so wie der Ortspolizey, mit der Versicherung zu, daß ihre Beamte hierinnen mit den landesherrlichen Beamten gleiche Gewalt in der Amtsführung erhalten sollen.

§. 50. Die Beamtenstelle darf nicht durch Advocaten, sondern muß durch eigene Beamte, die kein anderes Geschäft daneben treiben, verwaltet werden. Die Beamten müssen examinirte und recipirte Inländer oder naturalisirte Ausländer und gehörig qualificirt seyn, und wen Wir nicht in einzelnen Fällen besonders dispensiren, wenigstens 1000 fl. Besoldung nebst freier Wohnung erhalten, jedoch wollen Wir ihnen gestatten, die Amtsrevisorsstelle damit zu vereinigen, vorausgesetzt, daß dem Beamten ein eigener Actuar zur Beihülfe gegeben werde.

§. 51. Die Beamten und Amtsrevisoren müssen in einem zum Gerichts- oder Amtssprengel gehörigen Ort wohnen, Wir wollen jedoch gestatten, daß der Amtssitz in eine nahe gelegene inländische Stadt, die aber nicht 4 Stunden von dem weitesten Amts-Ort entfernt seyn darf, verlegt werde.

§. 52. Die Renteyadministration darf nicht mit dem Amt vereinigt werden, jedoch behalten Wir uns bevor, in besonders dringenden Fällen Dispensationen zu ertheilen.

§. 53. Diejenigen Orte, welche früher zwischen Unsern Vorfahren und dem Reichsadel gemeinschaftlich waren, fallen in Ansehung der polizeylichen Gegenstände lediglich unter die Gerichtsbarkeit Unserer Beamten, in Ansehung der gerichtlichen nur alsdann, wenn die Einwohner im Ort nicht Häuser oder Familienweise getheilt sind.

Digitized by Google

§. 54. In Ansehung der Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizey behält es bei den schon bestehenden Landesgesetzen und Ordnungen und insbesondere bei dem dißfallsigen Inhalt des Grundherrlichkeits-Edicts mit dem Anhang sein Bewenden, daß, da die Forstfrevelthädigungen nach diesen Gesetzen nur gemeinschaftlich mit den Forstbehörden geschehen können, der Zuzug der letztern aber in manchen Fällen wegen ihrer Entfernung nicht wohl statt finden kann, die Forstfrevel-Protokolle zur Einsicht und Bestätigung an die Obere Landesbehörde eingeschickt werden müssen. Die Forststrafen bleiben denen Gemeinden, wo sie ihnen nach Gesetz und Herkommen gebühren.

§. 55. Das Kirchenpatronatrecht steht ihnen unter Bezug auf das Grundherrlichkeits-Edict zu, nebst dem Recht den präsentirten und landesherrlich bestätigten, auch in landesherrlichem Namen zu installiren.

§. 56. Eben so gebührt ihnen die Aufsicht über das Kirchen- Schul- und Stiftungs-Vermögen unter Leitung der obern Behörden.

§. 57. Es verbleiben ihnen die hergebrachte Ehrenrechte des Trauergeläuts und des Kirchengebets.

§. 58. In Ansehung der Besteurung werden sie eben so gehalten, wie oben unter Ziffer 31. geordnet ist. Das nemliche findet bei den Gefällen Ziff. 35., nur mit dem Unterschied statt, daß sich bei ihnen auf das GrundherrlichkeitsEdikt bezogen wird, und ihr Antheil auf das Judenschutz und Hintersaßengeld auf die Hälfte bestimmt wird.

§. 59. Auch soll bei den Grundherren die Einrichtung der AmtsKassen und was diesfalls unter Ziff. 36. angeordnet ist, statt finden.

§. 60. Was oben Ziff. 32. 33. und 34. wegen Beitrag zu den Gemeindsschulden, Kriegslasten und allgemeinen LandesFrohnden angeordnet ist, findet auf die Grundherren durchgehends seine Anwendung.

§. 61. Von dem Milizzug sind die Söhne der Grundherren zwar nicht frey, dieselben sollen aber zu Cadetten gezogen, und ihnen das Recht eingeräumt werden Rekruten zu stellen, wie andere Unterthanen auch. Alle unanständige Auftritte sollen bei der Messung ihrer Söhne hinwegfallen, und dieselbe daher so viel möglich besonders vorgenommen werden.

§. 62.

Digitized by Google

§. 62. Den Grundherren wird eine allen ihren Gliedern eigene Uniform, und den Familien-Häuptern, welche sich nach den zu ertheilenden Statuten hiezu vereigenschaften, der ihnen in dem GrundherrlichkeitsEdikt bereits zugesicherte Orden ertheilt werden.

§. 63. Auf den Fall, die Grundherren auf die bürgerliche Gerechtigkeitspflege und Ortspolizey verzichten wollten, sind Wir geneigt, denselben folgende persönliche Vorzüge und Vergünstigungen zu ertheilen.

a. Das Recht, ihre liquiden Gefälle durch ihre Rentbeamten executivisch beyzutreiben, unter Zusicherung schneller und kräftiger Hülfe im Fall der Widersetzlichkeit und unter besonderer Verantwortlichkeit der Beamten.

b. Das Recht die niedere Polizey im Umfange ihrer Schlösser, Wohnungen und Zugehörden selbst auszuüben, kleine Excesse mit Geld zu bestrafen, vorbehaltlich des an die obere Staatsbehörde zu nehmenden Recurses und mit Vorbehalt der übrigen Unterordnung unter die amtliche Polizey.

c. Persönliche Befreiung der Grundherren, von der amtlichen Polizeygewalt, so weit es nemlich ihre individuelle Persönlichkeit betrifft.

d. Völlige Befreiung von aller Untergebenheit unter die Ortsvorgesetzte und Gerichte in Personal- und RealSachen.

e. Das Recht zu verlangen, daß ihre Rentbeamten als TheilungsCommissaire von den Amtsrevisoren benutzt werden dürfen, vorausgesetzt, daß sie die erforderlichen Eigenschaften hiezu besitzen.

f. Das Recht, den Vorgesetztenwahlen entweder selbst, oder durch ihre Rentbeamten beyzuwohnen, und unter denen drey erstern, welche die meisten Stimmen haben, den Gutfindenden auszuwählen, oder so ihnen keiner von den Gewählten anständig seyn sollte, das Recht eine nochmalige Wahl zu verlangen.

g. Das Recht selbst oder durch ihre Rentbeamte den Vogt- und Rügegerichten, den Kirchen- und Schulvisitationen, den Abhören der Gemeinds-, Kirchen-, auch Schul-Stiftungs- und AllmosenRechnung beyzuwohnen, die Befugniß über alle diese Gegenstände Erinnerungen zu machen mit der Obliegenheit der Beamten, ihnen von allem hieher gehörige Nachricht zu geben.

h. Das Recht, persönliche Beleidigungen ihnen durch die grundherrlichen OrtsEinwohner zugefügt, zu rügen; wovon sie jedoch den Ortsvorgesetzten Nachricht geben müssen, alles, wie sich von selbst versteht, unter Beobachtung der gesetzlichen Ordnung und mit Vorbehalt des Recurses an Unsere Staatsbehörden.

§. 64. Unseren übrigen begüterten Landadel wollen Wir andurch mit dem ehemaligen Reichsadel wieder in ein gleiches Rechtsverhältniß setzen, wie es durch das GrundherrlichkeitsEdict von 1807 geschehen und Unserer gegenwärtigen Verordnung angemessen ist.

§. 65. In allem übrigen hier nicht Berührten behält es bei denen bestehenden Gesetzen und Verordnungen sein Bewenden, und soll diese Unsere gegenwärtige Verordnung, unter Bezug auf den §. 23. der Verfassungsurkunde, einen Bestandtheil der StaatsVerfassung bilden. Sobald die Standes- und Grundherren ihre völlige Zufriedenheit und Annahme derselben erklärt haben werden und auch das noch zu Erörternde gehörig in Richtigkeit gebracht werden wird, soll dieselbe in der kürzmöglichsten Zeit zum Vollzug gebracht und zur Ausführung geschritten werden.

Gegeben Karlsruhe den 16. April 1819.

Ludwig.

vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl
Sr. Königlichen Hoheit.
Weiß.

Digitized by Google

Sach-Register
zum Staats- und Regierungsblatt 1819.

	Nro.	Pag.
Abzugs-Convention mit der Krone Frankreich s. Freizügigkeits-Vertrag.		
Advokaten, Rechts-Practikanten, sollen in Rekursfällen von gerichtlichen Erkenntnissen an das Justiz-Ministerium in Hinsicht der, bey diesem eingereichten Vorstellungen, bey Stease eine besondere Arrha nicht in Aufrechnung bringen — — — —	X.	43
Advokaten-Taxen in nicht prozessualischen Sachen, Bestimmung derselben	XV.	83
Aemter: Organisation mehrerer Bezirks-Aemter in sub und objektiver Hinsicht: Die besondern Criminal-Aemter sind aufgehoben, mit Ausnahme der Criminal-Aemter Ueberlingen, Stockach, Hüfingen, Villingen und Mösskirch. — Die Land-Aemter Bruchsal, Pforzheim und Rastadt bilden in Vereinigung mit den dortigen Stadt-Aemtern ein Ober-Amt. — Vereinigung der beyden Land-Aemter Freyburg in ein Land-Amt. — Aufhebung der Aemter Kleinlaufenburg und Appenweier, dann Zutheilung deren Bezirke zu den Aemtern Offenburg und Oberkirch —	V.	19
— — — — personelle — — —	V.	20, 21, 22, 23
— — Zutheilung der zu dem Amt Pfullendorf gehörenden unmittelbaren landesherrlichen Orte zu dem Amt Ueberlingen —	XVII.	108
— — Die Aemter Steinbach, Endingen, Landern, St. Peter, Elzach und Thiengen werden aufgehoben. — Zutheilung der diese Aemter bildenden Gemeinden zu andern Aemter. — Bestimmung, was für Orte auch noch von andern Aemtern wegfallen, und welchen Aemtern solche zugewiesen werden — — —	XXX.	195
— — Nachtrag hiezu — — —	XXXI.	206
— — Weitere Bestimmung aus Anlaß der durch die Aufhebung vorbenannter 6 Aemter und geschehene Vergrößerung anderer Aemter, in subjectiver Hinsicht — — —	XXX.	197
— — Erweiterte Competenz der Aemter — —	XXI.	125
Amortisations-Kasse-Obligationen-Verlosung s. Obligationen.		
Amts-Revisorate, Erläuterung der Verordnung im Regierungsblatt 1812. S. 99. die Befugniß der Amts-Revisoren und ihrer Theilung-Commissäre zu Fertigung von Staatsschreiberey-Geschäften, besonders der Ehepverträge für Personen außerhalb des Revisorats-Bezirks — —	IX.	39
Anzeigeblätter, Preis und Einrichtung derselben — —	XIV.	79
Aigau, die mit der Regierung dieses eidgenossenen Kantons getroffene Uebereinkunft, wegen wechselseitiger Herausgabe frommer und mildee Stiftungen	XXIX.	188
Ausländische Gewerbsleute, Verbot des Herumziehens derselben —	XIX.	118
Auszeichnung und desfalls öffentliche Belobung. s. Belobung.		

B.

Badanstalten, die bessere Einrichtung der Bäder in Baden —	XX.	123
Baden, Freyplatz in dem dortigen weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute	I.	2

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Baden, Convention mit Oesterreich nach dem Grundsatz der Reciprocität, wegen des wechselseitigen Vollzugs der von den dortseitigen Gerichtsstellen gegen diesseitige Unterthanen gefällten Urtheile —	VII.	29
— — Convention mit dem königliche neapolitanischen Staate wegen Aufhebung des HeimfallsRechts nach dem Grundsatz der Reciprocität	IX.	39
— — Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen wegen der Fanggebühr für die wechselseitig ausgeliefert werdenden Deserteurs und Refractairs	XX.	123
— — MilitärCartelConvention mit dem Königreich Preußen —	XXIV.	145
— — Uebereinkunft mit dem eidgenossenen Kanton Argau wegen wechselseitiger Herausgabe frommer und mildee Stiftungen —	XXIX.	188
Bauen, das isolirte in Waldgegenden, in wie weit solches zu gestatten oder nicht, ist der gemeinschaftlichen Beurtheilung der Kreisdirectorien und der Oberforstbehörden überlassen — — —	VI.	25
Belobung, öffentliche, wegen Auszeichnung verschiedener Personen bey Löschung des Brands in Föhrenbach, nemlich des Schreiner Kleiser von Furtwangen, des ledigen Benedikt Ganter, Joseph Kleiser und des verehelichten Maurers Joseph Glatz von Föhrenbach, dann des Kiefers Bernhard Scherzinger von Langenbach —	XXII.	134
BeschwerdeVorstellungen einzelnee Staatsbürger über Kränkung in ihren verfassungsmäßigen Gerechtsamen an die Kammer der Ständeversammlung, Vorschrift, was bey deren Eingabe zu beobachten —	XX.	122
Besoldung der Staatsdiener, Bestimmung, wann auf die, den 23 July verfallenden Naturalbesoldungen, Abfassungen geschehen dürfen —	XII.	65
Beyträge zue Brandassecuranz s. BrandversicherungsAnstalt.		
Blechner, das Gewerbverhältniß derselben und der Kupferschmidtzunft. s. Kupfeeschmidt.		
Blitzableiter, deren Einrichtung — — —	XXVII.	177
Bottenau, Gemeinde, deren Zuweisung zu dem Amt Oberkirch —	XVII.	109
BrandversicherungsAnstalt, Ausschlag der Beyträge zur BrandAssecuranz fürs Jahr 1818 — — —	X.	44
— — Uebersicht über den Zustand dieser Anstalt von Georgi 1817 bis dahin 1818 — — — —	XII.	67
BürgeeannahmsTaren der Weibspersonen, diese sollen für dieselbe um die Hälfte der Bürger- respec. HintersaßenEinkaufgelder zum besten der Gemeinds-Kassen gesetzt werden — — —	XXI.	130
BürgerEinkaufgelder von Personen weiblichen Geschlechts, s. BürgerannahmsTaren.		
Bundesbeschlüsse, öffentliche Bekanntmachung der von der deutschen Bundesversammlung gefaßten vier provisorischen Beschlüsse vom 20. Sept. d. J. 1) die provisorische ExecutionsOrdnung in Bezug auf den 2ten Artikel der deutschen Bundesakte, 2) den provisorischen Beschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maasregeln, 3) das Preßgesetz und 4) die Bestellung einer CentralBehörde zur näheren Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionairen Umtriebe betreffend — — —	XXVI.	161
— — Die in Gemäsheit dieses Bundesgesetzes getroffene Anordnung wegen Censur der im Großherzogthum herauszugebenden Bücher und Schriften, unter Zugrundlegung einer neuen CensurOrdnung, und Errichtung eines dem StaatsMinisterio unmittelbar untergeordneten OberCensurkollegiums mit Bemerkung dessen Hauptbestimmung — —	XXVIII.	179

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Weitere auf diese CensurOrdnung bezügliche Verordnung in Betreff des Redens, Schreibens und Handeln, wenn dieses auf eine die religiöse und politische Ordnung untergrabende Weise geschieht, worunter insbesondere auch die Reden, die in diesem Sinne in Kirchen und Schulen, bey Gelegenheit religiöser Feyerlichkeiten, oder auch bey Gemeinds- und andern öffentlichen Versammlungen gehalten werden, gehören	XXVIII.	185
— — Ernennung der Mitglieder des in der CensurOrdnung angesprochenen OberCensurkollegiums — — —	XXIX.	187

C.

Capitaliensteuer Fassionen, deren Vernichtung — —	XVIII.	108
Carlsruhe, Residenz, diese ist dem MinisterialDepartement des Innern untergeordnet, s. Organisation der Kreisdirectorien.		
CartelConvention mit dem Großherzogthum Hessen wegen der Fanggebühr für die wechselseitig ausgeliefert werdenden Deserteurs und Refracteurs, s. Hessen.		
Censurwesen, Entwurf eines neuen Censurgesetzes, und Errichtung eines OberCensurkollegiums, mit Angabe der Hauptbestimmung des letztern	XXVIII.	179
Competenz (erweiterte) der Aemter — — —	XXI.	125
— — — — der Kreisdirectorien — —	XXI.	126
CriminalAemter, deren Aufhebung, Ausnahme davon —	V.	19

D.

Dammanlagen, Erläuterung zu der im Regierungsblatt von 1816 Nro. 17. hinsichtlich der Erbauung und Unterhaltung der Dämme verursachten Kosten, verkündeten Verordnung, insbesondere die bey Dammanlagen vorkommenden Entschädigungsforderungen betreffend — —	XXVII.	176
Dekanate, anderweite Bestimmung verschiedener landesherrlicher katholischer Dekanate	IX.	40
DienerPragmatik, s. Staatsdiener.		
Diener, Wittwen und WaisenVersorgung, s. Staatsdiener.		
Dienstaufkündigung der Staatsdiener, s. Staatsdiener.		
Diplomatische Geschäfte, welche blos das Verhältniß von Staat zu Staat betreffen, wie solche zu behandeln, s. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.		
DomänenVerwaltungen, deren Organisation, s. Organisation.		

E.

Eheverträge, Erläuterung des LandRechtssatzes 1390, in wie weit derselbe auf neuere und ältere Eheverträge anwendbar — —	III.	9
— — derselben Fertigung — — —	IX.	39
Einkaufgelder, bürgerliche, der Weibspersonen, s. BürgerAnnahmsTaxen.		
Einstellen, das der Conscriptionspflichtigen, Bestimmung einer allgemeinen Norm, was dabey zu beobachten, und wann dasselbe zu gestatten —	XIII.	74
Erbgleichstellungsgelder von Liegenschaften aus der Verlassenschaft eines 3ten von Ehegatten in die Ehe eingebracht werdende, wann solche als Fahrniß zur Gütergemeinschaft gehören, und wann solche als ein in die Ehe eingebrachtes unbewegliches Gut zu betrachten — Erläuterung über die desfallsigen Bestimmungen des Landrechts — — —	II.	6
Erbkäufe, Sportelansatz bey denselben — — —	XXIX.	191
Erblehenträger der Corporationen und milden Stiftungen, deren nachzusuchende neue Belehnung und Bestätigung — — —	XX.	121
Erbvergleiche, Erbkäufe, Sportelansatz bey denselben, s. Erbkäufe.		

F.

	Nro.	Pag.
FeuerRechtsgebühren, Aufhebung der die und da noch bestandenen	XXIV.	151
Flußbau, die dabey nöthig werdenden Dammanlagen, und daher entstehenden Entschädigungsforderungen, s. Dammanlagen.		
Forderungen auf Lehen- oder Rittergüter veehypothekizirte, und in die ehemals bestandenen besonderen RitterKataster eingetragene, deren Eintragung in die betreffenden OrtsUnterpfandsbücher — —	XXVI.	169
Frankreich, Freyzügigkeit mit diesem Staate, s. Freyzügigkeits-Vertrag.		
Französische Thaler, deren Curs, s. Münzen.		
— — 3 Frankenstücke, deren Curs, s. Münzen.		
Frequenz der LandesUniversitäten, s. Universität.		
Freyburg, Frequenz der Universität, s. Universität.		
Freyzügigkeits-Vertrag mit der Krone Frankreich, nähere Erklärung zu der im Regierungsblatt Nro. 39 vom 7. December 1808 verkündeten Verordnung vom 29. Nov. desselben Jahrs, daß auch die Leibeigenschaft-Entlassungsgebühr, ohne Rücksicht, wer zu deren Bezug berechtigt ist, aufgehoben, und von allem nach Frankreich exportirt werdenden Vermögen, die bisher erhobene drey Procent zum Besten der GemeindsKassen, nicht bezogen werden sollen — — — —	XXI.	119

G.

Gabholz der Bürger, das Aufmachen desselben in Buschholz- und Niederwaldungen, Erläuterung der im Regierungsblatt vom 29. Sept. v. J. Nro. 20 verkündeten Verordnung vom 21. Aug. desselben Jahrs —	XVII.	109
Gebühren der Ortsvorgesetzten und Waisenrichter für Beywohnung bey Inventuren und Theilungen — — —	XXIII.	138
Gemeinden, deren Holzverkauf, s. Holzverkauf.		
Gerichtstand der bey dem KriegsMinisterium angestellten Diener, und der bey dem Generalstab attachirten Feldjäger — —	VI.	27
Geschäftsstyl: in allen Arten von Ausfertigungen, bey welchen die Vorsetzung des Großherzoglichen Titels vorgeschrieben ist, soll die Benennung der Grafschaften Salem und Petershausen gebraucht werden —	VI.	25
GesetzgebungsCommission, deren Formation nebst Benennung der derselben ertheilt werdenden Aufträgen — Dieselbe soll aus ordentlichen und außerordentlichen coresspondirenden Mitgliedern bestehen — —	XVII.	93
— — Benennung dieser Mitglieder — —	XVII.	94
Gewerb, das Gewerbsverhältniß der Kupferschmidt- und Blechnerzunft betreffend	XIV.	80
Gewerbstreibung, diese soll keinem ausländischen Gewerbsgenosse, dessen Handwerk im Lande zünftig ist, auf seine Rechnung gestattet werden —	XIX.	118
Gewerbsleute, ausländische, Erneuerung des Verbots, das Herumziehen solcher Leute betreffend — — — —	XIX.	118
Graben, Gemeinde, deren Zutheilung zu dem LandAmt Carlsruhe —	VI.	27
Grundherrliche Rechtsverhältnisse betreffend, s. Standes- und Grundherrliche Rechtsverhältnisse.		
GüterGemeinschaft, eheliche, Erläuterung über die Bestimmungen des Landrechts, in welchen Fällen die von Ehegatten in die Ehe einbringende Erbgleichstellungsgelder dahin gehören — — —	II.	6

Digitized by Google

H.

	Nro.	Pag.
Handwerksleute, ausländische, herumziehende, sollen nicht geduldet, sondern über die Grenzen ihree Heimat zu gewiesen werden — —	XIX.	118
Heidelbeeg, Freqaenz der Univeesität, s. Univeesität.		
Herzthal, Gemeinde, Zutheilung deeselben zu dem Amt Oberkirch —	XXI.	130
Hessen, Großherzogthum, Uebereinkunft mit diesem Staate wegen der Fanggebühr füe wechselseitig ausgeliefert weedende Deserteurs und Refractairs	XX.	123
Heyraths- und Schenkungsverträge, den Stempelpapiergebrauch bey denselben	XXIX.	191
HohenGeroldseck, Grafschaft, diese vermöge Staatsvertrags mit dem kaiseel. königl. Hofe untee diesseitige Hoheit gestellte Grafschaft, ist dem Hofgeeicht in Rastadt als ordentlicher Richter 2ter Instanz, und dem KinzigKreisdirectorium als der administrativen Mittelstelle unteegeben worden —	XXX.	195
Holzveekauf aus Gemeinoswaldungen, Vorschrift über den zu beobachtenden Geschäftsgang bey dergleichen Holzverkäufen, auch was zu außergewöhnlichen Holzverkäufen zu rechnen ist — — —	XVIII.	114

J.

Innere Administration, Departement des Innern, die Residenz Carlsruhe wird dem MinisterialDepartement des Innern unmittelbar untergeordnet	VIII.	32
Juden, Bestimmungen in Betreff dee Ausübung des EigenthumsRechts übee deren SynagogenPlätze — — —	XV.	85
JustizMinisteeium, dessen Auflösung und Veetheilung seinee Geschäfte	XIII.	72

K.

KassenCommission, Organisation deeselben, s. Organisation.		
Kelteewein (Teottwein) Aufhebung des bisher in den altbadischen Aemtern Staufenbeeg, Bühl, Steinbach und Baden bestandenen desfallsigen Einzugs, und soll diese KelterweinAbgabe allgemein aufhöeen, Ausnahme davon	XXIV.	151
Krankheiten, ansteckende der Thiere, s. Viehkrankheiten.		
Kreisdirectorien: Errichtung eigenee RechnungsRevisionen bey denselben und deren Geschäftsbestimmung und Wirkungskeeis — —	XI.	50
— — Beisetzung dieser Revisionsstellen — —	XI.	57
— — Bestimmung rücksichtlich des SubalternPeesonals der Keeisdirectorien	XI.	61
— — Erweiteete Competenz der Kreisdieectorien 1) in Beziehung auf die Communhaushaltung, 2) in Stiftungssachen, 3) Burgerannahm und Gewerbs-Polizey, 4) in StrafPolizeysachen, 5) GesundheitsPolizey, 6) Wasser- und StraßenPolizey — — —	XXI.	126
KeiegsMinisterium: die bey diesem Ministerium angestellten Diener, mit Ausnahme der wirklichen MinisterialRäthe und Assessoren, welche wie bisher, in erster Instanz dee GerichtsbarkeIt des GeneralAuditorats unterworfen bleiben, sodann die dem GeneealStab attachieten Feldjäger, sind hinsichtlich aller Civil- und Criminalsachen in erstee Instanz der Gerichtsbarkeit des MilitärGouvernements unteegeben — —	VI.	27
Kupferschmidt, Geweebsverhältniß der Kupfeeschmidt- und Blechnerzunft, s. Geweeb.		

L.

Landrecht, neues, Erläuterung über die, in Betreff dee von Ehegatten in die Ehe eindringenden, aus der Verlassenschaft eines Dritten anfallenden Erbgleichstellungsgelder von Liegenschaften, bestehenden Bestimmungen —	II.	6

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Landrecht, neues, Erläuterung über die Anwendbarkeit des Landrechtssatzes 1390 auf neuere und ältere Eheverträge — —	III.	9
— — authentische Erklärung des Satzes 620, die elterliche Nußnießung über das Vermögen der vor erreichtem 18ten Jahr verstorbenen Kinder	X.	43
— — die provisorische Suspendirung der Folgegebung des Landrechtssatzes 2154 die Erneuerung der Obligationen und Eintragungen von Vorzugsrechten der vor dem Jahr 1810 ausgefertigten und vorgenommenen betreffend	XXIII.	137
Landständische Verfassung, die den ernannten Wahlmänner zur Wahl der Abgeordneten zugestaltende Einsicht der SteuerRegister —	III.	9
Lehen- oder AllodialDominikalGüter ehemals reichsritterschaftliche — die darauf verhypothezirte, und in die ehemals bestandenen nunmehr aufgehobenen RitterKataster eingetragene Forderungen, sollen in die betreffenden OrtsUnterpfandsbücher, wenn Liegenschaften verpfändet sind, die zu einer Ortsgemarkung gehören, oder wenn sie zu keiner Ortsgemarkung gehören, in das Pfandbuch des betreffenden AmtsRevisorats eingetragen werden	XXVI.	169
LehensErneuerung der Erblehnträger — — —	XX.	121
— — Muthung, neu vorzunehmende — —	VI.	26
LehrInstitut, weibliches, zu Baden; Freyplatz daselbst —	I.	2
Liedolsheim, Gemeinde, deren Zutheilung zu dem LandAmt Carlsruhe	VI.	27

M.

Meisenbühl, Gemeinde, derselben Zutheilung zu dem Amt Oberkirch —	XVII.	109
MilitärCartel mit dem Königreich Preußen, Behufs der gegenseitigen Auslieferung der Deserteurs und Conscriptionspflichtigen — —	XXIV.	145
Militärsachen NormalVorschrift über das Einstellen der Conscriptionspflichtigen	XIII.	74
— — Aufforderung derjenigen, welche von dem russischen Feldzug vom Jahr 1812 entweder für sich, oder als Erben vermißter oder verstorbener diesseitiger MilitärIndividuen noch rückständiges Soldguthaben anprechen zu können glauben, zur Anzeige binnen einer peremtorischen Frist von 3 Monaten	XIX.	119
MilitärSanitätsBeamten, deren DienstAnciennete bey ihrer Concurrenz zu CivilSanitätsDiensten — — — —	XII.	63
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten: die Besorgung der das Verhältniß von Staat zu Staat betreffenden diplomatischen Geschäfte durch eine eigene Section, mit Ernennung der Mitglieder dieser Section —	II.	5
— — der Justiz, s. JustizMinisterium.		
— — des Innern, dessen Geschäftskreis — —	XVI.	91
Münzen, Curs der französischen Laub- oder 6 LivresThaler —	VIII.	38
— — der französischen 5 Frankenstücke — —	XX.	123
Muthung der Lehen, s. LehensMuthung.		

N.

NamensUnterschriften, die Staatsdiener sollen bey ihren Eingaben ihre Namen deutlich schreiben — — — —	XXV.	153
Naturalbesoldungen der Diener, Bestimmung der Abfassungszeit der auf den 23sten July jeden Jahrs verfallenden — —	XII.	65
Neapel, Königreich, die mit diesem Staate nach dem Grundsatz der Reciprocität convenirte Aufhebung des HeimfallsRechts — —	IX.	39

Digitized by Google

O.

	Nro.	Pag.
Ober-Censurkollegium, dessen Errichtung mit Angabe der Hauptbestimmung desselben, dasselbe ist dem Staat-Ministerium unmittelbar untergeordnet	XXVIII.	179
— — Ernennung der Mitglieder — — —	XXIX.	187
Ober-Einnehmereyen, deren Organisation s. Organisation		
Ober-Rechnungs-Kammer, derselben Formation, Wirkungskreis und Geschäftsgang, Bestimmung, aus was für einem Personale solche bestehen soll, und in wie weit dieselbe dem Staats-Ministerium untergeordnet ist —	XI.	50
— — Ernennung des Personals derselben — —	XI.	56
Obligationen und Eintragung der Vorzugsrechten, deren Erneuerung nach dem Landrecht Satz 2154 — — —	XXIII.	137
Obligationen, Verlosung der Staats-Obligationen — —	XXIII.	139
Oeconomie-Commission, diese wird aufgelößt, und ihre Geschäfte werden mit Ausnahme der Civil-Wittwen-Casse, der Brand-Assekuranz-Kasse und der Zucht- und Irrenhäuser, wegen welchen eine Commission niedergesetzt wird, im Ministerium des Innern besorgt — — —	XIII.	72
Oesterreich: das gegen die K. K. österreichische Staaten, mit Ausschluß von Ungarn und Siebenbürgen, wegen des wechselseitigen Vollzugs der von den dortseitigen Gerichtsstellen gegen diesseitige Unterthanen gefällten Urtheile, zu beobachtende reciproke Benehmen betreffend — —	VII.	29
Organisation der Kreise, Aufhebung des Donau- und des Murgkreises, Zutheilung deren Aemter zu anderen Kreisen — —	VIII.	33
— — der Kreisdirectorien in subjectiver Hinsicht — —	VIII.	34
„Bestimmung rücksichtlich des Subaltern-Personals bey denselben	XI.	60
„Errichtung von Rechnungs-Revisionen bey jedem Kreisdirectorium und deren Geschäfts-Zuweisung, nebst Ernennung des Revisions-Personals	XI.	57
„Erweiterte Competenz der Kreisdirectorien —	XXI.	126
„Ernennung verschiedener Subjecte zu Commun-Rechnungs-Revisoren bey denselben — — —	XXX.	198
— — mehrerer Aemter in sub- und objectiver Hinsicht, s. Aemter.		
„Erweiterte Competenz der Aemter, s. Aemter.		
— — des dem Ministerial-Departement des Innern untergeordneten Stadt- und Polizey-Amts Carlsruhe, in subjectiver Hinsicht —	VIII.	35
— — verschiedener katholischer Dekanate — —	IX.	40
— — der Ober-Einnehmereyen in ob- und subjectiver Hinsicht —	XI.	47
— — der Domänen-Verwaltungen desgleichen — —	XI.	48
— — der Rechnungs-Revisions-Anstalten, Auflösung der gegenwärtig bestehenden Rechnungs-Behörden, Errichtung von Rechnungs-Revisionen bey den Kreisdirectorien, Formation einer Ober-Rechnungs-Kammer —	XI.	50
— — der Kassen-Commission, Bestimmung ihres Wirkungskreises und des Personalbestands derselben, sie ist dem Finanz-Ministerio untergeordnet und den Kreisdirectorien coordinirt — — —	XI.	54
„Ernennung des Personals bey derselben — —	XI.	57
— — der Oeconomie-Commission, s. Oeconomie-Commission.		
— — einiger Forst-Inspectionen in ob- und subjectiver Hinsicht —	XXIX.	192
— — mehrerer Amts-Revisorate in subjectiver Hinsicht —	XXX.	198
— — des Wasser- und Straßenbauwesens: Ernennung der Mitglieder, aus welchen die Wasser und Straßenbau-Direction besteht — Ernennung der Oberwasser- und Straßenbau-Inspectoren für die verschiedenen Kreise mit Bestimmung ihrer Wohnsitze — Weitere Ernennung des zu Wasser- und Stra-		

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Hochbau-Inspectoren angestellten Personals und Bestimmung ihrer Wohnsitze, mit Angabe des Inspections-Bezirks — —	XXXI.	199
Ortsvorgesetzte, deren Gebühren für Beywohnung bey Inventuren und Theilungen, s. Gebühren.		

P.

Pensions-Anstalt für Diener-Wittwen und Waisen — —	IV.	17
Polizey-Direction Carlsruhe, deren Geschäfts-Competenz, s. Stadt- und Polizeydirection.		
Porto, s. Postporto.		
Post: Extrapost-Taxe Herabsetzung — — —	X.	44
— — Distanz-Erhöhung mehrerer Poststationen — —	XII.	66
Postportozahlung, den Einzug des Porto in Prozeß- und Parthiesachen	XXVI.	170
Preußen, das mit demselben abgeschlossene Militär-Cartel —	XXIV.	145
Privilegium für den Buchhändler D. R. Marx zu Carlsruhe gegen der Nachdruck und Verkauf eines auswärtigen Nachdrucks im Großherzogthum, des in seinem Verlage erscheinenden Buchs, betitelt: Friedrich Schillers Briefe an den Freyherrn Heribert von Dalberg in den Jahren 1782 — 1785, ein Beytrag zu seiner Lebens- und Bildungsgeschichte —	I.	1
Prozesse, Uebersicht über den Stand derselben, s. Tabelle.		

R.

Rang, Rangordnung: die Geheimen Legations-Räthe und die Geheimen Kriegs-Räthe haben gleichen Rang mit den Geheimen Referendärs —	XI.	62
Rechnungs-Revisions-Anstalten, Organisation derselben, s. Organisation.		
Rechnungs-Termin, dessen Verlegung auf den 1ten Juny —	XII.	64
Rechtsbelehrung, in Betreff des Landrechtssatzes 2433 wegen den von Ehegatten in die Ehe einbringenden Erbgleichstellungsgelder —	II.	6
— — über die Anwendbarkeit des Landrechtssatzes 1390 auf neuere und ältere Eheverträge — — — —	III.	9
— — authentische Erklärung des Satzes 620 des neuen Landrechts, die elterliche Nutznießung über das Vermögen der vor erreichtem 18ten Jahr versterbenden Kinder — — — —	X.	43
Rechts-Practikanten, Verbot der Aufrechnung einer besondern Arrha bey Rekursen von gerichtlichen Erkenntnissen an das Justiz-Ministerium —	X.	43
Rekurse von gerichtlichen Erkenntnissen: Advokaten-Taxe bey dergleichen Rekursfällen	X.	43
Religions-Vereinigung der beyden Evangelischen Confessionen im Großherzogthum	XVIII.	113
Ringelbach, Gemeinde, deren Zutheilung zu dem Amt Oberkirch —	XVII.	109
Rusheim, Gemeinde, deren Zutheilung zu dem Land-Amt Carlsruhe —	VI.	27

S.

Sanitäts-Beamte, die Dienst-Anciennité der Militär-Sanitäts-Beamten bey ihrer Concurrenz zu Civil-Sanitäts-Diensten und deren Rangbestimmung	XII.	63
Sanitäts-Commission, deren Auflösung in ihrer bisherigen Eigenschaft	XIII.	72
— — nähere Bestimmung ihrer künftigen Einrichtung in sub- und objectiver Hinsicht — — — —	XVII.	107
Schaafwaid, nähere Bestimmung zu der Verordnung im Regierungsblatt Nro. XI. vom 26. May v. J. in Betreff der Berechtigung zur Ausübung derselben	XX.	121
Schenkungs- und Heyraths-Verträge, Gebrauch des Stempelpapiers bey denselben, s. Heyraths-Verträge.		

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Schießpulver, Modifikation der wegen Versendung desselben im Regierungsblatt vom Jahr 1816 Nro. XVI. verkündeten Verordnung vom 20. May desselben Jahrs — — — —	XV.	84
SchulwittwenFiscus, Uebersicht über den Zustand des altbadischen evangel. lutherischen im Jahr 1816 — — —	IX.	41
StaatsAdministration, Beschränkung in den Mittelstellen durch Aufhebung des Donau- und Murgkreises — — —	VIII.	33
StaatsDiener, Bestimmung der Rechtsverhältnisse der weltlichen CivilStaatsdiener: Wann diese CivilStaatsdienste unwiderruflich — Wann eine Zurücksetzung und wie solche Statt finden könne; — Eine Entlassung im administrativen Wege kann nur wegen eigener Schuld des Dieners, eine DienstEntsetzung nur durch richterlichen Spruch geschehen — Eine Versetzung von einer Stelle auf eine andere kann jederzeit verfügt werden, jedoch ohne Verkürzung des Gehalts und ohne Zurücksetzung im Range, auch gegen Vergütung der Zugkosten — Bedingungen, unter welchen der StaatsDiener den Dienst aufkünden kann — Wie die Dienstjahre zu berechnen und die Ruhegehalte zu bezahlen — Wann eine Entfernung des StaatsDieners vom StaatsDienste eintreten könne, und was zu den Dienstvergehen und unwürdigen Handlungen eines Dieners gerechnet werde; welche Corrections-Mittel anzuwenden und wie dabey weiter zu verfahren —	IV.	11
— — VersorgungsGehalte für DienersWittwen und Waisen: Etablirung eines außerordentlichen Unterstützungsfonds mittelst Ausscheidung aus dem bisherigen Pensionsfond, nebst Vorschrift, wie dieser Fond zu verwenden	IV.	17
StaatsMinisterium, oberste Landesbehörde: Dieses besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern — Benennung derselben — Die Geheimen Referendairs tragen bey dieser obersten Landesbehörde nur dann vor, wann sie dazu berufen werden — Auch Benennung des dabey angestellten Secretairs — — — —	XIII.	71
— — die dieser obersten Landesbehörde von den — von dem jetzt aufgehobenen JustizMinisterio, besorgten Geschäften, untergebenen Gegenstände betreffend	XVI.	92
StaatsVerfassung, die in Gemäßheit des §. 2. der Verfassung für das Großherzogthum öffentlich bekannt gemacht werdende, von der deutschen BundesVersammlung gefaßten vier provisorischen Beschlüsse: 1) Die provisorische ExecutionsOrdnung in Bezug auf den 26ten Artikel der deutschen Bundesakte, 2) den provisorischen Beschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maasregeln, 3) das Preßgesetz, und 4) die Bestellung einer Centralbehörde zur näheren Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionairen Umtriebe betreffend —	XXVI.	161
— — Die in Gemäßheit dieses Bundesgesetzes getroffene Anordnung wegen Censur der im Großherzogthum herauszugebenden Bücher und Schriften — auch Errichtung eines OberCensurkollegiums, und was dessen HauptBestimmung seyn soll, betreffend — —	XXVIII.	179
— — Weitere in Bezug auf diese CensurOrdnung bezügliche Verordnung in Betreff des Redens, Schreibens und Handeln, wenn dieses auf eine die religiöse und politische Ordnung untergrabende Weise geschieht; worunter insbesondere auch die Reden, die in diesem Sinne in Kirchen und Schulen, bey Gelegenheit religiöser Feyerlichkeiten, oder auch bey Gemeinds- und andern öffentlichen Versammlungen gehalten werden, gehören	XXVIII.	185
StaatsVertrag mit dem eidgenössischen Canton Argau, wegen Ausgleichung der von		

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Seite Baden habenden Ansprüche auf Besitzthümer und LastenTheilnahme dieses Cantons als Besitzer des Frickthals — —	XXVII.	171
— — SeparatArtikel zu diesem Vertrag — —	XXVII.	174
Stadt- und PolizeyDirection Carlsruhe, GeschäftsCompetenz dieser dem Ministerio des Innern unmittelbar untergeordneten Stelle —	XV.	86
Stände — StändeVersammlung: höchste Ernennung des Herrn Markgrafen Wilhelm als Präsidenten, und des Herrn Fürsten von Fürstenberg als Vicepräsidenten bey der ersten Kammer, s. VerfassungsUrkunde.		
— — das der 2ten Kammer der StändeVersammlung als GesetzesVorschlag mitgetheilte Finanzgesetz, die Erhebung der StaatsEinnahmen und Verwendung derselben betreffend — — —	XVII.	95
— — rücksichtlich der BeschwerdeVorstellung einzelner Staatsbürger über Kränkung in ihren verfassungsmäßigen Gerechtsamen ꝛc. —	XX.	122
Standes- und Grundherrliche RechtsVerhältnisse, desfallsiges Edikt — Beylage zum Regierungsblatt Nro. XIV. vom 21. April d. J.		
Steuerfassionen, Vernichtung der KapitalienSteuerfassionen —	XVII.	108
Straßenbauwesen, s. Wasser- und Straßenbauwesen.		
SynagogenPläze — Bestimmungen über die Ausübung des desfallsigen EigenthumsRechts — — — —	XV.	85

T.

Tabelle über den Stand der Civil- und CriminalProzesse bey den Obergerichten	VII.	30
Tax der Advokaten bey Rekurien an das JustizMinisterium —	X.	43
— — — — in nicht prozessualischen Sachen — —	XV.	83
Tax, Sportel und StempelOrdnung — Bestimmung der Gebühren der OrtsVorgesetzten und Waisenrichter für Beywohnung bey Inventuren und Theilungen — — — —	XXIII.	138
— — — den StempelPapierGebrauch bey Heyraths- und SchenkungsVerträgen — — — —	XXIX.	191
TheilungsCommissarien der AmtsRevisorate, deren Befugnis zu Fertigung von StaatsschreibereyGeschäften, besonders der Eheverträge für Personen außerhalb ihres Bezirks, s. AmtsRevisorate.		
Titel des regierenden Großherzogs: diesem soll immer die Bemerkung der Grafschaften Salem und Petershausen beygesetzt werden —	VI.	26
Todesstrafe, vollzogene, an dem Franz Joseph Gramlich von Schlierstadt wegen begangenen Mords — — —	VII.	30
— — an dem Joseph Burger, Rößlinwirth zu Urloffen, wegen begangener Mordthat aus Raubsucht — — —	XVII.	110
— — an dem Johann Georg Müller von Oberried, wegen begangenen Mords	XXIII.	140
Trottwein, s. Kelterwein.		

U.

Umlagen zu der Brandassecuranz, s. BrandVersicherungsAnstalt.		
Umzugsgebühren bey Versetzungen der Staatsdiener — —	IV.	11
Universität Freyburg, Frequenz derselben — —	II.	7
	XXIII.	138
— — Heidelberg, Frequenz derselben — —	II.	6
	XXIII.	139
Unterneffelried, Gemeinde, Zutheilung derselben zu dem Amt Oberkirch	XVII.	109

	Nro.	Pag.
Unterschriften, deutlich zu schreiben, s. NamensUnterschriften.		
Urtheile ausländischer Gerichte, in Specie den wechselseitigen Vollzug der von diesseitigen Gerichten gegen die K. K. österreichische Unterthanen mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, und der von K. K. österreichischen Gerichtsstellen gegen diesseitige Unterthanen, gefällten betreffend	VII.	29
V.		
Vasallen der Großherzoglich Badischen Staaten, Aufruf an dieselbe zur Muthung ihrer innehabenden Lehen — — —	VI.	2
Veräußerungen, liegenschaftliche, Aufhebung des hie und da bey Käufen und Versteigerungen noch statt findenden Weinkaufgelds —	VIII.	31
Verbrechen, die von den Aemtern bey entdeckten oder angezeigten Verbrechen oder andern Vorfällen, wodurch die öffentliche Sicherheit gefährdet worden, an die KreisDirektorien zu machende Anzeige — —	XXXI.	191
Verfassung, s. StaatsVerfassung.		
VerfassungsUrkunde: die bey dem Mangel eines katholischen LandesBischofs, in dessen Gemäsheit geschehene provisorische Ernennung des Konstanzer Bisthums-Verwesers Freyherrn von Wessenberg zu Führung der Stimme in der ersten Kammer der StändeVersammlung. — Als protestantischer Geistlicher mit dem Rang eines Prälaten tritt der KirchenRath Hebel in die erste Kammer — Höchste Ernennung von 8 Mitgliedern für die erste Kammer für die Dauer der ersten und zweyten StändeVersammlung.	XIII.	73
— — die in Gemäsheit der VerfassungsUrkunde geschehene höchste Ernennung des Herrn Markgrafen Wilhelm Hoheit zum Präsidenten, und des Herrn Fürsten von Fürstenberg zum VicePräsidenten bey dem Landtag der ersten Kammer der StändeVersammlung. — —	XIV.	79
— — das der zweyten Kammer der StändeVersammlung als ein bis zur Vereinbarung mit den Ständen geltendes Provisorium, als GesetzesVorschlag mitgetheilte, und mit dem 1ten Juny in Wirksamkeit tretende erste Budget, die Erhebung der StaatsEinnahmen und die Verwendung derselben für das mit dem ersten Juny beginnende Etatsjahr betreffend —	XVII.	95
— — Belehrung über den §. 67. derselben in Betreff der an die Kammer der StändeVersammlung gerichteten BeschwerdeVorstellungen einzelner Staatsbürger über Kränkungen in ihren verfassungsmäßigen Gerechtsamen	XX.	122
Verrechnung: ob und subjective Veränderungen derselben —	XI.	47
Vertrag mit dem eidgenossenen Canton Argau wegen wechselseitiger Herausgabe der frommen und milden Stiftungen: — —	XXIX.	188
Vieh-Krankheiten, ansteckende, — Erläuterung der Verordnung vom 4ten July 1816 Regierungsblatt Nro. XXI. desselben Jahrs, wie sich dabey zu benehmen, und in welchen Fällen der Eigenthümer eines auf polizeyliche Anordnung getödteten Stücks eine Entschädigung ansprechen kann. —	XIX.	107
— — Berichtigung hiezu. — — —	XX.	124
Vorstellungen an die Kammer der Landstände wegen Beschwerden einzelner Staatsbürger über Kränkung in ihren verfassungsmäßigen Gerechtsamen, deren Abfassung und Form betreffend. — —	XX.	122
VorzugsRechte, deren Eintragung nach dem LandrechtsSatz 2154.	XXIII	137
W.		
Waiden, nähere Bestimmung in Betreff der SchaafwaidGerechtigkeit, s. Schaafwaid.		

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Wagshurst, Gemeinde, Zuweisung derselben zu dem Amt Achern —	XVII.	109
Wattenrichter, deren Gebührenbestimmung für Beywohnung bey Inventuren und Theilungen, s. Gebühren.		
Waisenmeister, deren Dienste betreffend — — —	XXV.	153
Wasser und Straßenbauwesen, desfallsige Organisation —	XXXI.	199
Weinkaufgeld, dessen Aufhebung bey liegenschaftlichen Veräußerungen — Verbot der Trinkgelage auf Kosten des Käufers oder Verkäufers durch Erhebung von Weinkaufgeld — oder einer Zwangzahlung des dabey consumirten Weins, sowohl bey willkührlichen als unwillkührlichen Versteigerungen	VIII.	38
Wittwen und WaisenVersorgungsAnstalten: Versorgungsgehalte für Staatsdiener Wittwen und Waisen Ausmittlung eines außerordentlichen UnterstützungsFonds, und wie derselbe verwendet werden solle — — —	IV.	17
Uebersicht über den Zustand des altbadischen evangel. lutherischen Schulwittensitzus pro 1816 — — — —	IX.	41
WittwenKasse, allgemeine Uebersicht der weltlichen DienerschaftsGeneralWittwen Kasse von Georgi 1816 bis dahin 1817 — —	XIV.	81
— — desgleichen von Georgi 1817 bis 1818 — —	XXXI	201

Z.

Zeitung — Vermehrung der Herausgabe politischer Zeitungen im Großherzogthum Bestimmung derselben, auch wo solche Tagblätter erscheinen dürfen — dieselben stehen einstweilen nach den Bestimmungen der Censurordnung von 1804 unter Censur — — — —	XXII.	133

Digitized by Google

Personal-Register

zum Staats- und Regierungsblatt pro 1819.

	Nro.	Pag.
A.		
Abegg, Joh. Friedr., KirchenRath, Prof.	29	193
Achenbach, GeneralRevisor	11	59
Adelsheim, Fried. Carl, v., Major	23	141
Agubi, KreisKanzlist	11	61
Ahles, Franz Christoph, Stadtpfarrer	(10	46
	(15	88
Allmaier, DomänenVerwalter	11	48
Amadey, Christoph, Pfr.	25	156
Amerongen, v, Rittmeister	27	178
Ammann, Heinrich, PfarrVikar	31	206
Arnold, Joh. Conrad, Pfr.	18	116
Armbruster, Soldat	2	8
Aschbach, Auditeur	15	88
Auerhammer, Förster	23	144
Auffenberg, Baron v., Kammerherr	31	203
Autenrieth, OberAmtmann	5	20
B.		
Bach, AmtsAssessor	23	142
Bacmeister, OberRevisor	24	152
Bader, AmtsAssessor	(5	32
	(8	35
	(11	62
Bäuerlen, Amtmann	30	197
Baier, Pfr.	25	156
Bajer, OberforstCommissionsAssessor	24	152
	(11	61
Barack, Feldjäger	(13	78
— — Sec.Lieut.	17	111
Barbo, DomänenVerwalter	11	49
— — ZettelVerwalter	11	58
Bark, Amtmann	5	21
Barth, Auditeur	(15	88
	(17	111
Bauer, Amtmann	5	22
— — Christian Lorenz, Diaconus	10	46
— — KreisRegistrator	11	61
— — OberRevisor	21	131
Baumann, Sec.Lieut.	7	31
— — Ambros, Pfr.	25	156
Baumbach, v., Geheimer Referendär	31	203
Baumgärtner, Amtmann	5	20
	(8	36
— — KriegsRath	(13	77
Baumgärtner, StaatsRath	(13	71
	(13	74
	(17	94
Baur, OberforstCommissionsAssessor	(5	23
	(8	36
Baurittel, RechnungsRath	11	60
Becht, KreiskasseControlleur	25	155
Beck, Amtmann	(5	20
	(8	36
— AmtsAssessor	(5	22
	(30	197
— Professor und Oberhebarzt	29	193
Becker, Geheimer Secretär	22	135
Beckert, Amtmann	5	23
Beeger, KreisAssessor	17	112
Beek, OberRevisor	(11	57
	(25	155
Behagel, Rittmeister	27	178
Beihofer, Stadtpfarrer	9	42
Beisenherz, Wasser- u. StraßenbauInsp.	31	200
Belli, v., AmtsRevisor	30	198
Bender, Friedrich, Pfr.	7	32
Berg, v., KreisRath	1	3
Berger, Joh. Martin, Pfr.	9	42
Berkes, OberRechnungsKammerKanzlist	11	57
Bernhard, GeheimerFinanzRath	13	(72
		(73
Berolzheimer, v., Pfr.	(1	4
	(31	205
Berolla, Amtmann	30	197
Berstett, Frhr. v., StaatsMinister	13	(71
		(73
Bertsche, Fr. Xaver, Benefiziat	22	136
Bettendorf, Pfr.	15	190
Beth, GeheimerRath	(8	36
	(29	187
Beutter, RechnungsRath	11	58
— jun. RevisionsGehülfe	11	58
Biecheler, UniversitätsSyndicus	31	204
Binder, Joh. Nepomuck, Benefiziat	22	136
Birnstill, Landchirurg	21	131
Bleibimhauß, Amtmann	17	112
Bodemer, OberRechnungsRath	11	57

	Nro.	Pag.
Wecklin, v., Sec.Lieut.	13	77
Wökh, Carl Wilhelm, Wund- u. Hebarzt	21	132
Woie, Conservator des zoologischen Cabinets	18	116
Womatsch, StaabsCapitain	1	2
Wommer, Sec.Lieut.	13	77
Wornhäuser, Franz Xaver, Pfr.	20	124
Wossi, OberAmtmann	5	21
Wougine, CommunRechnungsRevisor	30	198
Wouisson, KreisRegistrator	11	61
Woulle, HofFechtmeister	18	116
Wrandenstein, v., HofgerichtsRath	8	37
Wrauer, StaabsCapitain	25	154
Wraunwarth, KreisKanzlist	11	61
Wreittenstein, DomänenVerwalter	11	49
Wrief, ArchivRath	10	45
Wrir, Landchirurg	7	32
Wroüssel, Graf Alexander, Kammerherr	6	27
Wrugger, AmtsRevisor	30	198
Wrummer, Joseph, Dr. der Arzneykunde	3	10
Wuchegger, Anton, Dr. der Aezneykunde	3	10
und AnatomieGehülfe	18	116
Wuckeisen, v., CameralRevisor	11	58
Wude, Eugen, v., Sec.Lieut.	27	178
Wührer, Bartholome, Korporal	17	112
Würger, SteuerRevisor	11	59
— — Prem.Lieut.	13	78
Würkle, Amtmann	5	22
— — Amtmann	30	197
Würklin, KreisAssessor	8	34
Wurstert, ObeeAmtmann	5	22
— — Pfr.	9	42
Wury, Wendelin, Pfr.	21	131
Wutzengeiger, Professor	22	135
Wyern, v., Kammerherr	22	135

C.

Cämmerer, Capitain	23	78
Chrismar, GeheimerRath	5	22
Cloßmann, v., StaabsCapitain	25	154
Comlossy, Alois, Dr. der Arzneykunde	21	132

D.

Dallmann, Peter Ludwig, Pfr.	29	194
Danquaed, Albert Ludwig, Pfr.	23	143
Dawans, v., StaatsRath	13	71
Degenfeld, v., Sec.Lieut.	23	141
Deimling, Obervogt	5	22
	10	45
Deimling, DomänenVerwalter	11	48
		49
— — Hof- und Stadtdiaconus	15	89
Dell, CommunRevisor	11	58
Derendinger, Michael, Pfr.	23	141
Deurer, Amtmann	37	97
Diemer, Pfr.	1	4
Diesterweg, Wilhelm Adolph, Professor	1	3
Diessenhofer, KreisRegistratur Adjunkt	11	62
Dieterich, AmtsRevisor	30	198
Diez, FinanzRath	11	57
— SteuerRevisor	11	58
Döpfler, Pfr.	15	90
Döpp, Pfr.	21	132
Dollhofen, KreisSecretär	11	61
Donninger, Soldat	2	8
Donsbach, KreisRegistrator	11	61
Dreyer, AmtsAssessor	5	22
	11	62
Dühmig, GeheimerReferendär	17	94
Dümge, ArchivRath	20	124
Düperat, PolizeyDirectionsKanzlist	21	131
Düee, Prem.Lieut.	1	3
— Franz, AmtsPhysikus	21	132
	29	193
Dürrheimb, v., Amtmann	11	62
Dubois de Gresse, Kammerherr, Ceremonienmeister	12	69
Dusch, v., LegationsRath	2	5
	11	62
Dykerhof, HofbauInspector	12	69
— — Wasser- u. StraßenbauInspector	31	201

E.

Eberle, AmtsRevisor	30	198
Eccard, AmtsRevisor	30	198
Eck, v., GeneralLieutenant	7	31
Eckstein, Amtmann	5	21
— KreisAssessor	8	34
Eder, Förster	18	116
Eichrodt, StaatsRath	13	71
— RegierungsRath	13	72
— Capitain	25	154
Einsmann, VikariatsKanzlist	15	88
Eisele, OberPostdirectionsRath	17	112
— Fridolin, GymnasiumsProfessor	29	194
Eiselin, Joseph, GymnasiumsPräfect	29	194
Eisen, MinisterialKanzlist	7	32
Eisenlohr, Obervogt	8	37

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Eisenlohr, OberRechnungsRath	11	57
— — RevisionsGehülfe	11	58
— — Auditeur	15	88
— — Friedrich, Stadtpfarrer	20	124
— — KreisRevisor	24	152
— — Wilhelm, Professor	29	193
Eitenbenz, Jos. Anton, Pfr.	1	4
Englee, Carl Wilhelm, Pfr.	19	119
Eppelen, AmtsRevisor	30	198
Eppelin, Sec.Lieut.	25	154
Erbs, Amtmann	5	20
Ertel, AmtsAssessor	8	36
Euler, AmtsRevisor	30	198
Ezdorff, v., Obrist und Commandeur	25	155

F.

Fabert, v., StaabCapitain	27	178
Fähndrich, DomänenVerwalter	11	49
Fäßel, Prem.Lieut.	25	154
Fahnenberg, Carl v., OberPostdirector	2	8
	29	187
Faisoul, Joseph, HofgerichtsAdvocat	18	116
Faller, KreisRath	11	58
Fanler, Amtmann	5	21
Fauthaber, Franz Joseph, PfarrVikar	31	206
Fecht, SteuerRevisor	11	59
— Proerector und Professor	18	116
Fehrenbach, Zöleſtin, Pfr.	17	112
Feierle, ZettelVerwalter	11	58
Fein, KreisRath	8	34
Felder, Anton, AmtsRevisor	5	24
— Leopold, AmtsRevisor	5	24
Fell, Auguſtin, Pfr.	10	46
Fellmeth, AmortisationsKasseControlleur	20	124
Fetzer, OberhofgerichtsRath	17	95
Fick, v., Sec.Lieut.	13	78
Fink, Franz Anton, Dr. der Arzneykunde	3	10
— Joseph, Dr. der Arzneykunde	21	132
— AmtsRevisor	30	198
Finweg, OberAmtmann	5	22
Fischer, Amtmann	5	21
— KreisRath	8	34
— AmtsAssessor	8	37
— DomänenVerwalter	11	49
— Frhr. v., Staats- und Finanz-Minister	12	69
	13	71
	13	73
— Theobald, Pfr.	15	89
— Andreas, Pfr.	15	89
Fischer, StaabsCapitain	17	111
Flad, Heinrich, Revisor	31	204
Flaig, Joh. Nepomuck, RechtsPrakt.	25	155
Flatt, CameralRevisor	11	58
Föhrenbach, KreisRath	8	34
— — OberhofgerichtsRath	17	96
	21	131
Fohmann, Prosector	18	116
Frank, Joh. Heinrich, Pfr.	1	4
	3	10
— CameralRevisor	11	58
— Pfarrer	25	156
— Wilhelm, PfarrVikar	31	206
Franz, CameralRevisor	11	58
Frech, KreisRath	5	21
	8	34
— Prem.Lieut.	13	178
Freund, KassenCommissionsKanzlist	11	57
Frey, Prem.Lieut.	2	8
— Amtmann	5	20
	30	197
Freyberg, CameralRevisor	11	48
	11	58
— — CameralRevisor	11	59
Freystedt, v, GeneralMajor	13	73
Friedrich, HofkammerRath	29	193
Frisch, KreisKanzlist	25	154
	25	155
Fritsch, StaabsCapitain	25	155
Froben, v., Sec.Lieut.	13	78
— v., Capitain	25	154
Fröhlich, Kreisdirector	8	34
	13	77
Frohmüller, KriegsMinisterialSecretär	31	204
Frommel, MinsterialRevisor	22	135
Fülling, Sec.Lieut.	13	77
Füßlin, ZettelVerwalter	11	58
Fuchs, Ministerialassessor	8	37
Funk, Wasser- und Straßenbauinspector	31	201

G.

Gärtner, Amtmann	5	23
Gäßlee, KreisRath	17	112
Gagg, Michael, Benefiziat	10	46
Gall, Amtmann	5	21
	17	108
Gallois, Sec.Lieut.	2	8
Gantner, Amtsassessor	8	36
Gartner, OberAmtmann	30	197

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Gayling, Carl Frhr. v., Hofmuſik- und TraterIntrndant	12	69
Geiger, Capitain	25	155
— Dominik, Dr. der Arzneykunde	19	120
Geigis, CameralReviſor	11	58
Gemehl, Amtmann	5	20
Gemmingen, v., Kammerherr	2	5
— — Auguſt Carl Franz Joh., v.,	6	27
Kammerherr, LegationsSecretär	11	62
— — Ludwig Frhr. v., Kammerherr	12	69
— — v., Sec.Lieut.	13	78
Gempe, CameralReviſor	11	58
Gerber, Amtmann	5	20
Gerhardt, Joh. Daniel, Pfr.	7	32
Gerſtner, OberEinnehmer	11	49
— — Waſſer u. StraßenbauInſpector	31	201
Geſer, Franz Joſeph Anton, Pfr.	9	42
Geßler, OberAmtmann	8	36
Geuſau, Frhr. v., Oberſthofmeiſter und General der Cavallerie	13	73
Gilg, Pfr.	23	144
Gläs, SteurrReviſor	11	58
Glaßer, Pfr.	23	143
Gleichauf, Staabschirurg	24	152
Gleichenſtein, v., HofgerichtsRath	8	37
Gmehlin, Oberförſter	23	143
Gockel, OberEinnehmrr	11	49
— Friedrich, Diaconus	29	193
Göhling, Joh. Friedrich, Pfr.	10	45
Göhringer, Pfr.	10	46
Goeler, v., Capitain	13	78
Götte, KreisKanzliſt	11	62
Göz, Frhr. v., GeneralLieutenant	2	7
	12	69
	23	141
— Profeſſor	3	10
— CamralReviſor	11	58
Goldſchmidt, Lorenz, PfarrVikar	31	206
Goll, CommunReviſor	11	59
Goßweyler, KreisAſſeſſor	8	24
Gottwald, KanzleyRath	21	131
Gräbner, Georg Chriſtian, Pfr.	23	143
Grafmüller, CommunReviſor	11	58
Grammer, Joſeph Soldat	23	141
Greimer, AmtsAſſeſſor	30	197
Grismar, Marquard, v., RechtsPraktikant	23	144
Grohe, Friedr. Ludwig, Pfr.	29	194
Günther, KreisKanzliſt	11	60
Guhmann, RegierungsRath	5	24
Gulat, v., MiniſterialAſſeſſor	8	37
	13	71
— v., StaatsRath	17	94
	29	187
Gußmann, GeheimerSecretär	22	135
Guttenſon, Prem.Lieut.	1	2
Guttermann, Stadtpfarrer	31	206
Gyſer, KreisRath	8	35
— OberReviſor	11	57
	25	155

H.

	Nro.	Pag.
Haagrr, Amtmann	5	22
Haas, FinanzRath u. FiscalatsDirector	13	72
Hacke, Frhr. v., StaatsMiniſter	2	8
Häfelin, PolizeyAmtmann	10	45
Häuſer, ForſtInſpector	17	112
Hägrlin, Sec.Lieut.	1	2
Hagr, Diaconus, PädagogiumsLehrer	21	132
Hahn, OberRechnungsRath	11	58
Haimb, v., GeheimerRath, Director der OberRechnungskammer	8	35
	11	56
Hak, CameralRviſor	11	59
Hallbauer, Maurus, Pfr.	1	4
Halm, AmtsReviſor	30	198
Hann, v., Sec.Lieut.	13	77
Harſch, RegimentsArzt	23	142
— Karl, v., RechtsPrak.	23	144
Harſcher, Buchhalter	11	57
Hartleben, GeheimerRegierungsRath	17	112
Hartmann, HofgerichtsDirektor	17	95
Haſenfratz, Capitain	23	141
Haub, KreisRath	8	34
Hauſer, v., MiniſterialRath	17	112
Hauz, Joh. Friedrich, PfarrCandidat	31	204
Hebel, KirchenRath und Prälat	13	73
	29	187
Hecht, Carl, RechtsPrakt.	22	136
Hegner, CameralReviſor	11	58
Heiligenſtein, v., HofgerichtsRath	8	37
Heilmann, Pfr.	10	46
Heim, Baptiſt, Pfr.	9	42
Heis, Revierförſter	23	144
Heiz, Pfr.	9	42
Helbing, AmtsPhyſikus	18	116
Hennenhofrr, StaabsRittmeiſter und InſpectionsAdjutant	2	8
Hennig, Sec.Lieut.	13	77
— Oberſt und Commandeur	25	154
Herbert, RegimentsOberchirurg	25	155

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Heebst, LandRentmeister	11	48
— Pfr.	12	70
Herbster, CameralRevisor	11	58
Herlan, Prem.Lieut.	7	31
Herrenknecht, Joh. Michael, Pfr.	12	70
Hereer, CameralRevisor	11	59
Heremann, DomänenVerwalter	11	48
— — DomänenVerwalter	11	49
— — OekonomieVerwalter	18	116
— — Wilhelm, Oberförster	22	136
— — Joseph, PfareeVikar	31	206
Here, Dominik, Pfr.	19	120
Hertling, v., KreisRath	8	34
Herzog, AmtsAssessor	(5	21
	(11	62
— StaatsRath	13	71
— Amtmann	30	197
Herz, Maximilian, Stadtpfr.	31	205
Hess, KreisAssessor	8	34
Heunisch, KanzleySecretär	11	61
— KriegsMinisterialRevisor	31	204
Hink, AmtsRevisor	30	198
Hildebeand, Thomas, Sergeant	23	141
Hiller, DomfabrickVerwalter	31	204
Hinteefad, OberAmtmann	5	23
Hiethes, Stadtpfarree	15	89
Hirt, Jos. Anton, PfareeVikar	31	206
Hiß, AmtsAssessoe	30	197
Hölzlin, Joh. Baptist. Pfr.	10	46
Höser, RevisionsGehülfe	11	58
Hövel, Frhr. v, JustizMinister	13	72
Hofer, v., StaatsRath	(8	35
	(12	69
Hofmann, OberRechnungsRath	11	57
— KreisRath	11	57
— SecondLieut.	13	77
— Pfr.	22	136
— CommunRechnungsRevisor	30	198
Hofmeister, HofgerichtsRath	29	123
Hohenbolst v., StaatsRath und Kanzler	17	94
Holderitter, RechnungsRath	11	58
Holzing, Joseph, Kammerherr, HofOberforstmeister	6	27
— Nepomuk, v., MinisterialAssessor	12	69
Holzmann, FinanzRath	11	56
— FinanzMinisterialKanzlist	(23	141
	(25	155
Holz, Buchhalter	11	57
— Forstmeister	17	112
Holz, Karl, RechtsPrakt.	23	144
Horchler, Sec Lieut.	25	154
Hormuth, Johannes, Pfr.	23	143
Hornstein, v, Peem Lieut.	2	8
Hoenthal Joh. Peter, v., Professor	6	27
Hovee, SteuerRevisor	11	57
Huband, KreisKanzlist	11	61
Hubee, KanzleyRath	31	204
— Pfr.	19	120
Huetlin KreisRath	29	193
Hüber, HofgerichtsRath	5	23
Hübschmann, Chrisstian Friedrich, HofOekonomieVerwalter	31	204
Hüßlein, Pfr.	25	156
Hüttenschmidt, OberRevisor	21	131
Hund, DomänenVerwalter	11	49
Hundheim, Eduaed, v., Kammerjunker	7	32

I.

Jacobi, Friedr. Ludwig, MinisterialRegistrator	29	193
Jäger, KreisRath	8	35
— Karl, RechtsPrakt.	23	144
Jägerschmidt, OberAmtmann	(5	20
	(30	197
Jakob, Pfr.	24	152
Ill, OberEinnehmer	11	48
Jolly, RegieeungsRath	(13	73
	(17	94
Ittner, v., Amtmann	(5	21
	(17	112
Itzstein, HofgerichtsRath	8	36
Jungbauß, Karl, RechtsPrakt.	22	136
Junk, RegimentsQuattiermeister	23	141

K.

Kageneck, Franz, Graf v., Capitain	2	8
— — Geaf v., Sec.Lieut.	(7	31
	(17	111
Kaiser, HofgerichtsRath	29	193
Kammerer, Fidel, Pfr.	29	194
Kamm, SteuerRevisoe	11	59
Kapferer, HofgerichtsRath	5	23
Karg, KanzleyRath	11	61
Kaufmann, Karl, PfareCandidat	19	120
Kazenbeeger, Revisor	(11	59
	(22	135
Keim, Pfr.	12	70
Keller, Joseph, Dr. der Arzneykunde	3	10
— Amtmann	5	20

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Keller, v., Rath	11	63
— Revierförster	23	143
— Wasser- u. StraßenbauInspector	31	200
Kempf, RevisionsGehülfe	11	59
— Franz Xaver, Pfr.	31	205
Kern, StadtAmtsAssessor	5	21
	8	37
	17	108
Kiebele, Friedrich, RechtsPrakt.	23	144
Kiefer, Amtmann	5	20
— CameralRevisor	11	58
— Prem.Lieut.	17	111
Kilian, PädagogiumsLehrer und Pfr.	26	170
— Pfr.	29	194
Killy, StaabsCapitain	2	8
Kinzinger, Amtmann	8	35
	17	108
Kipp Ferdinand, Karporal	23	142
Kirn, GeheimerRath, KreisDirektor	8	34
Klein, Capitain	25	154
Kleinschmidt, Stadtpfarrer	15	90
Kleiser, v., KreisDirektor	8	34
	17	108
Kleudgen, v., Prem.Lieut.	25	154
Klock, v., Prem.Lieut.	1	2
	27	178
— v., MinisterialSecretär	5	21
	23	141
	29	193
Klose, GeheimerReferendär	13	72
— Ingenieur	31	199
Knittel, KirchenRath und Stadtdekan	17	112
Koch, StaabsCapitain	25	154
— OberRevisor	23	142
Königer, Pfr.	31	206
Köstler, Pfr.	15	90
Kohaut, Staabschirurg	23	142
Kolb, Amtmann	5	22
— Amtmann	30	197
Kopin, KreisAssessor	8	34
Kräuter, DomänenVerwalter	11	49
Kraft, DomänenVerwaltre	11	48
Krafft, Sec.Lieut.	13	77
Kramer, Georg, Poststallmeister	2	8
Krapp, Capitain 2ter Classe	1	2
Kraus, RegimentsQuartiermeister	23	141
Krauth, Zeichner	31	199
Krederer, Amtmann	5	23
Kreglinger, OberRechnungsRath	11	57
Kreuzbauer, OberRechnungsRath	11	57
Krieg, v., UnterIngenieur	31	200
Krieger, OberRevisor	11	57
Kröll, Diakonus, PädagogiumsLehrer	31	204
Kran, Revierförster	23	143
Krug, Pfr.	25	156
Krummel, Ludwig, PfarrCandidat	19	120
Kürzel, KreisKanzlist	11	61
Kugel, AmtsRevisor	30	198
Kuhn, Sec.Lieut.	1	2
Küßwider, Anton, RechtsPrakt.	23	144
Kupferschmidt, Karl, Pfr.	21	132
Kunzer, AmtsRevisor	30	197
Kurz, Jakob, Stiftsschaffner	29	193

L.

Lacoste, CameralRevisor	11	59
Lang, AmtsAssessor	5	20
— Amtmann	5	23
— KreisRath	8	34
— Karl Heinrich, PfarrCandidat	19	120
— MinisterialKanzlist	22	135
	23	141
— Prem.Lieut.	23	141
— Wasser- u. StraßenbauInspector	31	201
— LyzeumsLehrer	31	204
Langsdorf, Tobias Daniel, Pfr.	15	89
Lamprecht, OberEinnehmer	11	49
Lassalay, v., StaatsRath,	8	35
— v., ObristLieutenant	27	178
Laumann, Carl August, Revierförster	23	144
Lay, Fridolin, Soldat	1	2
Legler, Christ Friedr., MinisterialKanzlist	7	32
Leichtlen, Revierförster	23	143
Leichtlin, Friedr., GesandtschaftsKanzlist	2	8
— ArchivRath	12	89
Leiner, UniversitätsSyndicus	31	204
Leist, AmtsRevisor	30	198
Leimbke, Rudolph, Stadtpfr.	12	70
Lendorf, Carl, HaftbealerIntendanzKanzl.	19	119
Leonhard, Carl, AmtsRevisor	30	198
Leo, Amtmann	30	197
Leoprechting, v., Capitain	1	2
Lepique, MinisterialSecretär	22	135
Leußler, AmtsAssessar	5	20
Lewald, außerordentlicher Professor	12	70
Lichtenauer, AmtsAssessor	5	21
Lichtenberg, Sec.Lieut.	13	77
Liemin, Wasser- u. StraßenbauInspector	31	200
Limberger, OberEinnehmer	11	49

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Lindemann, Amtmann	17	108
Lingg, General Lieutenant	17	111
Link, AmtsRevisor	30	198
Longalti, AmtsPhysikus	21	133
Lorenz, jun Secretär	31	199
Ludwig, DomänenVerwalter	11	48
— OberRechnungsRath	11	57
— GeheimerReferendär	(13	72
	(20	124
— MedizinalRath und Physikus	24	152
Lump, OberEinnehmer	11	49
Lutz, StaabsAuditeur	1	3
M.		
Machauer, OberAmtmann	5	20
Magon, Amtmann	8	36
Maier, Major	25	154
Maier, OberRechnungsKammerSecretär	11	57
— KanzleySecretär	12	69
— Ernst Ludwig Pfr.	29	193
Manera, KreisRegistrator	19	119
Manz, Amtmann	5	22
— CommunRevisor	11	58
Mackstein, Franz, Pfr.	1	4
Marquier, Capitain	2	8
Martens, Professor	29	194
Martini, Carl, PfarrAdjunkt	22	135
Martin, OberAmtmann	5	22
— Andreas, Pfr.	12	70
Mayr, Dr LyzeumsLehrer	23	142
Maurer, Landchirurg	7	32
Mayer, HofkammerRath	17	115
— Franz, HofgerichtsRegistraturAdj.	31	204
Meerhard, KreisAssessor	5	23
Meier, Amtmann	8	36
— RechnungsRath	11	60
— Sec Lieut.	13	78
— Major	13	78
— Georg, Pfr.	29	194
Meister, Martin, Curatkaplan	7	32
Memminger, AmtsAssessor	5	21
Mercy, Pfr.	25	156
Merkel, OberRechnungKammerKanzlist	11	57
Merk, Nepomuk Pfr.	21	131
Merzweiler, Joseph, RechtsPrakt.	23	144
Metz, OberVerwalter	11	48
— OberRechnungsRath	11	58
Metzger, Pfr.	19	119
Micheroux, KriegsRath	8	35
Minderer, Amtmann	8	31
Mock, Jakob, Thierarzt	21	132
Möch, Pfr.	10	46
Molitor, RegierungsRath, OberAmtmann	5	21
— KreisAssessor	11	61
Mollenbeck, KreisRath	8	34
Moll, KreisRegistrator	(11	61
	(25	155
Molter, Hofrath	1	3
Monne, Professor Extraordinarius	17	112
Moppert, AmtsPhysikus	18	116
Morat, OberWassee- und Straßenbau-Inspector	31	199
Morgenstern, Pfr.	15	90
Mors, OberAmtmann	17	108
Morstadt, Carl Eduard, Professor extraordinarius	7	32
Mosse KreisRegistraturGehülfe	11	61
Mühling, Joseph, PfarrVikar	31	206
Müller, HofgerichtsRath	(5	23
	(8	37
— Hofrath, OberAmtmann	8	36
— OberRechnungsRath	11	57
— CameralRevisor	11	58
— RechnungsRath	11	59
— RechnungsRath	11	60
— Matheus, ObergerichtsAdvokat	19	119
— August, OberRevisor	24	152
— Pfr.	25	156
— Amt-Revisor	30	198
— Pfr.	31	205
Müssig, v., GeheimerLegationsRath	17	94
Munke, Hofrath, Professor, Prorector	9	42
N.		
Nadler, Franz Jos, HofgerichtsAdvokat	18	116
Nebenius, Amtmann	5	20
— GeheimerReferendär	(13	72
	(17	94
Neubronn, v., Obrist u. Commandeur	25	154
Nendeck, RechnungsRath	11	60
Neudinger, Michael, Pfr.	9	42
Neumann, Maximilian, RechtsPrakt.	23	144
— Joseph, RechtsPrakt.	23	144
Noppel, Staabschirurg	1	4
Nowack, KassenCommissionsKanzlist	11	57
O.		
Oberkirch, v., Sec. Lieut.	13	77
Oberwerter, Prem Lieut.	2	8
Obermüller, Carl Friedrich, Pfr.	1	4
Oehl, OberAmtsAssessor	5	20

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Oehl, StaatsRath, Director der StaatsAnstaltenCommission	(13	71
	18	115
Oelenheinz, FinanzRath	11	56
Offenhäußee, J. F. Anton, Hofgerichts-Advokat	18	116
Olinger, OberRechnungsRath	11	59
Orff, AmtsRevisor	17	108
Orth, Felix, PfarrVikar	31	206
Ovelog, AmtsRevisor	30	198
P.		
Partenheimer, Johann, PfarrCandidat	19	120
Peternell, Obrist und Commandeur	25	154
Peter, AmtsAssessor	5	21
Peterson, Professor	29	194
Pfaff, Prem.Lieut.	25	154
Pfefferle, Hilarius, Soldat	7	21
Pfeiffer, GeheimerReferendär u. Director der kath. KirchenMinisterialSection	(13	72
	(29	187
— v., MinisterialKanzlist	22	135
— AmtsAssessor	30	197
— Gottlieb, SpezialSuperIntendent	22	135
— OberWasser u. StraßenbauInsp.	31	200
— StadtDiacon und Pfarrer	31	205
Pfeilsticker, KreisKanzlist	11	61
Pfreundschuh, Melchior, PfarrVikar	31	206
Philippsborn, v., Adolph, StaabsRittmeister, GesandtschaftsAttaché	1	3
Pico, Feldjäger	(2	8
	(13	78
Porbeck, v., Sec.Lieut.	13	77
Posselt, Buchhalter	11	57
Q.		
Queedam, KreisKanzlist	11	61
R.		
Rady, v, MinisterialKanzlist	22	135
Rapp, Karl, Pfr.	9	42
Rauber, Franz Joseph, Pfr.	12	70
Rau, Wasser- u. StraßenbauInspector	31	200
Rebstock, Sec.Lieut.	2	8
Rechthaler, v, Major	1	3
— — v., 1r Sec Lieut.	13	77
— — v., 2r Sec Lieut.	13	77
Reck, Franz v., FinanzMinisterialAssessor	13	72
Rees, Lorenz Donat, Pfr.	3	10
Rehmann, Staabschirurg		
Reich, Archidiaconus, Decan des Landamts Carlsruhe	17	112
Reich, GeheimerKriegsRath	23	141
Reichard, KreisRegistrator	11	61
Reinbold, Sec Lieut.	23	141
Reineck Valentin, PfarrVikar	12	70
	(2	5
Reinhard, MinisterialDirector	(17	94
	(29	187
Reinhardt, Pfr.	7	32
Reiß, Sec Lieut.	7	31
— Förster	23	148
Reiter, KreisExpeditor	11	61
Renner, Quido, PostVerwalter	22	135
Reßer, Makar, Stadtpfarrer	6	27
Rettig, OberAmtmann	5	20
Reutti, AmtsRevisor	30	198
Rieder, Wasser u. StraßenbauInspector	31	200
Rief, Wasser- u. StraßenbauInspector	31	200
Riegel, Amtmann	30	197
Riggler, KreisRegistrator	11	61
Rink, Hofbibliothekar	1	3
Rochlitz, OberIngenieur	31	199
Roeder, v, Capitain	2	8
— Philipp Friedrich v., Kammerherr	7	32
Roether, Professor	31	204
Roggenbach, v., Major	23	141
— v., HofgerichtsRath u. Kammerhr.	23	142
Rosenfeld, SteuerRevisor	11	58
Rossmann, Pantaleon, Pfr.	29	194
Rotbert, Professor	2	8
Rotberg, v., StaabsRittmeister	27	178
Roth, GeheimerRath	5	20
— Amtmann	5	23
— FinanzRath	13	73
Rothweiler, Anton, PfarrVikar	31	206
Rott, Georg Friedrich, Pfr.	15	90
Rour, Jakob, Professor	13	78
Ruckhaber, Carl Friedrich, PfarrCand.	19	120
Ruef, Hofrath, Professor, Prorector	9	42
Ruf, AmtsRevisor	30	198
Ruffin, AmtsRevisor	30	198
	(5	22
Rüttinger, OberAmtmann	(8	36
	(25	155
Rupp, CommunRevisor	11	58
Rutschmann, FinanzMinisterialSecretär	17	112
— — Prem.Lieut.	23	141
— — StaabsCapitain	25	154
S.		
Sachs, FiscalatsKanzlist	(1	2
	(25	155

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
SaintJullien, v., ObristLieutenant	23	141
Salzer, RechnungsRath	11	60
Sander, Ferdinand, Hof- u. StadtVikar.	7	32
— RegimentsArzt	23	142
— LyzeumsLehrer	31	204
Sartorius, CommunRevisor	11	59
Sauerbeck, Fried., KriegsMinisterialKanz.	23	142
Saul, StaabsCapitain	17	112
Saur, KreisAssessor	1	3
Schaaf, AmtsAssessor	5	21
Schaafheitlin, HofgerichtsRath	5	23
Schaarvogel Pfr.	3	10
Schach, v., Amtmann	30	197
Schächtele, Jakob, Soldat	1	2
Schäffer, v., GeneralLieutenant	(13	71
	(13	73
Schäfer, Friedrich, Pfr.	6	28
— — OberEinnehmer	11	48
Schanz, Oberoogt	8	36
Scharaberger, AmtsRevisor	30	198
Scheef, AmtsAssessor	31	206
Scheffel, DomänenVerwalter	11	48
Scheible, Carl, Staabschirurg	29	194
Schellenberg, Joh. Friedrich, Pfr.	22	135
Schember, Fried. Wilh., PfarrCandidat	19	120
Schenk, KreisRegistraturGehülfe	11	61
Scherner, Buchhalter	11	57
Schilli, Pfr.	31	206
Schillinger, Pfr.	25	156
Schilling, v., Sec.Lieut.	13	77
Schindler, KreisRath	8	35
Schippel, Amtmann	5	20
— — MinisterialRath	(11	62
	(13	72
	(17	94
Schmidt, CommunRevisor	(11	58
	(29	193
— — RevisionsGehülfe	11	59
— — Joh. Nepomuck, PfarrVikar	12	70
— — Sec.Lieut.	7	31
— — OberRechnungsRath	11	57
— — Buchhalter	11	57
— — RegimentsQuartiermeister	23	141
— — Carl, RechtsPrakt.	23	144
— — AmtsPhysikus	23	144
Schmieder, August, KanzleySecretär	31	204
Schmittbauer, Pfr.	15	90
— — SchloßVerwalter	18	115
— — PolizeyDirectionsKanzlist	21	131
Schmitt, Decan, Pfr.	9	42
Schmuck, KreisRath	8	35
— DomänenVerwalter	11	48
Schmuzer, Pfr.	15	89
Schneck, Amtmann	5	23
Schnell, KreisKanzlist	11	61
Schnetzler, KreisRath	(5	23
	(8	34
Schonhard, Prem Lieut.	1	2
Schreiber, CameralRevisor	11	59
— — OberEinnehmer	11	48
— — Professor, UniversitätsBibliothekar	24	152
Schrott, DomänenVerwalter	11	49
Schuh, Amtmann	5	22
Schumacher, Prem.Lieut.	25	155
Schuster, Pfr.	18	116
— — StaabsCapitain	25	154
Schwarz, Sec.Lieut.	13	77
— — RegierungsRath	19	119
— — Georg, AmtsRevisor	30	198
Schwarzweber, Decan, Pfr.	9	42
— — Alexander, RechtsPrakt.	23	144
Schweigert, DomänenVerwalter	11	49
Schweikhard, v., KreisRath	8	35
Schweikhardt, GeheimerRath	9	42
— — CameralRevisor	11	59
— — StaabsRittmeister	27	178
Schweitzer, Ferdinand, v., Sec.Lieut.	23	141
Seemann, StaabsCapitain	13	77
Seitz, ArchivAssessor	9	42
Seitz, CommunRechnungsRevisor	30	198
Selzam, KreisRath	8	34
Seng, Amtmann	5	21
Sensburg, Frhr. v., Stadt- und Polizey-Director	(8	35
	(8	37
— — Frhr. v., StaatsRath	13	71
Serger, Hofrath	5	23
— Prem.Lieut.	25	155
Sevin, DomänenVerwalter	11	49
— Carl, PfarrCandidat	19	120
Siebler, Staabschirurg	21	131
Siefert, Förster	18	116
Siegel, AmtsAssessor	5	21
— StaatsRath u. Kreisdirector	(8	34
	(17	94
Sievert, DomänenVerwalter	11	49
Sommerlatt, Prem Lieut.	25	154
Sonntag, Carl Ludwig, Pfr	15	89
Specht, HofgerichtsAdvokat	18	116
Speck, Sec.Lieut.	13	77

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Spenner, Amts-Revisor	30	198
Spetzig, Michael, Pfr.	19	120
Speyerer, Joh. Elias, Pfr.	10	45
Speitel, Hieronymus, Pfr.	20	124
Stackel, Pfr.	22	136
Stahl, Carl August, Hof-Revisor	31	204
Staudinger, Kreis-Secretär	19	119
Steimig, Pfr.	6	28
Steinmann, Prem.-Lieut.	1	2
— — Wasser u. Straßenbau-Insp.	31	200
Steinberg, v., Ministerial-Secretariats-Praktikant	2	5
Steiner, Wasser- u. Straßenbau-Insp.	31	202
Steinmüller, See-Lieut.	7	31
Stein, Joh. Joseph, Pfarr-Vikar	31	206
Stengel, v., Hof-Richter	8	34
— Theodor, Secretär	13	78
Stephani, Franz, Rechts-Prakt.	23	144
Stein, Wilhelm, Diaconus	23	142
— Prem.-Lieut.	25	155
— v., Rittmeister	27	178
Stetten, Eugen, v., Capitain	13	78
— Eberhard Ludwig Maximilian Frhr. v., Geheimer-Rath	1	3
Stockhorn, v., General-Lieutenant	1	2
— — v., Kreis-Assessor	8	34
Stöcklern, v., Post-Inspector	2	8
— — v., Prem.-Lieut.	27	178
Stößer, Amtmann	8	35
	23	141
— Staats-Rath	13	71
		72
	15	88
— Regierungs-Rath, Ober-Amtmann	30	197
Strauß, Amtmann	5	23
Streif, Ober-Rechnungs-Rath	11	57
Strohmayer, Dr. Amts-Physikus	24	152
Strunz, Commun-Revisor	11	59
Stumpfeter, Benefiziat	15	89
Sturz, Joseph Anton, Pfr.	25	156
Sutzer, Carl, Pfarr-Vikar	12	70
Sutter, Ministerial-Kanzlist	7	31
		32
Szuhany, Carl August, Pfr.	23	143
— — Amts-Physikus	31	204

T.

Taisor, Forstmeister	23	143
— Friedrich, Revierförster	23	143
Theobald, v., Geheimer-Referendär, Director der Kassen-Commission	11	57
— — v., Auditeur	15	88
Tettenborn, v., General-Lieutenant und General-Adjutant	2	7
Teufel, v., Ober-Amtmann	5	22
	30	197
Thilo, Polizey-Amtmann	22	135
Thome, See-Lieut.	17	112
Thurn und Taxis, Fürst von, Obrist-Lieutenant	7	31
	27	178
Tischbein, Amts-Revisor	30	198
Traitteur, v., Geheimer-Referendär	13	72
	17	94
Trefurth, Oberamts-Assessor	11	62
Trefzer, Amts-Revisor	30	198
Troll, Anselm, Benefiziat	25	156
Türkheim Monmartin, Graf v., See-Lieut.	13	78
Tulla, Obrist-Lieutenant, Ober-Wasser- u. Straßenbau-Director	31	199

U.

Ueblein, Franz Joseph, Pfarr-Vikar	31	206
Ullmiker, Emanuel, Rechts-Prakt.	23	144
Ullrich, Ludwig, Rechts-Prakt.	23	144
Umrath, Stadtamts-Assessor	8	36
	10	45
Unger, Johann, Tambour	23	141
Uttiger, Domänen-Verwalter	11	49

V.

Vanotti, Major	25	154
	27	179
— — Carl Anton, Stadtpfarrer	31	205
Vetter, Joh. Nepomuck, Pfr.	23	144
Vierordt, Amtmann	17	108
— — Revisor	21	131
— — Diacon, Pädagogiums-Lehrer	31	204
Villinger, Kreis-Rath	8	35
Vincenti, v., Capitain	25	154
Vogel, Ober-Auditeur	8	36
	13	77
— Domänen-Verwalter	11	49
Volz, Moriz, Pfarr-Vikar	12	70
— Staats-Rath	13	71
— See-Lieut.	13	77
Von der Bank, Hofgerichts-Rath	5	23
Vowinkel, Ober-Rechnungs-Rath	11	57

	Nro.	Pag.
W.		
Wacker, Nicklaus, Benefiziat	15	89
— DomänenVerwalter	11	48
Wagner, AmtsAssessor	5	21
— — Pfr.	12	70
— — Peter, Pfr.	18	116
— — Landchirurg	21	131
— — Carl, Professor	(23	142
	(31	204
— — CommunRechnungsRevisor	30	198
Wahl, RechnungsRath	11	59
Waker, KriegsMinisterialKanzlist	23	142
Walthee, RevisionsGehülfe	11	59
— — KammerRath	11	60
— — KanzleyRath	21	131
Walz, CameralRevisor	11	59
— FiscalatsAssessor	13	73
— ObergerichtsRath	17	95
Wechmar, v., StaatsRath, Geheimer-Rath und Hofrichter	8	35
Wecknee, Sec.Lieut.	7	31
Weber, MinisterialRegistrator	21	135
Weigenmayer, CameralRevisor	11	59
Weinzierl, v., Amtmann	(7	31
	(30	197
Welker, Professor	10	45
— Sec.Lieut.	13	78
Welpert, OberhofgerichtsRath	8	23
Witte, Melchior, Stadtpfarrer	18	116
Wenkenbach, Revisor	11	60
Wetzel, Hyeronimus, Pfr.	9	42
Widmann, HofgerichtsRath	30	197
Wiedemer, Franz, HofgerichtsAdvokat	18	116
Wielandt, Carl Ludwig, StaatsRath	1	4
— — StaatsRath u. StaatsSecretär	13	71
— — MinisterialAssessor	13	72
Wild, StadtDirektor	27	178
— Joseph, Stadtpfr.	15	89
Wilhelmi, David Carl, Pfr.	10	46
— — KirchenCollektor	26	193
Willy, Daniel Heinrich, außerordentlicher Professor	7	32
Wilsee, RegimentsArzt	23	142
Winkler, Alois, Unterförster	23	144
Winter, GeheimerReferendär	1	3
— — OberEinnehmer	11	49
— — Wassee u. SteaßenbauInspect.	31	200
Winther, Joh. Gottlieb, Pfr.	31	205
Wippermann, OberRevisee und Meubles-Verwalter	18	116
Wißmann, Sec.Lieut.	13	77
Wölfel, Friedrich, StadtDiaconus	7	32
Wölfle, Carl, Dr. der Arzneykunde	21	132
Wohlwend, Wilhelm, Benefiziat	21	131
Wolbert, Leran, Pfr.	9	42
Wolf, HofgerichtsRath	8	37
Wolff, Carl, Sec.Lieut.	13	77
— Franz, Sec.Lieut.	13	77
Wollbach, Pfr.	21	132
Wollschläger, KanzleyRath	22	135
Wucherer, Carl, GeneralKriegsKasse-Buchhalter	23	142
Wundt, Amtmann	(5	20
	(11	62
	(17	108
— OberAmtmann	5	22
Y.		
Ysenburg, Casimir, Graf v., GeneralMajor	2	5
Z.		
Ziegenfuß, Auditeur	15	88
Ziegler, CameralRevisor	11	59
— KreisRegistrator	21	61
— Friedr. Ernst, Rath	31	203
Zippelin, Sec.Lieut.	17	111
Zittel, OberRevisor	(11	49
	(25	155
Zöller, Maximilian, RechtsPrakt.	22	136
Zyllenhaedt, Carl Philipp, Frhr. v., StaatsRath	(17	94
	(28	115

Digitized by Google

Baden (Grand duchy) 65816
Laws
Badisches gesetz
... blatt

Baden (Grand duchy) Laws Badisches gesetz ... blatt	FL8 G3.8 B2.2 B2 1819

65816

LOCATION BORROWER'S NAME DATE

Google

	Nro.	Pag.
Boecklin, v., Sec.Lieut.	13	77
Bökh, Carl Wilhelm, Wund- u. Hebarzt	21	132
Boie, Conservator des zoologischen Cabinets	18	116
Bomatsch, StaabsCapitain	1	2
Bommer, Sec.Lieut.	13	77
Bornhäuser, Franz Xaver, Pfr.	20	124
Bossi, OberAmtmann	5	21
Bougine, CommunRechnungsRevisor	30	198
Bouisson, KreisRegistrator	11	61
Boulle, HofFechtmeister	18	116
Brandenstein, v., HofgerichtsRath	8	37
Brauer, StaabsCapitain	25	154
Braunwarth, KreisKanzlist	11	61
Breittenstein, DomänenVerwalter	11	49
Brief, ArchivRath	10	45
Brix, Landchirurg	7	32
Broüssel, Graf Alexander, Kammerherr	6	27
Brugger, AmtsRevisor	30	198
Brummer, Joseph, Dr. der Arzneykunde	3	10
Buchegger, Anton, Dr. der Arzneykunde und AnatomieGehülfe	3	10
	18	116
Buckeisen, v., CameralRevisor	11	58
Bude, Eugen, v., Sec.Lieut.	27	178
Bühree, Bartholome, Korporal	17	112
Bürgee, SteuerRevisor	11	59
— — Prem.Lieut.	13	78
Bürkle, Amtmann	5	22
— — Amtmann	30	197
Bürklin, KreisAssessor	8	34
Burstert, OberAmtmann	5	22
— — Pfr.	9	42
Bury, Wendelin, Pfr.	21	131
Butzengeiger, Professor	22	135
Byern, v., Kammerherr	22	135

C.

Cämmerer, Capitain	23	78
Chrismar, GeheimerRath	5	22
Cloßmann, v., StaabsCapitain	25	154
Comlossy, Aloïs, Dr. der Arzneykunde	21	132

D.

Dallmann, Peter Ludwig, Pfr.	29	194
Danquard, Albert Ludwig, Pfr.	23	143
Dawans, v., StaatsRath	13	71
Degenfeld, v., Sec.Lieut.	23	141
Deimling, Obervogt	5	22
	10	45
Deimling, DomänenVerwalter	11	48
		49
— — Hof- und Stadtdiaconus	15	89
Dell, CommunRevisor	11	58
Derendinger, Michael, Pfr.	23	144
Deurer, Amtmann	30	197
Diemer, Pfr.	1	4
Diesterweg, Wilhelm Adolph, Professor	1	3
Diessenhofer, KreisRegistraturAdjunkt	11	62
Dieterich, AmtsRevisor	30	198
Dieß, FinanzRath	11	57
— SteuerRevisor	11	58
Döpfler, Pfr.	15	90
Döpp, Pfr.	21	132
Dollhofen, KreisSecretär	11	61
Donninger, Soldat	2	8
Donsbach, KreisRegistrator	11	61
Dreyee, AmtsAssessor	5	22
	11	62
Dühmig, GeheimerReferendär	17	94
Dümge, ArchivRath	20	124
Düperat, PolizeyDirectionsKanzlist	21	131
Dürr, Prem.Lieut.	11	2
— Franz, AmtsPhysikus	21	132
	29	193
Dürrheimb, v., Amtmann	11	62
Dubois de Gresse, Kammerherr, Ceremonienmeister	12	69
Dusch, v., LegationsRath	2	5
	11	62
Dykerhof, HofbauInspector	12	69
— — Wasser- u. StraßenbauInspector	31	201

E.

Eberle, AmtsRevisor	30	198
Eckard, AmtsRevisor	30	198
Eck, v., GeneralLieutenant	7	31
Eckstein, Amtmann	5	21
— KreisAssessor	8	34
Eder, Förster	18	116
Eichrodt, StaatsRath	13	71
— RegierungsRath	13	72
— Capitain	25	154
Einsmann, VikariatsKanzlist	15	88
Eisele, OberPostdirectionsRath	17	112
— Fridolin, GymnasiumsProfessor	29	194
Eiselin, Joseph, GymnasiumsPräfect	29	194
Eisen, MinisterialKanzlist	7	32
Eisenlohr, Obervogt	8	37

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Eisenlohr, OberRechnungsRath	11	57
— — RevisionsGehülfe	11	58
— — Auditeur	15	88
— — Friedrich, Stadtpfarrer	20	124
— — KreisRevisor	24	152
— — Wilhelm, Professor	29	193
Eitenbenz, Jos. Anton, Pfr.	1	4
Engler, Carl Wilhelm, Pfr.	19	119
Eppelen, AmtsRevisor	30	198
Eppelin, Sec.Lieut.	25	154
Erbs, Amtmann	5	20
Ertel, AmtsAssessor	8	36
Euler, AmtsRevisor	30	198
Eydorff, v., Obrist und Commandeur	25	155

F.

Fabert, v., StaabCapitain	27	178
Fähndrich, DomänenVerwalter	11	49
Fäßel, Prem.Lieut.	25	154
Fahnenberg, Carl v., OberPostdirector	2	8
	29	187
Faisoul, Joseph, HofgerichtsAdvocat	18	116
Faller, KreisRath	11	58
Fauler, Amtmann	5	21
Fauthaber, Franz Joseph, PfarrVikar	31	206
Fecht, SteuerRevisor	11	59
— Prorector und Professor	18	116
Fehrenbach, Zölestin, Pfr.	17	112
Feierle, ZettelVerwalter	11	58
Fein, KreisRath	8	34
Felder, Anton, AmtsRevisor	5	24
— Leopold, AmtsRevisor	5	24
Fell, Augustin, Pfr.	10	46
Fellmeth, AmortisationsKasseControlleur	20	124
Fetzer, OberhofgerichtsRath	17	95
Fick, v., Sec.Lieut.	13	78
Fink, Franz Anton, Dr. der Arzneykunde	3	10
— Joseph, Dr. der Arzneykunde	21	132
— AmtsRevisor	30	198
Finweg, OberAmtmann	5	22
Fischer, Amtmann	5	21
— KreisRath	8	34
— AmtsAssessor	8	37
— DomänenVerwalter	11	49
	12	69
— Frhr. v., Staats- und Finanz-Minister	13	71
	13	73
— Theobald, Pfr.	15	89
— Andreas, Pfr.	15	89
Fischer, StaabsCapitain	17	111
Flad, Heinrich, Revisor	31	204
Flaig, Joh. Nepomuck, RechtsPract.	25	155
Flatt, CameralRevisor	11	58
Föhrenbach, KreisRath	8	34
— — OberhofgerichtsRath	17	96
	21	131
Fohmann, Prosector	18	116
Frank, Joh. Heinrich, Pfr.	1	4
	3	10
— CameralRevisor	11	58
— Pfarrer	25	156
— Wilhelm, PfarrVikar	31	206
Franz, CameralRevisor	11	58
Frech, KreisRath	5	21
	8	34
— Prem.Lieut.	13	178
Freund, KassenCommissionsKanzlist	11	57
Frey, Prem.Lieut.	2	8
— Amtmann	5	20
	30	197
Freyberg, CameralRevisor	11	48
	11	58
— — CameralRevisor	11	59
Freystedt, v., GeneralMajor	13	73
Friedrich, HofkammerRath	29	193
Frisch, KreisKanzlist	25	154
	25	155
Fritsch, StaabsCapitain	25	155
Froben, v., Sec.Lieut.	13	78
— v., Capitain	25	154
Fröhlich, Kreisdirector	8	34
	13	77
Frohmüller, KriegsMinisterialSecretär	31	204
Frommel, MinisterialRevisor	22	135
Fülling, Sec.Lieut.	13	77
Füßlin, ZettelVerwalter	11	58
Fuchs, Ministerialassessor	8	37
Funk, Wasser- und Straßenbauinspector	31	201

G.

Gärtner, Amtmann	5	23
Gäßler, KreisRath	17	112
Gagg, Michael, Benefiziat	10	46
Gall, Amtmann	5	21
	17	108
Gallois, Sec.Lieut.	2	8
Gantner, AmtsAssessor	8	36
Gartner, OberAmtmann	30	197

	Nro.	Pag.
Gayling, Carl Frhr. v., Hofmusik- und TrealerIntendant	12	69
Geiger, Capitain	25	155
— Dominik, Dr. der Arzneykunde	19	120
Geigis, CameralRevisor	11	58
Gemehl, Amtmann	5	20
Gemmingen, v., Kammerherr	2	5
— — August Carl Franz Joh., v., Kammerherr, LegationsSecretär	6 / 11	27 / 62
— — Ludwig Frhr. v., Kammerherr	12	69
— — v., Sec.Lieut.	13	78
Gempe, CameralRevisor	11	58
Gerber, Amtmann	5	20
Gerhardt, Joh. Daniel, Pfr.	7	32
Gerstner, OberEinnehmer	11	49
— — Wasser-u.StraßenbauInspector	31	201
Geser, Franz Joseph Anton, Pfr.	9	42
Geßler, OberAmtmann	8	36
Geusau, Frhr. v., Oberstthofmeister und General der Cavallerie	13	73
Gilg, Pfr.	23	144
Glás, SteuerRevisor	11	58
Glaßer, Pfr.	23	143
Gleichauf, Staabschirurg	24	152
Gleichenstein, v., HofgerichtsRath	8	37
Gmehlin, Oberförster	23	143
Gockel, OberEinnehmer	11	49
— Friedrich, Diaconus	20	193
Göbling, Joh. Friedrich, Pfr.	10	45
Göhringer, Pfr.	10	46
Goeler, v., Capitain	13	78
Götte, KreisKanzlist	11	62
Göh, Frhr. v., GeneralLieutenant	2 / 12 / 23	7 / 69 / 141
— Professor	3	10
— CameralRevisor	11	58
Goldschmidt, Lorenz, PfarrVikar	31	206
Goll, CommunRevisor	11	59
Goßweyler, KreisAssessor	8	24
Gottwald, KanzleyRath	21	131
Grähner, Georg Christian, Pfr.	23	143
Grafmüller, CommunRevisor	11	58
Grammer, Joseph Soldat	23	141
Greimer, AmtsAssessor	30	197
Grismar, Marquard, v., RechtsPraktikant	23	144
Grohe, Friedr. Ludwig, Pfr.	29	193
Günther, KreisKanzlist	11	60
Guhmann, RegierungsRath	5	24
Gulat, v., MinisterialAssessor	8	37
— v., StaatsRath	13 / 17 / 29	71 / 94 / 187
Gußmann, GeheimerSecretär	22	135
Guttenson, Prem.Lieut.	1	2
Guttermann, Stadtpfarrer	31	206
Gyser, KreisRath	8	35
— OberRevisor	11 / 25	57 / 155

H.

Haager, Amtmann	5	22
Haas, FinanzRath u. FiscalatsDirector	13	72
Hacke, Frhr. v., StaatsMinister	2	8
Häfelin, PolizeyAmtmann	10	45
Häuser, ForstInspector	17	112
Hägelin, Sec.Lieut.	1	2
Hage, Diaconus, Pädagogiums-Lehrer	21	132
Hahn, OberRechnungsRath	11	58
Haimb, v., GeheimerRath, Director der OberRechnungskammer	8 / 11	35 / 56
Hak, CameralRevisor	11	59
Hallbauer, Maurus, Pfr.	1	4
Halm, AmtsRevisor	30	198
Hann, v., Sec.Lieut.	13	77
Harsch, RegimentsArzt	23	142
— Karl, v., RechtsPrak.	23	144
Harscher, Buchhalter	11	57
Hartleben, GeheimerRegierungsRath	17	112
Hartmann, HofgerichtsDirektor	17	95
Hasenkrah, Capitain	23	141
Haub, KreisRath	8	34
Hauser, v., MinisterialRath	17	112
Hauz, Joh. Friedrich, PfarrCandidat	31	204
Hebel, KirchenRath und Prälat	13 / 29	73 / 187
Hecht, Carl, RechtsPrakt.	22	136
Hegner, CameralRevisor	11	58
Heiligenstein, v., HofgerichtsRath	8	37
Heilmann, Pfr.	10	46
Heim, Baptist, Pfr.	9	42
Heis, Revierförster	23	144
Heitz, Pfr.	9	42
Helbing, AmtsPhysikus	18	116
Hennenhofer, StaabsRittmeister und InspectionsAdjutant	2	8
Hennig, Sec.Lieut.	13	77
— Oberst und Commandeur	25	154
Herbert, RegimentsOberchirurg	25	155

	Nro.	Pag.
Herbst, LandRentmeister	11	48
— Pfr.	12	70
Herbster, CameralRevisor	11	58
Herlan, Prem.Lieut.	7	31
Herrenknecht, Joh. Michael, Pfr.	12	70
Herrer, CameralRevisor	11	59
Herrmann, DomänenVerwalter	11	48
— — DomänenVerwalter	11	49
— — OekonomieVerwalter	18	116
— — Wilhelm, Oberförster	22	136
— — Joseph, PfarrVikar	31	206
Herr, Dominik, Pfr.	19	120
Hertling, v., KreisRath	8	34
Herzog, AmtsAssessor	(5	21
	(11	62
— StaatsRath	13	71
— Amtmann	30	197
Herz, Maximilian, Stadtpfr.	31	205
Hess, KreisAssessor	8	34
Heunisch, KanzleySecretär	11	61
— KriegsMinisterialRevisor	31	204
Hink, AmtsRevisor	30	198
Hildebrand, Thomas, Sergeant	23	141
Hiller, DomfabrickVerwalter	31	204
Hinterfad, OberAmtmann	5	23
Hirthes, Stadtpfarrer	15	89
Hirt, Jos. Anton, PfarrVikar	31	206
Hiß, AmtsAssessor	30	197
Hölzlin, Joh. Baptist, Pfr.	10	46
Höser, RevisionsGehülfe	11	58
Hövel, Frhr. v, JustizMinister	13	72
Hofer, v., StaatsRath	(8	35
	(12	69
Hofmann, OberRechnungsRath	11	57
— KreisRath	11	57
— SecondLieut.	13	77
— Pfr.	22	136
— CommunRechnungsRevisor	30	198
Hofmeister, HofgerichtsRath	29	123
Hohenhorst v., StaatsRath und Kanzler	17	94
Holderitter, RechnungsRath	11	58
Holzing, Joseph, Kammerherr, HofOberforstmeister	6	27
— Nepomuk, v., MinisterialAssessor	12	69
Holzmann, FinanzRath	11	56
— FinanzMinisterialKanzlist	(23	141
	(25	155
Holz, Buchhalter	11	57
— Forstmeister	17	112
Holz, Karl, RechtsPrakt.	23	144
Horchler, Sec Lieut.	25	154
Hormuth, Johannes, Pfr.	23	143
Hornstein, v, Prem Lieut.	2	8
Horuthal Joh. Peter, v., Professor	6	27
Hover, SteuerRevisor	11	57
Huband, KreisKanzlist	11	61
Huber, KanzleyRath	31	204
— Pfr.	19	120
Huettin KreisRath	29	193
Hüber, HofgerichtsRath	5	23
Hübschmann, Christian Friedrich, HofOekonomieVerwalter	31	204
Hüßlein, Pfr.	25	156
Hüttenschmidt, OberRevisor	21	131
Hund, DomänenVerwalter	11	49
Hundheim, Eduard, v., Kammerjunker	7	32

J.

Jacobi, Friedr. Ludwig, MinisterialRegistrator	29	193
Jäger, KreisRath	8	35
— Karl, RechtsPrakt.	23	144
Jägerschmidt, OberAmtmann	(5	20
	(30	197
Jakob, Pfr.	24	152
Ill, OberEinnehmer	11	48
Jolly, RegierungsRath	(13	73
	(17	94
Ittner, v., Amtmann	(5	21
	(17	112
Itzstein, HofgerichtsRath	8	36
Junghauß, Karl, RechtsPrakt.	22	136
Junk, RegimentsQuartiermeister	23	141

K.

Kageneck, Franz, Graf v., Capitain	2	8
— — Graf v., Sec.Lieut.	(7	31
	(17	111
Kaiser, HofgerichtsRath	29	193
Kammerer, Fidel, Pfr.	29	194
Kamm, SteuerRevisor	11	59
Kapferer, HofgerichtsRath	5	23
Karg, KanzleyRath	11	61
Kaufmann, Karl, PfarrCandidat	19	120
Kazenberger, Revisor	(11	59
	(22	135
Keim, Pfr.	12	70
Keller, Joseph, Dr. der Arzneykunde	3	10
— Amtmann	5	20

	Nro.	Pag.
Keller, v., Rath	11	62
— Revierförster	23	143
— Wasser- u. StraßenbauInspector	31	200
Kempf, RevisionsGehülfe	11	59
— Franz Xaver, Pfr.	31	205
Kern, StadtAmtsAssessor	(5	21
	(8	37
	(17	108
Kiebele, Friedrich, RechtsPrakt.	23	144
Kiefer, Amtmann	5	20
— CameralRevisor	11	58
— Prem.Lieut.	17	111
Kilian, PädagogiumsLehrer und Pfr.	26	170
— Pfr.	29	194
Killy, StaabsCapitain	2	8
Kinzinger, Amtmann	(8	35
	(17	108
Kipp Ferdinand, Karporal	23	142
Kien, GeheimerRath, KreisDirektor	8	34
Klein, Capitain	25	154
Kleinschmidt, Stadtpfarrer	15	90
Kleiser, v., KreisDirektor	(8	34
	(17	108
Kleudgen, v., Prem.Lieut.	25	154
Klock, v., Prem.Lieut.	(1	2
	(27	178
— v., MinisterialSecretär	(5	21
	(23	141
	(29	193
Klose, GeheimerReferendär	13	72
— Ingenieur	31	199
Knittel, KirchenRath und Stadtdekan	17	112
Koch, StaabsCapitain	25	154
— OberRevisor	23	142
Köniyer, Pfr.	31	206
Köstlee, Pfr.	15	90
Kohaut, Staabschirurg	23	142
Kolb, Amtmann	5	22
— Amtmann	30	197
Kopin, KreisAssessor	8	34
Kräuter, DomänenVerwalter	11	49
Kraft, DomänenVerwalter	11	48
Krafft, Sec.Lieut.	13	77
Kramer, Georg, Poststallmeister	2	8
Krapp, Capitain 2ter Classe	1	2
Kraus, RegimentsQuartiermeister	23	141
Krauth, Zeichner	31	199
Krederer, Amtmann	5	23
Kreglinger, OberRechnungsRath	11	57
Kreuzbauer, OberRechnungsRath	11	57
Krieg, v., UnterIngenieur	31	200
Krieger, OberRevitar	11	57
Kröll, Diakonus, PädagogiumsLehrer	31	204
Kran, Revierförster	23	143
Krug, Pfr.	25	156
Krummel, Ludwig, PfarrCandidat	19	120
Kürzel, KreisKanzlist	11	61
Kuget, AmtsRevisor	30	198
Kuhn, Sec.Lieut.	1	2
Küßwider, Anton, RechtsPrakt.	23	144
Kupferschmidt, Karl, Pfr.	21	132
Kunzer, AmtsRevisor	30	197
Kurz, Jakob, Stiftsschaffner	29	193

L.

Lacoste, CameralRevisor	11	59
Lang, AmtsAssessor	5	20
— Amtmann	5	23
— KreisRath	8	34
— Karl Heinrich, PfarrCandidat	19	120
— MinisterialKanzlist	(22	135
	(23	141
— Prem.Lieut.	23	141
— Wasser- u. StraßenbauInspector	31	201
— LyzeumsLehrer	31	204
Langsdorf, Tobias Daniel, Pfr.	15	89
Lamprecht, OberEinnehmer	11	49
Lassollay, v, StaatsRath,	8	35
— v., ObristLieutenant	27	178
Laumann, Carl August, Revierförster	23	144
Lay, Fridolin, Soldat	1	2
Legler, Christ Friedr, MinisterialKanzlist	7	32
Leichtlen, Revierförster	23	143
Leichtlin, Friedr., GesandtschaftsKanzlist	2	8
— ArchivRath	12	89
Leiner, UniversitätsSyndicus	31	204
Leist, AmtsRevisor	30	198
Leimbke, Rudolph, Stadtpfr.	12	70
Lendorf, Carl, HoftheaterIntendanzKanzl.	19	119
Leonhard, Carl, AmtsRevisor	30	198
Leo, Amtmann	30	197
Leoprechting, v., Capitain	1	2
Lepique, MinisterialSecretär	22	135
Leußler, AmtsAssessar	5	20
Lewald, außerordentlicher Professor	12	70
Lichtenauer, AmtsAssessor	5	21
Lichtenberg, Sec.Lieut.	13	77
Lienin, Wasser- u. StraßenbauInspector	31	200
Limberger, OberEinnehmer	11	49

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Lindemann, Amtmann	17	108
Lingg, General Lieutenant	17	111
Link, AmtsRevisor	30	198
Longatti, AmtsPhysikus	21	132
Lorenz, jun Secretär	31	199
Ludwig, DomänenVerwalter	11	48
— OberRechnungsRath	11	57
— GeheimerReferendär	(13	72
	(20	124
— MedizinalRath und Physikus	24	152
Lump, OberEinnehmer	11	49
Lutz, StaabsAuditeur	1	3
M.		
Machauer, OberAmtmann	5	20
Magon, Amtmann	8	36
Maier, Major	25	154
Maier, OberRechnungsKammerSecretär	11	57
— KanzleySecretäre	12	69
— Ernst Ludwig Pfr.	29	193
Manera, KreisRegistrator	19	119
Manz, Amtmann	5	22
— CommunRevisor	11	58
Markstein, Franz, Pfr.	1	4
Marquier, Capitain	2	8
Martens, Professor	29	194
Martini, Carl, PfarrAdjunkt	22	135
Martin, OberAmtmann	5	22
— Andreas, Pfr.	12	70
Marr, Dr LyceumsLehrer	23	142
Maurer, Landchirurg	7	32
Mayer, HofkammerRath	17	115
— Franz, HofgerichtsRegistraturAdj.	31	204
Meerhard, KreisAssessor	5	23
Meier, Amtmann	8	36
— RechnungsRath	11	60
— Sec Lieut.	13	78
— Major	13	78
— Georg, Pfr.	29	194
Meister, Martin, Curatkaplan	7	32
Meininger, AmtsAssessor	5	22
Merry, Pfr.	25	156
Merkel, OberRechnungKammerKanzlist	11	57
Merk, Nepomuk Pfr.	21	131
Merzweiler, Joseph, RechtsPrakt.	23	144
Metz, OberVerwalter	11	48
— OberRechnungsRath	11	58
Metzger, Pfr.	19	119
Metzerour, KriegsRath	8	35
Minderer, Amtmann	8	37
Mock, Jakob, Thierarzt	21	132
Mösch, Pfr.	10	46
Molitor, RegierungsRath, OberAmtmann	5	21
— KreisAssessor	11	61
Mollenbeck, KreisRath	8	34
Moll, KreisRegistrator	(11	61
	(25	155
Molter, Hofrath	1	3
Monne, Professor Extraordinarius	17	112
Moppert, AmtsPhysikus	18	116
Morat, OberWasser- und Straßenbau-Inspector	31	199
Morgenstern, Pfr.	15	90
Mors, OberAmtmann	17	108
Morstadt, Carl Eduard, Professor extraordinarius	7	32
Moßer KreisRegistraturGehülfe	11	61
Mühling, Joseph, PfarrVikar	31	206
Müller, HofgerichtsRath	(5	23
	(8	37
— Hofrath, OberAmtmann	8	36
— OberRechnungsRath	11	57
— GeneralRevisor	11	58
— RechnungsRath	11	59
— RechnungsRath	11	60
— Matheus, ObergerichtsAdvokat	19	119
— August, OberRevisor	24	152
— Pfr.	25	156
— Amt-Revisor	30	198
— Pfr.	31	205
Müssig, v, GeheimerLegationsRath	17	94
Munke, Hofrath, Professor, Prorector	9	42
N.		
Nadler, Franz Jos, HofgerichtsAdvokat	18	116
Nebenius, Amtmann	5	20
— GeheimerReferendär	(13	72
	(17	94
Neubronn, v., Obrist u. Commandeur	25	154
Neudeck, RechnungsRath	11	60
Neudinger, Michael, Pfr.	9	42
Neumann, Maximilian, RechtsPrakt.	23	144
— Joseph, RechtsPrakt.	23	144
Noppel, Staabschirurg	1	4
Nowack, KassenCommissionsKanzlist	11	57
O.		
Oberkirch, v., Sec. Lieut.	13	77
Obermeier, Prem Lieut.	2	8
Obermüller, Carl Friedrich, Pfr.	1	4
Oehl, OberAmtsAssessor	5	20

	Nro.	Pag.
Oehl, StaatsRath, Director der StaatsAnstaltenCommission	(13 18	71 115
Oelenheinz, FinanzRath	11	56
Offenhäußer, J. F. Anton, Hofgerichts-Advokat	18	116
Olinger, OberRechnungsRath	11	59
Orff, AmtsRevisor	17	108
Orth, Felix, PfarrVikar	31	206
Ovelog, AmtsRevisor	30	198
P.		
Partenheimer, Johann, PfarrCandidat	19	120
Peternell, Obrist und Commandeur	25	154
Peter, AmtsAssessor	5	21
Peterson, Professor	29	194
Pfaff, Prem.Lieut.	25	154
Pfefferle, Hilarius, Soldat	7	31
Pfeiffer, GeheimerReferendär u. Director der kath. KirchenMinisterialSection	(13 29	72 187
— v., MinisterialKanzlist	22	135
— AmtsAssessor	30	197
— Gottlieb, SpezialSuperIntendent	22	135
— OberWasser u. StraßenbauInsp.	31	200
— StadtDiacon und Pfarrer	31	205
Pfeilsticker, KreisKanzlist	11	61
Pireundschuh, Melchior, PfarrVikar	31	206
Philippsborn, v., Adolph, StaabsRittmeister, GesandtschaftsAttaché	1	3
Pico, Feldjäger	(2 13	8 78
Porbeck, v., Sec.Lieut.	13	77
Posselt, Buchhalter	11	57
Q.		
Querdam, KreisKanzlist	11	61
R.		
Radv, v, MinisterialKanzlist	22	135
Rapp, Karl, Pfr.	9	42
Raubtr, Franz Joseph, Pfr.	12	70
Rau, Wasser u. StraßenbauInspector	31	200
Rebstock, Sec.Lieut.	2	8
Rechthaler, v, Major	1	3
— — v., 1t Sec Lieut.	13	77
— — v., 2t Sec Lieut.	13	77
Reck, Franz v., FinanzMinisterialAssessor	13	74
Rees, Lorenz Donat, Pfr.	3	10
Rehmann, Staabschirurg		
Reich, Archidiaconus, Decan des Landamts Carlsruhe	17	112
Reich, GeheimerKriegsRath	23	141
Reichard, KreisRegistrator	11	61
Reinbold, Sec Lieut.	23	141
Reineck Valentin, PfarrVikar	12	70
Reinhard, MinisterialDirector	(2 17 29	5 94 187
Reinhardt, Pfr.	7	32
Reiß, Sec Lieut.	7	31
— Förster	23	148
Reiter, KreisExpeditor	11	61
Renner, Quido, PostVerwalter	22	135
Reßer, Makar, Stadtpfarrer	6	27
Rettig, OberAmtmann	5	20
Reutti, AmtsRevisor	30	198
Rieder, Wasser u. StraßenbauInspector	31	200
Rief, Wasser- u. StraßenbauInspector	31	200
Riegel, Amtmann	30	197
Riggler, KreisRegistrator	11	61
Rink, Hofbibliothekar	1	3
Rochlitz, OberIngenieur	31	199
Roeder, v, Capitain	2	8
— Philipp Friedrich v, Kammerherr	7	32
Roether, Professor	31	204
Roggenbach, v., Major	23	141
— v., HofgerichtsRath u. Kammerhr.	23	142
Rosenfeld, SteuerRevisor	11	58
Rossmann, Pantaleon, Pfr.	29	194
Rotbirt, Professor	2	8
Rotberg, v., StaabsRittmeister	27	178
Roth, GeheimerRath	5	20
— Amtmann	5	23
— FinanzRath	13	73
Rothweiler, Anton, PfarrVikar	31	206
Rott, Georg Friedrich, Pfr.	15	90
Rour, Jakob, Professor	13	78
Ruckhaber, Carl Friedrich, PfarrCand.	19	120
Ruef, Hofrath, Professor, Prorector	9	42
Ruf, AmtsRevisor	30	198
Ruffin, AmtsRevisor	30	198
Rüttinger, OberAmtmann	(5 8 25	22 36 155
Rupp, CommunRevisor	11	58
Rutschmann, FinanzMinisterialSecretär	17	112
— — Prem.Lieut.	23	141
— — StaabsCapitain	25	154
S.		
Sachs, FiscalatsKanzlist	(1 25	2 155

	Nro.	Pag.
Saint Julien, v., Obrist Lieutenant	23	141
Salzer, Rechnungs Rath	11	60
Sander, Ferdinand, Hof- u. Stadt Vikar.	7	32
— Regiments Arzt	23	142
— Lyzeums Lehrer	31	204
Sartorius, Commun Revisor	11	59
Sauerbeck, Fried., Kriegs Ministerial Kanz.	23	142
Saul, Staabs Capitain	17	112
Saur, Kreis Assessor	1	3
Schaaf, Amts Assessor	5	21
Schaafheitlin, Hofgerichts Rath	5	23
Schaarschmidt, Pfr.	3	10
Schach, v., Amtmann	30	197
Schächtele, Jakob, Soldat	1	2
Schäffer, v., General Lieutenant	(13	71
	(13	73
Schäfer, Friedrich, Pfr.	6	28
— — Ober Einnehmer	11	48
Schanz, Oberoogt	8	36
Scharnberger, Amts Revisor	30	198
Scheef, Amts Assessor	31	206
Scheffel, Domanen Verwalter	11	48
Scheible, Carl, Staabschirurg	29	194
Schellenberg, Joh. Friedrich, Pfr.	22	135
Schember, Fried. Wilh., Pfarr Candidat	19	120
Schenk, Kreis Registratur Gehülfe	11	61
Scherner, Buchhalter	11	57
Schilli, Pfr.	31	206
Schillinger, Pfr.	25	156
Schilling, v., Sec. Lieut.	13	77
Schindler, Kreis Rath	8	35
Schippel, Amtmann	5	20
	(11	62
— — Ministerial Rath	(13	72
	(17	94
Schmidt, Commun Revisor	(11	58
	(29	193
— — Revisions Gehülfe	11	59
— — Joh. Nepomuck, Pfarr Vikar	12	70
— — Sec. Lieut.	7	31
— — Ober Rechnungs Rath	11	57
— — Buchhalter	11	57
— — Regiments Quartiermeister	23	141
— — Carl, Rechts Prakt.	23	144
— — Amts Physikus	23	144
Schmieder, August, Kanzley Secretär	31	204
Schmittbauer, Pfr.	15	90
— — Schloß Verwalter	18	115
— — Polizey Directions Kanzlist	21	131
Schmitt, Decan, Pfr.	9	42
Schmuck, Kreis Rath	8	35
— Domanen Verwalter	11	48
Schmuzer, Pfr.	15	89
Schneck, Amtmann	5	23
Schnell, Kreis Kanzlist	11	61
Schnetzler, Kreis Rath	(5	23
	(8	34
Schonhard, Prem. Lieut.	1	2
Schreiber, Camerat Revisor	11	59
— — Ober Einnehmer	11	48
— — Professor, Universitäts Bibliothekar	24	152
Schrott, Domanen Verwalter	11	49
Schuh, Amtmann	5	22
Schumacher, Prem. Lieut.	25	155
Schuster, Pfr.	18	116
— — Staabs Capitain	25	154
Schwarz, Sec. Lieut.	13	77
— — Regierungs Rath	19	119
— — Georg, Amts Revisor	30	198
Schwarzweber, Decan, Pfr.	9	42
— — Alexander, Rechts Prakt.	23	144
Schweigert, Domanen Verwalter	11	49
Schweikhard, v., Kreis Rath	8	35
Schwikhardt, Geheimer Rath	9	42
— — Camerat Revisor	11	59
— — Staabs Rittmeister	27	178
Schweitzer, Ferdinand, v., Sec. Lieut.	23	141
Seemann, Staabs Capitain	13	77
Seiz, Archiv Assessor	9	42
Seiz, Commun Rechnungs Revisor	30	198
Selzam, Kreis Rath	8	34
Seng, Amtmann	5	21
Sensburg, Frhr. v., Stadt- und Polizey Director	(8	35
	(8	37
— — Frhr. v., Staats Rath	13	71
Serger, Hofrath	5	23
— Prem. Lieut.	25	155
Sevin, Domanen Verwalter	11	49
— Carl, Pfarr Candidat	19	120
Siebler, Staabschirurg	21	131
Siefert, Förster	18	116
Siegel, Amts Assessor	5	21
— Staats Rath u. Kreisdirector	(8	34
	(17	94
Sievert, Domanen Verwalter	11	49
Sommerlatt, Prem Lieut.	25	154
Sonntag, Carl Ludwig, Pfr.	15	89
Specht, Hofgerichts Advokat	18	116
Speck, Sec. Lieut.	13	77

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Spenner, AmtsRevisor	30	198
Spetzig, Michael, Pfr.	19	120
Speyerer, Joh. Evast, Pfr.	10	45
Speitel, Hieronymus, Pfr.	20	124
Stachel, Pfr.	22	136
Stahl, Carl August, HofRevisor	31	204
Staudinger, KreisSecretär	19	119
Steimig, Pfr.	6	28
Steinmann, Prem.Lieut.	1	2
— — Wasser u. StrafenbauInsp.	31	200
Steinberg, v, MinisterialSecretariats-Praktikant	2	5
Steiner, Wasser- u. StraßenbauInsp.	31	202
Steinmüller, See Lieut.	7	31
Stein, Joh. Joseph, PfarrVikar	31	206
Stengel, v., HofRichter	8	34
— Theodor, Secretär	13	78
Stephani, Franz, RechtsPrakt.	23	144
Stein, Wilhelm, Diaconus	23	142
— Prem Lieut.	25	155
— v, Rittmeister	27	178
Stetten, Eugen, v., Capitain	13	78
— Eberhard Ludwig Maximilian Frhr. v., GeheimerRath	1	3
Stockhorn, v., GeneralLieutenant	1	2
— — v., KreisAssessor	8	34
Stöcklern, v., PostInspector	2	8
— — v., Prem Lieut.	27	178
Stößer, Amtmann	8	35
	23	141
— StaatsRath	13	71
	13	72
	15	88
— RegierungsRath, OberAmtmann	30	197
Strauß, Amtmann	5	23
Streif OberRechnungsRath	11	57
Strohmayer, Dr AmtsPhysikus	24	152
Strunz, CommunRevisor	11	59
Stumpfeter, Benefiziat	15	89
Sturz, Joseph Anton, Pfr.	25	156
Sulzer, Carl, PfarrVikar	12	70
Sutter, Ministeria Kanzlist	7	31
		32
Szuhany, Carl August, Pfr.	23	143
— — AmtsPhysikus	31	204

T.

Taisor, Forstmeister	23	143
— Friedrich, Revierförster	23	143
Theobald, v., GeheimerReferendär, Director der KassenCommission	11	57
— — v., Auditeur	15	88
Tettenborn, v., GeneralLieutenant und GeneralAdjutant	2	7
Teufel, v., OberAmtmann	5	22
	30	197
Thilo, PolizeyAmtmann	22	135
Thome, See Lieut.	17	112
Thurn und Taxis, Fürst von, Obrist Lieutenant	7	31
	27	178
Tischbein, AmtsRevisor	30	198
Traitteur, v., GeheimerReferendär	13	72
	17	94
Trefurth, OberamtsAssessor	11	62
Trefzer, AmtsRevisor	30	198
Troll, Anselm, Benefiziat	25	156
Türkheim Monmartin, Graf v., See Lieut.	13	78
Tulla, ObristLieutenant, OberWasser- u. StraßenbauDirector	31	199

U.

Uebelein, Franz Joseph, PfarrVikar	31	206
Ullmitzer, Emanuel, RechtsPrakt.	23	144
Ullrich, Ludwig, RechtsPrakt.	23	144
Umrath, StadtamtsAssessor	8	36
	10	45
Unger, Johann, Tambour	23	141
Uttiger, DomänenVerwalter	11	49

V.

Vanotti, Major	25	154
	27	179
— — Carl Anton, Stadtpfarrer	31	205
Vetter, Joh. Nepomuck, Pfr.	23	144
Vierordt, Amtmann	17	108
— — Revisor	21	131
— — Diacon, PädagogiumsLehrer	31	204
Villinger KreisRath	8	35
Vincenti, v., Capitain	25	154
Vogel, OberAuditeur	8	36
	13	77
— DomänenVerwalter	11	49
Volz, Mortz, PfarrVikar	12	70
— StaatsRath	13	71
— See Lieut.	13	77
Von der Bank, HofgerichtsRath	5	23
Vowinkel, OberRechnungsRath	11	57

	Nro.	Pag.
W.		
Wacker, Nicklaus, Benefiziat	15	89
— DomänenVerwalter	21	48
Wagner, AmtsAssessor	5	21
— — Pfr.	12	70
— — Peter, Pfr.	18	116
— — Landchirurg	21	131
— — Carl, Professor	(23	142
	(31	204
— — CommunRechnungsRevisor	30	198
Wahl, RechnungsRath	11	59
Waker, Kriegs-MinisterialKanzlist	23	142
Walther, RevisionsGehülfe	11	59
— — KammerRath	11	60
— — KanzleyRath	21	131
Walz, CameralRevisor	11	59
— FiscalatsAssessor	13	73
— OberhofgerichtsRath	17	95
Wechmar, v., StaatsRath, Geheimer-Rath und Hofrichter	8	35
Weckner, Sec. Lieut.	7	31
Wieber, MinisterialRegistrator	21	135
Weigenmayer, CameralRevisor	11	59
Weinzierl, v., Amtmann	(7	31
	(30	197
Welker, Professor	10	45
— Sec. Lieut.	13	78
Welpert, OberhofgerichtsRath	8	23
Welte, Melchior, Stadtpfarrer	18	116
Wenkenbach, Revisor	11	60
Wetzel, Hyeronimus, Pfr.	9	42
Widmann, HofgerichtsRath	30	197
Wiedemer, Franz, HofgerichtsAdvokat	18	116
Wielandt, Carl Ludwig, StaatsRath	1	4
— — StaatsRath u. StaatsSecretär	13	71
— — MinisterialAssessor	13	72
Wild, StadtDirektor	27	178
— Joseph, Stadtpfr.	15	89
Wilhelmi, David Carl, Pfr.	10	46
— — KirchenCollektor	26	193
Willy, Daniel Heinrich, außerordentlicher Professor	7	32
Wilser, RegimentsArzt	23	142
Winkler, Alois, Unterförster	23	144
Winter, GeheimerReferendär	1	3
— — OberEinnehmer	11	49
— — Wasser u. StraßenbauInspect.	31	200
Winther, Joh. Gottlieb, Pfr.	31	205
Wippermann, OberRevisor und Meubles-Verwalter	18	116
Wißmann, Sec Lieut.	13	77
Wölfel, Friedrich, StadtDiaconus	7	32
Wölfle, Carl, Dr. der Arzneykunde	21	132
Wohlwend, Wilhelm, Benefiziat	21	131
Welbert, Decan, Pfr.	9	42
Wolf, HofgerichtsRath	8	37
Wolff, Carl, Sec Lieut.	13	77
— Franz, Sec Lieut.	13	77
Wollbach, Pfr.	21	132
Wolschläger, KanzleyRath	22	135
Wucherer, Carl, GeneralKriegsKasse-Buchhalter	23	142
	(5	20
Wundt, Amtmann	(11	62
	(17	108
— OberAmtmann	5	22
Y.		
Ysenburg, Casimir, Graf v., GeneralMajor	2	5
Z.		
Ziegenfuß, Auditeur	15	88
Ziegler, CameralRevisor	11	59
— KreisRegistrator	21	61
— Friedr. Ernst, Rath	31	203
Zipperlin, Sec Lieut.	17	111
Zittel, OberRevisor	(11	49
	(25	155
Zöller, Maximilian, RechtsPrakt.	22	136
Zyllenhardt, Carl Philipp, Frhr. v., StaatsRath	(17	94
	(18	115

Digitized by Google

Digitized by Google

LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 103 709 772

Digitized by Google